

Grundzüge des neuen Wechsel- und des Scheckrechtes

einschließlich der Gesetzestexte

Von

Professor Dr. Siegmund Grünberg
Senatspräsident i. R.

Vierte
vollständig umgearbeitete und erweiterte Auflage



Springer-Verlag Wien GmbH

1933

Grundzüge des neuen Wechsel- und des Scheckrechtes

einschließlich der Gesetzestexte

Von

Professor Dr. Siegmund Grünberg
Senatspräsident i. R.

Vierte

vollständig umgearbeitete und erweiterte Auflage



Springer-Verlag Wien GmbH

1933

ISBN 978-3-662-27165-0 ISBN 978-3-662-28648-7 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-28648-7

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremden Sprachen, vorbehalten

Vorwort zur vierten Auflage.

Die Ersetzung der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850, die in Österreich seit dem 1. Mai 1850, also durch fast 74 Jahre, in Geltung gestanden ist, durch das (auf die Genfer Wechselabkommen vom 7. Juni 1930 aufgebaute) neue Wechselgesetz vom 18. August 1932, BGBl. Nr. 290 hat notwendig zu einer vollständigen Umarbeitung meiner „Grundzüge des Wechsel- und Scheckrechtes“ geführt. Wenn auch das neue Wechselgesetz durchaus nicht etwa mit den Gedanken der Wechselordnung radikal gebrochen hat; vielmehr die hauptsächlichen leitenden Gesichtspunkte des bisherigen Rechtszustandes im neuen Wechselgesetze wiederkehren, so ist dieses doch in sehr zahlreichen Belangen von den Sätzen der Wechselordnung abgegangen, hat sie geändert, ergänzt, neu gefaßt und zum Teil ausgeschieden. Auch die systematische Gliederung des Rechtsstoffes ist vielfach eine andere geworden, so daß von einer Identität der Wechselordnung und des neuen Wechselgesetzes nicht mehr gesprochen werden kann.

Darnach stellen sich meine „Grundzüge“ ihrerseits in großen Stücken als neue systematische Behandlung des neuen Wechselrechtes dar. Der Stoff der WO. konnte hierbei nicht einfach beiseite gestellt, die Zusammenhänge des alten und des neuen Rechtes mußten im wesentlichen festgehalten werden: vor allem, weil die fortlaufende Vergleichung die Entwicklung verständlich macht, die das Wechselrecht (als nunmehr international geregelte Materie) durchgemacht hat; dann aber auch, weil ein wenigstens zeitweises Nebeneinandergelten der Wechselordnung und des Wechselgesetzes eintritt, das die Beachtung der ersteren neben dem letzteren (mindestens vorläufig) unerläßlich erscheinen läßt. Damit ist auch erklärt, weshalb die „Grundzüge“ des Wechselrechtes nunmehr in erheblich erweitertem Umfange vorliegen: abgesehen davon, daß ich natürlich darauf achten mußte, wichtige Zweifelsfragen des neuen Wechselgesetzes nicht einfach zu übergehen, sondern sie einer irgendwie nützlichen Beantwortung zuzuführen.

Wie bei der Verfassung der ersten drei Auflagen der „Grundzüge“ war ich fortdauernd bemüht, die in meinen vieljährigen Vorlesungen über Wechsel- und Scheckrecht an der Hochschule für Welt-handel gewonnenen Erfahrungen zunächst im Interesse der Studenten auszuwerten und für sie meine Ausführungen möglichst klar zu ge-

stalten. Studierenden ist im allgemeinen mit einer nur theoretisch gehaltenen Darlegung des (an sich sehr spröden) Rechtsstoffes nicht gedient. Daß es sich um einen solchen handelt, darf gewiß nicht übersehen werden. Dabei muß aber auch der Gesichtspunkt entscheiden, daß in den vorgetragenen Rechtssätzen nicht bloß mechanisch aufzunehmender Gedächtnisballast zu erblicken ist, sondern daß wir es im Wechsel- und Scheckrecht mit wichtigen Erscheinungen des Wirtschaftslebens zu tun haben, die aus bestimmten inneren Gründen heraus die bestimmte Ordnung vorgeschrieben erhielten. Die Grundzüge werden aber, wie ich annehmen darf, nicht bloß den Studierenden, sondern auch den Praktikern einen rasch und übersichtlich orientierenden Wegweiser durch das schwierige Gebiet des Wechselrechtes bieten.

Wie in der dritten Auflage habe ich auch jetzt meine Ausführungen durch Hinweisungen auf besonders maßgebliche Rechtssprüche des Obersten Gerichtshofes ausgebaut. Eine Einflechtung der gesamten außerordentlich reichen Ergebnisse der oberstgerichtlichen Spruchpraxis zum Wechselrechte, soweit sie ihre Bedeutung behält, war ohne Gefahr eines allzu großen Anwachsens des Buches leider nicht möglich. Über die Einzelheiten der Rechtsprechung bieten übrigens die einschlägigen Gesetzausgaben genauen Aufschluß.

Da die literarische Behandlung des Scheckrechtes in Österreich nur dürftig ist, glaubte ich durch Anschließung eines Überblickes über das geltende Scheckrecht den Studierenden und der Praxis nützlich sein zu können. Die in den Anhängen A, 1, A, 2 und B abgedruckten Gesetzestexte sollen die Benützung der Grundzüge erleichtern. So hoffe ich denn, daß die vorliegende vierte Auflage der Grundzüge dieselbe freundliche Aufnahme finden möge, die den drei ersten Auflagen zuteil wurde.

Wien, im Sommer 1933.

Dr. Siegmund Grünberg.

Inhaltsverzeichnis.

Verzeichnis der Abkürzungen	VIII
Literaturbehelfe	IX

I. Das Wechselrecht.

§ 1. Das Wesen des Wechsels und seine Stellung in der Rechtsordnung	1
§ 2. Die gesetzlichen Grundlagen des Wechselrechtes bis zu den Genfer Abkommen vom 7. Juni 1930	2
§ 3. Das einheitliche Wechselrecht nach den drei Genfer Abkommen vom 7. Juni 1930	4
§ 4. Das neue österreichische Wechselrecht. Einheitliches Wechselrecht und nationale Gesetzgebung („ergänzende Vorschriften“). Zeitweise Fortwirkung der bisherigen Wechselordnung. Das Einführungsgesetz zum neuen Wechselgesetz	7
§ 5. Die Begriffsbestimmung des Wechsels. Gezogene und eigene Wechsel. Formalpapier; formelle und materielle Wechselstrenge. Besonderheiten des Wechselverfahrens. Abstraktheit der Verpflichtungserklärung	8
§ 6. Die gesetzlichen Bestandteile des Wechsels. Allgemeiner Überblick	12
§ 7. Die einzelnen gesetzlichen Bestandteile des Wechsels. 1. Die Wechselklausel und 2. die Geldsumme. Sprache und Schriftzeichen des Wechsels. Zinsversprechen im Wechsel	14
§ 8. Die beim Wechsel mitspielenden Personen. Die Wechselverpflichtungs- und die Wechselgeschäftsfähigkeit. Die Unterschriften und ihr allfälliger Ersatz. Pseudonyme (Theater-, Künstler-, Schriftstellernamen). Firmazeichnung. Keine Handzeichen mehr am Wechsel. Die vertretungsweise abgegebene Wechselfertigung. Vorgeschützte Vollmacht (falsus procurator) und Vollmächtsüberschreitung (excessus mandati). Unehchte und fingierte Unterschriften, Gefälligkeitswechsel. Keller- und Reiterwechsel. Änderungen des Wechseltextes	17
§ 9. Datierung und Verfallzeit des Wechsels. Sichtwechsel. Nachsichtwechsel. Datowechsel. Tagwechsel. Keine Meß- (Markt-) Wechsel, Ratenwechsel, Usowechsel. Vorlegungsfristen bei Sicht- und Nachsichtwechseln zur Bestimmung des Verfalls. Abweichungen in den Kalenderstilen, besondere Regeln für die hiebei maßgebliche Bestimmung des Zahlungstages	26
§ 10. Der Ausstellungs- und der Zahlungsort. Platz- und Distanzwechsel. Drittzahlerwechsel (Domizil- und Zahlstellenwechsel) ...	32

§ 11. Blankett- (Blanko-) Wechsel. Depot- und Kautions- als Blankowechsel. Voraussetzung der nachträglichen Ausfüllung mit wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen	35
§ 12. Die kaufmännischen (gebräuchlichen), fakultativen, unwesentlichen Bestandteile des Wechsels: insbesondere die Valuta-, die Deckungs-, die Order- und die Avisoklausel. Die stilistischen Bestandteile des Wechsels	38
§ 13. Der Wechselprotest. 1. Form und Inhalt. Urkundsorgane. Beurkundung am Wechsel selbst (Ausnahme bei der Teilannahme). Kein Protestsurrogat. Inhalt des Protestes. Kein Protestregister: bloß Protestabschriften und Vermerke über den Inhalt des Wechsels. Interventions- und Kontraproteste. Richtigstellung des Protestinhaltes. Zahlung an den Protestbeamten. Teilweise Rückwirkung der Protestvorschriften. 2. Die Tageszeit und die Stelle der Protesterhebung. Windproteste. Benachbarte Orte. Rückwirkung der Vorschriften zu 2	40
§ 14. Das Indossament. Begriff. Rektaklausel des Ausstellers und des Indossanten. Begebungs-, Prokura-, Pfandindossament. Transportwirkung. Garantie- und Legitimationsfunktion. Rechtsstellung des Begebungs-, des Prokura-, des Pfandindossatars. Unbedingtheit des Indossaments (Ausnahmen hiervon). Teil- und Inhaberindossamente. Der Platz für die Indossamente. Voll- und Blankoindossamente. Rückindossamente. Nachindossamente. Legitimation ohne Indossament (im Falle der Zession, des gemeinrechtlichen Überganges des Papiers usw.). Einreden des Wechselschuldners	47
§ 15. Die Annahme (das Akzept). Vorlegungsrecht (nicht Pflicht). Vorlegungsverbot (nur durch den Aussteller, Schaffung der inakzeptablen Tratte). Ablehnung der Haftung des Ausstellers für die Annahme. Vorlegungsgebot (bei Nachsicht- und anderen Wechseln); hiebei Datierung der Annahmeerklärung und Protest mangels Datierung. Überlegungsfrist zur Annahme für den Bezogenen. Wiederholte Vorlegung. Protest mangels Annahme. Form und Inhalt der Annahmeerklärung. Wirkungen der Annahme. Widerruf (Streichung) der Annahme	61
§ 16. Intervention im allgemeinen. Intervention durch Ehrenannahme. Stellung der Notadressen. Ehrenannahme durch Nichtadressaten. Form der Ehrenannahme (kein Widerruf). Haftung des Ehrenannehmers	69
§ 17. Die Wechselbürgschaft. Die möglichen Bürgen. Die Form der Bürgschaft. Haftung und Befreiung der Bürgen. Rechte der Bürgen als Zahler	73
§ 18. Die Zahlung des Wechsels. Verfalltag und Zahlungstag. Abrechnungsstellen. Währungsfragen. Prüfung der Legitimation des Präsentanten. Bedeutung der Indossamentenreihe. Wechselschuld als Holschuld. Hinterlegung der Wechselsumme bei Gericht	75
§ 19. Intervention durch Ehrenzahlung. Notadressen und Zufallsinterventienten als Ehrenzahler. Voraussetzungen der Pflicht zur Ehrenzahlung. Zeitpunkt hierfür. Rechtslage des Ehrenannehmers. Rechtsstellung des Ehrenzahlers. Umfang der Ehrenzahlung ...	79

§ 20. Der Zahlungsrückgriff (Begriff und Vorbereitungshandlungen). Voraussetzungen des Zahlungsrückgriffs. Zeitgerechte Erhebung des Protestes mangels Annahme oder Zahlung. Protesttage. Entfall der Protesterhebung im Falle des Konkurses usw. Protesterlaß. Einfluß der höheren Gewalt auf den Grundsatz der Protesterhebung. Notifikation	83
§ 21. Der Zahlungsrückgriff (die Regreßpflichtigen und das Maß der Regreßpflicht). Fingierte und wirkliche Rückwechsel	95
§ 22. Das wechselrechtliche Präjudiz (Verwirkung der Wechselrechte). Die einzelnen Präjudizfälle. Präjudiz und Wechselprolongation. Gesetzliche Moratorien und richterliche Stundung	98
§ 23. Die Wechselverjährung (Beginn der Verjährung). Unterbrechung der Verjährung. Unterbrechungsgründe. Hemmung der Verjährung	104
§ 24. Sonn- und Feiertage. Fristberechnung bei Berücksichtigung der Sonn- und Feiertage	109
§ 25. Die Bereicherungsklage gegenüber dem Aussteller und dem Annehmer des Wechsels	110
§ 26. Ausfertigungen und Abschriften (Duplikate und Kopien). Ihre Unterscheidung und ihre Funktionen	112
§ 27. Die Amortisierung (Kraftloserklärung) von Wechseln, Ersatz abhanden gekommener Protesturkunden	116
§ 28. Überblick über die gesetzliche Behandlung des eigenen Wechsels	120
§ 29. Das internationale Wechselprivatrecht und die Frage der Wechselstempelung	122
§ 30. Überblick über den Inhalt des Einführungsgesetzes	126

II. Das Scheckrecht.

Vorbemerkungen zum Wesen, der Entstehung und Fortbildung des Schecks	128
--	-----

Das geltende Scheckrecht

(Gesetz vom 3. April 1906, RGBl. Nr. 84)

1. Begriff des Schecks. 2. Wesentliche Erfordernisse. 3. Scheckfähig Bezogene. Besondere Behandlung der auf die Österr. Nationalbank gezogenen Schecks. 4. Abweichungen in den wesentlichen Erfordernissen gegenüber dem Wechsel. 5. Das Indossament. 6. Die Rechtsstellung des Bezogenen. 7. Der Regreß bei Nichtonorierung des Schecks. Protest und Protestsurrogat. 8. Die Verjährung der Regreßansprüche. 9. Die Haftung für falsche und verfälschte Schecks. 10. Amortisation. 11. Schutz gegen mißbräuchliche Anwendung des Schecks. Ordnungsstrafen. 12. Zuständigkeitsfragen. 13. Scheidung zwischen Scheck und Wechsel	129
---	-----

Anhänge.

A 1. Das Wechselgesetz	140
A 2. Das Einführungsgesetz zum Wechselgesetz	159
B. Das Scheckgesetz	163
Sachverzeichnis zu den Grundzügen	170

Verzeichnis der Abkürzungen.

- Abkommen A = Genfer Abkommen „über das einheitliche Wechselrecht“.
Abkommen B = Genfer Abkommen „über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselprivatrechts“.
Abkommen C = Genfer Abkommen „über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht“.
ABGB. = Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
S. A. C. = Sammlung von Entscheidungen zum HGB., herausgegeben von ADLER und CLEMENS, fortgesetzt von FRIEDLAENDER.
AmtlS. = Entscheidungen des OGH. in Zivilsachen, veröffentlicht von NOWAK, später vom OGH.
Annex I = Anhang I zum Abkommen A, betrifft das „einheitliche Wechselgesetz“.
Annex II = Anhang II zum Abkommen A, betrifft die „Vorbehalte“ der Vertragsstaaten zum Annex I.
AusglO. = Ausgleichsordnung.
Aussch. Ber. = Berichte des Justizausschusses, Beilagen 404 und 416 des Nationalrats, IV. Gesetzgebungsperiode zu den Regierungsvorlagen 351, 352, Nationalrat, IV. Gesetzgebungsperiode.
BGBl. = Bundesgesetzblatt.
Cz. = Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen des OGH., herausgegeben von CZELECHOWSKY.
E. = Entscheidung.
EinfG. = Einführungsgesetz zum Wechselgesetz.
EO. = Exekutionsordnung.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
JB. = Judikatenbuch des Obersten Gerichtshofes.
JGS. = Justizgesetzsammlung.
JMV. = Justizministerialverordnung.
JN. = Jurisdiktionsnorm.
KaisP. = Kaiserliches Patent.
KO. = Konkursordnung.
KV. (KaisV.) = Kaiserliche Verordnung.
NotO. = Notariatsordnung.
NWG. = Neues Wechselgesetz.
OGH. = Oberster Gerichtshof.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RV. = Regierungsvorlage.
RV. 351 = Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend das neue Wechselgesetz.
RV. 352 = Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Wechselgesetz.
SchG. = Scheckgesetz.
SZ. = Entscheidungen des OGH. in Zivilsachen, veröffentlicht von seinen Mitgliedern.
V. = Verordnung.
WG. = Neues Wechselgesetz.
WO. = Wechselordnung vom Jahre 1850.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.

Literaturbeihilfe zum Rechtsstoff.

Aus der Literatur zur Wechselordnung ist an erster Stelle das umfassende „Lehrbuch des Wechselrechtes“ von Professor Dr. C. S. GRÜNHUT, Leipzig 1900 (eine verkürzte Wiedergabe des in BINDINGS systematischem Handbuch der Rechtswissenschaft in 2 Bänden veröffentlichten „Wechselrechtes“) hervorzuheben. Darstellungen des österreichischen Wechselrechtes bieten ferner Professor Dr. KARL ADLER (Innsbruck 1904), Professor Dr. CANSTEIN (in HEYMANNS Compendien, 2. Aufl., 1903) und meine „Grundzüge des Wechsel- und Scheckrechtes“ (Wien 1927, bei Julius Springer, 3. Aufl.). Es sei auch auf den „Grundriß des kaufmännischen Rechtes“ von Professor Dr. RUDOLF POLLAK (Wien 1927, S. 27ff.) und das „Lehrbuch des österreichischen Handelsrechtes“ von Professor Dr. OSKAR PISKO (Wien 1923, S. 290ff.: „Das Wertpapier- und Anweisungsrecht“) verwiesen.

An Vorarbeiten, die sich auf die Schaffung des einheitlichen Wechselrechtes bezogen, sind besonders zu nennen: die Abhandlungen von Professor Dr. JOSEF HUPKA über „die Haager Wechselrechtsübereinkommen“ in der Zeitschrift für ausl. und intern. Privatrecht, IV, 1930, S. 205ff. und „Zur Revision des Haager Wechselrechtes“ in den Mitteilungen des Verb. öst. Banken und Bankiers, Sonderabdruck, 1930; von Dr. MAX SOKAL „über die Genfer Wechselrechtskonferenz“ in den letztgenannten Mitteilungen 1930, Nr. 9/10 und Dr. ALBERT WEHLI, „über die Vereinheitlichung des Wechselrechtes“, ebenda 1929, Nr. 3/4.

Dem neuen Wechselgesetz sind die Gesetzausgaben von STROBELE-KRETZ (Wien 1933, Verlag der Staatsdruckerei) und von FRIEDLAENDER-HELLER (Wien 1933, Manz-Verlag) gewidmet. Eine „Einführung in das einheitliche Wechselrecht“ für Juristen (Wien 1933, Verlag Julius Springer) liegt von Professor Dr. ARTHUR LENHOFF vor.

I. Das Wechselrecht.

§ 1. Das Wesen des Wechsels und seine Stellung in der Rechtsordnung.

Die Einrichtung des Wechsels spielt seit Jahrhunderten im inländischen und im internationalen Verkehrsleben eine hervorragende wirtschaftliche Rolle. Der gezogene Wechsel dient durch das Trassieren (des Gläubigers auf den Schuldner) der Einziehung von Schuldforderungen, durch das Remittieren (des Schuldners an den Gläubiger) der Bezahlung von Schulden, durch das Indossament (Giro) auch der Geldbeschaffung. Wenn A von B etwa einen noch nicht fälligen Betrag von 1000 S zu fordern hat, so zieht er einen Wechsel auf B und gibt ihn dem C, dem er selbst 1000 S schuldet, für diese Schuld. Da C den noch nicht fälligen Wechsel bei B vorerst nicht einziehen kann, so gibt er ihn durch Indossament an D, von dem er inzwischen die Wechselsumme (um den Diskont gekürzt) erhält. C kann auch den Wechsel, wenn er dem D die 1000 S seinerseits schuldet, an D durch Indossament an Zahlungsstatt weitergeben, worauf D seinerzeit den Wechsel bei B einziehen oder auch an E weitergeben kann, der nun zum ausgewiesenen Einziehungsanwärter der Wechselsumme wird, wenn nicht auch er den Wechsel weitergegeben und so einen nächsten Gläubiger an seine Stelle gesetzt hat. Durch je mehr Hände der Wechsel bis zur Fälligkeit ging, um so mehr Bargeldumsatz kann hiedurch erspart worden sein, um so mehr Zahlungshandlungen können sich so vollzogen haben. Ähnlich gestalten sich die Verhältnisse beim eigenen Wechsel, nur daß bei ihm die Einschlebung des Trassaten (B) entfällt, weil A, der den Wechsel ausstellte, selbst am Verfalltage die Wechselsumme bezahlen will.

Das Wechselrecht nun, das die vorläufig annähernd beschriebene Einrichtung der gezogenen und der eigenen Wechsel behandelt, ist ein besonderer Teil des Privatrechts. Es regelt die Wechsel nur, soweit ihre Eigenart für sie besondere Ordnungssätze herausbildete, die der Festhaltung bedürftig erschienen. Wo die Regeln des Wechselrechts als solchen versagen, greifen die Sätze insbesondere des allgemeinen Privatrechts oder

des Handelsrechts ergänzend ein, auch wenn auf sie nicht ausdrücklich verwiesen ist. Das Studium des Wechselrechts, losgelöst namentlich vom Studium des bürgerlichen Rechts, ist darnach nicht gut möglich. Für die jeweilige wechselrechtliche Gesetzgebung aber gilt es, nur die Eigenarten des Wechsels als Papiers besonderer Art in tunlichster Kürze festzuhalten: eine Aufgabe, die auch das neue Wechselrecht erfüllt. Die Ergänzungen aus anderen Rechtsgebieten sind an den geeigneten Stellen heranzuziehen.

§ 2. Die gesetzlichen Grundlagen des Wechselrechts, ihre Entwicklung bis zu den Genfer Abkommen vom 7. Juni 1930.

Die Einrichtung des Wechsels konnte auf die Dauer ohne feste Ordnungssätze (Rechtsregeln) nicht bestehen, wenn sie dem Verkehr ernstlich nützlich werden sollte. In der Tat reichen die ersten, den Wechsel bestimmenden Rechtsregeln auf Jahrhunderte zurück. Sie waren naturgemäß anfänglich stark räumlich zersplittert: eine Erscheinung, die selbst im Bereiche geschlossener Staatengebilde und auch im alten Österreich wahrzunehmen war (vgl. §§ 5 bis 7 des KaisP. „Wechselpatentes“ vom 25. Jan. 1850, Nr. 51, RGBl., womit seinerzeit die nun aufgehobene Wechselordnung in Österreich eingeführt wurde). Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts erkannte man in Deutschland und in Österreich, daß der Zustand der bisherigen Zersplitterung der Wechselrechtssätze einem Zustand der Einheit für ein tunlichst weites Geltungsgebiet Platz machen müsse. Aus den Beratungen der (Leipziger) Konferenz der damaligen deutschen Bundesstaaten (auch Österreichs) ging die bisher in Österreich (und im Deutschen Reiche) in Geltung gestandene Wechselordnung hervor. Die Übereinstimmung mit dem deutschen Rechte bestand (bis auf geringfügige Abweichungen) im Verhältnis zum Deutschen Reiche auch weiterhin fort. Ungarn und später auch Bosnien und Herzegowina erhielten ihre eigenen Wechselordnungen, die sich aber der Hauptsache nach mit der allgemeinen deutschen Wechselordnung deckten. Soweit das Burgenland (früher ein Teil Ungarns) in Betracht kommt, ist auf dieses die Geltung der österreichischen Wechselordnung durch V. vom 29. Mai 1922, BGBl. Nr. 315 (mit Wirkung vom 25. Aug. 1922) ausgedehnt worden.

Der Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie hat, da die Nachfolgestaaten die bestandene Rechtsordnung auf privatrechtlichem Gebiete vorläufig übernahmen, den örtlichen Geltungsbereich der Gedanken und Grundsätze der allgemeinen deutschen Wechsel-

ordnung zunächst nicht wesentlich eingeschränkt. In der Folge aber hat die Republik Polen ein neues Wechselrecht (14. Nov. 1924, Dziennik ustaw 100, P. 926), das auf das Haager Abkommen aufgebaut war und ein neues Scheckrecht (14. Nov. 1924, Dziennik ustaw 100, P. 927) geschaffen. Gleiches gilt für Jugoslawien, welches für sein ganzes Staatsgebiet (auf der Grundlage der zweiten Haager Wechsel- und Scheckrechtskonferenz) ein neues Wechsel- und Scheckgesetz (vom 29. Nov. 1928, in Kraft seit 19. Dez. 1929)¹ erhielt. Auch die tschechoslowakische Republik hat für ihr gesamtes Staatsgebiet ein neues Wechselgesetz vom 13. Dez. 1927 (Nr. 1 der Gesetzsammlung 1928) eingeführt,² das sich zum Teile an die Gedanken des Haager Abkommens von 1912 anschloß. Im Hinblick auf die natürlichen Vereinheitlichungsbestrebungen auch Italiens und Rumäniens³ mußte die alte Wechselrechtseinheit der Gebiete des vormaligen Österreich in naher Zeit gänzlich zerrissen sein, was im Interesse des Wechselverkehrs gewiß zu beklagen war. Dieser bedauerliche Zustand wird aber in Bälde in großzügiger Art wieder behoben sein.

Schon vor dem Ausbruch des Weltkriegs von 1914 hatte sich nämlich die Überzeugung durchgesetzt, daß das Wechselrecht, das für den gesamten Weltverkehr von der größten Bedeutung ist, internationalisiert: daß ein sämtliche Kulturstaaten beherrschendes Weltwechselrecht geschaffen werden müsse. In der Tat schien dieses Bedürfnis durch das Haager Abkommen vom 23. Juli 1912, dem sich allerdings Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht angeschlossen hatten, der Verwirklichung bereits nahegerückt. Am Haager Übereinkommen waren (nebst 24 anderen europäischen und außereuropäischen Staaten) auch Österreich-Ungarn und Deutschland beteiligt gewesen. Es bestand aus 31 Artikeln und verpflichtete „die Vertragsstaaten, in ihren Gebieten die anliegende Wechselordnung im Urtext oder in ihren Landessprachen einzuführen, so daß sie gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft trete“. In den Art. 2 bis 22 waren den Vertragsstaaten gegenüber dem Texte der Wechselordnung gewisse Abweichungen, Ergänzungen und besondere Vorschriften vorbehalten.

¹ Deutsche Übersetzung von Hofrat HUGO LACHNER, 1929, Verlag des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers.

² Deutsche Übersetzung mit Materialien und Erläuterungen von Professor Dr. FR. ROUČEK und Professor Dr. E. WEISS im „Prager Archiv“ (X. Jhg., 1928, Nr. 2).

³ Vgl. J. N. FIŢEŞCU: das im alten Königreich, in der Bukowina und in Siebenbürgen geltende Wechselrecht (S. 203 ff.: „die Vereinheitlichung des Wechselrechts in Rumänien“). Rumänien gehört nicht zu den Signataren des Genfer Abkommens.

Ein Gesetz zur Einführung der einheitlichen Wechselordnung in Österreich war bereits eingebracht, es kam aber nicht zur Erledigung. Der Ausbruch des Weltkrieges vereitelte die Erreichung des letzten Zieles und in den bezughabenden Bestrebungen trat ein ihnen durch den Krieg aufgezwungener Stillstand ein, ohne daß deshalb die Ergebnisse des Haager Abkommens dauernd verloren gehen konnten. Bleibenden Wert behielt insbesondere die Denkschrift der vormaligen österreichischen Regierung zur Einführung der einheitlichen Wechselordnung.

§ 3. Das einheitliche Wechselrecht nach den drei Genfer Abkommen vom 7. Juni 1930.

Die Anregungen zur Fortführung und Vollendung des durch den Krieg unterbrochenen Vereinheitlichungswerkes begannen schon Ende 1920 und gerieten im Jahre 1927 in lebhafteren Fluß. Die Grundlagen des einheitlichen Wechselrechts waren bereits durch das ausgezeichnete Haager Operat gegeben, das in der Tat (freilich mit vielfachen Änderungen und auch Verbesserungen) die Grundlage der Genfer Beschlußfassung wurde. Der Genfer Wechselrechtskonferenz vom 7. Juni 1930 lagen schließlich drei Abkommen: A) über das einheitliche Wechselrecht, B) über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselprivatrechts, C) über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht vor, die sämtlich von 25 Staaten gezeichnet wurden, und zwar von Deutschland, Österreich, Belgien, Brasilien, Columbien, Dänemark, Danzig, Ecuador, Finnland, Frankreich, Italien, Japan, Jugoslawien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Peru, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn. England hat nur das Abkommen C, Griechenland hat nur die Abkommen A und B gezeichnet.¹ Österreich hat sämtliche Abkommen am 27. Aug. 1932 ratifiziert. Die österreichische Ratifikationsurkunde ist beim Generalsekretariat des Völkerbundes am 31. Aug. 1932 hinterlegt; die Abkommen sind im BGBl. Stück 75, Jahrg. 1932, am 27. Sept. 1932 unter Nr. 289 kundgemacht worden. Im Zusammenhang hiermit erfolgte gleichzeitig unter BGBl. Nr. 290, 291 die Kundmachung des sonach für die Zukunft maßgebend gewordenen österreichischen „Wechselgesetzes“ und des zugehörigen „Einführungsgesetzes“. Die vor-

¹ Über Verlauf und Ergebnisse der Genfer Wechselrechtskonferenz, vgl. die Denkschrift zur Regierungsvorlage 351 der Beilagen, Nationalrat, IV. Gesetzgebungsperiode, S. 76, 77 (im folgenden als „Denkschrift“ bezogen). Ihre Darlegungen, die auf den Gang der Genfer Beratungen gestützt sind, verdienen natürlich besondere Beachtung.

erwähnten drei Abkommen sind in französischer und englischer Sprache als Urtexten ausgefertigt und kundgemacht worden. Beide Wortlaute sind (nach Art. III des Abkommens A, nach Art. 12 des Abkommens B, nach Art. 2 des Abkommens C) „gleich maßgebend“. Die kundgemachten deutschen Wortlaute sind von den Delegationen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz gemeinsam festgestellt worden,¹ sie stellen also nur Übersetzungen der französischen und englischen Urtexte dar, auf die im Zweifelsfalle zurückgegangen werden müßte.²

1. Das Abkommen A „über das einheitliche Wechselgesetz“ umfaßt 11 Artikel nebst 2 Annexen (Annex I: „einheitliches Wechselgesetz“, Annex II: „Vorbehalte“). Nach Art. I des Abkommens A „verpflichten sich die Vertragsstaaten, in ihren Gebieten das einheitliche Wechselgesetz (Annex I) in einem der Urtexte (vgl. oben Art. III) oder in ihren Landessprachen einzuführen“. Diese Verpflichtung kann von jedem Vertragsstaat unter Vorbehalten eingegangen werden, die er gegebenenfalls im Zeitpunkt der Ratifikation oder des Beitritts anzuzeigen hat. Es dürfen nur solche Vorbehalte gemacht werden, die im Annex II vorgesehen sind (Abs. 1 und 2). Von den Vorbehalten der Art. 8, 12, 18, ferner von denen der Art. 7 und 22 kann ausnahmsweise (Art. I, Abs. 3 und 4) auch in späteren Zeitpunkten Gebrauch gemacht werden, was hier nicht weiter zu verfolgen ist. Besonders wichtig ist Art. II des Abkommens A, wonach das einheitliche Wechselgesetz in den Gebieten der Vertragsstaaten „keine Anwendung findet auf Wechsel, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens A schon ausgestellt waren“. Art. IV bis XI des Abkommens sind hier nicht von unmittelbarem Belange. Sie beschäftigen sich mit der Kündigung, der Nachprüfung des Abkommens usf.

Annex II ist deshalb besonders beachtlich, weil er die oben erwähnten Vorbehalte anführt. Von ihnen hat auch Österreich, wenngleich in äußerst eingeschränktem Maße, Gebrauch gemacht. Je nachdem die anderen Vertragsstaaten sich gleichfalls die gestatteten Vorbehalte zunutze machen werden, kann natürlich die Einheitlichkeit des Wechselrechtes in einzelnen Belangen mehr oder minder wesentlich leiden. Schon Annex II zum Abkommen A³ zeigt jedenfalls, daß das Mißverständnis, als ob Annex I wirklich durchaus

¹ Denkschrift, S. 77.

² Außer der RV. 351 (Note 1, S. 4) sind auch die RV. 352, Nationalrat, IV. Gesetzgebungsperiode (betreffend I. Wechselgesetz, II. Einführungsgesetz), ferner die Berichte des Justizausschusses 404 und 416 der Beilagen zu den Regierungsvorlagen 351 und 352 zu beachten.

³ Fortan kurz als „Annex II“ zitiert.

einheitliches Recht bringen müsse, zu vermeiden ist. Annex II umfaßt 23 Artikel. Auf ihren Inhalt wird im Zusammenhang der Darlegungen zum einheitlichen Wechselrecht zurückzukommen sein. Im Art. 23 haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, die auf Grund der Vorbehalte der Art. 1 bis 4, 6, 8 bis 16 und 18 bis 21 getroffenen Vorschriften gegenseitig anzuerkennen.

2. Das Abkommen B „über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselprivatrechts“ besteht aus 20 Artikeln. Art. 1 verfügt, daß sich „die Vertragsstaaten gegenseitig verpflichten, zur Lösung der in den Art. 2 bis 9 bezeichneten Fragen des internationalen Wechselprivatrechts die in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen anzuwenden. Nach Art. 10 hat sich jeder Vertragsstaat „vorbehalten, die nach dem Abkommen B maßgebenden Bestimmungen des internationalen Wechselprivatrechts nicht anzuwenden, soweit es sich handelt: 1. um eine außerhalb des Gebietes der Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung; 2. um ein nach diesen Bestimmungen anzuwendendes Recht, das nicht das Recht eines der Vertragsstaaten ist“. Österreich hat die Art. 2 bis 9 des Abkommens B in sein neues Wechselgesetz als vierten Teil: „Geltungsbereich der Gesetze“ (Art. 91 bis 98) mit zwei Ergänzungen, deren Berechtigung aus den Art. 2, Abs. 3, und 3, Abs. 2 des Abkommens fließt, übernommen. Übrigens finden die Bestimmungen auch des Abkommens B nach Art. 11 „in den Gebieten der Vertragsteile keine Anwendung: auf Wechsel, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Abkommens schon ausgestellt waren“. Es gilt derselbe Gedanke, wie er auch im Art. II des Abkommens A (vgl. oben) festgelegt worden ist. Die weiteren Art. 13 bis 20 bewegen sich in gleicher Richtung, wie die Art. IV bis XI des Abkommens A, es kann über sie an dieser Stelle hinweggegangen werden.

3. Das Abkommen C endlich verpflichtet im Art. 1 die Vertragsstaaten: „ihre Gesetze, falls diese nicht bereits eine solche Bestimmung enthalten, dahin abzuändern, daß die Gültigkeit von Wechselverpflichtungen oder die Geltendmachung der sich aus den Wechseln ergebenden Ansprüche nicht von der Beobachtung einer Stempelvorschrift abhängig gemacht werden“ (Abs. 1). Doch können sie „das Recht zur Geltendmachung dieser Ansprüche bis zur Zahlung der vorgeschriebenen Stempelbeträge oder verwirkter Geldstrafen aufschieben; auch vorschreiben, daß die Eigenschaft und die Wirkungen einer unmittelbar vollstreckbaren Urkunde, die nach ihrer Gesetzgebung dem Wechsel etwa zukommen, davon abhängig sind, daß der Stempelbetrag gemäß den Vorschriften ihrer Gesetze schon bei der Ausstellung gehörig entrichtet worden ist“ (Abs. 2). Jeder Vertragsstaat „behält sich vor, die im ersten Absatz erwähnte

Verpflichtung auf gezogene Wechsel zu beschränken“ (Abs. 3). In Österreich und in Deutschland galt seit jeher und gilt fernerhin der Grundsatz, daß die mangelnde oder unzureichende Stempelung der Wechselurkunde auf ihre privatrechtliche Gültigkeit ohne Einfluß ist, so daß das Abkommen C für Österreich, das von seinem alten Standpunkte nicht abgegangen ist, nichts Neues brachte.

§ 4. Das neue österreichische Wechselrecht.

Das neue österreichische Wechselgesetz vom 18. Aug. 1932, BGBl. Nr. 290 ist ein selbständiges österreichisches Gesetz, welches allerdings infolge der Verpflichtungen, die Österreich in den Abkommen A bis C (vgl. § 3) eingegangen ist, der Hauptsache nach den Annex I des Abkommens A (das von der Genfer Konferenz vereinbarte „einheitliche Wechselrecht“) und das Abkommen B (das in gleicher Weise vereinbarte „internationale Wechselprivatrecht“) in sich aufgenommen hat. Das Abkommen C ist, solange Österreich seinen Standpunkt zur Wechselstempelung nicht ändert, für dieses (wie schon im § 3 am Schlusse festgehalten ist) nur theoretischer Natur. Es enthält demnach das neue Wechselgesetz im ersten Teile (Art. 1 bis 74) und im zweiten Teile (Art. 75 bis 78) die Bestimmungen des Annexes I des Abkommens A über „gezogene“ und über „eigene Wechsel“. Die aus Annex II sich ergebenden Abweichungen gegenüber dem Inhalt des Annexes I sind, soweit von ihnen Gebrauch gemacht wurde, in den Artikeln 1 bis 78 des Wechselgesetzes verarbeitet. Die Bestimmungen des Abkommens B sind, wie schon im § 3 erwähnt wurde, im vierten Teile des Wechselgesetzes (Art. 91 bis 98) enthalten. Dazwischen liegen die Art. 79 bis 90 des dritten Teiles des Wechselgesetzes. Sie sind als „ergänzende Vorschriften“ auf drei Abschnitte aufgeteilt (erster Abschnitt: „Protest“, Art. 79 bis 88, zweiter Abschnitt: „Bereicherung“, Art. 89, dritter Abschnitt: „abhanden gekommene Wechsel und Protesturkunden“, Art. 90).

Das Wechselgesetz umfaßt sonach insgesamt 98 Artikel (gegenüber den 100 Artikeln der WO. vom Jahre 1850). Die ergänzende Vorschrift des Art. 89 über „Bereicherung“ ist (in Anlehnung an Art. 83 der WO. vom Jahre 1850) durch den im Art. 15 des Annexes II den Vertragsstaaten eingeräumten Vorbehalt gestützt. Die Regelung der Fragen des „Protestes“ und der „abhanden gekommenen Wechsel und Protesturkunden“ aber ist (Erläuterungen zu RV. 352, S. 18) nach einmütiger Auffassung der Genfer Konferenz (auch ohne ausdrückliche Vorbehalte) der nationalen Gesetzgebung überlassen worden. Darnach stehen die Art. 79 bis 88 und 90 überhaupt

als von den Ergebnissen der Genfer Konferenz unabhängiges österreichisches Recht da, das aber mit dem deutschen Wechselrecht in tunlichster Übereinstimmung gehalten wurde.

Hiezu kommt das Einführungsgesetz vom 18. Aug. 1932, BGBl. Nr. 291, das u. a. insbesondere die Überleitung des bisherigen Rechtszustandes in den neuen Rechtszustand herbeiführt. Auf seine Einzelheiten ist im Zusammenhang mit den folgenden Darlegungen des Wechselrechtsstoffes einzugehen. Hier ist nur § 2, Abs. 2 festzuhalten, wonach (konform den Bestimmungen der Abkommen A und B) „für Wechsel, die vor dem Beginne der Wirksamkeit der Vorschriften des Wechselgesetzes ausgestellt worden sind, die bisher geltenden Bestimmungen maßgebend bleiben“: dies mit wenigen Ausnahmen (§ 11, Abs. 3 des EinfG.), die die Abkommen A und B nicht verletzen. Demgemäß wird sich für einige, von vornherein nicht meßbare Zeit der Hauptsache nach ein Nebeneinandergelten alten Wechselrechts für Wechsel, die „vor dem Beginn“ und neuen Wechselrechts für Wechsel, die „mit dem Beginn“ der Wirksamkeit seiner Vorschriften „ausgestellt worden sind“, ergeben. Dieses „Nebeneinandergelten“ alten und neuen Wechselrechts wird insofern gewisse Schwierigkeiten zeitigen, als vom bestimmten Stichtage an (spätestens 1. Jan. 1934) die Kenntnis des neuen Rechtes unentbehrlich werden; dabei aber doch noch das alte Recht (wenn auch in engen Grenzen) fortwirken wird. Deshalb muß in einem Lehrbuch des neuen Wechselrechts zugleich auf die abweichenden Bestimmungen des alten Wechselrechts fortlaufend verwiesen werden. Die Vergleichung des alten und des neuen Rechtes erleichtert übrigens vielfach das Verständnis für den nun eintretenden neuen Rechtszustand.

§ 5. Die Begriffsbestimmung des Wechsels.

Das NWG. teilt (ebenso wie früher die WO.) die Wechsel in zwei Gruppen: die gezogenen Wechsel (englisch: „bill of exchange“, französisch „lettre de change“, Art. 1 bis 74) und die eigenen Wechsel (englisch: „promissory note“, französisch: „billet à ordre“, Art. 75 bis 79). Die WO. sprach vom „eigenen (trockenen)“ Wechsel. Der Ausdruck „trocken“, der seine historische, mit den Wucherverboten in Zusammenhang gestandene Bedeutung verloren hat, kommt im NWG. nicht mehr vor. Er war schon bisher im Wechselverkehr kaum mehr gebräuchlich. Der eigene Wechsel wird auch vielfach als „Sola“-Wechsel bezeichnet, womit angedeutet ist, daß er nur in einem Stück ausgefertigt wird, wogegen die gezogenen Wechsel auch in mehreren Ausfertigungen (Duplikaten:

Prima, Sekunda, Tertia), ausgestellt werden können. In diesem Sinne besteht dagegen, für den eigenen Wechsel auch fernerhin den Ausdruck „Solawechsel“ zu gebrauchen, kein Bedenken, obzwar das Wort „Sola“ dem NWG. vollständig fremd ist (in der WO. kam es an einer einzigen Stelle: im Art. 66, Abs. 2, dort allerdings nicht als Hindeutung auf den eigenen Wechsel, vor).

Beide Gruppen von Wechseln heben sich bei ordentlicher Stillierung durch die Eingangsworte, die der Aussteller an die Spitze der Wechselurkunde setzt, deutlich voneinander ab. Im gezogenen Wechsel richtet der Aussteller durch die Worte: „Gegen diesen (Prima-) Wechsel zahlen Sie“ an eine (wenigstens formell) andere Person (den Bezogenen) die Aufforderung, einem Dritten auf Grund des Wechsels Zahlung zu leisten. Dieser anderen Person soll, wenn sie (durch eine Annahme des Wechsels) die Zahlung zusagen würde, die Rolle des Hauptverpflichteten im Wechsel zufallen. Der eigene Wechsel ist durch die Erklärung des Ausstellers erkenntlich: „Gegen diesen (Sola-) Wechsel zahle ich.“ Der Aussteller selbst verspricht darnach, seinerzeit als Hauptverpflichteter dem bezeichneten Zahlungsempfänger aus dem Wechsel nötigenfalls Zahlung leisten zu wollen.

Beim gezogenen Wechsel ist es noch ungewiß, ob er überhaupt einen Hauptverpflichteten erhalten wird. Dies hängt eben davon ab, ob die Annahmeerklärung des Aufgeforderten hinzutreten wird. Erst durch sie tritt der Aufgeforderte in die Wechselverpflichtung ein. Fehlt es an der Annahmeerklärung und leistet der Aufgeforderte nicht dennoch die Zahlung, zu der er aufgefordert worden ist, so gibt es eben beim gezogenen Wechsel keinen Hauptverpflichteten, sondern nur (einen oder mehrere) Rückgriffsverpflichtete. Beim eigenen Wechsel ist der Hauptverpflichtete stets sofort in der Person des die Zahlung versprechenden Ausstellers gegeben.

Beide Gruppen von Wechseln kennzeichnen sich — dies gehört zu ihrer Wesensart — als strenge Formalpapiere dadurch, daß in ihnen bestimmte wesentliche (gesetzliche) Bestandteile, und zwar in den gezogenen Wechseln acht, in den eigenen Wechseln bisher sechs, nunmehr sieben (Art. 1 und Art. 75, früher Art. 4 und 96 WO.) erfüllt sein sollen, da „eine Urkunde, der einer der im vorstehenden Artikel bezeichneten Bestandteile fehlt“ (grundsätzlich, d. h. von gewissen Ausnahmen abgesehen), „nicht als gezogener“, auch „nicht als eigener Wechsel gilt“ (Art. 2, Abs. 1; 76, Abs. 1; früher Art. 7 und 98 WO.). Da die Urkunde diesfalls schlechthin „nicht als (gezogener oder eigener) Wechsel gilt“, so folgt zwingend, daß sämtliche auf sie gesetzten Erklärungen

gen (auch das Indossament, Akzept, Aval) keine Wechselkraft äußern. Die Urkunde ist dann eben kein Wechsel.¹ Die Abweichungen von Art. 2, Abs. 1, und 76 werden im Zusammenhang mit der Besprechung der einzelnen Erfordernisse dargelegt werden.

Der gezogene und der eigene Wechsel haben ferner gemeinsam, daß sie beide vom Grundsatz der Wechselstrenge (der materiellen und formellen Wechselstrenge) getragen sind. Nach dem Grundsatz der „materiellen“ Wechselstrenge kann: „wer aus dem Wechsel in Anspruch genommen wird, dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf seine (d. i. des Schuldners!) unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber gründen, es sei denn, daß der Inhaber bei dem Erwerb des Wechsels bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat“ (Art. 17 NWG.). Der Inhaber des Wechsels ist also, indem er diesen erworben hat, gegen die Einwendungen der in Anspruch genommenen Personen, wenn er nicht beim Wechselwerb bewußt zum Nachteil des Schuldners handelte, geschützt, und diese Personen müssen daher die Wechselrechte des Inhabers respektieren. Der gleiche Gedanke gelangt in den Art. 10 (Blankowechsel) und 19, Abs. 2 (Pfandindossament) zum Ausdruck.²

Die Wechselstrenge äußert sich aber auch in „formeller“ Richtung, obgleich der Wechselarrest in Österreich schon durch ein Gesetz vom 4. Mai 1868, RGBl. Nr. 34 beseitigt worden war, sonst fortwährend darin, daß der Wechselprozeß (§§ 557 bis 559 ZPO., neu formuliert durch § 5 EinfG.) dem Wechselgläubiger ein besonders vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren (insbesondere die sofortige Erlassung eines Wechselzahlungsauftrages) gewährt und gegen den Wechselschuldner, der gegen den Zahlungsauftrag Einwendungen erhebt, bis zur Entscheidung über sie sicherstellungsweise Exekution für die Wechselforderung zuläßt (§§ 1, Z. 2, und 371, Z. 2 EO.). Wer auf einen Wechsel eine ihn ver-

¹ In Art. 7 WO. hieß es (anwendbar auch für den eigenen Wechsel) ausdrücklich: „Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt..., entsteht keine wechselfällige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Akzept, Aval) keine Wechselkraft.“

² Auch Art. 82 WO., der übrigens im NWG. nicht wiederkehrt und der u. a. bestimmte: „der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche... ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen“, schützte den redlichen Wechselwerber. Dies ging ferner auch aus Art. 74 WO. hervor, wonach der gemäß Art. 36 WO. legitimierte Besitzer eines Wechsels (allerdings „nur dann“) zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden konnte, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hatte oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fiel.

pflichtende Unterschrift gesetzt hat, muß darnach von vornherein damit rechnen, daß diese Unterschrift (dieser Skripturakt) ihn im Interesse der Sicherheit des Wechselverkehrs grundsätzlich abstrakt, d. h. ohne Rücksicht auf den Wechselschluß (das materielle Rechtsverhältnis, das zur Schrift Veranlassung gegeben hat), nach Wechselrecht zur Einlösung des Wechsels vom berechtigten Inhaber verpflichtet. Erfüllt er diese Pflicht nicht, weil er sie durch Einwendungen entkräften zu können glaubt, so muß er sich inzwischen bis zur Entscheidung über die Einwendungen doch mindestens die sicherstellungsweise Exekution gefallen lassen.

Aus vorstehenden Darlegungen ergibt sich auch eine Begriffsbestimmung sowohl für den gezogenen wie für den eigenen Wechsel. Im Gesetz selbst fehlt sie. Aber es gilt noch immer die notwendig etwas umständlich geratene Definition GRÜNHUTS,¹ die sowohl den gezogenen wie den eigenen Wechsel zu erfassen versuchte. Darnach ist „der Wechsel ein in gesetzlich vorgeschriebener Form ausgestelltes Wertpapier, in dem der Aussteller des Papiere entweder an eine Person die Aufforderung richtet, zu der im Papier angegebenen Verfallzeit eine bestimmte Geldsumme an die im Papiere von vornherein namentlich bezeichnete oder erst durch Indossament legitimierte Person zu zahlen (gezogener Wechsel, Tratte), oder diese Zahlung selbst zu leisten verspricht (eigener Wechsel): ein Wertpapier, durch das zugunsten des berechtigten Inhabers des Papiere eine durch das Wechselrecht besonders geregelte, lediglich auf der Schrift beruhende, streng einseitige, von dem materiellen zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse, das zur Schrift Veranlassung gegeben hat, dritten Personen gegenüber losgelöste, ganz auf sich selbst beruhende (abstrakte) Einlösungsverpflichtung, eine wechselmäßige Verpflichtung aller jener Personen begründet wird, die durch den formellen Skripturakt (Schriftakt) auf dem Papiere das Zahlungsverprechen geleistet haben.“ Diese Definition ist freilich nicht vollständig, weil sie nicht der notwendigen Datierung des Papiere, der im Wechsel mitspielenden Orte, endlich insbesondere nicht des das Papier kennzeichnenden unentbehrlichen Wortes „Wechsel“ gedenkt. Sie wird vollständiger, wenn man vom Wechsel als einem „mit gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteilen ausgestatteten Wertpapier“ usw. (statt als einem „in gesetzlich vorgeschrie-

¹ GRÜNHUT, Lehrbuch des Wechselrechts, S. 3. Vgl. auch dort (S. 29 ff.) über die Theorien des „Entstehungsgrundes der Wechselverpflichtung“: „die Vertragstheorie und die Theorie des einseitigen Aktes“, welche letztere der WO. entsprach und auch wohl im NWG. begründet ist; hierzu auch KARL ADLER: das österreichische Wechselrecht, S. 38, 39.

bener Form ausgestellten Wertpapier“ usw.) spricht. Die Bestandteile selbst müssen dem Gesetze (Art. 1 und 75) entnommen werden.

§ 6. Die gesetzlichen Bestandteile des Wechsels. Allgemeiner Überblick.

1. Der gezogene Wechsel soll grundsätzlich enthalten: a) die Wechselklausel, d. h. „die Bezeichnung des Papiers als Wechsel im Texte der Urkunde selbst, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist“;¹ b) die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen; c) den Namen dessen, der zahlen soll (Bezogener); d) die Angabe der Verfallzeit; e) die Angabe des Zahlungsortes; f) den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll; g) die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung; h) die Unterschrift des Ausstellers (Art. 1; mit stilistischen Abweichungen, aber sachlich übereinstimmend Art. 4 WO.).

Es sind zulässig Wechsel „ohne Angabe der Verfallzeit“. Sie gelten als „Sichtwechsel“ (Art. 2, Abs. 2. Diese Bestimmung war in der WO. nicht enthalten). Der Wechsel kann bei einem Dritten (am Wohnorte des Bezogenen oder an einem anderen Orte) zahlbar gestellt werden“ (Art. 4, vgl. bisher Art. 24 WO.). Die Angabe eines besonderen Zahlungsortes kann auch gänzlich entfallen. Mangels ihrer „gilt der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen“ (Art. 2, Abs. 3, so auch bisher Art. 4, Z. 8 WO.). Es kann auch der (sonst mit dem Datum verbundene) Ausstellungsort entfallen. Diesfalls „gilt der Wechsel als ausgestellt an dem Orte, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist“ (Art. 1, Abs. 4). Diese Verbindung des Ausstellungsortes mit dem Namen des Ausstellers (statt mit dem Datum der Ausstellung) war der WO. fremd.

Wenn der Aussteller des gezogenen Wechsels sich selbst als den Zahlungsempfänger bezeichnet, der Wechsel also „an die eigene Order des Ausstellers lautet“, so spricht man von einem „Wechsel an eigene Order“. Er ist zulässig (Art. 3, Abs. 1, bisher Art. 6, Abs. 1 WO.). Der Wechsel kann auch „auf den Aussteller selbst gezogen“ werden (Art. 3, Abs. 2, „trassiert-eigener“ Wechsel; ebenso Art. 6, Abs. 2 WO., dessen Erfordernis der „Ortsverschiedenheit“ jedoch in Art. 3, Abs. 2 nicht mehr übernommen wurde). Endlich kann der

¹ Die Wechselklausel wird nun in allen Vertragsstaaten „obligatorisch“, was früher (z. B. in Frankreich) nicht der Fall war. Jedoch haben sich die Vertragsstaaten (Art. 1, Annex II des Übereinkommens A) vorbehalten, daß Art. 1, Z. 1 „in ihren Gebieten erst sechs Monate nach Inkrafttreten des Abkommens Anwendung findet“.

Wechsel „für Rechnung eines Dritten gezogen werden“ (Kommissions-
tratte, Art. 3, Abs. 3). Es ist zu beachten, daß der trassiert-eigene
Wechsel zwar wirtschaftlich einem eigenen Wechsel gleich-
kommt, weil der Aussteller selbst als Bezogener zahlen wird. Der
Form nach aber ist der trassiert-eigene Wechsel ein gezogener
Wechsel. Ein trassiert-eigener Wechsel an eigene Order,
also ein Wechsel, in welchem Nämlichkeit aller drei Personen
des gezogenen Wechsels (des Ausstellers, des Zahlungsempfängers
und des Bezogenen) gegeben wäre, ist schon von der WO. nicht zu-
gelassen worden und ist auch dem NWG. fremd; er würde daher
eine gültige Wechseltype nicht darstellen. Es ist schließlich fest-
zuhalten, daß das NWG. den Ausdruck „Remittent“ nicht auf-
genommen hat, daß aber die Verwendung des Wortes „Remittent“
für den Zahlungsempfänger ganz unbedenklich ist und auch im
nachfolgenden beibehalten wird.

Normal gehören nach alldem zum Bestand des ge-
zogenen Wechsels: drei Personen (der Aussteller, der Remit-
tent, der Bezogene), zwei Zeitpunkte (der Tag der Ausstellung
und die Verfallzeit), zwei Orte (der Ausstellungsort und der Zah-
lungsort), das Wort „Wechsel“ und die in ihm unbedingt ange-
wiesene bestimmte Geldsumme. Die Dreizahl der Personen kann
beim Wechsel an eigene Order und beim trassiert-eigenen Wechsel
tatsächlich zu einer Zweizahl werden. Wie erwähnt, kommt
auch der ausdrücklichen Angabe der Verfallzeit im Wechsel keine
unbedingte Notwendigkeit mehr zu, so daß der gezogene Wechsel
tatsächlich schon mit 7 wesentlichen Bestandteilen (wenn nur die
Rechtsform des gezogenen Wechsels gewahrt ist) bestehen kann.

2. Dem eigenen Wechsel fehlt, da der Aussteller selbst die
Zahlung für den Verfalltag verspricht, die Angabe „eines Bezoge-
nen“ sowie des allenfalls bei ihm angegebenen Ortes. Art. 96 WO.
enthielt auch nicht die Vorschrift, daß der eigene Wechsel einen
Zahlungsort angeben müsse. Nach Art. 97 WO. galt „der Ausstel-
lungsort“ normal „als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des
Ausstellers“. Nunmehr fordert Art. 75 in Z. 4 auch „die Angabe des
Zahlungsortes“: dies jedoch nicht absolut. Denn „mangels einer be-
sonderen Angabe gilt der Ausstellungsort als Zahlungsort und zu-
gleich als Wohnort des Ausstellers“ (Art. 76, Abs. 3). Fehlt auch
der Ausstellungsort, so gilt der Wechsel „als ausgestellt an dem
Orte, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist“ (Art. 76,
Abs. 4). Mindestens diese eine Ortsangabe ist für den eigenen
Wechsel unentbehrlich.

Übrigens gilt auch hier der Satz, daß ein eigener Wechsel „ohne
Angabe der Verfallzeit als Sichtwechsel gilt“ (Art. 76, Abs. 2). Sinn-

gemäß gelten ferner nach Art. 77, Abs. 2 für den eigenen Wechsel die Bestimmungen des Art. 4 (oben unter 1), d. h. der eigene Wechsel kann gleichfalls „bei einem Dritten, am Wohnort des Ausstellers oder an einem anderen Orte (als dem Ausstellungsorte) zahlbar gestellt werden“. Die sonstigen Erfordernisse des eigenen Wechsels (Art. 75) decken sich mit denen des gezogenen Wechsels (Art. 1). Nur heißt es im Art. 75, Z. 2 statt: „die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen“, entsprechend dem Wesen des eigenen Wechsels: „das unbedingte Versprechen“ usw. Eigene Wechsel an eigene Order gibt es nicht, überhaupt findet Art. 3 (Abs. 1 bis 3, oben unter 1) dem ganzen Umfange nach für eigene Wechsel keine Anwendung. Art. 3 ist in der durch Art. 77 gegebenen Aufzählung derjenigen Vorschriften über den gezogenen Wechsel, die auch für den eigenen Wechsel Anwendung finden, nicht genannt.

3. Die Stempelung der (gezogenen und der eigenen) Wechsel¹ ist sehr wichtig, weil die Unterlassung der Stempelung oder die nicht gehörige Erfüllung der Stempelpflicht strenge Stempelstrafen zur Folge hat. Ein gesetzliches Erfordernis in dem Sinne, daß der Wechsel bei Unterlassung der Stempelung oder nicht gehöriger Erfüllung der Stempelpflicht ungültig wäre, ist die Stempelung nicht, war es auch nach der WO. nicht.

§ 7. Die einzelnen gesetzlichen Bestandteile des Wechsels.

1. Die Wechselklausel und 2. die Geldsumme.

1. Die Bezeichnung des Papiers als Wechsel, die sogenannte Wechselklausel. Es wird gefordert: „die Bezeichnung als Wechsel im Texte der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist“ (Art. 1, Z. 1 für gezogene, und Art. 75, Z. 1 für eigene Wechsel). Der frühere Rechtszustand (Art. 4, Z. 1 und Art. 96, Z. 1 WO.) ist daher aufrechtgehalten. Es muß darnach das Wort „Wechsel“ im Wechsel selbst, in seinem Texte enthalten sein, z. B. „gegen diesen Wechsel zahlen Sie“ usw. oder „gegen diesen Wechsel zahle ich“ usw. Eine Überschrift der Urkunde mit dem Worte „Wechsel“ würde nicht genügen. Sie wäre zwar, wenn die Bezeichnung des Papiers als Wechsel im Text der Urkunde enthalten ist, nicht unstatthaft. Doch ist eine derartige Überschrift nicht verkehrsgebräuchlich.

Ist der Wechsel in fremder, z. B. in französischer Sprache ausgestellt worden, so muß das Papier in französischer Sprache als Wechsel bezeichnet sein. Der französische Ausdruck ist nach

¹ Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 6, 7.

dem Urtext des Genfer Abkommens für den gezogenen Wechsel „lettre de change“ und für den eigenen Wechsel „billet à ordre“ und es wäre daher nicht zulässig, in den französischen Text andere als französische Bezeichnungen für den gezogenen oder eigenen Wechsel aufzunehmen. Ein solcher Wechsel, in dem z. B. das deutsche Wort: „Wechsel“ verwendet würde, weil etwa die entsprechenden fremdsprachigen Ausdrücke dem Aussteller des Wechsels nicht geläufig sind, würde nicht als Wechsel gelten (Art. 2, Abs. 1, und Art. 76, Abs. 1). Dies erinnert daran, daß der Aussteller bei Ausstellung des Wechsels in einer fremden Sprache sich vorsichtig dessen vergewissern muß, welcher Ausdruck in dieser für die Bezeichnung eines (gezogenen oder eigenen) Wechsels eingebürgert ist. Denn keinesfalls darf die Eigenschaft des Papiers als Wechsel infolge einer etwa unzutreffenden Bezeichnung zweifelhaft werden. Der Ausdruck: „mandat“ bezeichnet nicht einen Wechsel. Soweit es sich um in deutscher Sprache ausgestellte Wechsel handelt, verbleibt man am besten beim Worte: „Wechsel“, das man natürlich auch unbedenklich durch die Hinzufügung: „gezogener“ Wechsel oder „eigener“ Wechsel ergänzen kann, wenn auch nicht ergänzen muß.¹

Das Papier kann übrigens, wo immer es geschaffen wird, in beliebiger Sprache abgefaßt und in beliebigen Schriftzeichen geschrieben sein (letzteres gilt auch von den auf das Papier gesetzten Unterschriften): nur muß eine lebende Sprache gewählt und müssen lebende Schriftzeichen verwendet werden. Man kann einen Wechsel nicht in lateinischer Sprache abfassen, man kann ihn aber mit lateinischen Schriftzeichen schreiben. „Namensfertigungen in hebräischer Schrift, welche auf einer in landesüblicher Sprache im Inlande ausgestellten Privaturkunde vorkommen, sind als bloße Handzeichen anzusehen“ (Hofdekret vom 19. Febr. 1846, JGS. Nr. 938). Der Fortbestand dieser Beschränkung ist zweifelhaft,² er ist vom OGH. in E. vom 31. März 1909 (AmtlS. Nr. 1247), die wohl durch die Entwicklung der Verhältnisse überholt ist, bejaht worden.

2. Der gezogene Wechsel muß enthalten: „die unbedingte Anweisung“, der eigene Wechsel „das unbedingte Versprechen“, in beiden Fällen: „eine bestimmte Geldsumme zu zahlen“ (Art. 1, Z. 2, Art. 75, Z. 2). In Art. 4, Z. 2, und 96, Z. 2 WO. hieß es einfach: „die Angabe der zu zahlenden Geldsumme“.

¹ Das EinfG. zum Haager Abkommen hatte folgende fremdsprachige Worte für das Wort „Wechsel“ angeführt: „směnka“ (böhmisch), „cambiale“ (italienisch), „mjénica“ (kroatisch), „weksel“ (polnisch), „polită“ (rumänisch), „menica“ (slovenisch), „weksel“ (ruthenisch).

² Vgl. hierzu auch RV. 352, S. 29.

Daß die Anweisung und das Zahlungsverprechen „unbedingt“ sein müssen, wurde aber schon für den Stand der WO. angenommen; ebenso daß die Anweisung und das Versprechen sich auf „eine bestimmte“ Geldsumme beziehen müssen, d. i. eine Geldsumme, die im Wechsel in einem der Höhe und der Währung nach fest und klar bestimmten Betrage zum Ausdruck gebracht sein muß. Erklärte doch schon Art. 7 WO., daß ein Wechsel, in dem „ein Zinsversprechen“ enthalten ist, ungültig ist, weil eben hierdurch die zu zahlende Geldsumme die gebotene Bestimmtheit verlor. Nach dem NWG. gilt der Zinsvermerk „als nicht geschrieben“, so daß der Wechsel mit der in ihm angegebenen bestimmten Geldsumme erhalten bleibt (Art. 5, Abs. 1). Ausnahmsweise (bei Sicht- und Zeitwechseln)¹ kann allerdings „der Aussteller bestimmen, daß die Wechselsumme zu verzinsen ist. Doch ist der Zinsfuß im Wechsel anzugeben“, da sonst der Zinsvermerk wieder „als nicht geschrieben gilt“. Mangels einer anderen Bestimmung im Wechsel „laufen die Zinsen vom Tage der Ausstellung des Wechsels“ (Art. 5, Abs. 1 bis 3). Immerhin geht das Erfordernis der Bestimmtheit der Geldsumme im Wechsel in diesen Ausnahmefällen verloren. Wo das Zinsversprechen nicht zugelassen ist, besteht natürlich dagegen, daß Zinsen im vereinbarten Maße der Geldsumme zugerechnet wurden, kein Bedenken. Dadurch wird die Geldsumme nicht unbestimmt.

Die Geldsumme wird verkehrsüblich auf der Vorderseite des Wechsels oft mehrmals angeführt. Sie soll jedenfalls im Texte des Wechsels angegeben sein, wenn das Gesetz dies auch nicht geradezu verlangt, so daß der Wechsel, wenn die Geldsumme außerhalb des Textes (aber mindestens gedeckt durch die Unterschrift des Ausstellers) erscheint, nicht ungültig ist. Die Geldsumme pflegt überdies oft rechts oberhalb und links seitwärts des Textes geschrieben zu werden.

Die Geldsumme kann auch im Texte in Ziffern geschrieben sein, sie pflegt aber im Texte in Buchstaben und außerhalb des Textes in Ziffern geschrieben zu werden. Bestehen Abweichungen zwischen den nur in Buchstaben oder Ziffern oder teils in Buchstaben und Ziffern geschriebenen Geldsummen, so gilt Art. 6. „Ist die Wechselsumme in Buchstaben und in Ziffern angegeben, so gilt

¹ Die Denkschrift, S. 80 begründet die im Text erwähnte ausnahmsweise Zulassung der Verzinsung des Wechsels damit: „es habe sich hierfür ein Bedürfnis, insbesondere im überseeischen Verkehr in den zahlreichen Fällen gezeigt, in denen der Kaufpreis erst, nachdem die Ware an ihrem Bestimmungsort angekommen ist, bezahlt und bis zu diesem Tage verzinst wird.“

bei Abweichungen die in Buchstaben angegebene Summe“ (Abs. 1). Ist sie „mehrmals in Buchstaben oder mehrmals in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die geringste Summe“ (Abs. 2, nahezu wörtlich und jedenfalls im Ergebnis gleichartig Art. 5, Abs. 1 und 2 WO.). Dies gilt sowohl für die gezogenen, wie auch (nach Art. 77, Abs. 2) für die eigenen Wechsel.

Erstrecken sich die Abweichungen auf die Münzart oder die Währung (im Texte: „Kronen“, rechts oben: „Franks“), so ist der Wechsel ungültig. Die Hinzufügung der Worte: „oder Wert“, auch „oder Kurs“ zur Geldsumme ist statthaft.¹ Wechsel „auf Waren“ oder „Kreditpapiere“ oder „eine Summe in Waren oder Kreditpapieren“ sind, da sie dem Erfordernis der „bestimmten Geldsumme“ widerstreiten, ungültig.

§ 8. Die einzelnen gesetzlichen Bestandteile des Wechsels.

1. Die beim Wechsel mitspielenden Personen.

Die Personen des gezogenen und des eigenen Wechsels sind: zunächst der Aussteller (oder die mehreren Aussteller), der Remittent und (beim gezogenen Wechsel) der Bezogene (Trasat) oder die mehreren Bezogenen (bei Wahrung der Einheitlichkeit des Zahlungsortes). Nur die Unterschriften des Ausstellers oder der mehreren Aussteller sind wesentliches Erfordernis und ihr Platz ist notwendig unterhalb der Urkunde, welche hierdurch ihren stilistischen Abschluß findet. Der Remittent und (beim gezogenen Wechsel) der Bezogene oder die Bezogenen müssen im Wechsel zwar genannt sein, aber ihre Unterschriften müssen, um den Wechsel als fertiges Papier in die Außenwelt treten zu lassen, vorerst (bei Schaffung des Wechsels) noch nicht hinzugetreten sein, sie werden sogar oft während der ganzen Laufzeit des Wechsels nicht hinzutreten. Wenn der Remittent z. B. den Wechsel bis zur Fälligkeit bei sich behält und ihn jetzt erst dem Bezogenen zur Einlösung, die nun erfolgt, vorlegt, so hat sich der Wechsel mit der einzigen Unterschrift des Ausstellers ausgelebt. Erst wenn der Remittent von seinem grundsätzlichen Recht, den Wechsel in Umlauf zu setzen, durch dessen Indossierung Gebrauch gemacht und wenn der Bezogene den ihm zur Annahme vorgelegten Wechsel akzeptiert (angenommen) hat, sind ihre Unterschriften auf das Papier gesetzt worden. Der Unterschrift des Remittenten können dann weitere Unterschriften (Skripturakte) folgen, wenn die nachfolgenden Erwerber des Wechsels ihn ihrerseits durch

¹ GRÜNHUT, S. 66, 67, vgl. auch Art. 41, Abs. 2 NWG.

Weiterindossierung in fortgesetzte Bewegung gesetzt haben. Für den jeweiligen Inhaber des Wechsels sind (beim gezogenen Wechsel) der Aussteller, der Remittent und alle diesem nachfolgenden Erwerber des Wechsels, die auf ihn ihre Unterschrift gesetzt haben, die Vormänner; beim eigenen Wechsel ist der Aussteller Hauptverpflichteter, während beim gezogenen Wechsel der Bezogene erst durch das Akzept zum Hauptverpflichteten wird. Im umgekehrten Verhältnis spricht man von Nachmännern; so ist der Remittent Vormann des ersten wechselrechtsmäßigen Erwerbers des Wechsels, dieser wieder ist der Nachmann des Remittenten. Jene Person, welche den Wechsel nach Wechselrecht weitergibt, heißt Indossant (Girant), der Erwerber heißt Indossatar (Giratar). Nebst dem Bezogenen (Akzeptanten), Remittenten, Aussteller, Indossanten und dem Inhaber des Wechsels fallen wechselrechtlich bestimmte Rollen auch den Wechselbürgen, wenn sie als solche auf den Wechsel ihre Unterschriften gesetzt haben, und den Intervenienten (Notadressen), wenn sie als Ehrenannehmer den Wechsel angenommen oder als Ehrenzahler Zahlung geleistet haben, zu.

Jede Person, die (ohne einen die Haftung ausschließenden Vorbehalt) ihre Unterschrift auf den Wechsel gesetzt hat, muß sich dessen bewußt sein, daß sie in den wechselrechtlichen Haftungsverband eingetreten ist und daß sie demzufolge nach Fälligkeit des Wechsels je nach Umständen für die Wechselsumme samt Anhang werde aufkommen müssen. Wenn aber und solange die Unterschrift einer Person, welche hierdurch in den Haftungsverband eintreten soll, auf dem Wechsel nicht erscheint, ist sie nicht oder noch nicht wechselrechtlich verpflichtet. Die Gefahr, die (insbesondere wegen der Wechselstrenge und ihrer Wirkungen) jede auf den Wechsel vorbehaltlos gesetzte Unterschrift für den Unterschreibenden bedeutet, führt zur Frage, ob in der Richtung Einschränkungen bestehen, daß bestimmte Personen oder Personenkreise in der Fähigkeit, Wechselverpflichtungen einzugehen, beschränkt oder von ihr überhaupt ausgeschlossen sind.

2. Die Wechselverpflichtungs- und die Wechselgeschäftsfähigkeit.

Nach Art. 2 des Annexes II (gleichartig Art. 91, Abs. 1 NWG.) „bestimmt sich die Fähigkeit einer Person, eine Wechselverbindlichkeit einzugehen“ (in erster Linie), „nach dem Rechte des Landes, dem sie angehört“, für Österreicher also nach österreichischem Recht. Es fragt sich nun, wie es hiermit nach österreichischen Rechte steht. Art. 1 WO. enthielt den Satz: „wechsel-

fähig ist jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann“, ohne daß mit dem Satze gedient war, weil er doch wieder die Frage offen ließ, wer „sich durch Verträge verpflichten kann“. Daher kehrt auch Art. 1 WO. im NWG. nicht wieder, sondern es bleibt einfach dabei, daß die Frage der Wechselverpflichtungsfähigkeit von Österreichern im Inlande nach österreichischem Recht zu überprüfen und zu entscheiden ist.¹

Alle Hindernisse, die vordem in Ansehung einer Person, vertragliche Verbindlichkeiten überhaupt, also insbesondere auch Wechselverbindlichkeiten einzugehen, in Österreich aufgerichtet waren, bestehen nicht mehr. Die passive Wechselrechtsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, überhaupt Wechselschuldner zu sein, kommt daher jedermann zu. Alle österreichischen Staatsangehörigen — Bauern und Städter, Kaufleute und Beamte, Männer und Frauen — sind nach österreichischem Rechte gleichmäßig passiv wechselrechtsfähig. Auch die gegen die Verpflichtungsfähigkeit „von wirklichen sowohl aktiven als pensionierten Offizieren und der Mannschaft des streitbaren Standes“ gerichtete seinerzeitige Sonderbestimmung der KaisV. vom 3. Juli 1852, RGBl. Nr. 138 war schon durch Gesetz vom 11. Febr. 1920, StGBI. Nr. 68 in Österreich beseitigt worden.

Anders steht es um die Frage der passiven Wechselgeschäftsfähigkeit, d. h. der Fähigkeit einer Person, selbständig Wechselverbindlichkeiten einzugehen. Sie kommt nur Personen zu, die ihr Vermögen selbständig zu verwalten und die damit zusammenhängenden Verträge frei abzuschließen berechtigt sind. In diesem Sinne sind von vornherein wechselgeschäftsfähig: nur großjährige und Großjährigen gleichgehaltene Personen, sofern sie in ihrer Handlungsfähigkeit nicht kraft bürgerlichen Rechtes beschränkt sind. Minderjährige unter sieben Jahren können aus einem Wechsel nur durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vater oder Vormund), Geisteskranke nur durch ihren Kurator verpflichtet werden usf. Minderjährige im Alter von mehr als sieben Jahren können sich, jedoch nur bei gegebener Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, wechselmäßig verpflichten, sie sind daher nur so bedingt passiv wechselgeschäftsfähig.² „Trägt (nun) ein Wechsel Unterschriften von Personen, die eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können . . . , so hat dies auf die Gül-

¹ Vgl. zu den Gründen der Nichtaufnahme des Art. 1 WO. auch die Ausführungen, S. 28, 29 in der RV. 352.

² GRÜNHUT, S. 47. Der Oberste Gerichtshof scheint allerdings in seinem zum Vorentwurf des NWG. erstatteten Gutachten (vgl. RV. 352, S. 29) der Ansicht zu sein, daß es eine bedingte Wechselgeschäftsfähigkeit nicht gibt.

tigkeit der übrigen Unterschriften keinen Einfluß“ (Art. 7, früher Art. 3 WO.), d. h. die eine oder die andere Unterschrift wirkt zwar nicht rechtsverbindlich, die übrigen Unterschriften aber behalten ihre Kraft.

3. Die Unterschriften und ihr allfälliger Ersatz.

Normal soll die Unterschrift von derjenigen Person selbst, welche die Wechselverbindlichkeit übernimmt, hingesetzt werden. Die Unterschrift einer bedingt wechselgeschäftsfähigen Person (vgl. oben) genügt bei gegebener Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Doch ist Vorsicht hierbei empfehlenswert, weil der Nachweis der „bedingten“ Wechselgeschäftsfähigkeit leicht zu kaum überbrückbaren Beweisschwierigkeiten führen kann. Für andere wechselgeschäftsunfähige Personen muß die Unterschrift jedenfalls vom gesetzlichen Vertreter abgegeben werden.

Das NWG. (Art. 1, Z. 3, 6, ebenso Art. 75, Z. 5) spricht nur „vom Namen dessen“ usf. und sinngemäß denkt es in Art. 1, Z. 8, und 75, Z. 7, wenn es von der „Unterschrift des Ausstellers“ spricht, wohl wieder nur an die Unterschrift mit dem „Namen des Ausstellers“. Art. 4 und 96 WO. gedachten in den Parallelstellen ausdrücklich „des Namens der Person oder der Firma“; gestatteten insbesondere die Unterschrift des Ausstellers, „mit seinem Namen oder seiner Firma“. Es ist sicherlich nicht zweifelhaft, daß sich hierin gegen den alten Stand der Dinge nichts geändert hat und daß der Skripturakt ebenso mit dem bürgerlichen Namen als mit der Firma, die dem Aussteller, dem Remittenten, dem Bezogenen usf. rechtmäßig zusteht, abgegeben, der bürgerliche Name im Skripturakt überhaupt durch Anführung auch nur der Firma desjenigen, der die Wechselverpflichtung eingeht, ersetzt werden kann.

Unter dem „Namen“ schlechthin wird normal allerdings der bürgerliche Name verstanden. Ein Pseudonym (Deckname) welcher Art immer (Theater-, Künstler-, Schriftstellernamen) ist zwar kein bürgerlicher Name, doch verpflichtet im privatrechtlichen Verkehr wohl auch der Gebrauch des Decknamens (für den „Künstler- oder Theaternamen“ entgegengesetzt die E. des OGH. vom 1. März 1911, Cz. 952, bejahend aber E. vom 27. März 1928, SZ. X 79).¹ Die Firma, die allenfalls an Stelle des bürgerlichen Namens tritt, ist „der kaufmännische Name“ einer Einzel- oder juristischen Person: der Name, unter dem das kaufmännische Unternehmen „im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt“ (Art. 15

¹ Nach der letztgenannten E. erklärte der OGH. die Fertigung: „Gutsinnhabung A in B“ als statthaft.

HGB.). Nur ein Vollkaufmann oder ein vollkaufmännisches Unternehmen, das keinen isolierten bürgerlichen Namen trägt, z. B. eine offene Handelsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft usf. (sowie gewisse andere Gemeinschaften, z. B. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) können eine Firma haben. Der Einzelkaufmann kann sich für die Unterschrift seines bürgerlichen Namens oder seiner Firma bedienen. Er ist durch die eine oder die andere Unterschrift jedenfalls verpflichtet. Für Personengesamtheiten (offene Handels- und Kommanditgesellschaften) und juristische Personen (Aktiengesellschaften usf.) werden die einzelnen oder die erforderlichen mehreren Unterschriften der Repräsentanten mit einem das Vertretungsverhältnis bezeichnenden Zusatze an die Firma angeschlossen oder sonst nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften abgegeben.

Die Unterschrift erfolgt in lebenden Schriftzeichen, und zwar derart, daß sie als die bestimmte Unterschrift deutlich erkennbar ist. Wie steht es aber mit jenen Personen, die ihre Namen nicht so erkennbar oder wegen Schreibkünde (Analphabeten) oder wegen eines körperlichen Leidens (Schreibkrampf, Zittern der Hand u. dgl.) überhaupt nicht schreiben können? Nach Art. 2 des Annexes II kann jeder Vertragsstaat „für die in seinem Gebiet eingegangenen Wechselverpflichtungen bestimmen, in welcher Weise die Unterschrift selbst ersetzt werden kann, vorausgesetzt, daß der Wille dessen, der die Unterschrift leisten sollte, durch eine auf den Wechsel gesetzte Erklärung gehörig beglaubigt wird“. Für Österreich stand darnach in Frage, ob es die alte Bestimmung des Art. 94 WO. beibehalten solle, wonach „Wechselklärungen, welche statt des Namens mit Handzeichen (Kreuzen oder anderen Zeichen) vollzogen sind, Wechselkraft haben“, allerdings nur, wenn sie am Wechsel „gerichtlich oder notariell beglaubigt“ worden sind. Das NWG. hat sich dagegen entschieden. „Es wird mithin“ (nach den Erläuterungen der Regierung) „in Zukunft Erklärungen schreibkundiger“, also auch schreibunfähiger, „Personen auf einem Wechsel auch dann keine Wechselkraft zukommen, wenn das von ihnen auf den Wechsel gesetzte Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt ist... In Deutschland wird das gleiche gelten. Solche Personen werden daher in Zukunft wechselrechtliche Verbindlichkeiten nur durch Vertreter eingehen können.“ Damit entfallen alle Zweifel, die Art. 94 WO. begleiteten, und es tritt nun allgemein die Frage der Setzung des verbindlichen Skripturaktes auf den Wechsel durch einen Vertreter für alle jene Personen in den Vordergrund, die einen Skripturakt setzen sollen, ihn aber aus dem erörterten Grunde oder aus

anderen Gründen nicht persönlich setzen können: eine Frage, die früher (außer durch Art. 94, 95 WO.) auch in der sogenannten Lex Jasinski (Ges. vom 19. Juni 1872, RGBl. Nr. 88) behandelt war.

4. Die vertretungsweise abgegebene Wechselfertigung.

Was nun die Zeichnung der verbindlichen Unterschrift durch Vertreter betrifft, so ist zunächst der Prokurist des Vollkaufmannes kraft Gesetzes (Art. 42 HGB.) berechtigt, Wechselverbindlichkeiten für den Prinzipal einzugehen. Er hat „in der Weise zu zeichnen, daß er der Firma einen die Prokura andeutenden Zusatz und seinen Namen beifügt. Bei einer Kollektivprokura hat jeder Prokurist der mit diesem Zusatze versehenen Firmazeichnung seinen Namen beizufügen“ (Art. 44 HGB.).¹ Der Prokurist zeichnet also z. B. „ppa Franz Mayer, Josef Schulz“, die Kollektivprokuristen zeichnen „ppa Franz Mayer: Josef Schulz, Leopold Weiß“. Es ginge aber nicht an, daß die Prokuristen bloß ihre eigenen Namen hinschreiben, denn sie würden diesfalls persönlich als Wechselschuldner haften. Sie dürfen selbstverständlich auch nicht bloß den Namen ihres Machtgebers hinschreiben, sie würden damit eine fremde Unterschrift fälschen. Der vorgebliche Machtgeber könnte jedenfalls den Einwand der Fälschung seiner Unterschrift erheben und es müßte, wenn dieser Beweis gelingt, ihm mindestens nachgewiesen werden, daß er mit der durch den Prokuristen erfolgten Hinzusetzung seines Namens einverstanden war,² obgleich auch dies nicht den Gedanken des NWG. entspricht.

Die oben genannte „Lex Jasinski“, welche die Vertretungsbefugnisse anderer Personen, die nicht Prokuristen waren, bei der Zeichnung von Wechseln ins Auge gefaßt hatte, hatte folgenden Inhalt: „Ansprüche und Wechselklärungen, welche nicht von ihrem Aussteller selbst unterzeichnet, sondern mit dessen Namen von einem anderen unterschrieben sind, eignen sich zur Geltendmachung im Wechselverfahren nur dann, wenn der letztere auch seine eigene Unterschrift mit einem auf Bevollmächtigung hinweisenden Zusatze beigefügt hat, und wenn außerdem die von dem Machtgeber unterschriebene oder mit dessen notariell oder gerichtlich beglaubigten Handzeichen versehene Vollmacht beigebracht wird. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Zeichnung der Firma eines Kaufmannes werden durch diese Anordnung nicht berührt.“ Diese Lex

¹ Über die Prokuristen und anderen Handlungsbevollmächtigten, vgl. RUDOLF POLLAK: „Grundriß des kaufmännischen Rechtes“, S. 166 und PISKO, Lehrbuch des Handelsrechts, S. 112 ff.

² Vgl. hierzu auch GRÜNHUT, S. 56.

Jasinski ist durch § 2, Z. 6 des EinfG. zum NWG. ersatzlos aufgehoben worden.¹ Es wird daher künftig, soweit es sich um die Frage der Zulässigkeit von Unterschriften durch Bevollmächtigte, die nicht Prokuristen sind, und die Frage der Ordnungsmäßigkeit entsprechender schriftlicher Bevollmächtigung handelt, allgemein auf § 886 ABGB. zurückgegangen werden müssen. Danach kommt der erforderliche schriftliche Bevollmächtigungsvertrag „durch die Unterschrift der Parteien oder, falls sie des Schreibens unkundig oder wegen Gebrechens unfähig sind, durch Beisetzung ihres gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens oder Beisetzung des Handzeichens vor zwei Zeugen zustande, deren einer den Namen der Partei unterfertigt. Der schriftliche Abschluß des Vertrages wird durch gerichtliche oder notarielle Beurkundung ersetzt. Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift auf mechanischem Wege ist nur da genügend, wo sie im Geschäftsverkehr üblich ist.“

Demgemäß wird der Bevollmächtigte von nun an in Vertretung des Machtgebers für diesen die verpflichtende Wechselunterschrift rechtswirksam nur abgeben können, wenn die ihn hierzu ermächtigende schriftliche Vollmacht vom Machtgeber unterschrieben oder, sofern der Machtgeber nicht schreiben kann, von diesem mit seinem Handzeichen (an Stelle der Unterschrift) versehen und das Handzeichen von zwei Zeugen, deren einer den Namen der Partei unterfertigt, mitgefertigt worden ist, z. B. „†††, d. i. Josef Weiß, vor mir Franz Schwarz als Zeugen und Namensfertiger und vor mir Gustav Blau als Zeugen“. Zur Frage des Begriffes des „Handzeichens“ gilt die besonders in der E. des OGH. vom 27. Okt. 1908, Cz. Nr. 919 niedergelegte Rechtsanschauung, daß „Unterschriften, bei denen die Hand des Schreibenden von einem Dritten geführt wird; oder bei denen der Schreibende den von fremder Hand mit Bleistift geschriebenen Namenszug mit Tinte überfährt; oder die der Schreibende nach einer von dritter Hand herrührenden Vorlage nachzeichnet, nur Handzeichen sind“. Gleiches darf auch angenommen werden, wenn die Unterschriften selbst schreibkundiger Personen in der beschriebenen Art (durch Führung der etwa zitternden Hand, durch Überfahren oder Nachzeichnen eines Musters) zustande gekommen sind.

Auf Grund der der Vorschrift des § 886 ABGB. entsprechenden Vollmacht unterschreibt der Bevollmächtigte für den Machtgeber: „für Josef Weiß—Max Roth“ mit schriftlicher Vollmacht vom

¹ Vgl. hierzu RV. 352, S. 29, dann 31 ff.; sowie den Ausschlußbericht zu RV. 352, S. 1.

10. März 1934.¹ Die Form dieser Unterschrift bestimmt sich übrigens nach den vorhin für die Unterschrift des Prokuristen oben ausgeführten Richtlinien. Eine andere als eine schriftliche Bevollmächtigung für die vertretungsweise Unterschrift auf dem Wechsel kommt nicht in Frage. Namentlich müßte eine bloß mündliche Bevollmächtigung schwere Bedenken wecken. In der Tat erklärt § 5 EinfG. zum NWG. (neue Fassung des § 557, Abs. 2 ZPO.). „Ist eine Wechselklärung von einem Machthaber unterschrieben, so kann Zahlungsauftrag nur erlassen werden, wenn... die Vollmacht des Machthebers beigebracht wird.“ Der Wechselnehmer wird darnach, wenn der Wechsel die Unterschrift eines Bevollmächtigten trägt, darauf achten müssen, daß ihm nebst dem Wechsel auch die bezughabende Vollmacht ausgefolgt werde, weil er sonst nicht die später etwa erforderlich werdende Einleitung des Wechselverfahrens erwirken könnte.

Abschließend ist zu erwähnen, daß Vormünder und sonstige gesetzliche Vertreter pflegebefohlener Personen, die für diese nach Maßgabe ihrer Befugnisse Wechselverbindlichkeiten eingehen, wie andere Bevollmächtigte ihr Vertretungsverhältnis auszudrücken haben. Der Vormund zeichnet also etwa: „als Vormund des m. Josef Weiß—Franz Schwarz“; der Kurator etwa: „Franz Schwarz als Kurator des Josef Weiß“ u. ä.; wie es überhaupt allgemeiner Grundsatz ist, daß wer eine Unterschrift auf einen Wechsel setzt, die nicht ihn selbst, sondern eine andere (physische oder juristische) Person verpflichten soll, für die er handelnd auftritt, nicht seinen Namen allein schreiben darf, sondern mit ihm den Namen der vertretenen Person durch einen das Vertretungsverhältnis andeutenden Zusatz zu verbinden hat.

Die vorstehenden Darlegungen setzen ein wirklich gegebenes Vollmachtsverhältnis voraus. Fehlte es überhaupt an einem solchen oder hat der Bevollmächtigte seine Vollmacht überschritten, dann gilt Art. 8. „Wer auf einen Wechsel seine Unterschrift als Vertreter eines anderen setzt, ohne hierzu ermächtigt zu sein, haftet selbst wechselfähig und hat, wenn er den Wechsel einlöst, dieselben Rechte, die der angeblich Vertretene haben würde. Das gleiche gilt von einem Vertreter, der seine Vertretungsbefugnis überschritten hat“ (vgl. die bisherige Bestimmung des Art. 95 WO.).² Neu ist hieran, daß der Vertreter

¹ In Deutschland (§ 126, Abs. 1 BGB.) ist nur „gerichtliche oder notarielle“ Beglaubigung der Handzeichen auf der Vollmacht zugelassen.

² „Wer eine Wechselklärung als Bevollmächtigter eines anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtheber gehaftet haben würde, wenn die Voll-

ohne Vertretungsmacht (der falsus procurator), der den Wechsel einlöst, seinerseits ein wechselfähiges Rückgriffsrecht („dieselben Rechte“) erhält und daß allgemein die Vollmachtsüberschreitung (excessus mandati) ausdrücklich dem Falle des Vollmangels gleichgestellt wird.

5. Unechte und fingierte Unterschriften, Gefälligkeitsunterschriften.

Soweit von dem Eintritt eines durch die Unterschrift geschaffenen Verpflichtungsverhältnisses soll die Rede sein können, versteht es sich von selbst, daß nur echte Unterschriften verpflichtende Wirkungen erzeugen. Da man es aber der Unterschrift von vornherein kaum ansehen kann, ob sie echt, gefälscht (unecht) oder verfälscht (d. h. bei anfänglich gegebener Echtheit in der Folge verändert worden ist), so wird regelmäßig auch auf den (sonst äußerlich einwandfreien und formgerechten) Wechsel, der vielleicht eine oder mehrere unechte Unterschriften enthält, auf Antrag des Gläubigers ein Wechselzahlungsauftrag erlassen werden (vgl. S. 10). Wer nun daraufhin die Unechtheit seiner Unterschrift geltend machen will, muß diese Einwendung rechtzeitig erheben, worauf sich der Wechselprozeß entspinnt wird. Keinesfalls benimmt eine unechte Unterschrift den anderen echten Unterschriften ihre Wirkungen. Die Kraft der echten ist von der Wirkungslosigkeit der unechten Unterschriften unabhängig. „Trägt ein Wechsel... gefälschte Unterschriften, Unterschriften erdichteter Personen oder Unterschriften, die aus irgendeinem anderen Grunde für die Personen, die unterschrieben haben oder mit deren Namen unterschrieben worden ist, keine Verbindlichkeit begründen, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Unterschriften keinen Einfluß“ (Art. 7, vgl. früher Art. 3, 75, 76 WO., deren Inhalt im Art. 7 zusammengefaßt und erweitert worden ist).

Nach Art. 7 sind auch die sog. Kellerwechsel, d. s. Wechsel mit fingierten (erdichteten) Namen zu beurteilen. Sie sind, wie nun Art. 7 klar festlegt, für die Erwerber im Verhältnis zu den vorhandenen Wechselverpflichteten gültige Wechsel.¹ Reiterwechsel, d. s. Wechsel, welche zwei Personen ohne gegenseitige

macht erteilt gewesen wäre“ (Abs. 1). Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Überschreitung ihrer Befugnisse Wechselklärungen ausstellen (Abs. 2). Über die Befugnisse der Vormünder (und Kuratoren) vgl. § 233 ABGB. Sie können „in allen Geschäften, welche nicht zu dem ordentlichen Wirtschaftsbetriebe gehören und welche von größerer Wichtigkeit sind, nichts ohne gerichtliche Einwilligung vornehmen“.

¹ Vgl. für den Stand nach der WO. GRÜNHUT, S. 106.

Guthabungen aufeinander (als Helfer), um sich durch Begebung dieser Wechsel Geld zu verschaffen, ziehen, sind rechtlich keine falschen Wechsel, wenn sie auch im Verkehr wirtschaftlich als solche angesehen werden und (ebenso wie die Kellerwechsel) strafrechtlicher Verantwortung aussetzen.

6. Änderungen des Wechseltextes.

Im gegebenen Zusammenhang ist endlich die Frage der Fälschung oder Verfälschung der Wechselsumme zu berühren, die in der WO. nicht behandelt war. In diesem Belange bestimmt nun Art. 69 mit der Überschrift „Änderungen“: „Wird der Text eines Wechsels geändert, so haften diejenigen, die nach der Änderung ihre Unterschrift auf den Wechsel gesetzt haben, entsprechend dem geänderten Texte; wer früher unterschrieben hat, haftet nach dem ursprünglichen Texte.“ Die vorstehende Bestimmung entspricht dem Stande der Lehre und Rechtsprechung und sie löst die Zweifel, welche die WO. offen ließ, nicht nur hinsichtlich der Änderungen des Textes bei der Wechselsumme, sondern hinsichtlich aller Änderungen des Textes des Wechsels, die bei ihm nach der Ausstellung vorgekommen sind.

§ 9. Die einzelnen gesetzlichen Bestandteile des Wechsels.

a) Datierung, b) Verfallzeit des Wechsels.

a) Die Datierung des Wechsels. Der Wechsel muß enthalten: „die Angabe des Tages (und des Ortes) der Ausstellung“ (Art. 1, Z. 7; 75, Z. 6). Die Angabe des Tages ist gleichbedeutend mit dem „Monatstag und Jahr der Ausstellung“ (Art. 4, Z. 6; 96, Z. 6 WO.). Der französische und englische Text sprechen von „la date“ und „the date“, also dem Datum, worunter verkehrsblich „Jahr, Monat und Tag“ der Niederschrift verstanden wird. Die Hinstellung bloß irgendeines Tages der Ausstellung ohne Hinzufügung des Jahres (z. B. „Wien, den 12. August“) wäre unzureichend und unklar. Undeutlichkeiten aber dürfen bei der Datierung nicht unterlaufen, da der Ausstellungstag unzweideutig feststehen muß. Das Datum „Wien, am Dreikönigstag 1933“ etwa wäre aber zulässig, da dieser Tag immer auf den 6. Jan. des Kalenderjahres fällt, seine Verwendung für das Datum daher dieses deutlich bestimmt. Derartige Datierungen werden aber jetzt nur mehr selten gebraucht.

b) 1. Die Verfallzeit (Art. 1, Z. 4; 75, Z. 3, in Zusammenhang damit stehen Art. 2, Abs. 2, und Art. 33). Das Gesetz kennt Wechsel

1. „auf Sicht“ (Sichtwechsel, gleichgehalten solche „ohne Angabe der Verfallzeit“); 2. „auf eine bestimmte Zeit nach Sicht“ (Nachsicht- oder Zeitsichtwechsel); 3. „auf eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung“ (Datowechsel); 4. „auf einen bestimmten Tag“ (Tag- oder Fix- oder Präziswechsel). „Wechsel mit anderen oder mit mehreren aufeinanderfolgenden Verfallzeiten sind nichtig.“ Daraus folgt zunächst, daß „Meß- und Marktwechsel nicht mehr zugelassen sind. Für sie besteht kein Bedürfnis mehr.“¹ Ratenwechsel, d. s. Wechsel, deren Summe im Texte des Papiers in mehrere zu verschiedenen Zeitpunkten fällige Teilbeträge zerlegt ist, gibt es (wie schon früher) nicht. Sie wären als nichtig zu behandeln. Es gibt auch (nach dem einheitlichen Wechselrecht) keine Usowechsel, wie sie früher in Frankreich zulässig waren. „Usowechsel“ waren Wechsel, die nach dem Brauch des Zahlungsortes, z. B. nach einem halben oder einem ganzen oder zwei Uso (d. s. nach 15 oder 30 oder 60 Tagen nach dem Ausstellungs- oder Präsentationstage) fällig wurden. Sie waren in Österreich schon nach der WO., jetzt sind sie allgemein nichtig. Vorbehalte in diesem Belange haben die Vertragsstaaten im Genfer Abkommen A nicht gemacht. Aus dem NWG. folgt ferner, daß eine andere Art der Bestimmung der Verfallzeit im Wechsel, als sie durch Art. 33 erschöpfend vorgesehen ist, den Wechsel mangels Erfüllung eines wesentlichen Bestandteiles gemäß Art. 2, Abs. 1 ungültig machen würde. Insbesondere ist festzuhalten, daß die Festsetzung der Verfallzeit sich so genau dem Gesetze anpassen muß, daß hiernach — mit Zuhilfenahme der noch zu erwähnenden Bestimmungsgrundlagen — für jeden einzelnen Fall der Verfalltag zuverlässig klarliegt. Dies ist besonders deshalb wichtig, weil der Verfalltag normal zugleich Zahlungstag ist und weil seine unrichtige Bestimmung für den Inhaber unter Umständen von den nachteiligsten Folgen begleitet wäre, z. B. weil er wegen Nichteinhaltung der Frist für den Protest mangels Zahlung den Rückgriff gegen seine Vormänner verlieren könnte.

2. Der Tagwechsel ist derjenige Wechsel, dessen Verfall „auf einen bestimmten Tag“ (französischer Text: *à jour fixe*“, englischer Text: „at a fixed date“) lautet, z. B. „am 20. Aug. 1934 zahlen Sie“ oder „am 20. Aug. 1934 zahle ich“ usf. Die Angabe des

¹ Denkschrift, S. 86. Die WO. hatte hinsichtlich der „Meß- und Marktwechsel“ noch den gegenteiligen Standpunkt eingenommen (Art. 4, Z. 4, Art. 96, Z. 4 WO.) und hinsichtlich ihrer Präsentation zur Annahme und zur Zahlung (Art. 18, Abs. 2 und Art. 35 WO. in Zusammenhang mit § 3, 4 des EinfPat. zur WO.) besondere Vorschriften vorgesehen, die nun gegenstandslos werden.

„Monatstages und Jahres“ ist gesetzlich im deutschen und auch im französischen Texte nicht verlangt. Zweifelhafte ist die Frage im Hinblick auf den englischen Text, denn „a fixed date“ bedeutet „ein fixes Datum“, d. h. wohl verkehrsblich Angabe von „Monatstag und Jahr der Verfallzeit“. Nach der Rechtsprechung zu Art. 4 WO. genügte es, wenn das für den Verfall bestimmte Jahr nach dem Zusammenhang mit dem Ausstellungsdatum und dem zu vermutenden Parteiwillen deutlich zu erkennen war, z. B. „Wien, 22. Jan. 1934“ (Datum der Ausstellung) — „am 22. April zahlen Sie“. Es wird vermutet werden dürfen, daß der Verfalltag der 22. April 1934 sein soll, weil die Laufzeit des Wechsels kaum in das Jahr 1935 (22. April 1935) oder auf einen noch späteren Zeitpunkt hinausgeschoben werden sollte. Vorsichtig aber und zweckmäßig ist es, den bestimmten Tag durch ein volles Datum auszudrücken, um späterem Zweifel über die Gültigkeit des Wechsels vorzubeugen.

Liegen Zweifel in Ansehung des „bestimmten Tages“ nicht vor, so tritt der Verfall an eben diesem Tage ein (so früher ausdrücklich Art. 30, Abs. 1 WO., im übrigen aber selbstverständlich). Ist als Verfallzeit „der Anfang, die Mitte oder das Ende eines Monats angegeben, so ist darunter der erste, der fünfzehnte oder der letzte Tag des Monats zu verstehen“ (Art. 36, Abs. 3, früher Art. 30, Abs. 1 WO.). Es bedeutet also: „anfangs Mai“ den 1. Mai; „medio Mai“ den 15. Mai; „ultimo Mai“ den 31. Mai. Ungültig wäre ein Wechsel mit der Formel: „Im Laufe des Monats Mai zahlen Sie“, da das Gesetz eine derartige Formel für den Tagwechsel nicht kennt.

3. Der Sichtwechsel (reiner Sichtwechsel) wird „auf Sicht“ fällig. Die früher von Art. 4, Z. 4 genannten gleichartigen Wortwendungen: „auf Vorzeigung, à vista, a piacere“ sind unbedenklich und zur Bezeichnung von Sichtwechseln ohne weiteres zulässig. Alle diese Ausdrücke besagen gleichmäßig, daß der Wechsel sofort bei der Vorzeigung fällig wird. Dabei ist es geblieben (Art. 34, Abs. 1, erster Satz). „Doch kann (nur) der Aussteller vorschreiben, daß der Sichtwechsel nicht vor einem bestimmten Tage zur Zahlung vorgelegt werden darf. In diesem Falle beginnt die Vorlegungsfrist mit diesem Tage“ (Art. 34, Abs. 2, gegenüber dem Stand der WO. neu; angepaßt „der in einigen Ländern bestehenden Übung“).¹ Es ist zu beachten, daß ein solcher Wechsel nicht mit einem Nachsichtwechsel verwechselt werden darf. Beim letzteren tritt der Verfall erst einige Zeit „nach Sicht“ ein. Beim Sichtwechsel mit hinausgeschobener Präsentation („nicht vor einer bestimmten Zeit“) bleibt es dabei, daß der Wechsel sofort mit der Vor-

¹ Denkschrift, S. 86.

legung fällig werden wird, nur ist die Vorlegung durch Vorschrift des Ausstellers vorläufig gehemmt.

Da der Gedanke durchgreift, daß der Sichtwechsel sofort bei der Vorlegung gezahlt werden soll, so hat bei ihm eine Vorlegung zur Annahme nicht einzutreten. Wann immer sich der Inhaber des Wechsels mit diesem bei dem Bezogenen (oder Aussteller des eigenen Wechsels) melden wird, wird er zur sofortigen Einziehung der Wechselsumme berechtigt sein. Fraglich ist es, wie lange dem Inhaber ein Zuwarten mit der Vorlage des Sichtwechsels zur Zahlung gestattet sein soll. Das Gesetz begrenzte früher die Zuwartemöglichkeit (Art. 31 WO.) auf „zwei Jahre nach der Ausstellung“, wobei dem Aussteller sowie dem Indossanten offen blieb, die Zuwartefrist über zwei Jahre hinaus zu verlängern oder sie nach Ermessen abzukürzen. Art. 34 verlangt nun (in richtiger Erkenntnis, daß der Wechselverkehr keine allzulangen Befristungen verträgt), daß der Sichtwechsel „binnen einem Jahre nach der Ausstellung“ zur Zahlung vorgelegt werden muß.¹ „Der Aussteller kann eine kürzere oder längere Frist bestimmen. Die Indossanten können die Vorlegungsfristen (nur) abkürzen.“ Die Folgen der Nichteinhaltung der in Betracht kommenden Fristen sind im Art. 53 (in der Zusammenfassung der Präjudizfälle, S. 101) geregelt. Die WO. hatte diese Regelung noch mit der Bestimmung der Zuwartefrist verbunden.

4. Der Nachsichtwechsel läßt den Verfall erst nach einer gewissen (vom Aussteller bemessenen) Frist, deren Lauf nach Annahme des Wechsels durch den Bezogenen (oder nach Sicht durch den Aussteller des eigenen Wechsels) beginnt, eintreten, z. B. „vierzehn Tage nach Sicht zahlen Sie“: d. h. die vierzehntägige Lauffrist beginnt, wenn der Bezogene den Wechsel angenommen und der Annahmeerklärung am Papiere den Tag der Annahme beigefügt haben wird. Hat der Bezogene etwa am Wechsel, der am 5. Jan. 1934 ausgestellt ist, die Annahme erst am 5. Febr. 1934 erklärt, so wird der Wechsel am 19. Febr. 1934 fällig. Der Stichtag wird, wenn sich die Lauffrist nach Tagen bemißt, bei der Berechnung des Verfalltages nicht mitgezählt und der Verfalltag wird diesfalls durch Zurechnung der Lauffrist zum Sichttage gefunden, z. B. „acht Tage nach Sicht zahlen Sie“, Sichttag 5. Febr. 1934, Verfalltag 13. Febr. 1934.

Da die zurechenbaren Fristen verschiedenartig bestimmt sein können, so: „nach Tagen“, auch „nach Wochen“ oder „nach Mona-

¹ Nach Art. 33 und 22 der Haager Konvention sollte die Frist auf sechs Monate herabgesetzt werden. Die Genfer Konvention hat sich für die Mittelfrist eines Jahres entschieden.

ten“ (ganzen oder Halbmonaten) oder „nach Jahren“ (ganzen, Halb-, Vierteljahren), so gibt das Gesetz selbst zur Vermeidung irriger Feststellung des Verfalltages die Zurechnungsweise genau an. Es ist hier gleich zur Vermeidung von Wiederholungen zu bemerken, daß die gleiche Zurechnungsart auch für die Datowechsel (unter 5) gilt. Im allgemeinen decken sich hier die Vorschriften des nunmehrigen Art. 36 mit denen des Art. 32 WO. „Eine Woche“ zählt für sieben Tage (Beispiel: der Wechsel ist am 5. Jan. 1934 ausgestellt, die Annahme erfolgte am 5. Febr. 1934, der Wechsel wird „eine Woche nach Sicht“, also am 12. Febr. 1934 fällig).

Die Ausdrücke „acht Tage“ oder „fünfzehn Tage“ bedeuten nicht eine oder zwei Wochen, sondern volle acht oder fünfzehn Tage. Der Ausdruck „halber Monat“ bedeutet fünfzehn Tage. Ein Wechsel, der „auf einen oder mehrere Monate nach der Ausstellung oder nach Sicht“ lautet, verfällt an dem entsprechenden Tage des Zahlungsmonates. Fehlt dieser Tag, so ist der Wechsel am letzten Tage des Monats fällig. Lautet der Wechsel auf einen oder mehrere Monate und einen halben Monat, so werden die ganzen Monate zuerst gezählt, der halbe Monat (gleich fünfzehn Tagen) erst dann zugezählt.

Beispiele. Der Wechsel erhält am 31. Dez. 1935 die Sicht und lautet auf „zwei Monate nach Sicht“, er wird am 29. Febr. 1936 fällig. Der Wechsel erhält die Sicht am 21. Dez. 1935 und lautet auf „2 Monate nach Sicht“, er wird am 21. Febr. 1936 fällig. Der Wechsel erhält die Sicht am 15. Dez. 1934 und lautet auf „2 $\frac{1}{2}$ Monate nach Sicht“, er wird am 2. März 1935 fällig und nicht (wenn der halbe Monat vorher gezählt würde) schon am 28. Febr. 1935; er ist daher nicht schon am 28. Febr. 1935, sondern erst am 2. März 1935 zur Zahlung vorzulegen.

Wie beim Sichtwechsel mit der Vorweisung zur Zahlung, kann der Inhaber beim Nachsichtwechsel mit der Einholung der zu datierenden Annahmeerklärung nicht beliebig lange warten. Genau wie der Sichtwechsel zur Zahlung und unter denselben dort eintretenden nachteiligen Unterlassungsfolgen (Präjudizfall, S. 98), muß auch der Nachsichtwechsel nach Maßgabe der vom Aussteller oder einem Indossanten bestimmten Fristen und in deren Ermangelung binnen einem Jahre nach der Ausstellung zur Sicht und Annahme vorgewiesen werden. Der Aussteller kann eine kürzere oder eine längere Frist bestimmen; die Indossanten können die Vorlegungsfristen abkürzen (Art. 23, bisher Art. 19 WO.). Die etwaigen Schwierigkeiten, die sich bei der Einholung des Annahmevermerks (infolge dessen Verweigerung oder Nichtdatierung) ergeben können, werden vom NWG. systematisch in der Lehre von der

„Annahme“ des Wechsels behandelt und sie werden demgemäß dort dargelegt (S. 62).

5. Datowechsel sind jene Wechsel, die eine gewisse Zeit nach Ausstellung des Wechsels verfallen. Sie unterscheiden sich eben hierdurch von den „Nachsichtwechseln“, deren Verfall (vgl. unter 4) eine gewisse Zeit nach Setzung des Annahmevermerks auf das Papier eintritt. Ist der Wechsel „14 Tage a dato“ fällig, so werden die 14 Tage dem Ausstellungstage zugerechnet. Ist der Wechsel am 2. Jan. 1934 ausgestellt, so wird er hiernach am 16. Jan. 1934 fällig. Ist der Wechsel dagegen nach Sicht fällig, so ist der Verfalltag vorläufig noch nicht bestimmbar, weil er erst dann fest gegeben ist, wenn der datierte Annahmevermerk auf den Wechsel gesetzt worden ist. Die Berechnung des Verfalltages richtet sich übrigens (vgl. unter 4) dort, wo die verschiedenen Varianten: „8 Tage a dato“ oder „eine Woche a dato“ oder „zwei Monate a dato“ oder „2¹/₂ Monate a dato“ usf. in Frage kommen, nach den auch für die Nachsichtwechsel im Art. 36 gegebenen Vorschriften (S. 30). Die Berechnung des Verfalltages bei Datowechseln bietet hiernach im allgemeinen keine Schwierigkeiten.

6. Besonders gedenkt das Gesetz (im Art. 37) der Feststellung des Verfalltages bei Fixwechseln und bei Datowechseln, wenn hierbei Abweichungen des gregorianischen und des julianischen Kalenders (letzterer ist vom ersteren um 13 Tage verschieden) mitspielen. Es gilt folgendes. „Ist ein Wechsel an einem bestimmten Tage an einem Orte zahlbar, dessen Kalender von dem des Ausstellungsortes abweicht, so ist für den Verfalltag der Kalender des Zahlungsortes maßgebend. Ist also z. B. der Wechsel am 15. Jan. 1934 in Wien zahlbar, so ist Verfalltag: der 15. Jan. 1934 des gregorianischen Kalenders (Art. 37, Abs. 1, die WO. enthielt keine solche Bestimmung, doch wurde sie schon aus dem bisherigen Rechte herausgelesen, so E.-Sammlung Cz. 186 vom 30. Jan. 1878).

„Ist ein zwischen zwei Orten mit verschiedenem Kalender gezogener Wechsel eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung zahlbar, so wird der Tag der Ausstellung in den nach dem Kalender des Zahlungsortes entsprechenden Tag umgerechnet und hiernach der Verfalltag ermittelt“ (Art. 37, Abs. 2). Eine entsprechende Bestimmung enthielt schon Art. 34 WO. Sein Inhalt soll aber fortan „auch dann gelten, wenn ein Wechsel von einem Lande, das nach neuem Stil rechnet, auf ein Land mit altem Kalender gezogen wird. Dementsprechend sollen auch die gesetzlichen oder im Wechsel bestimmten Vorlegungsfristen (Art. 22, 23, 34) berechnet werden.“¹ In

¹ Denkschrift, S. 87.

diesem Sinne besagt Art. 37, Abs. 3, daß die Vorschriften des Abs. 2 „auf die Berechnung der Fristen für die Vorlegung von Wechseln entsprechende Anwendung finden“. All dies (Abs. 1 bis 3) „findet keine Anwendung, wenn sich aus einem Vermerk im Wechsel oder sonst aus dessen Inhalt ergibt, daß etwas anderes beabsichtigt war (Art. 37, Abs. 4).

§ 10. Die einzelnen gesetzlichen Bestandteile des Wechsels.

Der Ausstellungsort und der Zahlungsort.

1. Dem gezogenen Wechsel sind zwei Orte (der Ausstellungsort und der Zahlungsort), dem eigenen Wechsel ist nur ein Ort (der Ausstellungsort) wesentlich. Zwar nennt Art. 75, Z. 4 auch für den eigenen Wechsel außer dem Orte der Ausstellung als weiteres Stück seines Inhaltes: „die Angabe des Zahlungsortes“. Aber wie nach Art. 97 WO., gilt auch nach Art. 76, Abs. 3 beim eigenen Wechsel: „mangels einer besonderen Angabe der Ausstellungsort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers“. Im eigenen Wechsel genügt daher die Angabe eines, nämlich des Ausstellungsortes, als welcher mangels besonderer Angabe eines Ausstellungsortes „der bei dem Namen des Ausstellers angegebene Ort“ gilt (Art. 76, Abs. 4, neu gegenüber dem Stande der WO.); während hingegen beim gezogenen Wechsel zu seinem notwendigen Inhalte stets ein Ausstellungsort und ein Zahlungsort gehören. Hinsichtlich des ersteren ist übrigens nach Art. 2, Abs. 4 (wie nach Art. 76, Abs. 4) gleichfalls zu vermuten, daß mangels besonderer Angabe eines Ausstellungsortes im Wechsel „der bei dem Namen des Ausstellers angegebene Ort als Ausstellungsort“ zu behandeln ist. Beim gezogenen Wechsel können der Ausstellungsort und der Zahlungsort (wenn auch beide Ortsangaben im Wechsel enthalten sein müssen) identisch sein (Platzwechsel), z. B. A in Wien zieht den Wechsel auf B in Wien (als Bezogenen). Ist der Wechsel von einem Orte auf einen anderen Ort gezogen, so spricht man von Distanzwechseln, z. B. A in Wien zieht den Wechsel auf B in Innsbruck (als Bezogenen).

2. Zahlungsort des gezogenen Wechsels ist, wenn im Wechsel nichts anderes angegeben ist, „der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort“, der zugleich als dessen „Wohnort“ gilt. Da es allgemein üblich ist, mit dem Namen des Bezogenen eine Adreßangabe zu verbinden („Herrn B in Innsbruck“), so ist schon hierdurch dem Erfordernis „der Angabe des Zahlungsortes“ im Wechsel Genüge getan. Doch kann der Wechsel nach ausdrücklicher Bestimmung des Art. 4 auch „bei einem Dritten, am Wohnort

des Bezogenen oder an einem anderen Orte zahlbar gestellt werden“, so daß die etwa überdies beim Bezogenen angegebene Adresse (welche diesfalls nicht einmal mehr notwendiger Bestandteil des Wechsels ist) und der im Wechsel bestimmte besondere Zahlungsort voneinander abweichen. In diesem letzteren (dritten Ort) ruht dann unter Umständen, soweit der Zahlungsort von Bedeutung ist, das Gewicht.

3. Nach dem Stand der WO. unterschied man zwischen dem „Domizilwechsel“ und dem „Zahlstellenwechsel“. Ein Domizilwechsel war derjenige Wechsel, in dem „ein vom Wohnort des Bezogenen verschiedener Zahlungsort“ angegeben war. Wesentlich war für ihn die Ortsverschiedenheit (*distantia loci*): „Herrn B in Wien, zahlbar bei D in Prag“ (Art. 24 WO.). Der Domizilwechsel, der ebenso ein gezogener wie ein eigener Wechsel sein konnte (Art. 99 WO.), war durch das Erfordernis der Ortsverschiedenheit aus der Reihe aller jener Wechsel herausgehoben, die nicht am normalen Zahlungsorte, sondern an einem anderen Orte zahlbar gestellt waren. Fehlte aber diese Ortsverschiedenheit; war also der Wechsel zwar bei einer vom Bezogenen verschiedenen Person (als Zahlstelle), jedoch am Wohnort des Bezogenen zahlbar gestellt, so sprach man vom Zahlstellenwechsel (z. B. Herrn B in Wien, zahlbar bei der X-Bank-Zentrale in Wien), ohne daß dieser in der WO. begrifflich erwähnt wurde. Für den Domizilwechsel galten wichtige gesetzliche Besonderheiten (Art. 24, 43, 44, 99 WO.), die nicht auf den Zahlstellenwechsel erstreckt werden konnten und die teilweise nicht mehr in das NWG. übergegangen sind.

Nunmehr nämlich „ist der gesetzliche Begriff des Domizilwechsels, der in den einzelnen Ländern verschieden verstanden wird, beseitigt“.¹ Dies bedeutet aber nicht, daß auch die Erscheinung des Domizilwechsels beseitigt worden ist. Denn nach wie vor kann der Wechsel an einem vom Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Orte zahlbar gestellt werden. Aber nicht mehr dies ist nach Art. 4 entscheidend; sondern wesentlich ist, daß der Wechsel „bei einem Dritten“, sei es am Wohnorte des Bezogenen oder einem anderen Orte, zahlbar gestellt wurde. Das Erfordernis der Ortsverschiedenheit ist demnach fallen gelassen, Domizil- und Zahlstellenwechsel

¹ Denkschrift, S. 80. Der Domizilvermerk hatte schon vorher „für das deutsche Wechselrecht an Bedeutung verloren, da seit der Novelle vom 30. Mai 1908 der unechte Domizilwechsel (d. i. der Zahlstellenwechsel) dem echten Domizilwechsel, der an einem anderen Ort als dem Wohnort des Bezogenen zahlbar ist, im wesentlichen gleichgestellt worden ist“. Die Ausdrücke „echter“ und „unechter“ Domizilwechsel sind wohl besser zu vermeiden, da sie (auf die Skripturakte bezogen) Mißdeutungen unterliegen können.

sind einander (ohne eine im Gesetze gegebene einheitliche Bezeichnung) gleichgestellt. Man könnte beide als „Drittzahlerwechsel“: als Wechsel, die bei einem Dritten zahlbar gestellt sind („payable au domicile d'un tiers, soit dans la localité ou le tiré a son domicile, soit dans une autre localité“) benennen. Beide bewahren, entsprechend den praktischen Bedürfnissen, fortdauernd ihre Rolle. Wenn man sich von dem Mißverständnis fernhält, daß Domizil- und Zahlstellenwechsel rechtliche Verschiedenheiten darstellen, so kann man unbedenklich auch weiterhin die früheren Ausdrücke nebeneinander verwenden.

Beide Drittzahlervermerke sind vollständig oder unvollständig, je nachdem in ihnen der Dritte angegeben ist („Herrn B in Wien, zahlbar bei der X-Bank in Prag“) oder nicht angegeben ist („Herrn B in Wien, zahlbar in Prag“). Die im Domizil- (Zahlstellen-) Vermerk genannte Person ist „der Dritte“ (der Domiziliat). Bei ihm ist die Zahlung am Verfalltage einzuholen. Fehlt die Angabe des Dritten im Vermerk, so „kann der Bezogene bei der Annahmeerklärung einen Dritten bezeichnen. Mangels einer solchen Bezeichnung wird angenommen, daß sich der Annehmer verpflichtet hat, selbst am Zahlungsorte zu zahlen“ (Art. 27, Abs. 1 und soweit übereinstimmend Art. 24, Abs. 1 WO.). Ist der Wechsel beim Bezogenen selbst zahlbar, so kann er in der Annahmeerklärung eine am Zahlungsorte befindliche Stelle (eine Zahlstelle) bezeichnen, wo die Zahlung geleistet werden soll“ (Art. 27, Abs. 2, neu). Diese Vorschriften gelten (sinngemäß) auch für den eigenen Wechsel (Art. 77, Abs. 2, früher Art. 99 WO.).

Die Vorschrift des Art. 27, Abs. 1 trägt dem Gedanken Rechnung, daß der Aussteller normal bloß ein Interesse daran haben wird, dem Wechsel leichtere Abnahme (Negozialität) dadurch zu sichern, daß er in ihm an Stelle des (vielleicht schwer erreichbaren oder nur schwer zugänglichen) normalen Zahlungsortes einen anderen Ort, an dem bei einem Dritten die Zahlung einzuholen sein wird, als Zahlungsort bestimmt. Er setzt also vielleicht nur den Vermerk in den Wechsel: „Herrn B in N, zahlbar in Wien“) und überläßt es dem Bezogenen, den Dritten (den Domiziliaten) nach seinem Ermessen (je nach seinen geschäftlichen Kreditverbindungen) dem Vermerk hinzuzufügen. Unterläßt der Bezogene diese Ergänzung, so wird eben nach Art. 27, Abs. 1 angenommen, daß er selbst am Domizil die Zahlung leisten werde. Natürlich kann der Aussteller auch selbst den Domizil- (Zahlstellen-) Vermerk von vornherein vollständig gestaltet haben. Die Vorschrift des Art. 27, Abs. 2 ihrerseits gibt es dem Bezogenen anheim, auch selbständig im Wechsel eine (aber nur) am (normalen) Zah-

lungsort befindliche Zahlstelle zu bezeichnen, wo die Zahlung (geholt und) geleistet werden soll. Hingegen kann der Bezogene den normalen Zahlungsort regulär nicht durch einen von ihm selbst bestimmten anderen Zahlungsort ersetzen. Täte er dies doch, so würde seine Annahme nur die Wirkungen einer qualifizierten Annahme (S. 67) hervorrufen.

Die Vorweisung zur Annahme muß, ob nun der Wechsel einen Domizil- (Zahlstellen-) Vermerk enthält oder nicht, jedenfalls beim Bezogenen erfolgen; die Vorweisung zur Zahlung erfolgt, wenn der Wechsel einen Domizil- (Zahlstellen-) Vermerk trägt, stets beim Dritten, dessen allfällige Zahlungsweigerung die Dishonorierung des Wechsels bedeutet und die an sie geknüpften gesetzlichen Folgen (Protesterhebung, Rückgriffnahme usf., S. 61) auslöst. Eine Ungleichheit der Rechtsfolgen, je nachdem der Vermerk ein Domizil- oder ein Zahlstellenvermerk war, tritt nicht mehr ein.

3. Die Festhaltung des Zahlungsortes kann in verschiedener Richtung von wesentlicher Bedeutung sein. „Aus einem Wechsel verpflichtete Personen können vom Inhaber des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes belangt werden“ (§ 89 JN.). Auch für die Amortisierung von Wechseln ist der Zahlungsort von Bedeutung (§ 115, Abs. 2 JN., S. 118).

§ 11. Die einzelnen gesetzlichen Bestandteile des Wechsels.

Blankettwechsel (Blankowechsel).

Nicht immer werden die Wechsel im Verkehr so geschaffen, daß sie sofort alle gesetzlichen Erfordernisse in sich aufnehmen. A (Aussteller) gibt etwa dem B (Remittenten) einen eigenen Wechsel, in dem die Verfallzeit noch nicht eingesetzt ist. Ihre Bestimmung hängt davon ab, daß irgendeine Tatsache sich ergeben müsse, auf deren Eintritt hin erst B vom Wechsel Gebrauch zu machen berechtigt werden soll. Vorläufig liegt der Wechsel bei B (als Depotwechsel). Tritt die vorausgesetzte Tatsache ein, so macht B ihn fällig durch Einsetzung der Verfallzeit und klagt ihn allenfalls ein. Oder A erhält von B Kredit bis zu einem bestimmten Betrage und gibt dem B einen Wechsel (Kautionswechsel), in den die Wechselsumme von B nach Maßgabe der erfolgten Kreditausnutzung und bei Nichtzuhalten der vereinbarten Rückzahlungsbedingungen erst später eingesetzt werden soll. In solchen und ähnlichen Fällen ergibt sich die Frage nach der Rechtsverbindlichkeit der nachträglichen Ausfüllung des Wechsels mit wesentlichen Bestandteilen im Sinne der Art. 1 und 75 NWG. Sie wurde

seinerzeit durch die JMV. vom 6. Okt. 1853, RGBl. Nr. 200, gelöst. An ihre Stelle ist Art. 10 getreten. Darnach kann, wenn ein Wechsel, der bei der Begebung unvollständig war, den getroffenen Vereinbarungen zuwider ausgefüllt worden ist, die Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen dem Inhaber nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt (Ausfluß des Grundsatzes der materiellen Wechselstrenge, vgl. S. 10).¹

Erste Voraussetzung der Anwendung des Art. 10 ist, daß der Wechsel bei der Begebung unvollständig war. War er in diesem Zeitpunkte vollständig, so würde seine nachherige Änderung (insbesondere durch Verfälschung seines Inhaltes) nicht nach Art. 10, sondern als „Textänderung“ nach Art. 69 zu beurteilen sein. Es fragt sich nur, wie es mit der zweiten Voraussetzung des Art. 10 steht, wonach der Wechsel bei der Begebung unvollständig gewesen sein muß. Die V. vom 6. Okt. 1853 hatte seinerzeit den Tatbestand dahin formuliert, daß im Wechsel „die Unterschrift des Ausstellers oder eines der übrigen im Art. 4 WO. aufgezählten wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels noch gemangelt habe“.² Der Wechsel ist nun beim Zutreffen dieses Tatbestandes gewiß auch fernerhin im Sinne des Art. 10 als unvollständig zu behandeln; nur daß nunmehr (statt an Art. 4 WO.) an Art. 1, 2 und 75 NWG. zu denken ist. Ob allerdings das Wort: „unvollständig“, wie es vom Art. 10 allgemein hingestellt ist, nunmehr auch auf fakultative Bestandteile des Wechsels (insbesondere den Domizil- und Zahlstellenvermerk) bezogen werden kann, mag zweifelhaft scheinen (nach der V. vom 6. Okt. 1853 war die Frage zu verneinen). Der allgemeine Ausdruck: „unvollständig“ gestattet die Annahme, daß der Wechsel auch dann als unvollständig gilt, wenn ihm selbst nur

¹ In manchen Staaten, z. B. in Frankreich sind Blankettwechsel wegen der Mißbräuche, die mit ihnen getrieben werden können, nicht anerkannt. Damit erklärt sich der Vorbehalt des Art. 3 des Annexes II (Denkschrift, S. 81). Jeder Vertragsteil „behält sich vor, Art. 10 nicht in sein Landesrecht einzuführen“.

² „Die Einwendung, daß zur Zeit, als die Akzeption oder eine andere verbindliche Erklärung (Indossament, Aval) auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers, oder eines der übrigen im Art. 4 aufgezählten wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels noch gemangelt habe und erst später ausgefüllt worden sei, findet gegen einen dritten redlichen Inhaber in keinem Falle, gegen diejenigen aber, welche an der nachträglichen Ausfüllung teilgenommen haben, nur dann statt, wenn erwiesen wird, daß mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Verabredung zuwider laufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist“ (JMV. vom 6. Okt. 1853, RGBl. Nr. 200).

fakultative Stücke fehlten, so daß grundsätzlich die Einsetzung eines Domizil- (Zahlstellen-) Vermerks nach Begebung des Wechsels in diesen durch Art. 10 gedeckt ist; der gutgläubige und auch nicht grobfahrlässige Erwerber des Papiers also durch Art. 10 auch im genannten Belange geschützt ist.¹

Die dritte Voraussetzung der Anwendung des Art. 10 ist die, daß der Wechsel „den getroffenen Vereinbarungen zuwider“ ausgefüllt wurde. Der Wechsel ist z. B. vor Eintritt der vorausgesetzten Tatsache fällig gestellt oder die Wechselsumme ist in dem Wechsel mit einem der Kreditausnutzung nicht entsprechenden Betrage eingesetzt worden usf. Es müssen aber Vereinbarungen vorgelegen sein, welche die nachträgliche Ausfüllung des Wechsels in bestimmter Art vorschrieben. War sie dem Erwerber freigestellt, so greift Art. 10 überhaupt nicht durch. Der Erwerber darf dann einseitig die Ausfüllung in verkehrüblicher Art vornehmen.

Trotz Zutreffens aller Voraussetzungen findet eine Einwendung aus Art. 10 nur statt, wenn der Inhaber das Papier „in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt“. Den Beweis hierfür hat der Wechselverpflichtete zu erbringen, der sich auf Art. 10 stützen will. „Die Gutgläubigkeit“ des Inhabers allein genügt allerdings nicht. Es darf ihm auch nicht mit Grund „grobe Fahrlässigkeit“ beim Erwerb des Papiers vorgeworfen werden können: so z. B. „daß ihm bei Beobachtung der normalen Durchschnittsorgfalt (§ 1297 ABGB.) nach dem äußeren Aussehen des Papiers die Bedenklichkeit seiner Ausfüllung hätte bewußt werden müssen. Wer die aus Art. 10 fließende Einwendung erheben könne, sagt das Gesetz nicht. Es darf daher angenommen werden, daß sie jedem Wechselverpflichteten (auch dem Akzeptanten und Ehrenakzeptanten sowie dem Aussteller des eigenen Wechsels) zusteht, wie dies wohl auch schon für die V. vom 6. Okt. 1853 gegolten hat.

Die eben genannte V. ließ den Einwand vereinbarungswidriger Ausfüllung des Wechsels auch gegen die Teilnehmer an der nachträglichen Ausfüllung zu, „wenn erwiesen wurde, daß mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Verabredung zuwiderlaufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist“. Art. 10 enthält diesen Satz zwar nicht. Doch umfaßt er sicherlich auch das Handeln „der Teilnehmer“, wenn sie etwa später eigene Wechselrechte aus dem nachträglich ausgefüllten Papier geltend zu machen in die Lage kämen.

Daß die nachträgliche Ausfüllung formgerecht erfolgt sein

¹ Vgl. STROBELE und KRETZ, Gesetzausgabe, S. 27, Note 2 a. E.

muß, versteht sich von selbst. Sonst läge überhaupt kein Papier mit wechselfähiger Wirkung vor (Art. 2, Abs. 1).

Blankettwechsel sind, worauf besonders aufmerksam zu machen ist, in der Hand eines Wechselnehmers, der nicht volles Vertrauen verdient, für den Aussteller sehr gefährliche Urkunden, die ohne Not nicht gegeben und mindestens durch die Rektaklausel (Art. 11, Abs. 2, S. 47) zu Rektapapieren gemacht werden sollten, weil sonst die Gefahr ihrer mißbräuchlichen Verwertung und der hieraus für den Aussteller entstehenden Nachteile nicht auszuschließen ist.

§ 12. Die kaufmännischen (gebräuchlichen, fakultativen, unwesentlichen) Bestandteile des Wechsels.

Neben den gesetzlichen Erfordernissen des Wechsels haben sich im Verkehr noch andere Bestandteile des Wechselfapiers eingebürgert, gegen deren Aufnahme, wenn und soweit sie mit dem Gedanken des Wechsels als Urkunde eigener Art nicht im Widerspruch sind und das Gesetz sie nicht geradezu verbietet, kein Bedenken besteht. In diesem Sinne kommen in Betracht:

1. Einzelne Worte, wie „Prima“ oder „Sola“, welche sofort zeigen, daß man es mit einem gezogenen Wechsel zu tun hat (nur bei diesem kann es eine „Prima“ geben) oder daß ein eigener Wechsel vorliegt (Sola-Wechsel).

2. Die Valutaklausel. Sie deutet die Rechtsbeziehungen zwischen dem Aussteller des Wechsels und dem Remittenten an und zeigt gewissermaßen den wirtschaftlichen Grund, weshalb der Aussteller dem Remittenten den Wechsel gegeben hat (z. B. „Wert in Waren“, d. h. der Remittent hat dem Aussteller Waren geliefert und erhält hierfür den Wechsel; oder „Wert bar erhalten“, wenn der Remittent den Wechsel bezahlte; oder „Wert in Rechnung“, wenn der Remittent dem Aussteller die Wechselsumme in laufender Rechnung gutschreibt; oder „Wert in mir selbst“ beim Wechsel an eigene Order usw.).¹ Die Valutaklausel ist dem französischen Rechte als gesetzliches Erfordernis eigen.

3. Die Deckungsklausel trifft das Verhältnis zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen. Sie sagt dem Bezogenen, wen er für den Wert der zu leistenden Zahlung und für den

¹ Nach Art. 16 des Annexes II wird „die Frage, ob der Aussteller verpflichtet ist, bei Verfall für die Deckung zu sorgen und ob der Inhaber besondere Rechte auf diese Deckung hat, durch das einheitliche Wechselrecht nicht berührt“. „Gleiches gilt für jede andere Frage, welche die Rechtsbeziehungen betrifft, die der Ausstellung des Wechsels zugrunde liegen.“ Hierdurch ist für die französische Auffassung, die zur grundsätzlichen Stellungnahme des NWG. im Widerspruch ist, Raum gelassen.

Aufwand hierbei zu belasten hat, z. B. „und stellen ihn (den Betrag) auf meine Rechnung“ oder „auf Rechnung des K“ (Kommissionstratte, die jetzt auch im Art. 3, Abs. 3 geradezu zugelassen ist). In der Eigenheit des französischen Rechtes liegt es, daß die Begebung des Wechsels auch das Recht auf die beim Bezogenen erliegende Deckung überträgt (Deckungssystem), was mit dem Gedanken unseres Rechtes, wonach der Wechsel ein abstraktes Zahlungsverprechen enthält, nicht vereinbar ist.

4. Die Avisoklausel („laut Bericht“ oder „ohne Bericht“ oder „laut oder ohne Bericht“), je nachdem der Bezogene, ehe er den Wechsel annimmt oder zahlt, den Bericht des Ausstellers abwarten oder nicht abwarten soll oder nach seinem Ermessen abwarten oder nicht abwarten darf. Die Klausel „laut Bericht“ würde aber den Bezogenen nicht berechtigen, mit der Annahmeerklärung länger, als es ihm Art. 24, Abs. 1 gestattet (eintägige Überlegungsfrist), zu zögern, widrigens er den Protest mangels Annahme herausfordern würde.

5. Die Orderklausel, die dem französischen Recht wesentlich war, während sie für das deutsche Wechselsystem nur unwesentlicher Bestandteil war. Sie ist es auch jetzt nach dem NWG. geblieben.¹ Der Wechsel ist zwar seiner Natur nach (im Zweifel) vorzugsweise Orderpapier. Er kann aber auch Rektapapier (näheres beim Indossament) sein und sich (durch das Blankoindossament) dem Inhaberpapier annähern.

6. Notwendig sind die einzelnen wesentlichen Bestandteile des gezogenen wie des eigenen Wechsels stilistisch durch jene Worte verbunden, welche unerlässlich sind, um beim gezogenen Wechsel die Aufforderung an den Bezogenen, zu zahlen und beim eigenen Wechsel die Erklärung des Ausstellers, selbst zahlen zu wollen, in Satzform zum Ausdruck zu bringen. Die einzelnen, nebeneinander gestellten wesentlichen Bestandteile vermögen, auch wenn sie für sich völlig dem Gesetze (Art. 1, 75 NWG.) entsprechen, allein noch nicht den Wechsel zu schaffen. Einfache Beispiele des gezogenen und des eigenen Wechsels, in denen die Verbindungsworte unterstrichen sind, zeigen ihre Unerlässlichkeit am deutlichsten.

Beispiel eines gezogenen Wechsels.

Wien, 2. Januar 1927.

Gegen diesen (Prima-) Wechsel zahlen Sie am 2. Mai 1927
an Josef Mayer den Betrag von eintausend Schilling.

Herrn Robert Weiß in

Wien III, Marxergasse 27

Franz Schulz

¹ Vgl. für den künftigen allgemeinen Stand der Frage Art. 11, Abs. 1.

Beispiel eines eigenen Wechsels.

Wien, 2. Januar 1927.

Gegen diesen (Sola-) Wechsel zahle ich am 2. Mai 1927 an
Herrn Josef Mayer den Betrag von eintausend Schilling.

Franz Schulz

Die Praxis zeigt, daß der Einhaltung der richtigen Wortwendung „zahlen Sie“ oder „zahle ich“ (namentlich bei der Ausfüllung gedruckter Wechselformulare) nicht immer gehörige Aufmerksamkeit zugewendet wird. Die Gerichte gehen zwar, wenn nach den Umständen klar ist, welche Art von Wechsel („gezogener“ oder „eigener“ Wechsel) gemeint ist, über unbedenkliche Ungenauigkeiten hinweg. Wenn aber die Umstände nicht klar sind, so kann das Papier doch seine Wirkungen als Wechsel verlieren oder in diesen Wirkungen leiden.

§ 13. Der Wechselprotest.

1. Form und Inhalt des Protestes.

a) Der gezogene wie der eigene Wechsel können sowohl während ihrer als auch beim Abschluß ihrer Laufzeit in ihren sonst kraft Gesetzes eintretenden Wirkungen vermöge verschiedenartiger, diese Wirkungen beeinflussender Tatsachen gefährdet werden. Beispiele: der Bezogene, dem der Wechsel zur Annahme vorgelegt wird, nimmt ihn überhaupt nicht oder nicht in dem Inhalte an, den er hat. Oder der Annehmer (Akzeptant) eines Nachsichtwechsels hat sein Akzept (die Annahme) nicht datiert. Oder der Annehmer, dem der Wechsel zur Zahlung vorgelegt wird, verweigert die Zahlung oder leistet nur eine Teilzahlung usw. Der Eintritt derartiger Tatsachen gefährdet die Lage des Wechselinhabers. Der nicht angenommene Wechsel wird bedenklich und der Wechselinhaber wird diese Bedenklichkeit seinen Vormännern gegenüber geltend zu machen willens sein. Die Nichtdatierung der Annahme würde die Verfallzeit des Wechsels gegen das Interesse des Wechselinhabers, aber auch seiner Vormänner, wesentlich verschieben. Die Zahlungsweigerung des Bezogenen oder Annehmers zwingt den Wechselinhaber, an die Eintreibung der Wechselsumme von seinen Vormännern zu denken. Damit er sich aber schützen könne, muß die gefährdende Tatsache in ihrem Eintritte völlig außer Zweifel sein. Es genügt in der Regel nicht, daß der Wechselinhaber behauptet, er habe den Wechsel vorgewiesen und Annahme oder Zahlung usw.

nicht erhalten. Dies muß zumeist beurkundet sein. Die notwendige Beurkundung erfolgt durch den Protest, dessen Formen, Inhalt usf. durch Art. 79 bis 88 (früher Art. 87 bis 90 WO.) bestimmt werden.

Weder das Genfer Übereinkommen A noch seine Annexe I und II (einheitliches Wechselrecht und Vorbehalte) haben sich mit den Formen und dem Inhalte des Protestes, der Stelle, zu der, und der Tageszeit, zu welcher der Protest zu erheben ist, beschäftigt. Dies alles blieb (vgl. S. 7) dem einzelnen nationalen Rechte überlassen (vgl. auch Art. 97). Im NWG. sind die entsprechenden Rechtsätze, wie schon erwähnt, in den Art. 79 bis 88 behandelt, die zwar nicht eine gänzliche, wohl aber eine recht bedeutende Angleichung des österreichischen Protestrechtes an die deutsche Wechselprotestnovelle vom 30. Mai 1908 bedeuten, so daß künftig auch das österreichische und das deutsche Protestrecht der Hauptsache nach identisch sein werden.

b) Der Protest muß wie bisher stets schriftlich festgelegt sein (einen mündlichen Protest mit wechselrechtlicher Wirkung gibt es nicht) und er wird auf Veranlassung des Wechselinhabers „durch einen Notar, einen Gerichtsbeamten“ (ebenso früher Art. 87 WO.) „oder einen Postbeamten aufgenommen. Dem Postbeamten stehen solche Personen gleich, denen von der Postverwaltung die Aufnahme von Protesten übertragen ist“ (neu, Art. 79). Theoretisch ist hiermit für Österreich auch „der Postprotest“ zugelassen, an seine praktische Verwirklichung wird bis auf weiteres nicht gedacht.¹ Er ist daher hier nicht weiter zu verfolgen, zumal die Erlassung aller näheren einschlägigen Durchführungsbestimmungen erst dem Verordnungswege vorbehalten ist (§ 8 EinfG. zum NWG.).² Wenn es zur tatsächlichen Einführung des Postprotestes käme, so würde, wie im § 8, Abs. 4 EinfG. vorsorglich

¹ „Der Justizausschuß nahm die Erklärung des Bundesministeriums für Justiz zur Kenntnis, daß vorläufig die Einführung des Postprotestes nicht in Aussicht genommen werde“ (Ausschußbericht zur Vorlage 352 über die Einführung des WG.).

² Dem Verordnungswege ist vorbehalten: a) die Festsetzung, daß die Postverwaltung für bestimmte Fälle, insbesondere mit Rücksicht auf die Art des Protestes oder die Höhe der Wechselsumme die Protesterhebung nicht übernimmt; b) die Ausschließung überhaupt des Postprotestes für bestimmte Postverwaltungsgebiete; c) die Festsetzung, ob und unter welchen Voraussetzungen die Postverwaltung die Ausfertigung und Absendung von Notifikationen (Art. 45) übernimmt; d) die Erlassung der näheren Bestimmungen über die Verwendung der Postanstalt zur Aufnahme von Wechselprotesten, über die Höhe der zu entrichtenden Postgebühren sowie über die Behandlung von Protestaufträgen, deren Ausführung die Post nicht übernimmt (§ 8 EinfG., Abs. 1 bis 3).

ausgesprochen ist, „die Postanstalt für jeden dem Auftraggeber durch Verschulden ihrer Organe bei der Ausführung des Postauftrages verursachten Schaden (jedoch nur) bis zur Höhe des wechselmäßigen Rückgriffsanspruches haften“¹ Rechtsanwälte kommen für die Protestaufnahme in Österreich nicht in Betracht.

Irgend einen Protestersatz (ein Protestsurrogat), z. B. eine Bestätigung des Bezogenen selbst im Wechsel, daß er diesen nicht annehme oder einlöse, kennt Österreich für das Wechselrecht nicht. Er wäre hier auch eine recht bedenkliche Einrichtung (anders § 16 ScheckG.). Dort, wo das WG. die Erhebung des Protestes aus bestimmten Gründen verlangt, muß er normal erhoben werden. Erleichterungen wurden teils durch den Protesterlaß, teils erst durch die Wechselnovelle vom 30. Nov. 1912, RGBl. Nr. 215 (jetzt Art. 54) geschaffen (vgl. S. 89).²

c) Über den Protest wird grundsätzlich nicht mehr eine besondere Protesturkunde ausgefertigt (Ausnahme Art. 82, Abs. 2 unten). Der Protest ist vielmehr fortan „auf den Wechsel oder ein mit dem Wechsel zu verbindendes Blatt (eine Allonge) zu setzen. Er soll unmittelbar hinter den letzten auf der Rückseite des Wechsels befindlichen Vermerk, in Ermangelung eines solchen unmittelbar an einen Rand der Rückseite gesetzt werden“ (Art. 81, Abs. 1, 2). Bei Verwendung einer Allonge „soll die Verbin-

¹ Genau zu unterscheiden von der Erhebung des Postprotestes ist die Einziehung von Wechselforderungen (mittels Postauftrages) durch die Postverwaltung. Diese letztere ist allerdings schon jetzt insofern in engen Grenzen ermöglicht, als nach §§ 81, 90 der Postordnung mittels Postauftragsbriefes Forderungen bis einschließlich 1000 S., die ohne Kosten zahlbar sind und über die dem Schuldner bei Bezahlung Urkunden (Schuldscheine, Quittungen, Rechnungen, an Order lautende Zahlungsverprechen, Wechsel, Zins- und Gewinnanteilscheine, gezogene Wertpapiere und überhaupt alle Handels- und sonstigen Wertpapiere) auszufolgen sind, eingezogen werden können. Doch fehlt dieser Einziehungsmöglichkeit zur Einbürgerung die Verbindung mit dem Postprotest, wie er durch die Protestnovelle vom Jahre 1908 in gewissen Grenzen in Deutschland möglich gemacht wurde.

² Soweit Protestsurrogate in Frage kommen, kann jeder Vertragsstaat nach Art. 8 des Annexes II vorschreiben, daß „ein in seinem Gebiete zu erhebender Protest (falls nicht der Aussteller im Wechsel die Erhebung des Protestes durch Aufnahme einer öffentlichen Urkunde ausdrücklich verlangt hat) durch eine schriftliche Erklärung ersetzt werden darf, die zu datieren und von dem Bezogenen zu unterschreiben ist“ (Abs. 1). Ebenso kann jeder Vertragsstaat vorschreiben, daß „die bezeichnete Erklärung innerhalb der Protestfrist in ein öffentliches Register einzutragen ist“ (Abs. 2). In diesen Fällen (Abs. 1 und 2) „gilt ein nicht datiertes Indossament als ein Indossament, das vor der Protesterhebung auf den Wechsel gesetzt worden ist“ (Abs. 3). Der gesamte Inhalt dieses Art. 8 ist für Österreich, das ihn nicht übernommen hat, gegenstandslos.

dungsstelle mit dem Amtssiegel oder dem Amtsstempel versehen werden. Ist dies geschehen, so braucht der Unterschrift des Protestbeamten ein Siegel oder Stempel nicht beigefügt zu werden“ (Art. 81, Abs. 3). „Wird der Protest unter Vorlegung mehrerer Ausfertigungen desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urschrift und einer Abschrift erhoben, so genügt die Beurkundung auf einer der Ausfertigungen oder auf der Urschrift. Auf den anderen Ausfertigungen oder auf der Abschrift ist zu vermerken, auf welche Ausfertigung der Protest gesetzt wurde oder daß er sich auf der Urschrift befindet. Auf den Vermerk finden die Vorschriften des Abs. 2 und des Abs. 3, Satz 1 entsprechende Anwendung. Der Protestbeamte hat den Vermerk zu unterschreiben“ (Abs. 4).

Der Protest des Inhabers gegen den Verwahrer der Urschrift (der sogenannte Ausfolgungsprotest, S. 113, 115) (Art. 68, Abs. 2) ist auf die Abschrift oder eine Allonge zu setzen (Art. 82, Abs. 1). Betrifft der Protest eine Teilannahme, so „ist eine Abschrift des Wechsels anzufertigen und der Protest auf diese Abschrift oder auf ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen. Die Abschrift hat auch die auf dem Wechsel befindlichen Indossamente und anderen Vermerke zu enthalten“ (Art. 82, Abs. 2). Die hiernach angefertigte Wechselabschrift stellt also gewissermaßen und ausnahmsweise eine selbständige Protesturkunde dar. Die Stelle, an die der Protest hinzusetzen ist, und die Behandlung der Allonge bestimmen sich nach Art. 81, Abs. 2 und 3 (oben).

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen oder von derselben Person mehrfach verlangt werden, so ist „über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich“ (Art. 83, im wesentlichen auch schon bisher so nach Art. 89 WO.).

d) Der Protest muß einen bestimmten Inhalt erhalten, der ähnlich wie im Art. 88 WO. gestaltet ist, nur daß einzelne Punkte, die durch Art. 88 WO. vorgesehen waren, nunmehr (in der Fassung des neuen Art. 80) entfallen sind. Insbesondere nimmt der Protest nicht mehr auf: „die wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und der darin befindlichen Indossamente und Bemerkungen; die Antwort des Protestanten (desjenigen, gegen den der Protest erhoben wird) oder die Bemerkung, daß er keine gegeben habe, im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erklärung, von wem, für wem und wie sie angeboten und geleistet wird (sog. Interventionsprotest)“. Der Protest enthält daher (Art. 80) nur: 1. die Namen des Protestanten (dessen, für den protestiert wird) und des Protestanten; 2. die Angabe, daß der Protestat ohne Erfolg zur Vornahme der wechselrechtlichen Leistung aufgefordert worden oder nicht anzutreffen gewesen sei oder daß sich seine Ge-

schäftsräume oder seine Wohnung nicht haben ermitteln lassen; 3. die Angabe des Ortes und Tages, an dem die Aufforderung geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist; 4. die Angabe, ob allenfalls die Ehrenannahme (Art. 56, Abs. 2) oder die Ehrenzahlung (Art. 60, Abs. 1) verweigert wurde (Kontraprotest); 5. Verlangt der Bezogene, dem ein Wechsel zur Annahme vorgelegt wird, die nochmalige Vorlegung am nächsten Tage, so ist dies im Proteste zu vermerken (vgl. Art. 24); 6. endlich ist der Protest von dem Protestbeamten zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel oder dem Amtsstempel zu versehen (vgl. aber Art. 81, Abs. 3 oben).

e) Nach Art. 90 WO. mußten die Protestorgane die von ihnen aufgenommenen Proteste nach ihrem ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes paginiertes Register eintragen. Die Führung dieses Registers ist nicht mehr vorgesehen (vgl. Note unten).¹ Doch verlangt nunmehr Art. 85, Abs. 2 und 3, daß „von dem Protest eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten ist. Über den Inhalt des Wechsels oder der Wechselabschrift ist jedoch ein Vermerk aufzunehmen. Der Vermerk, für den Formblätter benützt werden können, hat zu enthalten: 1. den Betrag des Wechsels, 2. die Verfallzeit, 3. Ort und Tag der Ausstellung, 4. die Namen des Ausstellers, des Remittenten und des Bezogenen, 5. allenfalls auch die Namen des Domiziliaten (der Zahlstelle), der Notadressen und der Ehrenannehmer. Die Abschriften und Vermerke sind geordnet aufzubewahren.

f) Die WO. enthielt keine Vorschrift über eine etwa erforderlich werdende Richtigstellung der Protesturkunde. Nunmehr bestimmt Art. 85, Abs. 1, daß „Schreibfehler, Auslassungen

¹ Zur neuen Regelung der Protestfragen mögen folgende Einzelheiten von besonderem Belang aus den ausführlichen Erläuterungen zur RV. 352, S. 18 ff. festgehalten werden: a) Nach einer Beurkundung der Ehrenannahme oder Ehrenzahlung „besteht kein Bedürfnis mehr, weil sie nach Art. 57, 62 nicht mehr vorgeschrieben ist, vielmehr ein Vermerk (hierüber) auf den Wechsel genügt“ (S. 21); b) der Vorschrift, daß der Protest einen Vermerk über die allfällige wiederholte Vorlage des Wechsels aufzunehmen hat, bedarf es im Hinblick auf Art. 24, Abs. 1, Satz 2 und Art. 44, Abs. 2 (S. 21); c) „die Ausnahme von der Regel, daß der Protest auf den Wechsel oder eine Allonge zu setzen ist, erklärt sich damit, daß bei der Teilannahme der Wechsel selbst beim Inhaber bleibt (Art. 51), so daß hier die Beurkundung durch eine gesonderte, auf eine Wechselkopie zu setzende Protesturkunde beibehalten werden muß. Ist zur Annahme eine zweite Ausfertigung vorgelegt worden, auf der schon der Ausfolgungsprotest (Art. 66, Abs. 1) beurkundet ist, so ist auch er in die Abschrift aufzunehmen. Der Annahmeprotest ergibt dann gleichzeitig, daß vorher der Ausfolgungsprotest erhoben wurde“ (S. 21); d) über die Bedenken dagegen, daß nunmehr statt der Wechselschrift ein bloßer Vermerk (anlässlich der Protesterhebung) genügen soll (Art. 85, Abs. 2), vgl. die Erläuterungen, S. 22.

und sonstige Mängel der Protesturkunde“ (d. h. der Protesterklärung, die auf den Wechsel oder dessen Abschrift gesetzt wurde) „bis zur Aushändigung an den Protestanten von dem Protestbeamten berichtigt werden können. Die Berichtigung ist als solche unter Beifügung der Unterschrift kenntlich zu machen.“ Nach Aushändigung der Urkunde an den Protestanten kann darnach eine Berichtigung des Protestes nicht mehr eintreten.

g) Schließlich hat Art. 84 die in der WO. offen gebliebene Frage, ob der Wechsel an den Protestbeamten bezahlt werden kann, zwingend im bejahenden Sinne entschieden. „Die Befugnis des Protestbeamten zur Annahme der Zahlung kann nicht ausgeschlossen werden.“ Ein entsprechender Vorbehalt im Wechsel müßte sonach als nicht beigelegt und wirkungslos gelten. Die Protestorgane (Notare, Gerichtsbeamte, allenfalls Postorgane) müssen auch als hinreichend vertrauenswürdig angesehen werden, um mit der Einziehung der Zahlungen betraut werden zu dürfen.¹

h) Gemäß § 11, Abs. 3, letzter Satz des EinfG. zum WG. finden die Vorschriften über Form und Inhalt des Protestes sowie über die Proteststunden (Art. 79 bis 86, vorstehend a bis g und unten i) auch schon „Anwendung, wenn Protest mangels Zahlung“ (nicht auch, wenn ein anders gearteter Protest) „nach dem Inkrafttreten des ersten bis dritten Teiles des WG.“ (Art. 1 bis 90) „zu erheben ist“. Dieser Satz bedeutet eine Abweichung vom Grundsatz des § 11, Abs. 1, wonach „für Wechsel, die vor dem Beginn der Wirksamkeit der Vorschriften des WG. ausgestellt worden sind, die bisher geltenden Bestimmungen maßgebend bleiben“; eine Abweichung, die aber nicht mit dem Genfer Übereinkommen in Widerspruch ist, weil die Fragen nach Form und Inhalt, auch der Tageszeit des Protestes, darin überhaupt offen gelassen wurden (S. 7).

2. Die Tageszeit und die Stelle der Protesterhebung.

i) Proteste können an den für die Protesterhebung in Betracht kommenden Tagen nicht zu beliebigen Stunden; sie sollen vielmehr „in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends erhoben werden; außerhalb dieser Zeit nur dann, wenn derjenige, gegen den protestiert wird, ausdrücklich einwilligt“ (Art. 86, früher Ges. vom 9. März 1903, RGBl. Nr. 60 im Zusammenhang mit der JMV. vom 31. Dez. 1905, RGBl. Nr. 5 ex 1906 usf., aufgehoben durch § 2, Z. 6 und 7 des EinfG. zum WG.). Die Bestimmung des Art. 86 ist jedoch nur eine Ordnungsvorschrift („instruktioneller“ Natur). „Der Protestbeamte kann, wenn er Art. 86 zuwiderhandelt (dienstlich zwar),

¹ Vgl. Erläuterungen zur RV. 352, S. 32 ff.

zur Verantwortung gezogen werden. Allein die Gültigkeit des Protestes wird nicht berührt, wengleich er ohne Zustimmung (des Protestaten) außerhalb der Geschäftsstunden erhoben worden ist.“

k) „Die Vorlegung zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung einer Ausfertigung sowie alle sonstigen, bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Handlungen müssen in deren Geschäftsräumen, oder wenn sich solche nicht ermitteln lassen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einer anderen Stelle, insbesondere an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnis geschehen“ (Art. 87, Abs. 1, früher Art. 91, Abs. 1 WO.). Lassen sich die Geschäftsräume oder die Wohnung (des Protestaten) nicht ermitteln, so wird der Protest, in dem das negative Ergebnis zu vermerken ist, in den Wind erhoben (Wind-, Nachforschungs-, Perquisitionsprotest). Eine Nachfrage bei der Polizeibehörde des Ortes ist nicht mehr erforderlich; ist sie aber geschehen und erfolglos geblieben, so ist der Protestbeamte zu weiteren Nachforschungen nicht verpflichtet. Ist dem Protestbeamten, der übrigens seine Erhebungen nicht persönlich vornehmen muß, von vornherein bekannt, daß sich die Geschäftsräume oder die Wohnung des Protestaten nicht ermitteln lassen, so bedarf es nicht neuerlicher Erhebungen. Aber wenn der Protestbeamte sogar seine Erhebungspflicht vernachlässigt hätte (wofür er dienstlich verantwortlich ist), so genügt der von ihm in den Protest aufgenommene negative Ermittlungsvermerk. Der Protest bleibt wirksam.¹ Demgemäß bestimmt Art. 87, Abs. 2. „Ist im Protest vermerkt, daß sich die Geschäftsräume oder die Wohnung nicht haben ermitteln lassen, so ist der Protest nicht deshalb unwirksam, weil die Ermittlung möglich war.“ Ausdrücklich wird im Art. 87, Abs. 3 „der Verantwortlichkeit des Protestbeamten“ gedacht, der geeignete Ermittlungen unterließ. Sie bleibt (unbeschadet der Wirksamkeit des Protestes) unberührt.²

1) Im Art. 88 (neu) wird die Protestaufnahme für jene Fälle behandelt, in denen für sie zwei benachbarte Orte in Betracht kommen könnten. Es bleibt allerdings erst dem Ordnungswege überlassen, zu bestimmen, „welche Orte als benachbart anzusehen sind“ (Art. 88, Abs. 2). Wenn diese Voraussetzung der Anwendung des Art. 88, Abs. 1 geschaffen sein wird, wird folgendes gelten.

¹ Art. 91, Abs. 2 WO., der durch § 11, Abs. 3 EinfG. zum WG. die vor- malige Bedeutung verliert, lautete: „Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Ortes geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.“

² Vgl. Erläuterungen zur RV. 352, S. 23 ff.

Unbedingt wirksam wird hiernach sein: „eine in den Geschäftsräumen oder in der Wohnung eines Beteiligten vorgenommene Handlung, wenn an Stelle des Ortes, in welchem die Geschäftsräume oder die Wohnung liegen, ein benachbarter Ort in dem Wechsel angegeben ist“ (z. B. Zahlungsort ist die Gemeinde Mauer bei Wien, die Wohnung oder die Geschäftsräume befinden sich im anstoßenden 13. Gemeindebezirk in Wien). Es wird so die früher oft unvermeidlich gewesene Erhebung eines Windprotestes (im gegebenen Fall in Mauer) vermieden werden können. Außerdem können mit beiderseitigem Einverständnis auch in anderen Fällen¹ die bei einem Beteiligten vorzunehmenden Handlungen „an einem Orte erfolgen, der dem im Wechsel angegebenen Orte benachbart ist“.

m) Die Vorschriften der Art. 87, 88 (vorstehend k und l) finden (wieder abweichend vom Grundsatz des § 11, Abs. 1 EinfG. zum NWG., oben unter h) „auf alle Wechsel... Anwendung, wenn die Handlung nach dem Inkrafttreten des ersten bis dritten Teiles des NWG. vorzunehmen ist (§ 11, Abs. 3 EinfG.). Vom Wirksamkeitsbeginne des NWG. an werden daher die Vorschriften der Art. 87, 88 (des letzteren unter der Voraussetzung, daß bis dahin die im Art. 88, Abs. 2 vorbehaltene Verordnung erlassen sein wird) unterschiedlos für alle Wechsel anzuwenden sein, hinsichtlich deren die im Art. 87 erwähnten Vorlegungen und Handlungen vorzunehmen sein werden.

§ 14. Das Indossament (Giro).

1. Das Indossament (Giro) ist eine schriftliche, auf den Wechsel (allenfalls eine Allonge oder eine Wechselabschrift) gesetzte Erklärung des Verfügungsberechtigten, kraft deren er auf einen anderen (den Erwerber des Papiers) Wechselrechte (in nicht immer gleichem Umfange) überträgt. Der Überträger des Wechsels ist der Indossant (Girant); der Erwerber ist der Indossatar (Giratar). Da der Wechsel seiner Natur nach ein Orderpapier ist, so eignet ihn die Einrichtung des Indossaments vorzüglich zur Zirkulation. Doch kann zunächst der Aussteller die Indossabilität und damit die Umlaufsfähigkeit (die Negoziabilität) des Wechsels durch die in ihm ersichtlich gemachte Rektaklausel, d. i. die Worte: „Nicht an die Order“ oder durch einen gleichbedeutenden Vermerk untersagen.

¹ Vgl. Erläuterungen zur RV. 352, S. 24. „Dagegen bedarf es des Einverständnisses, wenn die Handlung zwar im Leistungs- oder im benachbarten Orte vorgenommen werden soll, jedoch außerhalb der Geschäftsräume oder der Wohnung.“

In diesem Falle kann der Wechsel „nur in der Form und mit den Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung übertragen werden“ (Art. 11, Abs. 2). Die Worte: „in der Form“ sind besonders zu beachten. Im Art. 9, Abs. 2 WO. hieß es bloß: „so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung“. Der Wechsel ist jedenfalls hierdurch zum Namenspapier geworden. Die trotzdem erfolgte Weitergebung des Wechsels durch Indossament löst dann nur die Wirkung einer gemeinrechtlichen Übertragung (Zession) des Wechsels aus, d. h. der Erwerber des Wechsels muß sich die Einwendungen aus der Person des Indossanten, der den Wechsel entgegen der Rektaklausel weitergegeben hat, gefallen lassen (§ 1396 ABGB.). So schützt sich jeder Aussteller und insbesondere der Aussteller des eigenen Wechsels, wenn ihm dies nötig und nützlich scheint (wie beim Depot- oder Kautionswechsel), davor, daß ihm die ihm unmittelbar gegen den Remittenten zustehenden Einwendungen durch ein Indossament an einen redlichen Dritten entzogen werden. Auch der Indossant (ein späterer Erwerber des Wechsels) kann seinem Indossament die Rektaklausel beifügen, doch kommt hierdurch nur er selbst gegenüber jenen Personen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars weiter indossiert wird, aus der wechselrechtlichen Haftung. Dem Indossatar gegenüber bleibt die Haftung natürlich aufrecht (Art. 15, Abs. 2, früher Art. 15 WO.). Der Wechsel mit Rektaklausel kann auch durch Prokuraindossament weitergegeben werden (S. 49).

2. Das Indossament ist je nach seinen rechtlichen Wirkungen entweder ein Begebungs- oder ein Prokura- oder ein (durch das einheitliche Wechselrecht neu eingeführtes) Pfandindossament.

a) Das „Begebungsindossament“ ist das regelmäßig vorkommende, das normale Indossament mit Transportwirkung. Es überträgt an den Indossatar „alle Rechte aus dem Wechsel“ (Art. 14, Abs. 1), das Eigentum an dem Wechsel oder, wie dies Art. 10 WO. ausführlicher ausdrückte: „alle Rechte aus dem Wechsel, insbesondere auch die Befugnis, den Wechsel weiter zu indossieren“. Ist dem Übertragungsvermerk kein Zusatz angeschlossen, der eine Beschränkung der Rechte des Indossatars anzeigt, so ist das Indossament, mindestens der äußeren Form nach, ein Begebungsindossament und der Indossatar (der Erwerber) kann daher über den Wechsel nach außen hin wie ein Eigentümer verfügen: ihn geltend oder nicht geltend machen (ihn zerreißen, unbrauchbar machen, er kann von der Wechselforderung abstehen usw.).

b) Das Prokuraindossament (Art. 18, früher Art. 17 WO.) ist durch die Vermerke: „Wert zur Einziehung“, „zum Inkasso“,

„in Prokura“ oder „einen anderen nur eine Bevollmächtigung ausdrückenden Vermerk“ gekennzeichnet. Dieses Indossament überträgt, wie früher Art. 17 WO. richtig sagte, „das Eigentum an dem Wechsel nicht“. Der Prokuraindossatar ist nur ein Inkassobevollmächtigter des Indossanten und als solcher bloß ermächtigt, alle jene Handlungen zu setzen, die der Einziehung der Wechselsumme dienen: also den Wechsel (wenn dies noch nicht geschehen ist) zur Annahme, ihn auch zur Zahlung vorzulegen, ihn protestieren zu lassen, zu notifizieren (Art. 45), den Wechsel einzuklagen, ihn (auf Grund eines erwirkten Exekutionstitels) einzutreiben, die Wechselsumme entgegennehmen usf. Der Prokuraindossatar darf auch den Wechsel (aber nur) durch ein Prokuraindossament weiter übertragen.¹ Er darf jedoch keinerlei Handlungen setzen, die nur dem Eigentümer zustehen, er darf also den Wechsel nicht vernichten, nicht auf die Wechselforderung verzichten usf. Während der Begebungsindossatar freier Herr der eingezogenen Wechselsumme ist, soll der Prokuraindossatar mit dem Indossanten über die eingezogene Wechselsumme nach Maßgabe des zugrundeliegenden Vollmachtsverhältnisses die Abrechnung pflegen. Da er nur Bevollmächtigter des Prokuraindossanten ist, als dessen Inkassobevollmächtigter er auftritt, zwischen beiden also Nämlichkeit besteht, so „können ihm die Wechselverpflichteten (nur) solche Einwendungen entgegensetzen, die ihnen gegen den Indossanten zustehen“ (Art. 18, Abs. 2 neu), nicht auch solche, die sie aus irgendeinem Rechtstitel dem Indossatar im unmittelbaren Verhältnis entgegensetzen könnten, wenn er eben nicht Prokura-, sondern Begebungsindossatar sein würde.

Soll ein Wechsel, der ein Prokuraindossament trägt, wieder in den Begebungsumlauf eingeschaltet werden, muß das Prokuraindossament vom Prokuraindossanten, wenn er den Wechsel zurückerhalten hat, gestrichen werden, worauf er nunmehr den Wechsel mit Begebungsindossament weitergeben kann. Der Prokuraindossatar selbst darf den Vermerk: „zur Einziehung“ nicht streichen. Hierin läge eine Verfälschung des Prokuraindossaments.

Art. 18, Abs. 3 erklärt (neu), daß die im Prokuraindossament enthaltene Vollmacht „weder mit dem Tode noch mit dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers“ erlischt, d. h. das Prokuraindossament wirkt ungeachtet der im Art. 18, Abs. 3 erwähnten Tatsachen schlechthin weiter. Doch „läßt Art. 18 die

¹ „Hieraus ist nicht zu entnehmen, daß ein vom Prokuraindossatar auf den Wechsel gesetztes gewöhnliches Indossament nichtig ist; sondern nur, daß ihm bloß die Wirkungen eines Prokuraindossaments zukommen“ (Denkschrift, S. 82).

Gründe des Erlöschens der Vollmacht und die Voraussetzungen offen, unter welchen die Beteiligten das Erlöschen der Vollmacht gegen sich gelten lassen müssen“ (Denkschrift, S. 82). Man darf annehmen, daß der Prokuraindossant die im Prokuraindossament gelegene Vollmacht „nach Belieben“ (§ 1020 ABGB.), „jederzeit“ (Art. 54 HGB.) widerrufen kann. Dieser Widerruf wirkt aber nur im internen Verhältnis zwischen dem Prokuraindossanten und Prokuraindossatar. Erhält der erstere den Wechsel vom letzteren daraufhin nicht zurück, so müßte er die Rückstellung des Wechsels im ordentlichen Rechtswege erzwingen: eine Warnung vor unüberlegten Prokuraindossamenten.

c) Das Pfandindossament war bisher dem österreichischen Wechselrecht fremd. Doch konnte und könnte sich auch heute noch unter den Formen des Begebungs- und des Prokuraindossaments ein Pfandindossament verbergen, das nach außen allerdings nicht als Pfandindossament, sondern eben als dasjenige Indossament wirkt, dessen Form gewählt worden ist. Nach dem Stande des früheren Rechtes war auch eine freiwillige Verpfändung des Wechsels durch Übergabe von Hand zu Hand (ohne Indossament) möglich. Diese Möglichkeit, die im Hofdekret vom 13. Juli 1789, JGS. Nr. 1033 ihre Regelung gefunden hatte, ist weggefallen, das zitierte Hofdekret ist durch § 2, Z. 5 EinfG. zum WG. aufgehoben worden.¹² Die Normalform für die unverhüllte freiwillige Verpfändung eines Wechsels soll eben in Hinkunft das Pfandindossament bilden (Art. 19), das nunmehr nach außen hin seine bestimmte rechtliche Behandlung erfahren hat.

Das Pfandindossament ist gekennzeichnet durch den Zusatz: „Wert zur Sicherheit“ oder „Wert zum Pfande“ oder „einen anderen, eine Verpfändung ausdrückenden Vermerk“. Der Pfandindossatar kann (als Pfandgläubiger) — wie ein Prokuraindossatar — alle mit der Rolle des Pfandgläubigers zusammenhängenden Rechte (vgl. oben unter b) ausüben: nach den Worten des Art. 19, Abs. 1 „alle Rechte aus dem Wechsel geltend machen“. Er kann aber den

¹ Vgl. auch Art. 309 HGB. Das in der Denkschrift (S. 82) erwähnte offene Einbekenntnis der Verpfändung des Wechsels durch einen Vermerk: „Wert zum Pfande“ spielte praktisch kaum eine Rolle.

² Nach dem HfD. vom 13. Juli 1789, JGS. Nr. 1033, war eine pfandweise Innehabung eines Wechsels möglich. Wer sich in diesem Sinne legitimierte, d. h. die pfandweise Innehabung urkundlich erwies, „war bei dessen Verfallzeit allerdings berechtigt, von dem Akzeptanten die Bezahlung zu erhalten und anmit seine Forderung zu saldieren, gegen dem, daß er das Übermaß dem Eigentümer und im Konkursfalle der Masse zurückstelle“.

Wechsel seinerseits nicht mit Pfandindossament weitergeben. „Ein von ihm ausgestelltes Indossament hat nur die Wirkung eines Vollmachtsindossaments“, das sonach nicht mehr nach Art. 19, sondern nach Art. 18 zu beurteilen ist.

Das Verhältnis des Pfandindossatars zum Indossanten bestimmt sich nach dem zugrundeliegenden Pfandvertrage. Nach außen aber, d. h. im Verhältnis zu den Wechselverpflichteten gilt, daß diese dem Pfandindossatar „keine Einwendungen entgegenzusetzen können, die sich auf ihre unmittelbaren Beziehungen zu dem Indossanten gründen: es sei denn, daß der Indossatar bei dem Erwerb des Wechsels bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat“. Dies scheidet die Stellung des Pfandindossatars von der des Prokuraindossatars. Letzterer ist Bevollmächtigter und mit dem Indossanten identisch; der erstere hingegen besitzt den Wechsel kraft eigenen Rechtes und er ist daher gegen die Einwendungen der Vormänner, wenn er nicht nachweislich „bewußt zu ihrem Nachteile“ gehandelt hat, wie ein Begebungsindossatar (Art. 17) geschützt. „Dem früheren Inhaber kann er, wenn er den Wechsel in gutem Glauben erworben hat, die Herausgabe des Wechsels (Art. 16) verweigern“ (Denkschrift, S. 83).

3. Das Indossament muß „unbedingt sein (pur et simple). Bedingungen, von denen es abhängig gemacht wird, gelten als nicht geschrieben“ (Art. 12, Abs. 1, neu). Das Indossament muß also ohne Vorbehalte gegeben sein. Den Vorbehalten kommt keine Wirkung zu, sofern sie nicht das Gesetz selbst an einzelnen Stellen zuläßt (so den Ausschluß wechselmäßiger Haftung, Rektaindossament nach Maßgabe des Art. 15, Abs. 2; oder die Vorschreibung bestimmter Fristen zur Vorlage des Wechsels behufs Annahme, Art. 22, Abs. 4; die Abkürzung der Fristen zur Vorlage behufs Annahme beim Zeitsichtwechsel, Art. 23, Abs. 3, und beim Sichtwechsel, Art. 34, Abs. 1, Satz 3). „Teilindossamente sind nichtig“ (Art. 12, Abs. 2, neu). „Ein Indossament an den Inhaber gilt als Blankoindossament“ (Art. 12, Abs. 3, neu). Aus Art. 12 ist die Absicht des Gesetzes zu ersehen, die Indossamente tunlichst in ihren Wirkungen aufrechtzuerhalten, nur Teilindossamenten wird die wechselrechtliche Wirkung ab-erkannt.

4. Der Platz für die Indossamente befindet sich normal auf der Rückseite des Wechsels oder auf der Allonge oder einer Wechselkopie. Sie können aber auch (obgleich dies nicht üblich ist) auf die Vorderseite des Wechsels gesetzt werden. Das Indossament muß von dem Indossanten unterschrieben werden. Besteht es aber nur aus der Unterschrift des Indossanten (Blankoindossament), so „muß es, um gültig zu sein, auf die Rückseite des Wechsels oder

auf den Anhang gesetzt werden“ (Art. 13, 68).¹ Über den Platz der Blankoindossamente bei Benützung einer Wechselabschrift spricht sich das Gesetz nicht aus. Ihr natürlicher Platz ist auf der Rückseite der Kopie, da deren Vorderseite von vornherein nicht die Bestimmung hat, Skripturakte aufzunehmen.

5. Die Indossamente sind vollständige oder Blankoindossamente. Das erstere besteht aus der Übertragungsformel („für mich an X“ oder „für mich an die Order des X“ usw.) und der Unterschrift des Indossanten mit Namen oder Firma. Eine Datierung des Indossaments ist nicht erforderlich. Das Blankoindossament läßt entweder die Übertragungsformel gänzlich oder doch in ihr den Namen des Indossatars fort (z. B. „für mich an“) und schließt nur die Unterschrift des Indossanten an. Fehlt die Übertragungsformel ganz, so bleibt über dem Namen des Indossanten ein angemessener leerer Raum, in welchen nachträglich allenfalls der Name des Eigentümers (Erwerbers) des Wechsels eingesetzt werden kann und darf. Jeder Inhaber eines Wechsels ist nämlich berechtigt, die auf dem Wechsel befindlichen „Blankoindossamente auszufüllen“. Er kann den Wechsel“ allerdings „auch ohne diese Ausfüllung weiter indossieren“. Die Art, wie ein Wechsel mit einem Blankoindossament (ihm gleichgehalten das Inhaberindossament, Art. 12, Abs. 3, vgl. oben unter 3) weitergegeben werden kann, führt jetzt Art. 14 (vgl. für früher Art. 13 WO.) genau aus. Der Inhaber kann: 1. das Indossament mit seinem oder dem Namen eines anderen ausfüllen; 2. den Wechsel durch ein Blankoindossament oder an eine bestimmte Person weiter indossieren; 3. den Wechsel weiter begeben, ohne das Blankoindossament auszufüllen und ohne ihn zu indossieren“. Diese letzte Alternative (3) schafft die Möglichkeit, daß der einmal mit einem Blankoindossament versehene Wechsel (fast wie ein Inhaberpapier) durch unbestimmt viele Hände von Inhaber zu Inhaber wandert, ohne daß alle diese Zwischenpersonen im Wechsel mit ihren Unterschriften erscheinen und daher in die wechselfmäßige Haftung eintreten. Der Wechselnehmer freilich wird so unter Umständen benachteiligt. Denn je mehr Unterschriften der Wechsel hat, um so eher darf auf seine Einlösung gehofft werden. Beispiele: „Für mich an D. C.“; „(leerer Raum) D“; „(leerer Raum) E“; „(leerer Raum) F“. Wenn jetzt G den Wechsel hat, so ist er zur Einziehung legitimiert. Will er den Wechsel weitergeben, so kann er indossieren: „(leerer Raum) G“ oder „für mich an H-G.“ oder den Wechsel, ohne zu schreiben, weitergeben. Erwirbt ihn schließlich H,

¹ „Die auf den Anhang gesetzten einfachen Blankoindossamente sind auch dann gültig, wenn sie auf der Vorderseite stehen“ (Denkschrift, S. 81).

so kann dieser ihn einziehen, ohne die leeren Räume auszufüllen; er kann sie auch ausfüllen mit: „für mich an E“; „für mich an F“; „für mich an G“; „für mich an H“. Die Kette der Indossamente ist, wie dies nach Art. 16 WO. gefordert wird, lückenlos, H ist zur Einziehung der Wechselsumme legitimiert.

6. „Der Indossant haftet mangels eines entgegenstehenden Vermerks für die Annahme und die Zahlung“ (Art. 15, Abs. 1, früher Art. 14 WO.). Darin liegt die Garantiefunktion des Indossaments. Die Haftung tritt aber nur „mangels eines entgegenstehenden Vermerks“ ein. Einen solchen Vermerk nannte Art. 14 WO. in der sogenannten Angstklausel. Durch sie, d. i. durch die dem Indossamente hinzugefügten Bemerkungen: „ohne Gewährleistung“, „ohne Obligo“ oder einen gleichbedeutenden Vermerk befreit sich der Indossant von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente. Allerdings würde die Angstklausel den Wechsel leicht entwerten und die Findung eines Wechselabnehmers sehr erschweren. Auch das Rektaindossament (S. 47) stellt insofern eine hafteinschränkende Klausel dar, als der Indossant durch sie die wechselfähige Haftung nur gegenüber seinem Indossatar übernimmt und sie späteren Indossataren gegenüber ablehnt.

7. Rückindossamente. Das erste Indossament geht vom Remittenten aus. Ist der gezogene Wechsel ein solcher „an eigene Order“, so ist der Aussteller, der zugleich Remittent ist, auch der erste Indossant des Wechsels. An dieses erste Indossament schließen sich die folgenden Begebungs- (vollständigen und Blanko-) sowie die allfälligen Prokura- und Pfandindossamente an, wobei normal jeder nachfolgende Erwerber des Wechsels eine in ihm bisher noch nicht vorkommende Person zu sein pflegt. Doch gestattet Art. 11, Abs. 3 (früher Art. 10, Satz 2 WO.) ausdrücklich, daß „das Indossament auch auf den Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, auf den Aussteller oder auf jeden anderen Wechselverpflichteten lauten kann. Diese Personen können den Wechsel weiter indossieren.“ Mit diesen Rückindossamenten ist der Wechsel, soweit sie an den Aussteller oder einen der Vormänner lauten, in ein Vorstadium zurückgeworfen; soweit der Akzeptant (auch der Aussteller des eigenen Wechsels) in Frage kommen, gewissermaßen vorzeitig eingelöst, ohne daß aber das Gesetz diese Folge zieht. Denn alle diese Personen können den Wechsel weiter indossieren, also in weiteren Umlauf bringen.

Der Bezogene, der den Wechsel durch Rückindossament erworben hat, kann in seiner nunmehrigen Stellung gegen den Aussteller die Wechselrechte eines Indossatars geltend machen. Er ist, solange er nicht durch Annahme des Papiers in die Wechselhaf-

tung eingetreten ist, wie jeder andere Indossatar zu behandeln. Ist er freilich Annehmer geworden, so kommt, wenn er im Wechsel auch die Funktion des Rückindossatars inne hat, diese Stellung als Indossatar gegenüber dem Aussteller nicht zur Geltung und er hat daher diesem gegenüber keine Rückgriffsrechte. Denn aus der Annahmeerklärung haftet der Annehmer dem Aussteller, nicht umgekehrt der Aussteller dem Annehmer.¹ Hieran ändert sich dadurch nichts, daß der Annehmer in der Folge Rückindossatar des Wechsels wurde. Die Rückgriffsrechte des Annehmers als Indossatars und seine Schuldverpflichtung als Annehmer würden sich mindestens gegenseitig aufheben.

Die Praxis zu Art. 10 WO. schränkte übrigens die Indossierungsbefugnis des Annehmers (sinngemäß gilt dies auch für den Aussteller des eigenen Wechsels) „auf die dem Verfall vorausgehende Zeit“ ein. Ist der Verfall nämlich schon eingetreten, so kann die Tatsache, daß sich zu diesem Zeitpunkt der Wechsel beim Hauptverpflichteten befindet, nur dahin gewürdigt werden, daß der Wechsel eingelöst und seine Umlaufsfähigkeit erloschen ist. Eine weitere Indossierung des Wechsels ist damit ausgeschlossen. Dieser Standpunkt ist auch für das NWG. aufrechtzuhalten.

8. Nachindossamente (Art. 20, früher Art. 16 WO.) sind jene Indossamente, die auf den Wechsel „nach Verfall“ gesetzt wurden, wobei es möglich ist, daß die Wechselrechte des Indossanten gegenüber den Vormännern (durch rechtzeitige Protesterhebung) erhalten oder (wegen Unterlassung des Protestes mangels Zahlung) schon präjudiziert waren (so früher Art. 16 WO.).² Die Rechtslage ist jetzt die folgende geworden. Nunmehr hat (Art. 20) das Nachindossament an sich dieselben Wirkungen wie ein Indossament „vor

¹ Dies ergab sich früher deutlich aus Art. 23, Abs. 2, 3 WO. Art. 23 lautete: „Der Bezogene wird durch die Annahme wechselfähig verpflichtet, die von ihm akzeptierte Summe zur Verfallzeit zu zahlen“ (Abs. 1). „Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Akzente wechselfähig“ (Abs. 2). „Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu“ (Abs. 3). Die Vorschrift des Art. 23, Abs. 3 ist im neuen WG. als überflüssig weggelassen worden (Denkschrift, S. 85). Hinsichtlich der Wirkungen der Rückindossamente, vgl. übrigens: GRÜNHUT, S. 207 ff.

² Nach Art. 16, Abs. 1 WO. sollte (Fall des bereits präjudizierten Wechsels) der Nachindossatar erlangen: „die Rechte aus dem etwa vorhandenen Akzept gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf der Protestfrist indossiert haben“; nach Art. 16, Abs. 2 WO. (Fall der Erhaltung der Wechselrechte durch rechtzeitige Protesterhebung): „nur die Rechte seines Indossanten gegen den Akzeptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossiert haben“ (nicht auch Rechte gegen die Nachindossanten).

Verfall“. Ist der Wechsel „jedoch erst nach Erhebung des Protestes mangels Zahlung oder nach Ablauf der hierfür bestimmten Frist indossiert worden, so hat das Indossament nur die Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung“ (Abs. 1). Hierbei wird „bis zum Beweise des Gegenteils vermutet, daß ein nicht datiertes Indossament vor Ablauf der Protestfrist auf den Wechsel gesetzt worden ist“ (Abs. 2). In diesen Fällen hat also der Nachindossatar zunächst gegen den Nachindossanten die Ansprüche aus der nach bürgerlichem Rechte zu behandelnden Abtretung. Er hat ferner die Wechselrechte seines Indossanten (des Nachindossanten), mit dem er identisch ist, gegen den Akzeptanten des gezogenen (ebenso gegen den Aussteller des eigenen Wechsels) und die Vormänner: gegen diese letzteren natürlich nur dann, wenn sie nicht durch Präjudiz (wegen versäumter Protesterhebung) außer Haftung gekommen sind. Die etwaigen Nachmänner dieses Nachindossatars sind, wenn er den Wechsel wieder weiter gegeben hat, als seine Zessionare zu beurteilen, welche dieselben Rechte haben, wie er selbst. Über die möglichen Beweisschwierigkeiten hilft die Vermutung des Art. 20, Abs. 2 hinweg. Im Zweifel wird jedes Indossament als gewöhnliches Indossament und nicht als Nachindossament zu behandeln sein, wenn nicht sein Datum (das nicht obligat ist) zeigt, daß es erst nach Protesterhebung oder nach Ablauf der Protestfrist auf den Wechsel gesetzt wurde. Die Vermutung des Art. 20, Abs. 2 schwächt die ohnehin nicht große Bedeutung der Nachindossamente noch erheblich ab.

9. Die Legitimationsfunktion des Indossaments (Art. 16, früher Art. 36 WO.) gibt der Stellung des Indossatars (entsprechend dem Gedanken der materiellen Wechselstrenge) den notwendigen rechtlichen Rückhalt: „Wer den Wechsel in Händen hat, gilt als rechtmäßiger Inhaber, wenn er sein Recht durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten nachweist, und zwar auch dann, wenn das letzte ein Blankoindossament ist. Ausgestrichene Indossamente gelten hierbei als nicht geschrieben. Folgt auf ein Blanko- ein weiteres Indossament, so wird angenommen, daß der Aussteller dieses Indossaments den Wechsel durch das Blankoindossament erworben hat“ (Art. 16, Abs. 1). Wo es an Indossamenten fehlt, weil der Wechsel nicht in Umlauf gekommen ist, ist zur Geltendmachung der Wechselrechte der Remittent, beim Wechsel an eigene Order der Aussteller des Wechsels legitimiert. Beim indossierten Wechsel weist der Inhaber seine Legitimation nach den vorstehenden Vorschriften des Art. 16, Abs. 1 aus. Die Kette der Indossamente muß bis zum Inhaber lückenlos hinunterreichen. Während gestrichene Indossamente als nicht geschrieben gelten, werden falsche (auch verfälschte) Indossamente, wenn sie nur äußerlich formgerecht

sind, mitgezählt, Sie wirken also bei der Prüfung der Legitimation des Inhabers des Papiers nicht störend. Ist dieser aber infolge einer Lücke in der Reihe der Indossamente nicht legitimiert, so fehlt ihm die wechselfähige Legitimation überhaupt, daher auch gegenüber jenen Vormännern, die der Lücke nachfolgen. Die „ununterbrochene“ Reihe von Indossamenten, welche die Voraussetzung der Legitimation des Inhabers bildet, ist dann im ganzen nicht mehr gegeben.¹

Eine Kollision der Rechte eines „früheren Inhabers, dem der Wechsel irgendwie abhanden gekommen ist“ und einem neuen Inhaber, der sein Recht nach Art. 16, Abs. 1 ausweist“, regelt Art. 16, Abs. 2 (früher Art. 74 WO.) dahin, daß der neue Inhaber „zur Herausgabe des Wechsels nur verpflichtet ist, wenn er ihn in bösem Glauben erworben oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt“. Die Kollision der Rechte kann sich namentlich bei abhanden gekommenen Wechseln, die im Zuge des Amortisationsverfahrens hervorgekommen sind, ergeben. Sie war auch deshalb in der WO. im Zusammenhang mit den Amortisationsvorschriften (im Art. 74) behandelt. Sachlich decken sich Art. 16, Abs. 2, und Art. 74 WO. vollständig. Guter Glaube und redlicher (nicht grob fahrlässiger) Erwerb schützen den neuen Inhaber im Besitze des Wechsels.

10. Legitimation ohne Indossament. a) Nach der Rechtsprechung, deren Ergebnisse auch im Verhältnis zum NWG. fortwirken, können Wechselrechte (natürlich mit dem Wechsel) nicht nur durch Indossament, sondern auch durch Zession (Abtretung nach bürgerlichem Rechte), Erbseinantwortung oder auf irgendeine andere zur Erwerbung des Eigentums geeignete Art (z. B. durch Erwerb aus einer Konkursmasse) übergehen, und es kann auch vom Erwerber auf Grund eines so erwor-

¹ In vielem noch klarer, kennzeichnete Art. 36 WO., dessen Inhalt fortwährend beachtlich bleibt, die Rechtsstellung des Inhabers eines indossierten Wechsels. Vom Wortlaut des Art. 36, der hier festgehalten wird, sind für die Vergleichung mit dem Texte des Art. 16, Abs. 1 die Abs. 1 und 2 des Art. 36 WO. maßgeblich: „Der Inhaber eines indossierten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des Wechsels legitimiert. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blankoindossament erworben hat“ (Abs. 1). „Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen“ (Abs. 2). „Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet“ (Abs. 3).

benen Wechsels, falls nicht nach dem Wechselverfahren Bedenken bestehen, Zahlungsauftrag erwirkt werden. Der Zedent (der Abtretende) haftet aber dem Zessionar (dem Erwerber) nicht wechselmäßig (E. d. OGH. vom 1. Okt. 1861, Z. 6314, JB. Nr. 42), sondern nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes über die Zession. Jedenfalls muß, wenn der Kläger nicht wechselrechtlich legitimiert erscheint, der Erwerb des Eigentums von ihm gegenüber dem in Anspruch genommenen Wechselschuldner bewiesen werden (E. d. OGH. vom 31. Okt. 1905, Z. 15701, Cz. 881). Durch Zession kann auch ein Rektawechsel übergehen.

b) Auch wer einen Wechsel zwangsweise gepfändet hat, ist zu dessen wechselrechtlicher Geltendmachung berechtigt.¹ Er muß sich aber (trotz des auf dem Wechsel befindlichen Blankoindossaments) die Einwendungen gefallen lassen, welche dem Wechselverpflichteten gegen den Pfandschuldner zustehen. Die bessere Stellung des Pfandindossatars (Art. 19, Abs. 2) kommt hier dem Pfandgläubiger nicht zu.

Überhaupt gilt im allgemeinen, daß, wer den Wechsel gemeinrechtlich (nach bürgerlichem Rechte), erwirbt, nicht mehr Rechte hat, als seinem Rechtsvorgänger zustanden, daß er sich daher alle dem Wechselschuldner gegen den Rechtsvorgänger zustehenden Einwendungen entgegenhalten lassen muß.

c) Legitimiert ist auch der Amortisationswerber in gewissen Grenzen (vgl. § 27, S. 118) durch den das Amortisationsverfahren einleitenden Beschluß und durch das Amortisationserkenntnis, welches den Wechsel ersetzen soll.

11. Während Art. 16 dem rechtmäßigen Inhaber des Wechsels die Legitimation zur Geltendmachung seiner Wechselrechte bietet, beschäftigt sich Art. 17 mit der Stellung des Wechselschuldners, der aus dem Wechsel in Anspruch genommen wird, und den ihm eröffneten Abwehrmitteln. Die materielle Wechselstrenge bringt es mit sich, daß der in Anspruch Genommene grundsätzlich „dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen kann, die sich auf seine unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber grün-

¹ „Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, sowie von Forderungen aus nicht indossablen Schecks, kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen... wird dadurch erwirkt, daß das Vollstreckungsorgan diese Papiere... unter Aufnahme eines Pfändungsprotokolls an sich nimmt und bei Gericht ... erlegt“ (§ 296 EO.). Die weiteren Vorgänge sind insbesondere durch die §§ 297, 300, 303 ff. EO. geregelt.

den“: es sei denn (Ausnahme), „daß der Inhaber bei dem Erwerb des Wechsels bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat“. Die Bestimmung des Art. 82 WO., welche besagte: „der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen“, kehrt im NWG. nicht wieder (vgl. aber S. 59).

Die Denkschrift (S. 82) bemerkte zu Art. 17 folgendes. Dieser kläre „die bisherige Streitfrage, unter welchen Voraussetzungen die gegen den Veräußerer begründeten Einwendungen dem Inhaber entgegengestellt werden können, dahin, daß hierzu die bloße Kenntnis der Tatsachen, welche persönliche Einwendungen gegen den früheren Inhaber begründen, nicht genügt; daß vielmehr zur Kenntnis das Bewußtsein des Erwerbers, den Schuldner zu benachteiligen, hinzutreten muß. Es genügt anderseits, daß dieses Bewußtsein auf seiten des Erwerbers besteht. Ein arglistiges Zusammenwirken zwischen Veräußerer und Erwerber braucht nicht vorzuliegen. Welche Einwendungen der Wechselschuldner übrigens geltend machen kann, wird nicht bestimmt. Das Gesetz überläßt diese Frage in der Erwägung, daß eine erschöpfende und klare Regelung nicht möglich ist, der Rechtsprechung und Wissenschaft.“

Hieraus und aus dem Inhalte des Art. 17 läßt sich zunächst feststellen, daß der Inhaber von vornherein vor allen Einwendungen des Schuldners geschützt ist, die sich auf dessen unmittelbaren Beziehungen zum Aussteller oder zu einem früheren Inhaber gründen. Hierauf kann nur zurückgegriffen werden, wenn der Schuldner dem Inhaber die Kenntnis von Tatsachen nachweisen kann, aus denen (verläßlich) zu erschließen ist, daß der Inhaber beim Erwerb des Wechsels das Bewußtsein hatte, daß er zum Nachteile des Schuldners handle, ohne daß deshalb zwischen ihm und dem Veräußerer des Papiers Arglist (böser Wille, böse Absicht) mitspielen mußte. Der Beweis der entscheidenden Tatsachen lastet auf dem Schuldner. Läßt sich aus den von ihm vorgebrachten Tatsachen der Schluß auf „bewußtes Handeln zum Nachteile des Schuldners“ nicht stützen, so ist die Abwehr des Schuldners vereitelt. Er muß dann den Wechsel honorieren. Die Einwendung des Scheingiros zeigt deutlich, worum es nach Art. 17 geht. Sie konkretisiert sich gewöhnlich darin: es habe etwa der Remittent als erster Indossant mit dem Indossatar verabredet, daß dieser, ungeachtet der nach Art. 16 gegebenen formgerechten Legitimation, nicht Eigentümer des Wechsels werden, vielmehr ihn zwar im eigenen Namen, aber für Rechnung des Indossanten geltend

machen solle. Der Indossatar tritt dann nur als Strohhalm auf, um dem Wechselschuldner die Einwendungen, die er sonst gegen den Indossanten hätte, zu nehmen und ihn hierdurch bewußt zu benachteiligen. Kann nun der Wechselschuldner Tatsachen anführen, aus welchen schlüssig zu folgern ist, daß der Wechsel nur zum Schein indossiert wurde, so muß der Indossatar die Einwendungen aus der Person des Indossanten gegen sich gelten lassen. Die Möglichkeit des Scheingiros schneidet man am besten durch die Reklaklausel ab.

Die Bestimmung des Art. 82 WO. ist in das NWG. nicht übernommen; doch ist deshalb die Fortwirkung seines Inhalts nicht aufgehoben worden. Die Möglichkeit und Zulässigkeit der Erhebung von „objektiven Einreden“ (Einreden aus dem Wechselrechte) und „subjektiven Einreden“ (Einreden aus dem unmittelbaren Verhältnisse) ist natürlich geblieben. Dabei ist es selbstverständlich, daß außer diesen beiden Gruppen von Einwendungen auch anderweitige Einreden gegen den wechselfähigen Anspruch zur Geltung gelangen können, z. B. die prozessualen Einreden (der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes, der Streithängigkeit, der entschiedenen Streitsache usf.) oder die Einreden, die sich gegen die Verletzung zwingenden Rechtes (etwa des Ratengesetzes) richten. In diesem Sinne erklärte daher auch die Denkschrift, daß die Erledigung der Frage nach den zulässigen Einreden (nicht durch Art. 17 abgetan ist, sondern) „der Rechtsprechung und der Wissenschaft überlassen werde“. Die Wichtigkeit der objektiven und der subjektiven Einreden des Wechselschuldners soll an einzelnen Beispielen gezeigt werden.

a) Als Einreden, die aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen (die auf das Wechselgesetz selbst gestützt sind, in ihm die Begründung finden), kommen u. a. in Betracht.

Der geklagte Wechselschuldner konnte eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht mit vollem Erfolge eingehen (Art. 7). Der Schrift fehlt eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels. Es ist in ihr ein (unzulässiges) Zinsversprechen enthalten. Der Wechsel ist ein Ratenwechsel. Die Zahlungszeit ist im Wechsel „nach Uso“ bestimmt (Art. 1, 75, 5, Abs. 1, 33, Abs. 2). Das Überlegungsrecht des Bezogenen nach Art. 24, Abs. 1 ist verletzt worden. Die Wechselrechte sind verwirkt, weil der Wechsel als Zeitsichtwechsel nach Gesetz oder der im Wechsel enthaltenen Vorschrift oder auch unabhängig von dieser Eigenschaft (nach Vorschrift des Ausstellers oder eines Indossanten) nicht zeitgerecht zur Annahme oder als reiner Sichtwechsel nicht zeitgerecht zur Zahlung oder

weil der Wechsel überhaupt nach eingetretener Fälligkeit nicht zeitgerecht zur Zahlung vorgelegt und protestiert wurde (Art. 53). Die Wechselrechte sind trotz erhobenen Protestes verwirkt, weil der Protest nicht von einem Notar oder einem Gerichtsbeamten (allenfalls einem Postorgan) erhoben wurde oder weil er mangelhaft ist (Art. 79, 80). Sie sind verwirkt, weil der Wechsel (trotz nicht angefochtener Protesterlaßklausel) nicht zur Zahlung vorgewiesen wurde (Art. 46). Das Akzept ist nur ein Teil- oder ein modifiziertes Akzept und zieht nur die Haftung eines solchen nach sich (Art. 26). Der Inhaber ist nicht legitimiert, weil die Kette der Indossamente nicht lückenlos bis auf ihn hinunterreicht (Art. 16). Der Wechselschuldner ist nicht zahlungspflichtig, weil ihm die Rückgabe des quittierten Wechsels verweigert wurde (Art. 39). Der Wechselschuldner (Akzeptant) hat rechtmäßig die Wechselsumme zu Gericht erlegt, weil sich der Inhaber nicht rechtzeitig gemeldet hat (Art. 42). Höhere Gewalt ist nicht vorgelegen (Art. 54). Die Regreßansprüche sind entgegen dem Gesetze (Art. 48, 49) übergriffen. Der Rückwechsel entspricht nicht den Vorschriften des Art. 52 WO. Der Ehrenakzeptant ist außer Haftung gekommen, weil ihm der Wechsel nicht rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt wurde (Art. 58, Abs. 2 in Zusammenhang mit Art. 60, Abs. 1). Die Unterschrift auf dem Wechsel oder der Kopie ist unecht (Art. 7), die Wechselsumme ist verfälscht (Art. 69). Der Wechsel ist verjährt (Art. 71, 77, Abs. 1).

b) Als Einreden, die dem Schuldner unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen (persönliche Einreden), sind u. a. zulässig: die Einwendungen, daß der Schuldner vom Kläger die Valuta nicht erhalten hat; daß der Kläger den Wechsel „nur als Gefälligkeitswechsel“ erhielt; daß der Kläger den wechselrechtlichen Anspruch erlassen, gestundet habe, daß der Wechsel bezahlt wurde; daß der Forderung des Klägers ein Anspruch des Schuldners gegen den Kläger entgegenstehe, so daß sich die beiderseitigen Ansprüche ganz oder teilweise ausgleichen (kompensieren); daß der Kläger den Blankettwechsel abredewidrig ausgefüllt habe; daß der Kläger dem Indossament unbefugt die Protesterlaßklausel beigesezt habe; daß der Kläger den Wechsel durch Betrug entlockt (erschlichen) habe; daß die Hingabe des Wechsels an den Kläger auf einem unerlaubten Rechtsgeschäfte beruhte; daß der Kläger die Ware, für die er den Wechsel erhielt, nicht geliefert habe oder daß die gelieferte Ware vertragswidrig war; daß der Wechsel dem Kläger nur als Depot- oder Kautionswechsel (Deckungswechsel) gegeben wurde, ohne daß die Voraussetzungen seiner Einklagung zutreffen usw.

§ 15. Die Annahme (das Akzept).

1. Eine Annahme im wechselrechtlichen Sinne kann es nur bei dem gezogenen Wechsel geben. Durch die Annahme äußert sich der Bezogene als die zur seinerzeitigen Zahlungsverpflichtung aufgeforderte Person schriftlich auf dem Wechsel, ob er gewillt ist und zusagt, den Wechsel am Verfalltage einzulösen. Erst durch die Annahme wird der Bezogene zum Hauptverpflichteten und überhaupt wechselmäßig verpflichtet. Akzeptiert er nicht, so ist er außerhalb des Wechselverbandes geblieben. Die Erklärung, welche der Bezogene auf den Zeitsichtwechsel setzt, muß eine Annahmeerklärung sein, und deshalb spricht Art. 23, Abs. 1 (früher Art. 19 WO.) von einer Präsentation zur Annahme des Zeitsichtwechsels. Beim reinen Sichtwechsel bedarf es, da er durch Vorweisung sofort fällig wird, des Akzeptes nicht.

Hingegen tritt eine Annahme beim eigenen Wechsel nicht ein (vgl. Art. 77, Abs. 1, 78, Abs. 2, früher 98 WO., wonach die für die Annahme beim gezogenen Wechsel gegebenen Vorschriften für den eigenen Wechsel nicht anwendbar sind). Des Akzeptes bedarf es hier nicht, da der Aussteller ohnehin aus seinem Zahlungsverprechen als Hauptverpflichteter haftet. Der Sicht beim eigenen Zeitsichtwechsel bedarf es wohl, jedoch nicht um den Aussteller erst in Haftung zu bringen, sondern nur um den Verfalltag herbeizuführen.

2. Die Annahme des gezogenen Wechsels soll grundsätzlich dem Wechselgläubiger Klarheit bringen, ob der Bezogene wirklich in den Wechselverband als Hauptverpflichteter eintritt. Andernfalls wird, da der Gläubiger den Wechsel im Vertrauen auf glatte Annahme durch den Bezogenen genommen hat, der Wechsel entwertet und es tritt der Regreß- (Rückgriffs-) Fall ein. Den gekennzeichneten Interessen des Gläubigers trägt Art. 21 (früher Art. 18, Abs. 1 WO.) Rechnung, indem er „dem Wechselinhaber und jedem, der den Wechsel auch nur in Händen hat“, das Recht gibt, „den Wechsel bis zum Verfall“ (also nicht mehr am Verfalltage oder gar noch später) „dem Bezogenen an seinem Wohnorte zur Annahme vorzulegen“. Es ist hier festzuhalten, daß die Annahme „von jedem, der den Wechsel auch nur in Händen hat“, verlangt werden kann; daß also hierzu eine Legitimation anderer Art als die rein tatsächliche Innehabung (der Besitz) des Wechsels nicht erforderlich ist. Das Recht zur Vorlage behufs Annahme des gezogenen Wechsels kann jedoch unter Umständen (wie schon nach der WO., jetzt sogar in erweitertem Maße) zur Pflicht gestaltet sein (Vorlagegebot). Es kann aber auch (anders als in der WO.,

nach der das Vorlagerecht — Art. 18, Abs. 1 WO. — unentziehbar war) ausgeschlossen werden (Vorlageverbot, Zulassung der nicht akzeptablen Tratte).

a) Der Normalfall ist der, daß der gezogene Wechsel bis zum Verfall (spätestens am Tage vor dem Verfall) dem Bezogenen zur Annahme vorgelegt werden kann. Es handelt sich hier um ein Recht („kann“), nicht um eine Pflicht des Wechselbesitzers, den Wechsel zur Annahme vorzulegen. Der Wechselbesitzer kann, wenn er der Zahlung am Verfalltag durch den Bezogenen ohnehin sicher zu sein glaubt, bis dahin warten und die Wechselsumme, ohne daß er den Wechsel vorher akzeptieren ließ, am Verfalltage beim Bezogenen einziehen, ohne daß ihm deshalb nachteilige Folgen drohen.

b) Zur Pflicht wird die Vorlage zur Annahme in zwei Fällen. „Der Aussteller kann (nunmehr) in jedem Wechsel“ (nicht bloß wie bisher in Domizilwechseln, Art. 24, Abs. 2 WO.) „mit oder ohne Bestimmung einer Frist vorschreiben, daß er zur Annahme vorgelegt werden muß“ (Vorlagegebot, Art. 22, Abs. 1). Auch der Indossant kann eine gleiche Vorschrift erteilen (wenn nicht der Aussteller die Vorlegung zur Vornahme untersagt hat, Art. 22, Abs. 4). Ist die Vorlage zwar vorgeschrieben, für sie aber keine Frist bestimmt, dann muß sie im Sinne des Art. 21 spätestens am Tage „vor dem Verfall“ erfolgen (Denkschrift, S. 83).

Die Vorlagepflicht besteht ferner bei Zeitsichtwechseln (S. 29). Bei ihnen sowohl als auch bei anderen Wechseln, in denen ein (an eine bestimmte Frist gebundenes) Vorlagegebot des Ausstellers (oder des Indossanten) vorkommt, muß der Bezogene sein Akzept (behufs sofortiger Feststellung, ob die Vorlage rechtzeitig erfolgt ist) datieren, d. h. er muß mit seiner Annahmeerklärung im Wechsel die Angabe „des Tages, an dem sie erfolgt ist“ oder (auf Verlangen des Inhabers) „des Tages der ersten Vorlegung“ (vgl. unter 3) verbinden. Geschieht dies nicht („ist kein Tag angegeben“), so „muß der Inhaber, um seine Rückgriffsrechte gegen die Indossanten und den Aussteller zu wahren, diese Unterlassung rechtzeitig durch einen Protest feststellen lassen“ (Protest mangels Datierung des Akzeptes, Art. 25, Abs. 2, früher Art. 20, Abs. 2, und 24, Abs. 2 WO. Über die Präjudizfolgen, S. 98). Der Verfall des Zeitsichtwechsels richtet sich dann „nach dem in der Annahmeerklärung angegebenen Tage oder nach dem Tage des Protestes“ (Art. 35, Abs. 1). Bei anderen Wechseln (in Betracht kommen nur Tagwechsel und Datowechsel) ist der Verfall schon durch die im Wechsel ohnehin bestimmte Verfallzeit festgelegt.

c) Die Schaffung der nicht akzeptablen Tratte durch

ein Vorlageverbot steht nur dem Aussteller zu. Sein Verbot macht auch ein etwaiges (späteres) Vorlagegebot eines Indossanten (oben unter b) wirkungslos. Zeitsicht-, sowie Domizil- (Zahlstellen-) Wechsel unterliegen nicht dem Vorlageverbot (Art. 22, Abs. 2). Es schließt sich beim Zeitsichtwechsel aus, weil ohne (datierte) Annahme des Wechsels durch den Bezogenen nicht der Eintritt des Verfalltages herbeigeführt werden kann. Beim Domizil- (Zahlstellen-) Wechsel muß dem Bezogenen durch die Vorlegung des Papiers Gelegenheit gegeben werden, davon Kenntnis zu nehmen, bei wem seinerzeit die Zahlung eingeholt wird; allenfalls auch im Domizil- (Zahlstellen-) Vermerk „den Dritten“ zu bezeichnen, durch den er am Verfalltag zahlen wird; endlich auch dafür zu sorgen, daß die Deckung für den Wechsel beim Dritten rechtzeitig zur Verfügung steht, was er nicht tun könnte, wenn ihm der Wechsel nicht vorher zur Annahme vorgelegt würde.

Die Zulassung des Vorlageverbots hängt mit der Bestimmung des Art. 9 zusammen, wonach der Aussteller zwar „für die Annahme und die Zahlung des Wechsels haftet“, jedoch (abweichend von Art. 8 WO.) „die Haftung für die Annahme ausschließen kann“ (nicht auch für die Zahlung). „Jeder Vermerk, durch den der Aussteller die Haftung für die Zahlung ausschließt, gilt als nicht geschrieben.“ Die Denkschrift (S. 84) bemerkt zum Vorlageverbot: „der Ausschluß der Haftung für die Annahme kann auch in die Form des Vorlageverbots gekleidet werden“. Die Frage nach den Folgen einer Verletzung des Vorlageverbots läßt das Gesetz offen. Es ist wohl möglich, daß der Aussteller hierdurch in seinen Kreditverhältnissen geschädigt wird und hierauf Schadenersatzansprüche gegen den Vorleger stützen kann.

Der Aussteller kann allenfalls auch nur vorschreiben, daß der Wechsel „nicht vor einem bestimmten Tage zur Annahme vorgelegt werden darf“ (Art. 22, Abs. 3). Dies ist natürlich kein Vorlageverbot, das eine nicht akzeptable Tratte schaffen will; sondern nur eine Hinausschiebung der (sonst nicht gehinderten) Vorlegung zur Annahme aus irgendwelchen Gründen. Sie wäre auch bei Zeitsicht- und bei Domizil- (Zahlstellen-) Wechseln unbedenklich und statthaft.

3. Wenn und soweit sich der Inhaber des Wechsels zur Vorlage des Wechsels zwecks Annahme freiwillig entschließt oder hierzu durch ein Vorlagegebot genötigt ist, gilt im Verhältnis zum Bezogenen nicht mehr der Grundsatz des prompten Akzeptes, wie er aus der WO. abgeleitet wurde. Vielmehr darf der Bezogene „verlangen, daß ihm der Wechsel am Tage nach der ersten Vorlegung nochmals vorgelegt werde“ (Art. 24, Abs. 1). Der Be-

zogene erhält so eine eintägige Deliberations- (Überlegungs-) Frist, innerhalb deren er sich zur Annahme des Wechsels oder endgültig zur Verweigerung der Annahme entschließen muß, während er sich früher sofort bei der Vorlegung des Wechsels über Annahme oder Nichtannahme erklären mußte, da sonst die Annahme als verweigert galt. Nach der neuen Rechtslage würde eine über das Begehren der Überlegungsfrist hinweggehende sofortige Protesterhebung an sich das Gesetz verletzen. „Die Beteiligten (les intéressés) könnten sich darauf, daß diesem Verlangen nicht entsprochen wurde, berufen“, allerdings nur, „wenn das Verlangen im Proteste vermerkt ist“ (Art. 24, Abs. 1). Deshalb verfügt auch Art. 80, Abs. 2, daß das Verlangen des Bezogenen nach Art. 24, Abs. 1 „im Proteste zu vermerken ist“. Es versteht sich von selbst, daß „der Inhaber nicht verpflichtet ist, den zur Annahme vorgelegten Wechsel (während der Überlegungsfrist) in der Hand des Bezogenen zu lassen“ (so ausdrücklich Art. 24, Abs. 2). Dies wäre auch unter Umständen eine gefährliche Sache.

Der Ausdruck: „die Beteiligten“, der sonst dem NWG. fremd ist, deutet darauf hin, daß das Gesetz den Kreis der Personen, die sich auf die Verletzung des Rechtes des Bezogenen auf die Gewährung der Überlegungsfrist berufen können, weit dehnen wollte, sofern sie nur in wechselrechtlicher Verpflichtung stehen. Welche Folgen aber hat eine tatsächlich erweisliche Verletzung des Rechtes auf die Überlegungsfrist? Es kann (nach der Denkschrift, S. 84) „gegen die Wechselverpflichteten Rückgriff nur genommen werden, wenn dem etwa gestellten Verlangen auf nochmalige Vorlegung (erfolglos) entsprochen worden ist“. An sich nämlich kann der Inhaber schon vor Verfall gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Wechselverpflichteten Zahlungsrückgriff nehmen: „wenn die Annahme ganz oder teilweise verweigert worden ist“ (Art. 43, Abs. 2, Z. 1). Wenn aber vorliegt, daß der Protest mit Verletzung des Rechtes auf Überlegungsfrist erhoben wurde, so läge ein Fall der Annahmeverweigerung rechtlich überhaupt noch nicht vor. Es könnten daher, solange dem Bezogenen nicht neuerlich Gelegenheit gegeben würde, sich über die Annahme oder die Nichtannahme des Wechsels zu erklären, auf den ersten wirkungslosen Protest gegen die Wechselverpflichteten nicht die oberwähnten Rückgriffsfolgen gestützt werden. Die Einwendung eines Beteiligten aus Art. 24, Abs. 1 wäre eine solche „aus dem Wechselrechte“ (S. 59).

Im Anschluß hieran fragt es sich zunächst, wie der Bezogene den Protestvermerk gemäß Art. 80, Abs. 2, der die Verletzung seines Rechtes nach Art. 24, Abs. 1 feststellt, durchzusetzen vermag. Die

Denkschrift (S. 84) geht davon aus, daß die erste und die zweite Vorlegung „durch den Protestbeamten“ stattfinden, und sie fügt hinzu: „Erhebt der Bezogene das Verlangen nach Art. 24, Abs. 1, so ist demnach doppelte Protesterhebung erforderlich. Im ersten Protest ist die erste Vorlegung und das Verlangen des Bezogenen, im zweiten Protest die nochmalige Vorlegung und die Verweigerung der Annahme zu beurkunden.“ Die Richtigkeit dieser Argumentation ist aber sehr zweifelhaft. Denn an sich gibt es keine „doppelte Protesterhebung“ (vgl. Art. 83). Tatsächlich aber entwickeln sich die Dinge hier so. Das Verlangen des Bezogenen bei der ersten Vorlegung macht gegenüber dem Vorleger ein im Art. 24, Abs. 1 begründetes Recht geltend, das zur Protesterhebung durch einen Protestbeamten noch keinerlei Anlaß bietet. Der Bezogene wird den Wechsel am folgenden Tage vielleicht glatt annehmen und die Protesterhebung erübrigt sich dann überhaupt. Daß schon die erste Vorlegung durch einen Protestbeamten erfolgen müßte, ist auch im Gesetze (richtig) nirgends verlangt. Dies würde den Vorlegungsakt mit oft überflüssigen Kosten belasten, deren Tragung sowohl der Bezogene wie der Inhaber des Wechsels mit Recht ablehnen würden. Es ist auch nicht immer ernster Grund gegeben, den Protestbeamten der zweiten Vorlegung zuzuziehen, weil sich die Annahme diesmal oft glatt vollziehen wird. Nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge wird der Protestbeamte dem Bezogenen normal erstmalig gegenüberstehen, wenn beide Versuche des Inhabers, selbst die Annahme zu erlangen (die erste und die zweite Vorlegung), ergebnislos verlaufen sein werden. Behauptet nun der Bezogene jetzt gegenüber dem Protestbeamten (wovon dieser aus eigener Wahrnehmung nichts wissen kann) eine Verletzung des Überlegungsrechtes nach Art. 24, Abs. 1, so wird wohl der Protestbeamte die Behauptung des Bezogenen (auch wenn sie vom Inhaber geleugnet wird) einfach im Protest etwa folgendermaßen zu vermerken haben: „B behauptet, daß seinem Verlangen nach Art. 24, Abs. 1 vom . . . nicht entsprochen wurde.“ Ob die Behauptung richtig oder unrichtig ist, wird sich seinerzeit im Wechselprozeß, wenn von einem Beteiligten die Einwendung aus Art. 24, Abs. 1 erhoben wird, erweisen.

Aber nicht nur der Bezogene hat ein Interesse an der Konstatierung des Tages der ersten Vorlegung, sondern auch der vorlegende Inhaber. Für diesen handelt es sich darum, daß der Tag der ersten Vorlegung sofort urkundlich festgelegt werde, weil sich hiernach u. a. die Frage entscheiden kann, ob die Vorlegung so rechtzeitig geschehen ist, daß hierdurch allfällige Präjudizfolgen (S. 98) vermieden werden. In der Tat gibt Art. 25,

Abs. 2 bei Zeitsicht- und anderen Wechseln, die innerhalb einer bestimmten Frist zur Annahme vorzulegen sind, dem Inhaber das Recht, „die Angabe des Tages der Vorlegung zu verlangen“. Hier entwickeln sich die Vorgänge folgendermaßen. Der Inhaber hat vom Bezogenen anlässlich der ersten Vorlegung mit Rücksicht auf die vom letzteren begehrte Überlegungsfrist die Angabe des Tages im Wechsel in dem Sinne verlangt, der Bezogene sollte etwa durch die Worte: „erste Vorlegung Wien, 2. März 1935. Josef Mayer“ bestätigen, daß er vom Rechte des Art. 24, Abs. 1 Gebrauch gemacht habe. Der Bezogene verweigert diese Bestätigung. Wie verhält sich nun der Inhaber gegenüber dieser Weigerung? Das Gesetz läßt ihn in dieser Frage im Stich. Er kann sich nicht darauf verlassen, daß der Bezogene am nächsten Tage die Annahmeerklärung vielleicht vom Vortage datieren werde. Es kann sein, daß der Bezogene am nächsten Tage überhaupt nicht annimmt oder zwar annimmt, aber nicht datiert oder das Datum des zweiten Tages hinsetzt. Für einen Protest ist dann nur Raum, wenn die Annahme überhaupt verweigert oder wenn die Annahmeerklärung überhaupt nicht datiert wurde. Dafür, daß in einen etwa sogar aufgenommenen Protest „auf Verlangen des Inhabers“ ein Vermerk des Tages der ersten Vorlegung aufgenommen werden müsse, ist gesetzlich nicht vorgesorgt. Das Recht, einen derartigen Protestvermerk zu begehren, gibt Art. 80, Abs. 2 nur dem Bezogenen. Mit einem Normalprotest mangels Annahme oder mangels Datierung wäre dem Inhaber übrigens nicht gedient. Denn der Verfall des Zeitsichtwechsels richtet sich „nach dem in der Annahmeerklärung angegebenen Tag oder nach dem Tage des Protestes“ (Art. 35, Abs. 2). Dem Inhaber muß es aber um die urkundliche Festhaltung gerade des für ihn mannigfach wichtigen Tages der ersten Vorlegung zu tun sein. Wenn nun das Recht des Vorlegers nach Art. 25, Abs. 2 nicht sinnlos werden soll, so muß zur Lösung des Zweifels angenommen werden, daß die Weigerung des Bezogenen, auf Verlangen des Vorlegers am Wechsel sofort schriftlich die erste Vorlegung zu bestätigen, einer Annahmeweigerung gleichzuhalten ist, die den Inhaber zur Veranlassung sofortiger Protesterhebung berechtigt. Damit sind die Unstimmigkeiten,¹ die Art. 25, Abs. 2 sonst unvermeidlich auslöst, behoben. Die Inanspruchnahme der Deliberationsfrist darf nicht zu Schikanen

¹ Nicht mit Unrecht ist die Denkschrift zur Haager Konvention (S. 70, 71) der Deliberationsfrist mißtrauisch gegenübergestanden. Daß Art. 25, Abs. 2 (damals Art. 24, Abs. 2) das Recht des Inhabers, „die Angabe des Tages der (ersten) Vorlegung zu verlangen“, ohne Sanktion ließ, ist übrigens dort unbeachtet geblieben.

führen. Dem Bezogenen wird es dabei unbenommen bleiben, gleichzeitig auf Aufnahme eines Vermerks nach Art. 80, Abs. 2 in den Protest zu dringen, um so „den Beteiligten“ die Einwendung wegen (vorgeblicher) Verletzung des Rechtes aus Art. 24, Abs. 1 zu wahren.

4. Die Form der Annahmeerklärung. Diese wird schriftlich auf den Wechsel gesetzt und durch das Wort: „angenommen“ oder ein gleichbedeutendes Wort ausgedrückt. Sie ist vom Bezogenen zu unterschreiben. Die bloße Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels gilt als Annahme (Art. 25, Abs. 1, früher Art. 21, Abs. 1 bis 3 WO.). Notwendig ist das Wort „angenommen“ nur, wenn die Unterschrift des Bezogenen nicht auf der Vorderseite des Wechsels steht (über die Datierung der Annahmeerklärung, oben unter 2, b). Üblicherweise wird die Unterschrift des Bezogenen auf die Vorderseite des Wechsels, oft auch hier mit dem eingebürgerten Zusatze: „angenommen“, gesetzt.

5. Der Inhalt der Annahmeerklärung. „Die Annahme muß unbedingt sein“ (Art. 26, Abs. 1, erster Halbsatz). Doch ist diese grundsätzliche (schon der WO. eigene) Forderung mehrfach (wie in der WO.) von Ausnahmen durchbrochen.

Vor allem kann der Bezogene die Annahme „auf einen Teil der Wechselsumme beschränken“ (Teilannahme, Art. 26, Abs. 1, zweiter Halbsatz, früher Art. 22, Abs. 1 WO.). Der Bezogene kann der Annahmeerklärung auch „irgendeine andere Abweichung von den Bestimmungen des Wechsels“ hinzufügen (bedingtes, qualifiziertes, modifiziertes Akzept, Art. 26, Abs. 2, früher Art. 22, Abs. 2 WO.). Streichungen oder Änderungen am Texte des Wechsels darf der Annehmer aber nicht vornehmen. Er darf nur seinem Akzept, z. B. „angenommen Josef Mayer“ hinzufügen: „jedoch nur für 500 S“ (Teilannahme), wenn die Wechselsumme auf 1000 S lautet; oder „nicht effektiv“, wenn der Wechsel einen Effektivvermerk enthält; oder „jedoch erst mit Fälligkeit vom 2. April 1935“, wenn der wechselfällige Verfalltag der 2. März 1935 wäre; oder „zahlbar bei mir in Prag“, wenn die Adresse an N in Wien lautet usf. Hingegen ist es keine qualifizierte, sondern eine gesetzlich statthafte Form der Annahme (Art. 27, Abs. 2), wenn der Bezogene der Annahme eines bei ihm selbst zahlbaren Wechsels eine am Zahlungsorte befindliche Zahlstelle hinzufügt, wo die Zahlung geleistet werden soll. Abweichungen, die dem Wesen des Wechsels oder dem Gesetze widersprechen, dürfen der Annahmeerklärung überhaupt nicht beigefügt werden. Solche Zusätze bleiben regelmäßig ohne Wirkung. So erklärt Art. 9, Abs. 2, daß „jeder Vermerk, durch den der Bezogene die Haftung für die Zahlung ausschließt, als nicht geschrie-

ben gilt“, da die Annahme, welche die seinerzeitige Zahlungspflicht einschließt, sonst sinnlos wäre.

6. Wirkungen der Annahme. „Der Bezogene wird durch die Annahme verpflichtet, den Wechsel bei Verfall zu bezahlen“ (Art. 28, Abs. 1, früher Art. 23, Abs. 1 WO.). Die Teilannahme verpflichtet ihn nicht über das Maß des angenommenen Teilbetrages hinaus. Hinsichtlich des Restbetrages gilt die Annahme als verweigert und dem Inhaber steht insoweit frei, die gesetzlichen Folgen der Nichtannahme abzuleiten. Das qualifizierte Akzept bedeutet im Verhältnis zum Wechselinhaber eine den Bezogenen verpflichtende Annahmeerklärung (dies natürlich nur nach Maßgabe ihres von den Vorschriften des Wechsels abweichenden Inhalts). Im Verhältnis des Wechselinhabers aber zu den Rückgriffsverpflichteten „gilt die Annahme als verweigert“ (Art. 26, Abs. 2, früher Art. 22, Abs. 2 WO.) und es steht ihm frei, den letzteren gegenüber sofort alle gesetzlichen Folgen einer Annahmeverweigerung zu ziehen. Hat z. B. der Annehmer am Wechsel erklärt, er nehme den Wechsel (statt für 2. April 1935) für den 2. Juli 1935 an, so muß er ihn am 2. Juli 1935 bezahlen. Der Wechselinhaber aber darf inzwischen gegen die Indossanten und den Aussteller Zahlungsrückgriff nehmen. Erhält er von diesen sein Geld, so ist für ihn die (qualifizierte) Annahme des Bezogenen gegenstandslos geworden.

Der Bezogene haftet aus seiner Annahmeerklärung wechselmäßig auch dem Aussteller, der den Wechsel rückgelöst oder überhaupt nicht in Umlauf gebracht hat, nach Art. 28, Abs. 2 (früher Art. 23, Abs. 2 WO.). Der Aussteller hat mangels Zahlung „gegen den Annehmer einen unmittelbaren Anspruch aus dem Wechsel auf alles, was auf Grund der Art. 48, 49 WO. gefordert werden kann“. Hingegen hat der Bezogene gegen den Aussteller keinen wechselmäßigen Anspruch (so früher ausdrücklich Art. 23, Abs. 3 WO., jetzt als überflüssig weggelassen, Denkschrift, S. 85). Der Bezogene hat gegen den Aussteller allenfalls nur eine gemeinrechtliche Revalierungsklage auf Ersatz der geleisteten Zahlung, wenn sich diese Klage nach dem beiderseitigen Rechtsverhältnis begründen läßt.

7. Eine Streichung der Annahmeerklärung war nach Art. 21, Abs. 4 WO. wirkungslos („die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden“). Hingegen bestimmt jetzt Art. 29, Abs. 1. „Hat der Bezogene die auf den Wechsel gesetzte Annahmeerklärung vor der Rückgabe des Wechsels gestrichen, so gilt die Annahme als verweigert. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, daß die Streichung vor der Rückgabe

des Wechsels erfolgt ist.“ In Art. 29, Abs. 2 heißt es dann: „Hat der Bezogene jedoch dem Inhaber oder einer Person, deren Unterschrift sich auf dem Wechsel befindet, die Annahme schriftlich mitgeteilt, so haftet er diesem nach dem Inhalt seiner Annahmeerklärung.“

Unter Streichung ist nach der Denkschrift (S. 85) auch die Rücknahme der Annahmeerklärung „in anderer Form als durch Streichung, z. B. durch Einfügung des Wortes ‚nicht‘ vor ‚angenommen‘ zu verstehen“. Die Mitteilung nach Art. 29, Abs. 2 muß „schriftlich“ erfolgt sein. „Inwieweit den Bezogenen auch eine Erklärung verpflichtet, die er gegenüber einem Wechselbeteiligten mündlich abgibt, richtet sich nach bürgerlichem Recht“ (Denkschrift, S. 86). Der Gedanke des Art. 29, Abs. 2 scheint allerdings eine Wiederherstellung der Wirkungen der gestrichenen Annahmeerklärung durch „mündliche“ Erklärung auszuschließen. Art. 29, Abs. 2 schafft wohl eine nicht ausdehnungsfähige Annahme von Art. 29, Abs. 1.

Die Denkschrift (S. 86) hebt auch hervor, daß die Haftung nach § 29, Abs. 2 „allein in der schriftlichen Mitteilung des Bezogenen ihre Grundlage findet. Trotz ihrer gelte die Annahme des Wechsels, wenn die Streichung vor der Rückgabe erfolgte, im Verhältnis zu den Indossanten und dem Aussteller als verweigert. Der Inhaber sei daher nicht (mehr) auf die Haftung des Annehmers angewiesen, sondern es stehe ihm zugleich das Recht des Rückgriffs mangels Annahme zu.“ Es liegen hier also ähnliche Verhältnisse wie bei der qualifizierten Annahme vor. Diese von der Denkschrift vertretene Einschränkung der Tragweite der „schriftlichen Mitteilung“ nimmt allerdings dem Art. 29, Abs. 2 jede praktische Bedeutung. Denn welcher Bezogene wird eine schriftliche Mitteilung nach Art. 29, Abs. 2 machen, da er weiß, daß er damit nur sich selbst ins Obligo bringt, daß er aber durch sie nicht einmal mehr den Zahlungsrückgriff gegen die Indossanten und den Aussteller aufhalten kann?

§ 16. Intervention durch Ehrenannahme.

1. Die Befürchtung, daß der Bezogene den auf ihn gezogenen Wechsel bei Vorlegung zur Annahme nicht annehmen oder daß er ihn am Verfalltage, sei es in seiner Eigenschaft als Bezogener oder (nach erfolgter Annahme) als Akzeptant, nicht bezahlen werde, wird insbesondere den Aussteller vielfach veranlassen, für diese Notfälle im Wechsel neben dem Bezogenen noch eine oder mehrere Adressen (Notadressen) zu nennen, die gegebenenfalls um die Annahmeerklärung oder um die Zahlung angegangen wer-

den sollen. Entschließt sich die Notadresse im Falle der in der einen oder anderen Richtung eingetretenen Not, der nun an sie ergehenden Aufforderung zur Annahme oder Zahlung Folge zu leisten, so spricht man von ihrem „Ehreneintritt“ in den wechselseitigen Haftungsverband („Intervention“) und sie wird, je nach der Rolle, die sie dergestalt übernimmt, zum Ehrenannehmer (Ehrenakzeptanten) oder zum Ehrenzahler. Eine übergroße Bedeutung kann der Ehreneintritt im Wechselverkehr wohl nicht erlangen, weil die Nennung von Notadressen immerhin eine dem Wechsel anhaftende Schwäche anzeigt, die das Vertrauen in ihn zu erschüttern geeignet ist. Die zu Zwecken der Annahme genannte Notadresse wird dennoch möglicherweise in Hinkunft eine bedeutendere Rolle spielen als bisher, weil die Verweigerung der Annahme durch den Bezogenen (mangels Beifügung einer Notadresse, die vielleicht die ihr zuge dachte Aufgabe der Annahme erfüllt) nunmehr nicht einen bloßen Sicherheitsrückgriff, sondern den sofortigen Zahlungsrückgriff (Art. 43) begründen würde.

Schon die WO. hatte beide Seiten des Ehreneintritts (in den Art. 56 bis 61: „Ehrenannahme“, und Art. 62 bis 65: „Ehrenzahlung“) behandelt. Das NWG. enthält im Art. 55 „zunächst allgemeine Vorschriften“ für jeden Ehreneintritt. Es beschäftigt sich dann in den Art. 56 bis 58 mit „der Ehrenannahme“, in den Art. 59 bis 63 mit „der Ehrenzahlung“. Die letzteren werden im Zusammenhang mit der Zahlung (§ 18) im § 19 dargelegt werden. Hier folgt die Darstellung der allgemeinen Vorschriften und der Bestimmungen für die Ehrenannahme.

2. Allgemein gilt, daß „der Aussteller sowie jeder Indossant oder Wechselbürge (§ 17) eine Person angeben kann, die im Notfall annehmen oder zahlen soll“ (Art. 55, Abs. 1). Für gewöhnlich wird der Aussteller in erster Linie auf die Nennung einer Notadresse bedacht sein. Der Ehreneintritt kann „zu Ehren eines jeden Wechselverpflichteten, gegen den Rückgriff genommen werden kann“, durch Ehrenannahme oder Ehrenzahlung erfolgen (Art. 55, Abs. 2) und er kann von „jedem Dritten, auch dem Bezogenen, sowie jedem aus dem Wechsel bereits Verpflichteten (nicht aber von dem Annehmer)“ ausgehen (Art. 55, Abs. 3). Damit sind die Fragen klarge stellt, wer den Ehreneintritt provozieren kann (Abs. 1), für wen er erfolgen kann (Abs. 2) und von wem (nicht immer mit Anspruch auf Berücksichtigung, vgl. unter 3) der Ehreneintritt erklärt werden kann (Abs. 3). „Wer zu Ehren annimmt oder bezahlt“ (der Honorant), „ist verpflichtet, den Wechselverpflichteten, für den er eintritt,“ den Honoraten, „innerhalb zweier Werk tage hiervon zu benachrichtigen. Hält er die Frist nicht ein“ oder unterläßt

er überhaupt die Benachrichtigung, „so haftet er für den durch seine Nachlässigkeit entstehenden Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Wechselsumme“ (Art. 55, Abs. 4). Hier ist zur Frage „der Nachlässigkeit“ für die Ehrenannahme vorgehend zu bemerken, daß „trotz der Ehrenannahme der Honorat und seine Vormänner vom Inhaber gegen Erstattung des im Art. 48 angegebenen Betrages die Aushändigung des Wechsels und gegebenenfalls des Protestes sowie einer quittierten Rechnung verlangen können“ (Art. 58, Abs. 2) und sodann, da im Verhältnis zu ihnen die Annahme als verweigert gelten muß, ihrerseits gegen den Aussteller und ihre Vormänner sofortigen Zahlungsrückgriff nehmen dürfen (Art. 43, Abs. 2, Z. 1, vgl. bisher Art. 61, Abs. 2 WO.). In dem Erfolge dieses Zahlungsrückgriffes könnten der Honorat und seine Vormänner Schaden leiden, wenn ihnen die Ehrenannahme nicht rechtzeitig mitgeteilt würde. Vor diesem Schaden will sie Art. 55, Abs. 4 schützen.

3. „Die Ehrenannahme ist in allen Fällen zulässig, in denen der Inhaber vor Verfall Rückgriff (auf Zahlung) nehmen kann: es sei denn, daß es sich um einen Wechsel handelt, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist“ (Art. 56, Abs. 1, Fall der inakzeptablen Tratte; es wäre widerspruchsvoll, bei einem Wechsel mit Vorlageverbot eine Ehrenannahme zuzulassen).

„Ist auf dem Wechsel eine Person angegeben, die im Notfall am Zahlungsort annehmen oder zahlen soll, so kann der Inhaber vor Verfall gegen denjenigen, der die Notadresse beigefügt hat“, den Adressanten, „und seine Nachmänner Rückgriff (auf Zahlung) nur nehmen, wenn er den Wechsel der Notadresse vorgelegt hat und im Falle der Verweigerung der Ehrenannahme die Verweigerung durch einen Protest hat feststellen lassen“ (Art. 56, Abs. 2). „In den anderen Fällen des Ehreneintritts kann der Inhaber die Ehrenannahme zurückweisen“ (Art. 56, Abs. 3, erster Satz). Wie nach bisherigem Rechte also (Art. 56, Abs. 1 WO.) muß sich der Wechselnehmer mit einer Notadresse, die nicht auf den Zahlungsort lautet, oder mit einer Person, die als Ehrenannehmer auftreten will, ohne im Wechsel als Notadresse genannt zu sein, nicht einlassen. Die Gründe sind einleuchtend. Dem Inhaber kann nicht zugemutet werden, den Wechsel behufs Erlangung einer Ehrenannahmeerklärung von Ort zu Ort zu senden; auch nicht, eine Ehrenannahme von Personen zuzulassen, die ihm nicht von vornherein als Notadressen angegeben wurden und vertrauenswürdig erschienen sind. Wenn er aber in dem einen oder anderen Falle dennoch die Ehrenannahme zuläßt, so „verliert er den Rückgriff (auf Zahlung) vor Verfall gegen den Honoraten und dessen Nach-

männer“ (Art. 56, Abs. 3, zweiter Satz): gerade so, wie wenn die Notadresse von vornherein den Anforderungen des Art. 56, Abs. 2 entsprochen hätte. Im übrigen besteht für den Inhaber natürlich kein Zwang, an die Notadressen heranzutreten. Wer, trotz Nichtannahme des Wechsels durch den Bezogenen, vorerst nicht Rückgriff nehmen, sondern ungeachtet der Annahmeverweigerung den Verfalltag abwarten will, kann über die Notadressen hinweggehen.

„Die Ehrenannahme wird auf dem Wechsel vermerkt. Sie ist vom Ehrenannehmer zu unterschreiben. In der Annahmeerklärung ist anzugeben, für wen die Ehrenannahme stattfindet; mangels einer Angabe gilt sie für den Aussteller“ (Art. 57). Die WO. (Art. 58) hatte gefordert, daß die Ehrenannahme „in einem Anhang zum Protest mangels Annahme“ zu bemerken ist (Interventionsprotest). Diese Anordnung ist nun fallen gelassen worden. Es genügt der Annahmevermerk auf dem Wechsel selbst, wie dies aus Art. 57 und 80 hervorgeht.

„Der Ehrenannehmer haftet dem Inhaber und dessen Nachmännern in gleicher Weise wie der Honorat selbst“ (Art. 58, Abs. 1). Dies ist eben der Sinn der Ehrenannahme, daß sie — behufs Abwehr einer sofortigen Diskreditierung des Wechsels — zugunsten eines Wechselverpflichteten (allenfalls des Ausstellers selbst) an Stelle der ordentlichen Annahme tritt und logisch daher zur entsprechenden seinerzeitigen Zahlungspflicht führt, sofern nicht der Honorat selbst aus der Haftung gekommen ist.

4. Sinngemäß gelten die Formvorschriften für die Annahme (S. 67) auch für die Ehrenannahme. Ihre Eigenschaft muß in der bezughabenden Erklärung deutlich hervortreten. Sie wird gewöhnlich durch den Beisatz kenntlich gemacht: „zu Ehren des Indossanten X“ oder „zu Ehren des Ausstellers“ oder „zu Ehren angenommen“, in welchem letzten Falle sie zu Ehren des Ausstellers gilt (Art. 57). Eine Datierung der Ehrenannahme ist nicht erforderlich.

Der Möglichkeit eines Widerrufs der Ehrenannahme gedenkt das Gesetz nicht. Auch die WO., die jedoch nicht einmal einen Widerruf der ordentlichen Annahme zuließ, sprach begreiflicherweise nichts von einem Widerruf der Ehrenannahme. Man wird ihn auch nunmehr nicht für statthaft halten können, weil er sogar hinsichtlich der ordentlichen Annahme nur sehr eingeschränkt zugelassen ist (Art. 29); weil in den Art. 56 bis 58 hierauf nicht verwiesen wurde, der Inhalt des Art. 29 also für die Frage der Widerruflichkeit der Ehrenannahme, für die auch eine Deliberationsfrist (Art. 24, Abs. 1) nicht vorgesehen erscheint, nicht wohl verwertbar ist. Dies dürfte übrigens die nützlichste Lösung des Zweifels sein.

5. Im Art. 56, Abs. 2 WO. war bestimmt, daß „unter mehreren Notadressen derjenigen der Vorzug gebührt, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden“. Darnach war die vom Aussteller beigesetzte Notadresse diejenige, die allen anderen Notadressen voranging. Verweigerte sie die Ehrenannahme, so war die vom höchststehenden Indossanten beigesetzte Notadresse anzugehen usf. Diese Bestimmungen fehlen im NWG. Es scheint aber kein Bedenken dagegen zu bestehen, daß auch jetzt die Möglichkeit mehrerer Notadressen, die entweder von einem der Wechselverpflichteten, z. B. dem Aussteller („im Falle der Not Herrn G, allenfalls Herrn M“ usf.) oder von verschiedenen Wechselverpflichteten (dem Aussteller, einem Indossanten, einem Bürgen) genannt wurden, eröffnet wird und daß diesfalls die klare Regelung des Art. 56, Abs. 2 WO. fortwirkt. Für diese Annahme sprechen Art. 60, Abs. 1 („ist der Wechsel von Personen zu Ehren angenommen, ... so muß der Inhaber... den Wechsel allen diesen Personen vorlegen“ usf.), und Art. 85, Abs. 2, Z. 5, wonach im Inhalt des dort vorgeschriebenen (Protest-) Vermerks u. a. „die Namen der etwaigen Notadressen und derjenigen, die den Wechsel zu Ehren angenommen haben“ anzuführen sind. Praktisch wird allerdings eine Vielheit von Notadressen kaum vorkommen, da schon eine Notadresse den Wechsel ungebührlich beschwert.

6. Art. 60 WO. ließ die Verpflichtung des Ehrenannehmers erlöschen, wenn ihm „der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wurde“. Auch diese Vorschrift kehrt in diesen Worten im NWG. nicht wieder. An ihre Stelle sind zusammenhängend Art. 58, Abs. 1 (oben unter 3 am Schluß) und Art. 60, Abs. 1, worauf bei den Zahlungsfragen einzugehen ist (S. 81), getreten.

§ 17. Die Wechselbürgschaft.

1. Die Wechselbürgschaft (das Aval) war in der WO. an zwei Stellen (im Art. 7 und im Art. 81) nur nebenher erwähnt. Wenn der Wechsel mangels eines wesentlichen Erfordernisses ungültig war, so verlor auch das auf ihm befindliche Aval die Wechselkraft (Art. 7 WO.). Sonst aber haftete der Bürge (der Avalist) wechselmäßig nach den Grundsätzen des Art. 81 (jetzt Art. 47). Damit allein konnte die Praxis allerdings das Auslangen nicht finden und sie hat, soweit dies nötig war, selbständig die Rechtsstellung des Wechselbürgen ausgestaltet. Das NWG. hat in Erkenntnis dieses unbefriedigenden Zustandes die Wechselbürgschaft nunmehr zweckmäßig in den Art. 30 bis 32 eingehender behandelt, wengleich die

offene, im Wechsel selbst einbekannte Wechselbürgschaft keine sehr häufige Erscheinung bildet, da sie das Vertrauen in den Wechsel nicht hebt.

2. Nach Art. 30, Abs. 1 „kann die Zahlung der Wechselsumme ganz oder teilweise durch Wechselbürgschaft gesichert werden“. Diese Sicherheit kann nach Art. 30, Abs. 2 „von einem Dritten oder auch von einer Person geleistet werden, deren Unterschrift sich schon auf dem Wechsel befindet“. Es kann darnach unter Umständen der eine (bereits) Wechselverpflichtete für einen anderen oder einen neu hinzutretenden Mitverpflichteten, auch ein Bürge für einen anderen Bürgen die Wechselbürgschaft leisten usf.

Die Bürgschaftserklärung wird „auf den Wechsel oder einen Anhang“ (oder eine Wechselabschrift, Art. 67, Abs. 3) gesetzt (Art. 31, Abs. 1). Eine außerhalb des Wechsels (in einer besonderen Urkunde) übernommene Bürgschaft für den Eingang einer Wechselforderung begründet keine wechselfällige Verpflichtung.¹ Die Übernahme der Bürgschaft am Wechsel usf. wird durch die Worte: „als Bürge oder einen gleichbedeutenden Ausdruck“ (nicht etwa durch die Worte: „als Zeuge“) ausgedrückt und von dem Wechselbürgen unterschrieben. Die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels gilt als Bürgschaftserklärung, soweit es sich nicht um die Unterschrift des Bezogenen oder des Ausstellers handelt (Art. 31, Abs. 2 und 3).

Die Wechselbürgschaft kann für jeden Wechselverpflichteten erklärt werden. „In der Erklärung ist anzugeben, für wen sie geleistet wird; mangels einer solchen Angabe gilt sie für den Aussteller“ (Art. 31, Abs. 4). Die Verpflichtungserklärung des Bürgen ist „auch gültig, wenn die Verbindlichkeit desjenigen, für den er sich verpflichtet hat, aus einem anderen Grunde als wegen eines Formfehlers nichtig ist“ (Art. 32, Abs. 2). So hat die Bürgschaftserklärung auf einem Wechsel, dem ein wesentliches Erfordernis abgeht, keine Wechselkraft, da das Papier in solchem Falle nicht als Wechsel gilt (Art. 2, Abs. 1). Sie würde aber verbindlich wirken, wenn die Unterschrift dessen, für den Verbürgung erfolgte, un-

¹ Nach Art. 4 des Annexes II kann jeder Vertragsstaat (abweichend vom Art. 31, Abs. 1) „zulassen, daß in seinem Gebiet eine Wechselbürgschaft durch eine besondere Urkunde geleistet werden kann, in welchem der Ort der Errichtung bezeichnet ist“. Österreich hat sich diesen Vorbehalt nicht zu eigen gemacht. Er entspricht (Denkschrift, S. 86) der in Frankreich gesetzlich gestatteten und dort namentlich im Überseeverkehr hergebrachten Übung (Art. 142, code de commerce), die eine Verminderung des Kredits des Wechselschuldners, wie sie durch eine offene Wechselbürgschaft zu befürchten wäre, vermeiden will.

echt oder der letztere unfähig war, sich wechselfähig zu verpflichten (so auch Art. 7).

Der Wechselbürge haftet nach Art. 32, Abs. 1 „in gleicher Weise, wie derjenige, für den er sich verbürgt hat. Es kommen ihm gegenüber zugunsten des Wechselinhabers die Grundsätze der Solidarität (Gesamthaftung), des Sprungregresses und der Variation (Art. 47) zur Anwendung. Während aber bisher angenommen wurde, daß der Wechselbürge gegen den Wechselverpflichteten, für den er zahlen mußte, nur gemeinrechtlichen Rückgriff nehmen könne, bestimmt nun Art. 32, Abs. 3, daß „der Wechselbürge, der den Wechsel bezahlt, die Rechte aus dem Wechsel gegen denjenigen erwirbt, für den er sich verbürgt hat und gegen alle, die diesem wechselfähig haften“. Doch stehen mehreren Personen, die sich für denselben Verpflichteten verbürgt haben, gegeneinander keine Wechselrechte zu.

Die Fragen der Verjährung der Bürgenhaftung und des zu seinen Gunsten eintretenden Präjudizes beantworten sich darnach, für wen (den Annehmer des gezogenen, den Aussteller des eigenen Wechsels oder für einen anderen Verpflichteten) der Bürge eingetreten ist. Hat er z. B. für einen Indossanten gebürgt, der durch Unterlassung der Präsentation und der Protesterhebung außer Haftung gekommen ist, so ist auch die Haftung des Bürgen erloschen. Ist die Bürgschaftserklärung für den Akzeptanten abgegeben worden und ist diesem gegenüber der Wechsel verjährt, so ist auch der Bürge frei geworden usf.

§ 18. Zahlung des Wechsels.

1. Zahlung ist bei Verfall zu fordern beim gezogenen Wechsel: vom Akzeptanten oder, wenn das Akzept noch nicht vorliegt oder (Sichtwechsel) überhaupt nicht einzuholen war, vom Bezogenen, dann vom allfälligen Ehrenakzeptanten und allenfalls von den für den Fall der Zahlungsnot auf dem Wechsel ersichtlichen Notadressen als möglichen Ehrenzahlern; beim eigenen Wechsel vom Aussteller als dem Hauptverpflichteten. Ehrenzahlung kann übrigens auch (Art. 77) bei den eigenen Wechseln eintreten. Art. 38 bis 42 sprechen überwiegend vom „Bezogenen“ als Zahler. Sinngemäß gelten ihre Ausführungen auch vom Annehmer des gezogenen und dem Aussteller des eigenen Wechsels. Die Ehrenzahlung wird im § 19 behandelt.

2. Der Inhaber eines Tag- (Fix-, Präzise-) Wechsels, eines Datowechsels und eines Nachsichtwechsels hat den Wechsel „am Zahlungstag oder an einem der beiden folgenden Werktage zur

Zahlung vorzulegen“ (Art. 38, Abs. 1, früher Art. 41, Abs. 2 WO.). Die Zahlung des Wechsels kann also normal schon am Verfalltage¹ gefordert werden. Früher kann sie der Wechselinhaber nicht verlangen. Leistet sie der Bezogene doch früher, so „handelt er auf eigene Gefahr“ (Art. 39, Abs. 2). Der Wechselinhaber ist seinerseits „nicht verpflichtet, die Zahlung vor Verfall anzunehmen“ (Art. 39, Abs. 1). Die Einlieferung des Wechsels in eine Abrechnungsstelle steht der Vorlegung zur Zahlung (aber nicht der Protesterhebung) gleich. Durch Verordnung wird bestimmt werden, welche Einrichtungen als Abrechnungsstellen anzusehen sind und unter welchen Voraussetzungen die Einlieferung erfolgen kann“ (Art. 38, Abs. 2 und 3).² Diese Bestimmung ist der des § 10 ScheckG. nachgebildet. Es ist übrigens zu beachten, daß Art. 38 auf reine Sichtwechsel, die er nicht erwähnt, im ganzen Umfange keine Anwendung findet (zur Fälligkeitsfrage beim Sichtwechsel, vgl. S. 28).

3. Die Wechselsumme kann auf eine Währung lauten, die am Zahlungsorte nicht gilt und sie kann (muß nicht) mit dem sogenannten „Effektivvermerk“ versehen sein („500 Schw. Fr. effektiv“), wonach der Aussteller die Zahlung in „einer bestimmten Währung vorgeschrieben hat“. Wie nun in solchen Fällen zu zahlen ist, bestimmt Art. 41 (früher Art. 37 WO.).

a) Enthält der Wechsel keinen Effektivvermerk, so kann die Wechselsumme entweder in der fremden Währung, auf welche der Wechsel lautet, oder „in der Landeswährung nach dem Werte gezahlt werden, den sie am Verfalltage besitzt. Wenn der Schuldner die Zahlung verzögert, so kann der Inhaber wählen, ob die Wechselsumme nach dem Kurs des Verfalltages oder des Zahlungstages in die Landeswährung umgerechnet werden soll“ (Art. 41, Abs. 1). Dieses Wahlrecht des Inhabers, das bei Zahlungsverzug eintritt, soll bei Kursschwankungen Spekulationen des Schuldners zum Nachteil des Inhabers verhindern. Dies ist gewiß zweckmäßig

¹ Nach Art. 5 des Annexes II kann jeder Vertragsstaat „für die in seinem Gebiete zahlbaren Wechsel den Art. 38 dahin ergänzen, daß der Inhaber verpflichtet ist, den Wechsel am Verfalltag selbst vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung darf nur einen Anspruch auf Schadenersatz zur Folge haben. Die anderen Vertragsstaaten können die Bedingungen festsetzen, unter denen sie eine solche Verpflichtung anerkennen“. Österreich hat am Art. 38 nichts geändert.

² Nach Art. 6 des Annexes II „wird jeder Vertragsstaat die Einrichtungen bestimmen, die im Sinne des Art. 38, Abs. 2 nach Landesrecht als Abrechnungsstellen anzusehen sind“. Für Schecks kommt nach der V. vom 3. April 1906, RGrBl, Nr. 84 der Wiener Saldierungsverein als Abrechnungsstelle in Betracht. Er wird wohl auch für Wechsel als Abrechnungsstelle dienen.

und erwünscht. Die vorstehende Regelung „schützt allerdings nur gegen Kursverluste, die im Verhältnis zwischen der ausländischen Währung und der Währung des Zahlungsortes entstehen. Sind beide Währungen schwankend, so können sich, gemessen an einer festen Währung, Verluste ergeben, über deren Ausgleich das Gesetz Bestimmungen nicht enthält. Die Frage, ob dem Inhaber auch in solchen Fällen der Wertverlust zu ersetzen ist, bleibt der Rechtsprechung überlassen“ (Denkschrift, S. 88).

Im übrigen bestimmt sich der Wert der fremden Währung „nach den Handelsgebräuchen des Zahlungsortes. Der Aussteller kann jedoch im Wechsel für die zu zahlende Summe einen Umrechnungskurs bestimmen“ (Art. 41, Abs. 2). „Goldkronen“ gelten in Österreich normal als „Rechnungswährung“. Ihre Umrechnung in österreichische Schilling erfolgt nach der jeweiligen Goldparität.

b) Enthält der Wechsel einen vom Aussteller vorgeschriebenen „Effektivvermerk“, so muß die Zahlung grundsätzlich in der vorgeschriebenen bestimmten Währung (Schw. Fr., engl. £ usf.) geleistet werden (Art. 41, Abs. 3). Art. 7 des Annexes II gestattet jedoch jedem Vertragsstaat, „über die Wirkungen des Effektivvermerks für die auf seinem Gebiete zahlbaren Wechsel etwas anderes zu bestimmen, falls er dies bei Vorliegen außergewöhnlicher, den Kurs seiner Währung berührender Umstände für erforderlich hält. Gleiches gilt für die auf seinem Gebiet in fremder Währung ausgestellten Wechsel.“ Hierdurch soll (Denkschrift, S. 87) „der Devisengesetzgebung der Vertragsstaaten auch für das Gebiet des Wechselrechts und die zum Schutze der Währung etwa erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen der Vorrang vor den Bestimmungen des Art. 41 gesichert werden. Diese Lockerung der völkerrechtlichen Bindung ist zur Wahrung der Finanzhoheit der Vertragsstaaten notwendig.“ In diesem Belange ist auf die derzeit in Österreich bestehenden Devisenvorschriften zu verweisen.

c) Allgemein gilt im Zweifel die Vermutung, wonach, wenn der Wechsel „auf eine Geldsorte lautet, die im Lande der Ausstellung dieselbe Bezeichnung, aber einen anderen Wert hat als im Lande der Zahlung, damit die Geldsorte des Zahlungsortes gemeint ist“ (Art. 41, Abs. 4). Der Wechsel ist z. B. in Prag auf Kronen ausgestellt, er ist aber in Stockholm (Schweden) zahlbar. Er wird also im Zweifel, d. h. wenn die Geldsorte im Wechsel nicht näher bezeichnet ist (z. B. „Kč“ oder „schwedische Kronen“), in schwedischen Kronen zahlbar sein.

4. Zahlt der Bezogene, so kann er dagegen vom Inhaber „die Aushändigung des quittierten Wechsels verlangen“ (Art. 39, Abs. 1, früher Art. 39, Abs. 1 WO.). Der Inhaber darf auch „eine Teil-

zahlung“ (selbst wenn das Akzept ein Vollazept war) nicht zurückweisen,¹ weil hierdurch die Interessen der ihm regreßpflichtigen Personen leiden würden. Sie würden unnütz im vollen Obligo erhalten werden. Doch kann der Bezogene den Wechsel, den er nur teilweise bezahlt, noch nicht zurückverlangen. Der Wechsel bleibt vielmehr beim Inhaber, auf dem er (auf Begehren des Bezogenen) die Teilzahlung zu vermerken hat. Der Bezogene hat überdies den Anspruch, daß „ihm eine Quittung“ schlechthin (nicht mehr, wie bisher „auf einer Wechselkopie“) erteilt wird (Art. 39, Abs. 2, 3, bisher Art. 39, Abs. 2 WO.).

5. Der Bezogene, dessen Annahmeerklärung etwa schon auf dem Wechsel ersichtlich ist, prüft, ehe er zahlt, zunächst seine eigene Unterschrift, wenn ihm hinsichtlich ihrer Echtheit Bedenken unterlaufen. Er prüft auch, ob die Legitimation des Inhabers, der den Wechsel zur Zahlung vorlegt, insbesondere nach Art. 16 gegeben ist (zur Frage der Legitimation des Inhabers, vgl. S. 55 ff.). Ist der Inhaber nach Wechsel- oder nach bürgerlichem Recht legitimiert und ist die Unterschrift des Bezogenen echt, so kann dieser grundsätzlich den Wechsel bedenkenfrei bezahlen und er wird durch diese Zahlung bei Verfall „von seiner Verbindlichkeit befreit“ (Art. 40, Abs. 3). „Er ist an sich (nur) verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indossamente, aber nicht die Unterschrift der Indossanten zu prüfen“ (Art. 40, ebenda). Er ist aber auch nicht berechtigt, sich in eine Prüfung der Unterschriften auf ihre Echtheit oder Formrichtigkeit einzulassen. Da ihn das Gesetz nur verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe, aber nicht die Unterschriften selbst zu prüfen, so kann es nicht die Absicht des Gesetzes gewesen sein, dem Bezogenen über diesen Pflichtenkreis hinausgehende Berechtigungen in der Prüfung einzuräumen, die den Anschein der Schikane und der Zahlungsunwilligkeit hervorrufen müßten. Übrigens würde der Bezogene hierbei auf eigene Gefahr handeln und sich dem Protest mangels Zahlung und gerichtlichen Schritten aussetzen. So war auch die Rechtslage nach Art. 36, Abs. 3 WO. Doch ergänzt nunmehr Art. 40, Abs. 3 den grundsätzlichen Standpunkt dahin, daß der Bezogene durch die Zahlung von seiner Verbindlichkeit befreit wird, jedoch nur: „wenn ihm nicht Arglist (franz. Text: fraude) oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt“. Wann dies zutreffen wird, ist Beweisfrage. Der Bezogene hat bloß zu beweisen, daß die Reihe der Indossamente in Ordnung war. Hingegen muß ihm bewiesen werden, daß er sich bei Bezahlung der Wechselsumme an den Inhaber „arglistig

¹ Anders § 1415 ABGB. „Der Gläubiger ist nicht schuldig, die Zahlung einer Schuldpost teilweise oder auf Abschlag anzunehmen.“

oder grobfahrlässig“ verhalten hat. Die Denkschrift zur Haager Konvention S. 78 ließ z. B. den Bezogenen weiter haften, wenn er an den Inhaber zahlte, „obwohl er wußte oder wissen mußte, daß dieser aus irgendwelchen Gründen, etwa wegen Konkursverhängung über sein Vermögen, zur Empfangnahme der Zahlung nicht berechtigt war“. Gleiches wird gelten, wenn der Bezogene wußte, daß der Inhaber inzwischen entmündigt wurde; wenn dem Bezogenen in Ansehung der Wechselforderung vor Zahlungsleistung ein gerichtliches Drittverbot zugekommen war usf. Ob die grundsätzliche Haftbefreiung des zahlenden Bezogenen konkret doch nicht befreiend wirkte, ist eben Frage des Einzelfalles.

6. Die Wechselschuld ist eine Holschuld, d. h. der Annehmer kann und darf solange warten, bis sich der Inhaber bei ihm meldet und sein Geld verlangt. Ist allerdings im Zeitpunkt des Verfalls der Domiziliat („der Dritte“) selbst zugleich Wechselinhaber (was er durch ein auf ihn lautendes Indossament geworden sein kann), dann braucht er sich beim Annehmer nicht um die Zahlung zu melden, weil dieser ohnehin rechtzeitig für die Deckung beim Dritten, den er kannte, gesorgt haben muß. Normal aber weiß der Annehmer (gewöhnlich) nicht, wer bei Verfall des Wechsels sein Gläubiger ist (sinngemäß gilt dies auch im Verhältnis des Inhabers zu dem ihm regreßpflichtigen Vormann). Wenn nun der Wechsel nicht rechtzeitig dem Annehmer vorgelegt wird, so kann er (das Gesetz gebraucht den Ausdruck: „der Schuldner“)¹ die Wechselsumme bei der zuständigen Behörde (in Österreich bei Gericht, § 1425 ABGB. und Art. XVIII EinfG. zur JN.) auf Gefahr und Kosten des Inhabers hinterlegen (Art. 42, früher Art. 40 WO.). Der Annehmer muß, ehe er zur Hinterlegung schreitet, den Verfalltag und die beiden folgenden Werkstage (die Protesttage) abwarten, weil sich der Inhaber an diesen Tagen noch um die Behebung der Wechselsumme melden könnte. Die Hinterlegung steht dem Annehmer frei, sie ist ihm nicht zur Pflicht gemacht. Nimmt er die Hinterlegung nicht vor, dann muß er — bis zum Ablauf der Verjährungsfrist — die Wechselsumme für den Inhaber jederzeit bereithalten.

§ 19. Intervention durch Ehrenzahlung.

1. Bei Verfall soll normal der gezogene Wechsel vom Bezogenen oder von ihm als Annehmer, der eigene Wechsel vom Aussteller

¹ „Wenn Art. 42 nicht vom Annehmer, sondern vom Schuldner spricht, so ist dies damit zu erklären, daß nach der französischen, gemäß Art. 16, Annex II auch künftig zugelassenen Auffassung der Bezogene, der Deckung

bezahlt werden. Damit wäre das Leben des Wechsels beendet. Dem Inhaber steht, wenn diese Personen die ihnen bei Verfall zugeordneten Aufgaben nicht erfüllen, der Rückgriff mangels Zahlung gegen die Indossanten und den Aussteller des gezogenen Wechsels sowie die anderen Wechselverpflichteten (Art. 43 ff.) offen. Die Rückgriffsfrage kann aber für den Inhaber durch Bezahlung des Wechsels seitens eines bereits vorhandenen Ehrenannehmers oder einer im Wechsel für den Fall der Zahlungsnot genannten Notadresse oder auch einer anderen bisher wechselfremden Person, die als Ehrenzahler auftritt, gegenstandslos werden. Mit diesen Zahlungsmöglichkeiten befassen sich Art. 59 bis 63 (vgl. hierzu S. 69, 70, namentlich P. 2 über die allgemeinen Voraussetzungen jedes Ehreneintritts). Daß der Zufallsintervenient (zwar nicht als Ehrenannehmer, aber) als Ehrenzahler zugelassen ist, ergibt sich aus den allgemein gehaltenen Worten des Art. 61: „weist der Inhaber die Ehrenzahlung zurück“ usf.¹ Es wäre auch kein Grund ausfindig zu machen, weshalb der Inhaber die Zahlung sollte zurückweisen dürfen, weil sie von einem Zufallsintervenienten angeboten wird.

2. Die Ehrenzahlung ist nicht erst an den Zeitpunkt des Verfalls des Wechsels gebunden. Sie ist vielmehr nach Art. 59, Abs. 1 „in allen Fällen zulässig, in denen der Inhaber bei Verfall oder vor Verfall Rückgriff nehmen kann“: so z. B. wenn während der Laufzeit des Wechsels der Konkurs über das Vermögen des Bezogenen eröffnet wurde, so daß hiermit die Aussicht der Bezahlung des Wechsels durch ihn bei Verfall geschwunden ist. Um den Rückgriff des Inhabers abzuschneiden, kann eine im Wechsel genannte Notadresse den Wechsel sofort (also vor Verfall) durch Ehrenzahlung an sich bringen. Solche Fälle sind allerdings nicht die Normalfälle der Ehrenzahlung. Sie wird vielmehr hauptsächlich in Frage kommen, wenn der Bezogene (der Annehmer) oder der Aussteller des eigenen Wechsels bei Verfall den Wechsel nicht bezahlt haben werden.

In diesen letztgenannten Fällen muß der Inhaber zunächst fristgerecht (Art. 44, Abs. 3, S. 75) den Protest mangels Zahlung, der die Rückgriffsmöglichkeit eröffnet, erheben lassen. Ist nun der Wechsel entweder „von Personen (bereits) zu Ehren erhalten hat, auch ohne Akzept als Schuldner des Wechselinhabers gilt.“ Dies ist allerdings nicht die österreichische Rechtsauffassung, nach der daher im Art. 42 für den Ausdruck „Schuldner“, der Ausdruck „Annehmer“ zu lesen ist.

¹ Der Denkschrift ist eine Äußerung in diesem Belange nicht zu entnehmen. Die Denkschrift zur Haager Konvention äußerte sich zu Art. 60, Abs. 2 (identisch mit dem jetzigen Art. 61) auf S. 97 in dem im Texte vertretenen Sinne.

genommen, die ihren Wohnsitz am Zahlungsorte haben“ oder „sind am Zahlungsorte wohnende Personen, die im Notfall zahlen sollen“ (Notadressen) „angegeben, so muß der Inhaber spätestens am Tage nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung den Wechsel allen diesen Personen vorlegen und gegebenenfalls Protest wegen unterbliebener Ehrenzahlung erheben lassen“ (Art. 60, Abs. 1). „Wird der Protest (wegen unterbliebener Ehrenzahlung) nicht rechtzeitig erhoben, so werden derjenige, der die Notadresse angegeben hat oder zu dessen Ehren der Wechsel angenommen worden ist, und die Nachmänner frei“ (Art. 60, Abs. 2). Nach dem bisherigen Stande der WO. (Art. 62, Abs. 1 und 2) mußte die Vorlage an die in Betracht kommenden Personen innerhalb der normalen Protestfrist („spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage“) erfolgen und „der (auch der positive) Erfolg im Proteste mangels Zahlung oder in einem Anhang zu demselben bemerkt werden“ (Interventionsprotest). Die Vorlagefrist ist jetzt um einen Tag verlängert worden. Es ist auch nur mehr der etwa negative Erfolg der zu Zwecken der Ehrenzahlung eintretenden Vorlage im Protest zu beurkunden (Kontraprotest). Erfolgt hingegen die Ehrenzahlung, so entfällt der (Interventions-) Protest und es ist über die Zahlung lediglich „auf den Wechsel eine Quittung auszustellen, die den Honoraten bezeichnet. Fehlt die Bezeichnung, so gilt die (Ehren-) Zahlung für den Aussteller. Der Wechsel und der etwa erhobene Protest sind dem Ehrenzahler auszuhändigen“ (Art. 62).

Das Gesetz spricht sich nicht geradezu darüber aus, welche die Rechtslage des Ehrenannehmers ist, wenn ihm nicht der Wechsel fristgerecht („spätestens am Tage nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung“) vorgelegt wurde. Art. 61 (Abs. 2) hatte hierin keinen Zweifel aufkommen lassen. Dort hieß es ausdrücklich, daß die Verpflichtung des Ehrenakzeptanten „erlischt, wenn ihm der Wechsel nicht (fristgerecht) vorgelegt wird“. Doch ist diese Folge auch jetzt anzunehmen. Der Ehrenakzeptant haftet nämlich nach Art. 58, Abs. 1 dem Inhaber und den Nachmännern des Honoraten, in der gleichen Weise wie der Honorat. Dieser aber ist nach Art. 60, Abs. 1 durch Unterlassung der Vorlage an den Ehrenannehmer zwecks Ehrenzahlung frei geworden. Demgemäß wurde auch der Ehrenannehmer frei.

3. Die Anordnung des Gesetzes (Art. 60, Abs. 1), daß der mangels Zahlung protestierte Wechsel „allen diesen Personen“ (den etwaigen Ehrenannehmern und Notadressen) zwecks Ehrenzahlung vorzulegen ist, ist nicht wörtlich zu nehmen. Wenn der Inhaber von einer dieser Personen sein Geld durch Ehrenzahlung erhalten

hat, so hat er keinen gerechten Grund mehr, an die übrigen Personen heranzutreten. Es fragt sich nur, ob das Gesetz den Inhaber verpflichtet, bei der Aufsuchung der als Ehrenzahler in Betracht kommenden Personen eine gewisse Rangordnung einzuhalten. Eine solche Pflicht ist dem Gesetze nicht zu entnehmen. Doch ergibt sich für die Notadressen eine Reihung indirekt dadurch, daß durch die Ehrenzahlung möglichst viele Verpflichtete befreit werden sollen und daß daher niemand unter Verletzung dieses Gedankens sich bei der Ehrenzahlung ohne eigenen Rechtsnachteil vordrängen darf. In diesem Sinne verfügt Art. 63, Abs. 3 (früher Art. 64 WO.). „Sind mehrere Ehrenzahlungen angeboten, so gebührt derjenigen der Vorzug, durch welche die meisten Wechselverpflichteten frei werden. Wer entgegen dieser Vorschrift in Kenntnis der Sachlage zu Ehren zahlt, verliert den Rückgriff gegen diejenigen, die sonst frei geworden wären.“¹ Es wird damit dieselbe Rechtslage hergestellt, wie wenn derjenige Intervenient, mit dessen Zahlung sich eine umfassendere befreiende Wirkung verbunden hätte, zur Zahlung gelangt wäre. Die Vorschrift des Art. 65 WO., „daß der Ehrenannehmer, der nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient zahlte, von dem Zahlenden $\frac{1}{3}\%$ Provision zu verlangen berechtigt ist“, ist als unpraktisch nicht übernommen worden.

4. Die Ehrenzahlung muß den vollen Betrag umfassen, den der Honorat zahlen müßte (Art. 59, Abs. 2) und sie muß spätestens am Tage nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung stattfinden (Art. 59, Abs. 2), d. h. an demselben Tage, an dem der Wechsel (spätestens) zur Ehrenzahlung vorzulegen ist. Zur Annahme von Ehrenteilzahlungen ist der Inhaber nicht verpflichtet. Weist er aber die im vollen Betrag angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Rückgriff „gegen diejenigen, die frei geworden wären“, also gegen die Nachmänner des Honoraten, nicht aber gegen den Honoraten selbst, da dieser auch gegenüber dem Honoranten regreßpflichtig geworden wäre.

5. Daß „die Nachmänner des Wechselverpflichteten, für den gezahlt worden ist (des Honoraten), frei werden“ (Art. 63, Abs. 2), ergibt sich von sich selbst. Da der Inhaber im Verhältnis zum Honoraten durch die Ehrenzahlung befriedigt wurde, so sind damit logisch dessen Nachmänner außer Haftung gekommen und die Frage nach den noch fortbestehenden Haftungsverhältnissen knüpft nun-

¹ „Ob er die Kenntnis durch den Wechsel oder Protest (nur diese Fälle berücksichtigte Art. 64 WO.) oder auf andere Weise erlangt hat, ist nach dem Einheitlichen Wechselgesetz unerheblich“ (Denkschrift, S. 97).

mehr nur an die Vormänner des Honoraten, die ihm gegenüber selbstverständlich nicht außer Haftung gekommen sind; ferner an den Honoraten selbst und seinen Honoranten an. Die Rechtsstellung des Honoranten nun wird durch Art. 63, Abs. 1 dahin beschrieben, daß er „gegen den Honoraten und die Personen, die diesem aus dem Wechsel haften, die Rechte aus dem Wechsel erwirbt. Er kann jedoch den Wechsel nicht weiter indossieren.“ Der letzte Satz des Art. 63, Abs. 1 ist gegenüber Art. 63, Abs. 2 WO. neu. Der Honorat übernimmt also die wechselrechtliche Stellung des Inhabers gegenüber dem Honoraten und dessen Vormännern, nur daß nunmehr eine weitere Zirkulation des Wechsels, auch wenn die Ehrenzahlung vor Verfall erfolgte, abgeschnitten ist. Über die Pflicht des Honoranten zur Benachrichtigung des Honoraten, vgl. S. 70, 71.

§ 20. Der Zahlungsrückgriff (Begriff und Vorbereitungshandlungen).

1. Die WO. kannte zwei Arten des Rückgriffs: a) den Rückgriff auf Sicherstellung (Art. 25 bis 29 WO.), und b) den Rückgriff mangels Zahlung (Art. 41 ff. WO.). Der Rückgriff auf Sicherstellung (vor Verfall) knüpfte daran, daß entweder sich schon bei der Annahme des Wechsels Schwierigkeiten ergeben hatten („die Annahme überhaupt nicht oder unter Einschränkungen oder nur auf eine geringere Summe erfolgt war“) oder daß der Voll- oder Teilannehmer des gezogenen oder der Aussteller des eigenen Wechsels (Art. 98, Z. 4 WO.) vor Eintritt des Verfalls „unsicher“ geworden waren. In allen diesen Fällen der Gruppe a muß der Besitzer des Wechsels naturgemäß darum besorgt sein, ob dieser bei Verfall werde bezahlt werden. Die WO. trug dieser Besorgnis damit Rechnung, daß sie dem Besitzer des Wechsels (nach Erfüllung gewisser Voraussetzungen) möglich machte, von den voranstehenden Wechselverpflichteten vorläufige Sicherheit dafür zu fordern, daß der (bedenklich gewordene) Wechsel bei Verfall zur Bezahlung gelangen werde. Der Gläubiger erlangte an der erlegten Sicherheit ein gesetzliches Pfandrecht. Zahlung zu verlangen, stand ihm noch nicht zu, da der Wechsel noch nicht fällig war.

Vom Regreß auf Sicherstellung hob sich der Regreß auf Zahlung scharf ab. Zielte der erstere im Ergebnis lediglich auf eine Sicherstellung vor Verfall des Wechsels ab, so drängte der letztere bei oder nach Verfall der Wechselschuld auf ihre Erfüllung durch die rückgriffspflichtigen Wechselverpflichteten, wenn und soweit der Bezogene (der Annehmer), die

etwaigen Ehrenannehmer oder Notadressen, schließlich der Aussteller des eigenen Wechsels ihre Zahlungspflicht nicht schon erfüllt hatten. Diese Unterscheidung zwischen dem Rückgriff vor Verfall als bloßem Sicherheitsrückgriff und dem Rückgriff nach Verfall als Zahlungsrückgriff hat das NWG. fallen gelassen.¹ Es tritt stets der sofortige Zahlungsrückgriff ein: mögen welche Gründe immer vor oder bei Verfall des Wechsels (Annahmeschwierigkeiten oder Unsicherheit des Annehmers oder des Ausstellers des eigenen Wechsels oder Zahlungsweigerung) den Besitzer (Inhaber) nötigen, an die Hereinbringung der Wechselforderung zu denken. Die Überschrift des 7. Abschnittes des ersten Teiles des NWG.: „Rückgriff mangels Annahme und mangels Zahlung“ ist nicht erschöpfend, weil der Zahlungsrückgriff auch die „unsicher“ gewordenen Wechsel trifft; und auch nicht klar genug, da die Art. 43 ff. einen besonderen Rückgriff: „mangels Annahme“ gar nicht kennen, sondern den aus verschiedenen Möglichkeiten heraus sich ergebenden Zahlungsrückgriff einheitlich regeln wollten.

2. Der Inhaber erhält den Zahlungsrückgriff gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Wechselverpflichteten a) bei Verfall, wenn der Wechsel nicht bezahlt worden ist, b) vor Verfall: 1. wenn „die Annahme ganz oder teilweise verweigert“ worden ist (die Annahme unter Einschränkungen gilt als gänzliche Annahmeverweigerung); 2. wenn über das Vermögen des Bezogenen oder Annehmers „der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren (gerichtliches Vergleichsverfahren) eröffnet oder die Geschäftsaufsicht angeordnet worden ist oder wenn der Bezogene auch nur seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos verlaufen ist“; 3. wenn über das Vermögen des Ausstellers einer nicht akzeptablen Tratte (S. 62) „der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren (gerichtliches Vergleichsverfahren) eröffnet oder über dessen Geschäftsführung die Aufsicht angeordnet worden ist“ (Art. 43).²

¹ Schon die Denkschrift zur Haager Konvention hatte darauf hingewiesen, daß die Beibehaltung des Sicherheitsregresses in der überwiegenden Zahl der Gutachten abgelehnt, daß dagegen die Einführung des sofortigen Zahlungsregresses beantragt wurde, da sich der Verkehr schon heute des viel einfacheren und zweckmäßigeren Mittels der Rücklösung des notleidenden Wechsels bedient, anstatt von dem umständlichen, keinem Teile Nutzen bringenden Sicherstellungsregreß Gebrauch zu machen.

² Der französische Text zu b, 2 und 3 (oben) lautet wörtlich: „dans les cas de faillite du tiré accepteur ou non, de cessation de ses paiements, même non constatée par un jugement, ou de saisie de ses biens demeurée infructueuse; und: „dans les cas de faillite du tireur d'une lettre non acceptable“. Die Worte: „la faillite“ und „la cessation de ses paiements,

Sinngemäß gilt Art. 43 unter den Voraussetzungen a und b 2 auch im Verhältnis zum Aussteller des eigenen Wechsels (Art. 77, Abs. 1). Der Zahlungsrückgriff kann schon anknüpfen an die Unsicherheit „des Bezogenen“ (auch wenn er noch nicht Annehmer war), weil er es doch ist, an den bei Verfall die Zahlungsaufforderung hätte gerichtet werden sollen.

3. Zur Vorbereitung des Zahlungsrückgriffs sind dem Inhaber bestimmte Handlungen zur Pflicht gemacht und allenfalls auch Nachweisungen auferlegt.

a) Der Wechsel muß dem Bezogenen vor Verfall zur Annahme und allenfalls, wenn nicht schon vorher Zahlungsrückgriff genommen wurde, bei Verfall dem Bezogenen, ob er nun den Wechsel angenommen hat oder nicht, zur Zahlung vorgelegt werden. Über die Verweigerung der Annahme ist ein Protest mangels Annahme, über die Verweigerung der Zahlung ist ein Protest mangels Zahlung zu erheben (Art. 44, Abs. 1). „Ist Protest mangels Annahme erhoben worden, so bedarf es weder der Vorlegung zur Zahlung noch des Protestes mangels Zahlung“ (Art. 44, Abs. 4), weil schon die Erhebung des Protestes mangels Annahme den Zahlungsrückgriff rechtfertigt: es sei denn, daß Ehrenannahme (§ 16) oder Ehrenzahlung (§ 19) eingetreten ist.

b) Der Protest mangels Annahme muß in jenen Fällen, in denen eine Vorlage zur Annahme vorgeschrieben ist (bei Zeitsichtwechseln durch das Gesetz oder eine Sondervorschrift des Ausstellers oder eines Indossanten; bei anderen Wechseln durch eine Vorschrift des Ausstellers oder eines Indossanten, S. 29 ff.), „innerhalb der Frist erhoben werden, die für die Vorlegung zur Annahme gilt“, z. B. bei Zeitsichtwechseln innerhalb eines Jahres nach dem Tage der Ausstellung. Ist der Wechsel am letzten Tage der Frist zum ersten Male vorgelegt worden und verlangt der Bezogene gemäß Art. 24, Abs. 1 die nochmalige Vorlegung, so kann der Protest noch am folgenden Tage erhoben werden (Art. 44, Abs. 2).

même non constatée par un jugement“ haben im österreichischen Text (oben) eine dem österreichischen Rechtszustand angepaßte Übersetzung erfahren. Hierzu ist auf Art. 10 des Annexes II zu verweisen, wonach jeder Vertragsstaat „in seiner Gesetzgebung bestimmen kann, welche Tatbestände für die Anwendung der Art. 43, Z. 2, 3 und 44, Abs. 5 und 6 maßgebend sind“. Von dieser Gestattung hat Österreich bei Formulierung der genannten Gesetzesstellen Gebrauch gemacht. Zu beachten ist ferner Art. 11 des Annexes II, wonach jeder Vertragsstaat „in Abweichung von Art. 43, Z. 2 und 3 und Art. 74 (weder gesetzliche noch richterliche Respekttage werden anerkannt) bestimmen kann, daß den Wechselverpflichteten, gegen die Rückgriff (auf Zahlung) genommen wird, Fristen (des délais) bewilligt werden können, diese Fristen dürfen den Verfalltag des Wechsels keinesfalls überschreiten“. Von diesem Vorbehalt hat Österreich keinen Gebrauch gemacht.

Bei Wechseln, hinsichtlich deren eine Vorlage zur Annahme nicht vorgeschrieben ist, kann sie noch am Tage vor Verfall erfolgen. Ist an diesem Tage die Annahme nicht zu erzielen, weil der Bezogene die nochmalige Vorlegung verlangte, so wird wohl auch hier der Protest mangels Annahme noch am folgenden Tage erhoben werden können, obgleich dieser Tag bereits der Verfalltag ist.

c) Der Protest mangels Zahlung muß bei einem Tag-, einem Dato- und einem Zeitsichtwechsel „an einem der beiden auf den Zahlungstag folgenden Werktage erhoben werden“.¹ Bei einem Sichtwechsel muß der Protest mangels Zahlung in den gleichen Fristen erhoben werden, wie sie bei Zeitsichtwechseln für die Annahme (gesetzlich oder durch den Aussteller oder Indossanten) vorgeschrieben sind, d. h. z. B. innerhalb eines Jahres nach dem Tage der Ausstellung (Art. 44, Abs. 2).²

d) Hat der Bezogene, gleichviel, ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, „seine Zahlungen eingestellt oder ist eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos verlaufen, so kann der Inhaber nur Rückgriff nehmen, nachdem der Wechsel dem Bezogenen zur Zahlung vorgelegt und Protest erhoben worden ist“ (Art. 44, Abs. 5, früher ebenso, Art. 29, Abs. 2). Gleiches gilt (Art. 77, Abs. 1) im Verhältnis zum Aussteller des eigenen Wechsels. Es handelt sich hier um den früher sogenannten „Sekuritatsprotest“. Man kann ihn jetzt einfach „Unsicherheitsprotest“ nennen, da er die zum Zahlungsrückgriff berechtigende Unsicherheit der seinerzeit bei Verfall zur Zahlung des Wechsels berufenen Person (aus bestimmten Tatsachen heraus) feststellt. Eine bestimmte Frist für die Erhebung des Unsicherheitsprotestes ist naturgemäß nicht gesetzt. Der Inhaber kann nach seinem Ermessen den Eintritt des Verfalls abwarten

¹ Nach Art. 41, Abs. 2 WO. war die Erhebung des Protestes schon „am Zahlungstage“ zulässig. Davon ist im Art. 44, Abs. 3 abgegangen worden. Nach Art. 9 des Annexes II kann jeder Vertragsstaat, abweichend vom Art. 44, Abs. 3 „vorschreiben, daß der Protest mangels Zahlung am Zahlungstag oder an einem der beiden folgenden Werktage erhoben werden muß“. Österreich hat den Wortlaut des Art. 44, Abs. 3 unverändert übernommen.

² Die Denkschrift (S. 89) bemerkt, daß „der Inhaber eines Sichtwechsels nicht genötigt ist, nach der ersten Vorlegung Protest zu erheben. Er kann die Vorlegung, ohne den Verlust der Rückgriffsrechte fürchten zu müssen, beliebig wiederholen, sofern er nur vor Ablauf der Frist des Art. 44, Abs. 3 Protest erhebt“. Dies ist selbstverständlich. Daß bei Sichtwechseln aber sich allenfalls für den Fall des Art. 24, Abs. 1 die einjährige Sichtfrist um einen Tag verlängert (so Denkschrift, S. 89), trifft nicht zu. Es handelt sich dabei nicht um eine Vorlegung zur Annahme, sondern zur Zahlung und von einer Deliberationsfrist kann bei letzterer nicht wohl die Rede sein.

und dann nach Erhebung des Protestes mangels Zahlung den regulären Zahlungsrückgriff nehmen.

Die Protesterhebung wäre aber eine überflüssige Formalität, deren Kosten gespart werden können, wenn über das Vermögen einer der bei Verfall zur Zahlung des Wechsels berufenen Personen (Bezogener, Annehmer, Aussteller des eigenen Wechsels) oder des Ausstellers einer nicht akzeptablen Tratte „Konkurs oder ein gerichtliches Ausgleichsverfahren eröffnet oder die Geschäftsaufsicht angeordnet worden ist“. In diesen Fällen genügt es (Art. 44, Abs. 6) zur Ausübung des Rückgriffsrechtes, daß „der gerichtliche Beschluß über die Eröffnung des Konkurs- oder des Ausgleichsverfahrens oder über die Anordnung der Geschäftsaufsicht vorgelegt wird“. Gleichgehalten ist der Vorlegung des gerichtlichen Beschlusses: „die Bekanntmachung im Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister der Republik Österreich“ (wenig praktisch) oder „in der zu amtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitung“ (z. B. der Wiener Zeitung). Bei der erschöpfenden Bestimmung der Surrogate des Gerichtsbeschlusses wird die Vorlage einer anderen Zeitung, z. B. eines Tagblattes, in welches die amtlichen Bekanntmachungen übergegangen sind, nicht genügen. In der Haager Konvention waren nicht einmal die jetzt in Art. 44, Z. 6 angeführten Surrogate aufgenommen. Wohl aber wird der Urschrift des Gerichtsbeschlusses eine vorschriftsmäßig beglaubigte Abschrift desselben gleichwertig sein, sofern der Inhaber eine solche Abschrift beschaffen kann.

3. Die Protesterhebung ist, wo das Gesetz sie verlangt, grundsätzlich die unerläßliche Voraussetzung der Regreßnahme. Doch hatte schon die WO. in engen Grenzen den sogenannten „Protesterlaß“ gekannt und nach mehr als sechzigjährigem Bestande hatte sie überdies (durch Vorwegnahme des Art. 53 der Haager Konvention in der Novelle vom 30. Nov. 1912, RGBl. Nr. 215) den Einfluß „höherer Gewalt auf die Vornahme wechselrechtlicher Handlungen“ geregelt. Beide Fragen (des „Protesterlasses“ und des „Einflusses höherer Gewalt“) sind auch im NWG. in den Art. 46 und 54 behandelt.

a) Der Protesterlaß.¹ Der Aussteller sowie jeder Indossant

¹ Zur Festhaltung der Unterschiede zwischen Art. 46 und Art. 42 WO. diene der Wortlaut der letzteren Gesetzesstelle: „Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen (ohne Protest“, „ohne Kosten“ usw.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt“ (Abs. 1). „Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht“ (Abs. 2).

oder Wechselbürge kann durch den Vermerk „ohne Kosten“, „ohne Protest“ oder einen gleichbedeutenden auf den Wechsel gesetzten und unterzeichneten Vermerk den Inhaber von der Verpflichtung befreien, zum Zwecke der Ausübung des Rückgriffs Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung erheben zu lassen (Art. 46, Abs. 1). Beachtlich ist hieran, daß Art. 42 WO. (infolge seiner Einreihung in das Kapitel über den „Regreß mangels Zahlung“) nur auf den „Protest mangels Zahlung bezogen wurde, während nunmehr sich die Erlaßklausel sowohl auf den letztgenannten, als auch auf den Protest mangels Zahlung bezieht und daher auch im Verhältnis zu jenen Fällen Raum findet, in denen die Vorlage zur Annahme (sei es zufolge Vorlagegebotes oder weil ihr kein Vorlageverbot entgegenstand) erfolgt ist. Es ist ferner beachtlich, daß Art. 46 die Personen, von denen die Protesterlaßklausel ausgehen kann, ausdrücklich (erschöpfend) nennt und daß er verlangt, daß die Klausel „auf den Wechsel gesetzt und unterzeichnet sein“ muß. Eine Protesterlaßklausel außerhalb des Wechsels mit wechselmäßiger Wirkung gibt es daher nicht. Dies war früher zweifelhaft.¹ Was die Vorschrift der „Unterzeichnung“ der Klausel betrifft, so ist diesem Erfordernisse genügend Rechnung getragen, wenn die Klausel durch die Unterschrift des erlassenden Wechselverpflichteten gedeckt ist: z. B. „ohne Kosten. Josef Mayer“ (Aussteller); „ohne Kosten. Josef Mayer als Bürge“; „für mich an Franz Schulz. Ohne Kosten. Josef Mayer“ (Indossant). Eine selbständige, neben der normalen Unterschrift herlaufende und unterzeichnete Klausel wäre als überflüssige, den Wechsel nur belastende und nicht im Sinne des Art. 46, Abs. 1 gelegene Formalität anzusehen. Eine Unterzeichnung in dem hier vermeinten Sinne war übrigens auch nach Art. 42 WO. nicht zu entbehren.

Ist der Vermerk vom Aussteller beigefügt, so wirkt er gegenüber allen Wechselverpflichteten. Läßt der Inhaber ungeachtet des vom Aussteller beigefügten Vermerks Protest erheben, so fallen ihm die Kosten zur Last (Art. 46, Abs. 3). Insofern wirkt die Klausel nicht bloß als Protesterlaß, sondern auch als Protestverbot, dessen Übertretung allerdings nur die Folge nach sich zieht, daß der Inhaber die Kosten des Protestes selbst tragen muß.

Rührt die Erlaßklausel von einem Indossanten oder einem Wechselbürgen her, so wirkt sie nur diesem gegenüber und alle Wechselverpflichteten (auch der Indossant, der die Klausel beisetzt) sind diesfalls zum Ersatz der Kosten eines dennoch erhobenen Protestes verpflichtet (Art. 46, Abs. 3), wie dies nach Art. 42,

¹ Dafür GRÜNHUT, (S. 343, Note 4).

Abs. 2 WO. allgemein gegolten hatte. Die Protesterhebung ist in diesem Falle jedenfalls ein Akt nützlicher Vorsicht.

Dem bisherigen Rechte entspricht es, daß die Erlaßklausel den Inhaber keinesfalls „von der Pflicht befreit, den Wechsel rechtzeitig vorzulegen und die erforderlichen Nachrichten zu geben“, daher auch die Notifikationsvorschriften (Art. 45) einzuhalten. Wer den Protest erläßt, sagt damit, daß es ihm genüge, wenn Annahme oder Zahlung rechtzeitig (obgleich erfolglos) gefordert wurden, um sich als regreßpflichtig zu erachten. Damit ist aber nicht die Vorlegungspflicht erlassen. Es besteht aber die gesetzliche Vermutung, daß der Inhaber den Wechsel, sei es zur Annahme oder zur Zahlung, rechtzeitig vorgelegt hat. „Der Beweis, daß die (Vorlage-) Frist nicht eingehalten worden ist, liegt demjenigen ob, der sich dem Inhaber gegenüber darauf beruft“ (Art. 46, Abs. 2). Für die Erlangung des Wechselzahlungsauftrages wird es genügen, daß der Inhaber in der Wechselklage auf die Protesterlaßklausel des Wechsels verweist und dessen rechtzeitige Vorlage behauptet. Dagegen kann sich der betroffene Schuldner im Wechselprozesse mit Einrede (die eine solche aus dem Wechselrecht ist) wenden, indem er dartut, daß der Wechsel zur Zahlung überhaupt nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wurde.

Die Denkschrift fügt endlich (S. 91) hinzu: „Der Erlaßvermerk befreit nicht, wie die Fassung des Art. 46, Abs. 1 ergibt, von der Pflicht, einen Protest mangels Datierung (Art. 25, Abs. 2) oder einen Ausfolgungsprotest (Art. 66, 68) zu erheben.“ In der Tat ist im Art. 46, Abs. 1 nur vom Protest „mangels Annahme“ und „mangels Zahlung“ die Rede. Die Bemerkung der Denkschrift ist daher richtig.

b) Der Einfluß der höheren Gewalt auf die Vornahme wechselrechtlicher Handlungen (Art. 54, früher Wechselnovelle vom 30. Nov. 1912, RGBl. Nr. 215).¹ Art. 54 entfernt sich vom bisherigen Rechtszustande sowohl sachlich als auch stilistisch. Zum Inhalt des Art. 54 ist zunächst festzuhalten, daß er sich nicht etwa bloß mit der Vorlegung zur Zahlung und der Erhebung des Protestes mangels Zahlung, sondern mit jeder Vorlegung beschäftigt, die nach dem Gesetze im Falle ihrer Ergebnislosigkeit zur Vermeidung

¹ Zum Verständnis des Inhaltes des Art. 54 dienen die der seinerzeitigen Regierungsvorlage der Wechselnovelle (1668 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session, 1912) beigefügten Erläuterungen. Sehr ausführlich und lehrreich sind die Ausführungen zur Frage der höheren Gewalt in der Denkschrift zur Haager Konvention (S. 89 ff.) und in der Denkschrift zum Genfer Übereinkommen (S. 93 ff.) gehalten (vgl. auch HERRMANN - OTAVSKÝ: die höhere Gewalt im Wechselrechte, Wien 1913).

von Rechtsnachteilen beurkundet werden muß. Es kommen daher für den Sachbereich des Art. 54 auch die Vorlegung zur Annahme und der Protest mangels Annahme in Betracht.

Die Bestimmungen des Art. 54 finden aber nur Anwendung: „wenn der rechtzeitigen Vorlegung des Wechsels oder der rechtzeitigen Erhebung des Protestes ein unüberwindliches Hindernis (gesetzliche Vorschrift eines Staates oder ein anderer Fall höherer Gewalt) entgegensteht“. Trifft dies zu, dann „werden die für diese Handlungen bestimmten Fristen verlängert“ (Art. 54, Abs. 1). Die Hauptfrage ist die nach der Tragweite des Begriffes des „unüberwindlichen Hindernisses“. Noch deutlicher als die in der Novelle vom 30. Nov. 1912 gebrauchten Worte: „unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt)“ zeigen jetzt die in der Klammer beigefügten Worte: „gesetzliche Vorschriften oder ein anderer Fall höherer Gewalt“, daß das „unüberwindliche Hindernis“ mit der im Gesetz genannten „höheren Gewalt“ identisch ist. Nach dem Standpunkt der österreichischen Literatur und Rechtsprechung handelt es sich dabei um Tatsachen objektiver Natur, die von außen kommen und für den Einzelnen unüberwindlich sind. Kriegerische Ereignisse,¹ Revolutionen, Erdbeben, Überschwemmungen, Lawinenstürze, Verkehrsstreiks u. dgl. werden vielfach die Voraussetzungen für die Annahme höherer Gewalt schaffen.

Das Gesetz gedenkt insbesondere der „gesetzlichen Vorschriften eines Staates“, die dem Wechselinhaber gegenüber stets als „höhere Gewalt“ erscheinen.² Hierbei handelt es sich vor allem um die durch ausländische Vorschriften angeordneten Moratorien, welche stets die Wirkung höherer Gewalt haben und deren Erlassung übrigens durch den Vorbehalt des Art. 22 des Annexes II für die Vertragsstaaten möglich gemacht ist. Hiernach kann jeder Vertragsstaat „durch Ausnahmsvorschriften allgemeiner Art die Fristen verlängern, in denen die zur Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen sind, und die Verfallzeit der Wechselverpflichtungen hinauschieben“. Das Moratorium eines Staates kann übrigens von einem anderen Vertragsstaate, also z. B. Österreich, wie die Denkschrift (S. 94 und 100) und die Erläuterungen zu § 10 der RV. 352 (S. 36) richtig hervorheben, auf Grund des

¹ So gab seinerzeit den äußeren Anlaß zur Schaffung der Wechselnovelle vom 30. Nov. 1912 der damals zwischen der Türkei und den anderen Balkanstaaten bestandene Kriegszustand.

² Anders noch der Standpunkt der Haager Konvention und der Wechselnovelle vom 30. Nov. 1912, die die Beurteilung der Frage, ob ausländische Moratorien höhere Gewalt begründen, der Rechtsprechung der anderen Vertragsstaaten überlassen wollten (Denkschrift, S. 91).

Vorbehalts durch entsprechende Gegenmaßnahmen beantwortet werden, die ihrerseits als höhere Gewalt wirken. „Wird etwa für Wechsel ein ausländisches Moratorium erlassen, so können die Vertragsstaaten für die Ausübung der Rückgriffsansprüche aus diesen Wechseln längere als die im Art. 54 vorgesehenen Wartezeiten festsetzen und so verhindern, daß inländische Rückgriffsschuldner nach Erlaß des ausländischen Moratoriums in Anspruch genommen werden können.“ So können auch die Wirkungen einer als höhere Gewalt zu behandelnden vertragsstaatlichen Maßnahme über die Bestimmung des Art. 54 hinausreichen,¹ „seinen Inhalt abändern oder seine Anwendbarkeit ausschließen“ (Denkschrift, S. 100).

Im übrigen ist (abgesehen von den gesetzlichen Vorschriften) die Frage nach dem Vorliegen höherer Gewalt eine Beweisfrage, deren Beantwortung Sache der Gerichte ist. „Es ist unerheblich, ob das Ereignis dort eintritt, wo die wechselfällige Handlung vorzunehmen ist oder dort, wo sich der Wechselinhaber befindet oder ob es den Verkehr zwischen den beiden Orten stört. Die Frage, inwieweit Feststellungen und Urteile der Gerichte des einen Staates über das Vorliegen höherer Gewalt in den anderen Staaten Geltung haben, richtet sich nach den allgemeinen Regeln des internationalen Rechtes und den etwa bestehenden besonderen Abkommen“ (Denkschrift, S. 95), wobei im Auge zu behalten ist, daß auch hinsichtlich der Auffassung des Begriffes der höheren Gewalt grundlegende Abweichungen in der Rechtsprechung der einzelnen Vertragsstaaten bestehen können. Positiv aber ist es jedem Zweifel entrückt, daß subjektive Zufälligkeiten, die nur den Einzelnen treffen, nicht als Tatsachen höherer Gewalt zu werten sind. Denn nach Abs. 6 des Art. 54 gelten „Tatsachen, die rein persönlich den Inhaber oder denjenigen betreffen, den er mit der Vorlegung des Wechsels oder mit der Protesterhebung beauftragt hat, nicht als Fälle höherer Gewalt“. Eine plötzliche Erkrankung des Wechselinhabers oder des Protestorgans fällt daher keinesfalls unter Art. 54.

Die Fristen werden verlängert (aber nur dann), wenn das

¹ Demgemäß behält § 10 EinfG. dem Verordnungsweg die Bestimmung vor, daß, „wenn die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, die im Ausland zur Ausübung oder Erhaltung der Rechte aus einem Wechsel vorzunehmen ist, durch eine dort erlassene Vorschrift verhindert wird, die Rechte ungeachtet der Versäumung bestehen bleiben, sofern die Handlung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird“ (Abs. 1); ferner, daß „bei einer solchen Verhinderung nach einer bestimmten Frist Rückgriff genommen werden kann, ohne daß es der Vornahme der Handlung bedarf“ (Abs. 2). Es würden dann an Stelle des Art. 54 die nach § 10 verordneten Bestimmungen treten.

Hindernis „über den Ablauf der in Betracht kommenden Frist dauerte und erst so kurz vorher wegfiel, daß die fristgemäße Vornahme der Handlung nicht mehr möglich gewesen ist“ (Denkschrift zur Haager Konvention, S. 90). Ist also das Hindernis noch innerhalb der Frist „rechtzeitig“ weggefallen, so liegt ein Anwendungsfall des Art. 54 überhaupt nicht vor.

Ist ein Fall der Fristverlängerung gegeben, so muß der Inhaber „seinen unmittelbaren Vormann von dem Falle der höheren Gewalt unverzüglich benachrichtigen und die Benachrichtigung unter Angabe des Tages und Ortes sowie seiner Unterschrift auf dem Wechsel oder einem Anhang vermerken; im übrigen finden die Vorschriften des Art. 45 (über die Notifikation, vgl. § 21 unter 1) Anwendung“. Die Notifikation bereitet den Vormann auf die durch ihn (in der Hauptsache nach 30 Tagen) vorzunehmende Rücklösung des Wechsels vor. „Fällt die höhere Gewalt (vorher) weg, so muß der Inhaber den Wechsel unverzüglich zur Annahme oder zur Zahlung vorlegen und gegebenenfalls Protest erheben lassen“ (Art. 54, Abs. 3). „Dauert aber die höhere Gewalt länger als dreißig Tage nach Verfall, so kann Rückgriff genommen werden, ohne daß es der Vorlegung oder der Protesterhebung bedarf“ (Art. 54, Abs. 4). Die Frist von 30 Tagen (Wartefrist) beginnt bei Fix- und Datowechseln mit dem Verfalltage. Bei Sicht- oder Nachsichtwechseln aber „läuft die 30tägige Frist von dem Tage, an dem der Inhaber seinen Vormann von dem Falle der höheren Gewalt benachrichtigt hat; diese Nachricht kann schon vor Ablauf der Verlegungsfrist gegeben werden“, also vor Ablauf der gesetzlichen einjährigen oder der längeren oder kürzeren vom Aussteller oder der kürzeren vom Indossanten vorgeschriebenen Verlegungsfristen. „Bei Nachsichtwechseln verlängert sich die 30tägige Frist um die im Wechsel angegebene Nachsichtfrist“ (Art. 54, Abs. 5), d. h. die Wartefrist beträgt z. B., wenn der Wechsel 30 Tage nach Sicht fällig werden soll, nicht 30, sondern 60 Tage. Dieser letzte Satz des Art. 54, Abs. 5 war in der Wechselnovelle vom 30. Nov. 1912 noch nicht enthalten. „War aber der Nachsichtwechsel bei Eintritt der höheren Gewalt zur Sicht bereits vorgelegt, so verlängert sich die Wartefrist naturgemäß (nur) um den noch nicht verstrichenen Teil der Nachsichtfrist“ (Denkschrift, S. 95).¹

¹ Der Haager Konferenz (Denkschrift, S. 93, 94) lag auch die Frage vor, die hier wegen ihrer geringen praktischen Bedeutung nicht verfolgt wird: ob nämlich „der Inhaber, der Rückgriff nimmt, Zinsen verlangen kann und von welchem Zeitpunkt sie zu laufen hätten“. Die Berichterstatter hatten die erste Frage bejaht und hinsichtlich der zweiten Frage eine Reihe von dort angegebenen, der Beachtung empfohlenen Ansichten ent-

5. Die Notifikation (Art. 45) soll, wenn sich der Inhaber des Wechsels zum Zahlungsrückgriff genötigt sieht, den regreßpflichtigen Vormännern baldigste Kenntnis davon schaffen, daß der Wechsel (infolge Annahme- oder Zahlungsverweigerung) ganz oder teilweise notleidend geworden ist, so daß sich nun die Regreßpflichtigen ihrerseits sowohl um die Rücklösung des Wechsels kümmern als auch den eigenen Vormännern gegenüber ihre eigenen Rückgriffsrechte wahren können. Deshalb bestimmt Art. 45, Abs. 6, daß „wer die rechtzeitige Benachrichtigung versäumt, (zwar) nicht den Rückgriff verliert; daß er (aber) für den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Wechselsumme haftet“. Vom Stande des Art. 45, Abs. 3 WO. unterscheidet sich Art. 45, Abs. 6 namentlich dadurch, daß der Anspruch „auf Zinsen und Kosten“ trotz unterlassener Benachrichtigung nicht mehr verloren geht; daß die „Haftung nicht über die Höhe der Wechselsumme“ hinausgeht und daß nicht mehr schlechthin, sondern nur für den „durch die Nachlässigkeit“ entstandenen Schaden gehaftet wird.

Die Benachrichtigung durch den Inhaber erfolgt an den „unmittelbaren Vormann und den Aussteller“ (letzteres neu gegenüber Art. 45, Abs. 1 WO.) „innerhalb der vier Werktage, die auf den Tag der Protesterhebung oder, im Falle des Vermerks ‚ohne Kosten‘ auf den Tag der Vorlegung folgen“. Jeder Indossant muß „innerhalb zweier Werktage nach dem Empfang der Nachricht“ diese seinem unmittelbaren Vormanne mit der Mitteilung der Namen und Adressen derjenigen, die vorher Nachricht gegeben haben, weitergeben, und so weiter in der Reihenfolge bis zum Aussteller. Die Fristen laufen vom Empfang der vorhergehenden Nachricht. Die Nachrichten ergehen gleichzeitig „an die Wechselbürgen“ der benachrichtigten Personen (Art. 45, Abs. 1, 2). Hat ein Indossant seine Adresse nicht oder nicht in leserlicher Form gegeben, so genügt es, daß sein unmittelbarer Vormann benachrichtigt wird (Art. 45, Abs. 3). Kennt der Benachrichtigende aber die Adresse des Indossanten, so kann er trotz des Fehlens seiner Adresse oder der Unleserlichkeit seiner Unterschrift die Nachricht doch an ihn ergehen lassen. Im übrigen kann diese in jeder Form, auch durch die bloße Rücksendung des Wechsels gegeben werden, ohne daß es im letzteren Falle noch eines Begleitschreibens oder der Mitteilung der Namen und Adressen derjenigen Personen bedürfte, die schon vorher Nachricht gegeben haben (Art. 45, Abs. 4). Diese Namen und Adressen sollen dem Vormanne tunlichst Kenntnis schaffen, wo sich wickelt. Art. 53 (jetzt 54) selbst ist mit diesen Lösungsversuchen nicht belastet, die Lösung ist der Rechtsprechung überlassen worden.

der Wechsel befindet, wenn er sein Einlösungsrecht nach Art. 50 geltend machen will. Er braucht sie nicht mehr, wenn der Wechsel zurückgesendet worden ist.

Der zur Benachrichtigung Verpflichtete hat ihre Rechtzeitigkeit zu beweisen, die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schreiben, das die Benachrichtigung enthält, innerhalb der Frist zur Post gegeben worden ist (Art. 45, Abs. 5). Die Beweiserleichterungen, die Art. 46 WO. dem Benachrichtigenden geboten hatte, hat das NWG. nicht übernommen. „Es wird also je nach Lage des Falles auf Grund freier Beweiswürdigung zu entscheiden sein, ob aus der nachgewiesenen Tatsache der Absendung des Briefes die Vermutung zu entnehmen ist, daß er die Benachrichtigung enthielt“ (Denkschrift, S. 90). Vorsicht wird es dem Benachrichtigenden jedenfalls gebieten; die Benachrichtigung an den Vormann (und den Aussteller) in eingeschriebenem Briefe zu übersenden.¹ Bloß mündliche Notifikation ist zwar zulässig, aber nicht zu empfehlen.²

¹ Die mannigfachen Änderungen des Art. 45 gegenüber Art. 45 und 46 WO. ergeben sich, soweit sie nicht schon im Texte hervorgehoben worden sind, aus der Vergleichung der Art. 45 neu und alt. Die Bestimmungen des Art. 46 WO., die sich mit den besonderen Formen der abzusendenden Benachrichtigungsschreiben beschäftigten (3. Aufl., S. 50), können hier übergangen werden. Mit Art. 46 sind auch die postalischen Vorschriften, die zu ihm im Verordnungswege erlassen worden waren, gegenstandslos geworden. Art. 45 WO. lautete im ganzen Inhalte: „Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist“ (Abs. 1). „Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichtes zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen“ (Abs. 2). „Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Person den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist“ (Abs. 3).

² Nach Art. 12 des Annexes II kann jeder Vertragsstaat, abweichend vom Art. 45 „das System der Benachrichtigung durch den Postbeamten beibehalten oder einführen, wonach der Notar oder der nach Landesrecht für die Protesterhebung zuständige Beamte verpflichtet ist, von der Erhebung des Protestes mangels Annahme oder mangels Zahlung schriftlich die Wechselverpflichteten zu benachrichtigen, deren Adressen im Wechsel angegeben oder dem Protestbeamten bekannt oder von seinen Auftraggebern mitgeteilt sind. Die Kosten der Benachrichtigung sind den Protestkosten zuzuschlagen“. Österreich hat hiervon keinen Gebrauch gemacht (vgl. aber hierzu § 8, Abs. 3 des EinfG., S. 41, Anm. 2 und Art. 97 WG.).

§ 21. Zahlungsrückgriff (die Regreßpflichtigen und das Maß der Regreßpflicht).

1. Gesamtschuldnerisch (solidarisch) sind dem Inhaber verhaftet: „alle, die einen Wechsel ausgestellt, angenommen, indosiert oder mit einer Bürgschaftserklärung versehen haben“ (Art. 47, Abs. 1), und zwar, wie früher Art. 81, Abs. 2 WO. ausdrücklich hinzufügte, wenn es auch jetzt (als selbstverständlich) nicht wiederholt ist: „für alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat“. Die Haftung erstreckt sich natürlich auch auf den Ehrenannehmer, wenn er im Obligo erhalten wurde. Der Inhaber kann jeden einzelnen Haftenden oder mehrere oder alle zusammen in Anspruch nehmen, „ohne an die Reihenfolge gebunden zu sein, in der sie sich verpflichtet haben“ (Art. 47, Abs. 2, Sprungregreß). Es empfiehlt sich aber immer, alle Wechselverpflichteten zusammen in Anspruch zu nehmen, weil der Exekutionstitel, den man auf Grund Urteiles oder Vergleiches erlangt, nicht mehr den kurzen Verjährungsfristen des WG., sondern der 30jährigen Verjährungsfrist des bürgerlichen Rechtes unterworfen ist. Der Sprungregreß steht übrigens auch „jedem Wechselverpflichteten zu, der den Wechsel eingelöst hat“ (Art. 47, Abs. 3). Schließlich hat der Inhaber des Wechsels auch das Recht der Variation, d. h. „durch die Geltendmachung des Anspruches gegen einen Wechselverpflichteten verliert er nicht seine Rechte gegen die anderen Wechselverpflichteten, auch nicht gegen die Nachmänner desjenigen, der zuerst in Anspruch genommen worden ist“ (Art. 47, Abs. 4, alles dies im wesentlichen übereinstimmend mit Art. 81 WO.).

2. Jeder Wechselverpflichtete, gegen den Rückgriff genommen werden kann, ist „zu verlangen berechtigt“ (ohne daß er es also erst auf ein Verlangen des Inhabers oder des Nachmannes ankommen lassen müßte), „daß ihm gegen Entrichtung der Rückgriffssumme der Wechsel mit dem Protest und eine quittierte Rechnung“, die er zur eigenen Rückgriffnahme benötigt, „ausgehändigt werden“ (Art. 50, Abs. 1, übereinstimmend Art. 48 und 54 WO.). Der Annehmer erhält die Quittung auf dem Wechsel selbst (Art. 39, Abs. 1). „Die quittierte Rechnung“, von der Art. 50, Abs. 1 spricht, entspricht der in der WO. vorgesehenen „Retourrechnung“. Sie wird wohl, wie bisher, zweckmäßig die Einzelposten, die für die Rechnung von Bedeutung sind (die Wechselsumme, die Zinsen, die Protestkosten, die Notifikationsspesen usf.) anführen, damit der Regreßpflichtige und sein Vormann die leichtere Kontrolle über die Richtigkeit des Endbetrages der Rechnung erhalten. Je öfter der Regreß

zurückgeht, um so mehr schwillt natürlich jede folgende Rechnung an, da jeder Regreßnehmer seinem Vormanne alles, was er selbst bezahlen mußte, nebst weiteren Zinsen hiervon und eigenen Auslagen berechnet. Man sprach deshalb früher von der jeweils kumulierten Retourrechnung: ein Ausdruck, der auch weiterhin seine Berechtigung behält.

Jeder Indossant, der den Wechsel eingelöst hat, „kann sein Indossament und die Indossamente seiner Nachmänner streichen“ (Art. 50, Abs. 2, übereinstimmend Art. 54 WO.). Es ist dies ein Akt der Vorsicht. Notwendig ist die Streichung nicht, weil der Indossant, der den Wechsel einlöste, nur gegen Aushändigung des Wechsels, des Protestes und einer quittierten Rechnung zahlte. Alle drei Urkunden ergeben in ihrem Zusammenhang die Legitimation des Indossanten gegenüber seinen eigenen Vormännern, auch wenn er die Streichungen, zu denen er durch Art. 50, Abs. 2 ermächtigt ist, nicht vorgenommen hat.

3. Im Falle einer Teilannahme erfaßt der Zahlungsrückgriff des Inhabers vorläufig nur den nicht angenommenen Teil der Wechselsumme. Der diesen Teil bezahlende Rückgriffspflichtige kann verlangen, daß seine Zahlung „auf dem Wechsel vermerkt und ihm darüber Quittung erteilt wird“, sowie daß ihm behufs Ermöglichung eigenen weiteren Rückgriffs auch „eine beglaubigte Abschrift des Wechsels und der Protest ausgehändigt werden“ (Art. 51). Die Bestimmung des Art. 82, Abs. 2 sieht hierzu vor, daß dieser Protest „auf die Abschrift des Wechsels oder eine Allonge zu setzen und daß die Abschrift auch die auf dem Wechsel befindlichen Indossamente und anderen Vermerke zu enthalten hat“. Zahlt nun ein Rückgriffspflichtiger, so erhält er vom Inhaber diese Abschrift, in der auch der Protest enthalten ist, nebst Quittung ausgehändigt, um seinerseits Regreß nehmen zu können. Der urschriftliche Wechsel dagegen verbleibt dem Inhaber und dient in der Folge zur Einziehung des angenommenen Teilbetrages.

4. Der Rückgriffsanspruch gestaltet sich der Höhe nach verschieden, je nachdem der Rückgriff „vom Inhaber“ oder von demjenigen genommen wird, „der den Wechsel eingelöst hat“.

a) Der Inhaber kann im Wege des Rückgriffs verlangen: die Wechselsumme, und zwar vor Verfall, soweit der Wechsel nicht (ohne Einschränkungen) angenommen wurde; bei Verfall, soweit der Wechsel nicht eingelöst worden ist, da und dort mit den (soweit zulässig, Art. 5) im Wechsel bedungenen Zinsen; ferner Zinsen zu 6 vom Hundert (von der Wechselsumme zuzüglich der im Wechsel ausbedungenen Zinsen) vom Verfalltage; die Kosten des Protestes und der Nachrichten sowie die

anderen (wechselrechtlich begründeten) Auslagen; endlich $\frac{1}{3}\%$ Provision von der Hauptsumme des Wechsels, die auch in geringerem Ausmaß vereinbart werden kann und den Satz von $\frac{1}{3}\%$ keinesfalls überschreiten darf (Art. 48, Abs. 1). Wird Rückgriff vor Verfall genommen, so werden von der Wechselsumme Zinsen abgezogen, berechnet nach dem öffentlich bekanntgemachten Diskontsatz (Satz der Notenzentralbank), der am Tage des Rückgriffs am Wohnort des Inhabers gilt (Art. 48, Abs. 2).

b) „Wer den Wechsel eingelöst hat,“ kann von seinen Vormännern verlangen: den vollen Betrag der eigenen Zahlung; 6% Zinsen von diesem Betrag seit der Einlösung; seine Auslagen (nicht mehr die Protest-, wohl aber die Notifikationsspesen, jedoch nicht die Kosten eines etwaigen Vorprozesses, die nicht den Gegenstand des Wechselverfahrens zu bilden haben); endlich $\frac{1}{3}\%$ Provision, berechnet wie nach Art. 48 (Art. 49).

Der Inhalt der Art. 48, 49 schließt sich im wesentlichen dem Inhalt der Art. 50, Abs. 1, und 51, Abs. 1 WO. an. Die 6% Zinsen von den Hauptbeträgen sind feste Sätze, die nur durch ein eigenes Gesetz verändert werden könnten.¹

Art. 50, Abs. 2 bis 4, und Art. 51, Abs. 2 bis 4 der WO. hatten, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte (Art. 50) oder an einem anderen Orte als der Regreßnehmer (Art. 51) wohnt, die (kaum praktisch gewordene) Berechnung der Regreßbeträge auf Grundlagen von „fingierten Rücktratten auf Sicht“ vorgesehen. Diese Regelung hat das NWG. nicht übernommen. Es ergibt sich (nach der Denkschrift, S. 92) „von selbst, daß der Inhaber vom Regreßschuldner einen Betrag verlangen kann, der dem Werte entspricht, den der Inhaber nach Inhalt des Wechsels am Zahlungsorte zu verlangen hatte. Die Art der Berechnung kann den Handelsbräuchen überlassen bleiben. Der regelmäßige Verlauf ist übrigens der, daß der Regreßnehmer den Schuldner, mag er im

¹ Nach Art. 13 des Annexes II kann jeder Vertragsstaat „für Wechsel, die in seinem Gebiete sowohl ausgestellt als auch zahlbar sind, vorschreiben, daß an Stelle des in Art. 48, Z. 2 und 49, Z. 2 bestimmten Zinsfußes der im Gebiete des Vertragsstaates geltende gesetzliche Zinsfuß tritt“. Für Österreich ist es beim 6%igen Zinsfuß geblieben. Nach Art. 14 (ebendort) kann ferner, abweichend von Art. 48, 49, jeder Vertragsstaat in sein Landesrecht „Bestimmungen einführen, wonach der Inhaber im Falle des Rückgriffs und derjenige, der den Wechsel eingelöst hat und gegen seine Vormänner Rückgriff nimmt, eine Provision verlangen darf, deren Höhe die Landesgesetzgebung bestimmt“. Von dieser Ermächtigung hat Österreich Gebrauch gemacht, „Ob der Provisionsanspruch gegen Rückgriffsschuldner geltend gemacht werden kann, die ihren Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat haben, richtet sich nach Art. 4 des Übereinkommens B (internationales Wechselprivatrecht)“, identisch Art. 93 (Denkschrift, S. 91).

In- oder Ausland wohnen, buchmäßig mit dem Betrag der Rückgriffsumme belastet“.

Hingegen bestimmt Art. 52, daß der Rückgriffsberechtigte „mangels eines entgegenstehenden (wechselmäßigen) Vermerks“ den Rückgriff im Wege eines wirklichen Rückwechsels nehmen kann. Diesfalls zieht der Regreßnehmer „auf einen seiner Vormänner einen neuen Wechsel (Rückwechsel, retraite) auf Sicht, der am Wohnort des Vormannes zahlbar ist“ (Abs. 1, vgl. Art. 53, Abs. 1 und 3 WO.). Der Rückwechsel umfaßt auch „die Mäkler- und die für ihn entfallende Stempelgebühr“ (Abs. 2, vgl. Art. 53, Abs. 2 WO.). Je nachdem der Rückwechsel vom Inhaber oder von einem Indossanten gezogen wird, richtet sich die Höhe der Wechselsumme nach dem Kurse, den ein „vom Zahlungsorte des ursprünglichen Wechsels“ oder ein „vom Wohnorte des Ausstellers des Rückwechsels“ auf den Wohnort des Vormannes gezogener Sichtwechsel hat (Art. 53, Abs. 3). Die Kurse bestimmen sich nach den Handelsgebräuchen, was im Gesetze als selbstverständlich nicht erst ausgesprochen ist.

Der im Rückwechsel bezogene Regreßschuldner wird natürlich nur zahlen, wenn ihm gemäß Art. 50, Abs. 1 nebst dem Rückwechsel der diesem zugrunde liegende Wechsel, eine quittierte Rechnung und der zugehörige etwaige Protest ausgehändigt werden. Diese Beilagen braucht er, um seinerseits Rückgriff nehmen zu können und um überhaupt sicher zu sein, daß er nicht aus dem alten Wechsel noch einmal belangt würde. Die Beilagen, die den Rückwechsel belasten, machen diesen übrigens zu einem schwerfälligen Instrument.

§ 22. Das wechselrechtliche Präjudiz (Verwirkung der Wechselrechte).

1. Das Gesetz verlangt vielfach, bei sonstigem Eintritt von Rechtsnachteilen, die Vornahme bestimmter Handlungen innerhalb bestimmter Fristen durch den Inhaber zur Erhaltung der Wechselrechte. Werden diese Handlungen nicht zeitgerecht veranlaßt oder überhaupt unterlassen, so verliert der Wechselinhaber die wechselmäßigen Rechte gegen bestimmte Wechselverpflichtete. Es tritt zu seinem Nachteile wechselrechtliches Präjudiz (Verwirkung der Wechselrechte) ein und es verbleibt dem Inhaber höchstens noch ein (nicht mehr wechselrechtlicher) Bereicherungsanspruch (§ 25). Das Gesetz hat die wichtigsten Präjudizfälle im Art. 53 zusammengefaßt. Hierzu treten noch die Sonderfälle der Art. 25, 56 und 60.

a) Zeitsichtwechsel müssen „binnen einem Jahre nach dem

Tage der Ausstellung zur Annahme vorgelegt werden“ (gesetzliche Vorlagefrist). Versäumt der Inhaber diese Frist, so „verliert er seine Rechte gegen die Indossanten, den Aussteller und alle anderen Wechselverpflichteten“ (Art. 53, Abs. 1). Einen Annehmer gibt es nicht, weil eben der Wechsel nicht zur Annahme vorgelegt wurde. Der Wechsel als solcher ist wertlos geworden. Das Präjudiz wäre durch eine nach Ablauf der Vorlegungsfrist eintretende Annahme nicht mehr zu beseitigen. Auch ihr selbst käme wechselrechtliche Wirkung nicht mehr zu, da dem Wechsel (infolge des Präjudizes) der (wechselmäßig haftende) Aussteller fehlt (Art. 1, Z. 8).

Wurde der Wechsel rechtzeitig zur Annahme vorgelegt, so können sich hierbei verschiedene Möglichkeiten ergeben. Der Bezogene nimmt z. B. glatt und mit vorschriftsmäßiger Datierung an, so daß keine Weiterungen entstehen. Oder er verweigert die Annahme überhaupt, was zur Erhebung des Protestes mangels Annahme innerhalb der einjährigen Frist führen muß, da die Unterlassung dieser Protesterhebung wie eine Fristversäumung wirken würde. Oder der Bezogene hat zwar angenommen, aber die Annahmeerklärung nicht datiert. Diesfalls muß der Inhaber zur Erhaltung der Rückgriffsrechte gegen die Indossanten und den Aussteller den sogenannten „Protest mangels Datierung des Akzeptes“ fristgerecht erheben lassen. Ist dies nicht innerhalb der einjährigen Frist geschehen, so sind die Rechte gegen die Indossanten und den Aussteller verloren: nicht aber gegen den Annehmer. Diesem gegenüber gilt der Wechsel (Art. 35, Abs. 2) „als am letzten Tage der für die Vorlegung zur Annahme vorgesehenen Frist angenommen“. Ist der Wechsel etwa am 14. Jan. 1935 (auf 14 Tage nach Sicht) ausgestellt, so wird er bei nicht datierter und unprotestiert gebliebener Annahme am 28. Jan. 1936 fällig. Es liegt kein Grund vor, den Annehmer aus seiner Annahmeerklärung, für die er haftet, zu entlassen. Es wird nur der Verfalltag ihm gegenüber um ein volles Jahr nach dem Tage der Ausstellung hinausgeschoben.

Handelt es sich um Zeitsichtwechsel, in denen der Aussteller eine andere als die einjährige gesetzliche (eine längere oder kürzere) Vorlegungsfrist vorgeschrieben hat, so gilt dasselbe wie für die gesetzliche Frist, nur daß eben die Vorlegung und die allfällige Protesterhebung mangels Datierung der Annahmeerklärung innerhalb der vom Aussteller vorgeschriebenen Fristen zu erfolgen hat (Art. 25, Abs. 2, und Art. 35, Abs. 2) und daß der Wechsel seitens des Annehmers (bei Nichtdatierung der Annahmeerklärung) „als am letzten Tage der für die Vorlegung zur Annahme vorgeschriebenen Frist angenommen“ gilt. Ist die Frist für die Vorlegung in einem

Indossament enthalten, so „kann sich nur der Indossant darauf berufen“ (Art. 53, Abs. 3), d. h. das allfällige Präjudiz tritt nur zu gunsten des Indossanten ein (allenfalls auch seines Bürgen, Art. 32, Abs. 1).

b) Für andere Wechsel, die ein Vorlagegebot des Ausstellers enthalten (Art. 22, Abs. 1), gilt, daß wenn der Inhaber die „für die Vorlegung zur Annahme vorgeschriebene Frist versäumt, er das Recht verliert, mangels Annahme und mangels Zahlung Rückgriff zu nehmen: sofern nicht der Wortlaut des Vermerks ergibt, daß der Aussteller nur die Haftung für die Annahme hat ausschließen wollen“ (Art. 53, Abs. 2). Grundsätzlich ist also der Inhaber an die ihm vom Aussteller im Wechsel mit Fristbestimmung (Worte: „vorgeschriebene Frist“) auferlegte Vorlagepflicht bei sonstigem Rechtsnachteil des Verlustes des Zahlungsrückgriffs gebunden. Erlangt er die Annahmeerklärung nur ohne Datierung, so muß er den Protest mangels Datierung innerhalb der Vorlagefrist erheben lassen: dies bei sonstigem Verlust der Rückgriffsrechte gegen die Indossanten und den Aussteller (Art. 25, Abs. 2). Der Annehmer aber wird den Wechsel (Fix- oder Datowechsel), da seine Annahmeerklärung ihn ohne Rücksicht auf ihr Datum verpflichtet, bei Verfall bezahlen müssen.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz des Art. 53, Abs. 2 soll eintreten: „wenn der Wortlaut des Fristvermerks ergibt, daß der Aussteller nur die Haftung für die Annahme ausschließen wollte“. Die Denkschrift (S. 84) führt als Beispiel hierfür einen Vermerk an: „ohne Haftung für die Annahme, falls der Wechsel nicht binnen einem Monat zur Annahme vorgelegt wird“. Hier könnte bei Fristsäumnis des Inhabers „gegen den Aussteller und die Indossanten zwar kein Rückgriff mangels Annahme, wohl aber (bei Verfall) Rückgriff mangels Zahlung genommen werden. Gegen eine solche Einschränkung der Tragweite des Vorlagegebotes bestehen keine Bedenken, da es den Beteiligten überlassen werden kann, die Folgen der Nichtbeachtung des Vorlagegebotes zu begrenzen.“

Im übrigen gilt auch für die in anderen (als Zeitsichtwechseln) enthaltene Vorlegungsfrist: daß, wenn sie in einem Indossament vorkommt, sich nur der Indossant (zu seiner Befreiung) (Art. 53, Abs. 3), allenfalls auch sein Bürge (Art. 32, Abs. 1) darauf berufen kann.

Es ist zu beachten, daß das Vorlagegebot des Art. 22, Abs. 1 „mit oder ohne Bestimmung einer Frist“ vorgeschrieben sein kann. Art. 25, Abs. 2 verlangt den Protest mangels Datierung der Annahme, wenn der Wechsel „innerhalb einer bestimmten Frist

zur Annahme vorzulegen ist“. Auch Art. 53, Abs. 2 knüpft den Rechtsverlust an die Voraussetzung, daß der Inhaber die vom Aussteller für die Vorlegung zur Annahme „vorgeschriebene Frist“ versäumt. Des Falles, daß dem „ohne Bestimmung einer Frist“ vorgeschriebenen Vorlagegebot nicht entsprochen worden ist, gedenkt weder Art. 25, Abs. 2, noch Art. 53, Abs. 2. Auch die Denkschrift erwähnt ihn nicht. Es muß daher angenommen werden, daß die Nichtbefolgung des Vorlagegebotes „ohne Bestimmung einer Frist“ Präjudizfolgen zum Nachteil des Wechselinhabers nicht herbeiführen kann. Freilich verliert so dieses Vorlagegebot im wesentlichen überhaupt seine praktische Bedeutung.

c) Wechselpräjudiz tritt ferner ein durch „Versäumung der Fristen für die Vorlegung eines Sichtwechsels zur Zahlung“. Durch diese Versäumung verliert „der Inhaber seine Rechte gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Wechselverpflichteten“. Einen Annehmer gibt es hier nicht, da der Wechsel „bei der Vorlegung fällig ist“ (Art. 34, Abs. 1). Die Vorlegungsfrist beträgt nach dem Gesetze ein Jahr nach dem Tage der Ausstellung; sie kann vom Aussteller verlängert oder abgekürzt, vom Indossanten nur abgekürzt werden. Sind solche besondere Vorlegungsfristen im Wechsel vorgeschrieben, so ist der Inhaber an sie gebunden. Ist die besondere Frist in einem Indossament enthalten, so kann sich nur der Indossant darauf berufen.

d) Auch die Versäumung der Frist „für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung“ bewirkt den Verlust „der Rechte des Inhabers gegen die Indossanten, den Aussteller und die übrigen Wechselverpflichteten, mit Ausnahme des Annehmers“ (Art. 53, Abs. 1). Zur Erhaltung des Wechselrechts sind erforderlich: die Vorweisung des Wechsels bei Verfall und die Protesterhebung „an einem der beiden auf den Zahlungstag folgenden Werktage“ (Art. 44, Abs. 3). Die Vorweisung zur Zahlung erfolgt normal beim Bezogenen, gegen ihn richtet sich auch der Protest mangels Zahlung. War jedoch der Wechsel bei einem Dritten (am Wohnort des Bezogenen oder an einem anderen Orte) zahlbar gestellt (Art. 4), so erfolgt die Vorweisung zur Zahlung und die Protesterhebung beim Dritten. Sind diese Handlungen beim Dritten unterlassen oder nicht fristgerecht gesetzt worden, so bleibt der Annehmer doch bis zum Ablauf der anschließenden Verjährungsfrist in wechselrechtlicher Haftung. Der abweichende Standpunkt der WO. (Art. 43, 44, S. 33), wonach der Akzeptant bei einem Domizilwechsel mit benanntem Domiziliaten außer Haftung kam, wenn nicht fristgerechter Protest beim Domiziliaten erhoben worden war, ist in das NWG. nicht übernommen worden. In Deutschland war er schon im

Jahre 1908 aufgegeben worden. „Demnach hat das Unterbleiben des Protestes den Verlust des Wechselrechtes gegen den Annahmer in keinem Falle zur Folge“ (Denkschrift, S. 93).

In diesem Zusammenhange ist übrigens festzuhalten, daß das WG. eine ausdrückliche Regelung der Fragen, wem die bei einem Dritten zahlbar gestellten Wechsel vorzulegen, wo sie vorzulegen und zu protestieren und gegen wen sie zu protestieren sind, nicht für nötig erachtete. „Es besteht kein Zweifel darüber, daß der Wechsel nur jenen Personen vorzulegen ist, durch welche die Zahlung bewirkt werden soll“ (Denkschrift, S. 93). Dies gilt unterschiedslos, ob es sich nun um einen Domizil- oder einen Zahlstellenwechsel handelt.

e) Der Protesterlaßvermerk befreit den Inhaber nicht von der Pflicht, den Wechsel bei Verfall zur Zahlung rechtzeitig vorzulegen (S. 89). Versäumt der Inhaber diese Vorlegung, so verliert er „seine Rechte gegen die Indossanten, den Aussteller und alle anderen Wechselverpflichteten“, wieder mit Ausnahme des Annahmers. Auch hier kann, wenn der Protesterlaß in einem Indossament enthalten ist, sich nur der Indossant darauf berufen (Art. 53, Abs. 1 und 3).

f) Ein besonderer Präjudizfall ist im Art. 56, Abs. 3 gegeben, der folgendes bestimmt. Ist auf dem Wechsel keine Notadresse für die Annahme am Zahlungsorte angegeben, läßt aber der Inhaber einen Zufallsintervenienten zur Ehrenannahme zu, „so verliert er den Rückgriff vor Verfall gegen den Honoraten und dessen Nachmänner“. Der Rechtsnachteil erstreckt sich aber hier nicht auf den Verlust des Rückgriffs bei Verfall, das Präjudiz hat nur die im Art. 56, Abs. 3 bestimmte eingeschränkte Wirkung.

g) Der besondere Präjudizfall des Art. 60, Abs. 2 steht im Zusammenhang mit Art. 58, Abs. 1 und betrifft die Rechtslage des Ehrenannahmers, dem der Wechsel nicht nach Verfall rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt wurde, sowie des Honoraten und seiner Nachmänner. Durch Nichtbeachtung der Vorsichten des Art. 60, Abs. 1 werden der Honorat und seine Nachmänner frei. Diese Freiheit wirkt sich (Art. 58, Abs. 1) auch zugunsten ihres Honoranten (des Ehrenannahmers) aus (vgl. übrigens S. 81).

2. Der Inhaber muß bei Verfall des Wechsels alles vermeiden, was zu seinem Nachteil als Wechselpräjudiz gedeutet werden könnte. Er muß insbesondere darauf achten, daß er durch genaue Erfüllung der vom Gesetz zur Erhaltung der Wechselrechte vorgeschriebenen Förmlichkeiten seine Rechtsstellung dem Streite entzückt; wenn er auch dem Schuldner an sich entgegenzukommen bereit

wäre. Vor allem ist der Ausschluß der Respekttage aller Art von Wichtigkeit (Art. 74, früher Art. 33 WO.). „Weder gesetzliche noch richterliche Respekttage werden anerkannt“, d. h. der Wechselgläubiger kann schon am Verfalltage, ohne sich eine Hinausschiebung gefallen lassen zu müssen, die Zahlung einfordern (für die Annahme ist allerdings die eintägige Überlegungsfrist, die die Eigenschaft eines Respekttages hat, anerkannt).¹

Unter den oben erörterten Vorsichten kann sich wohl der Inhaber des Wechsels zu einer freiwilligen Stundung oder zu einer Prolongation seiner Wechselforderung veranlaßt sehen. Beides war in der WO. nicht geregelt, ist auch im NWG. nicht behandelt. Im einzelnen kann sich die folgende Lage ergeben. Erfolgt nicht sofortige Einlösung des Wechsels durch den Annehmer, so ist es möglich, daß der Inhaber ihm nach Vereinbarung den Zahlungstag am Wechsel durch die Bemerkung „prolongiert bis...“ hinausschiebt. Die Vermutung geht dahin, daß nicht die Veränderung des Verfalltages, sondern lediglich eine Stundung durch Hinausschiebung des Zahlungstages verabredet ist; daß der Inhaber also dem Annehmer (oder Aussteller des eigenen Wechsels) eine gewisse Schonzeit vor klageweiser Geltendmachung der Wechselforderung eingeräumt hat. Hat der Inhaber Protest erhoben, so wird er durch die dem Hauptverpflichteten stundungsweise gewährte Prolongation den Vormännern gegenüber nicht gebunden. Auch sie werden, wenn einer von ihnen den Wechsel rückgelöst und nicht etwa selbst in die Prolongation gewilligt hat, an die vom Inhaber dem Hauptverpflichteten zugestandene Prolongation nicht gebunden sein.

Die Prolongation am Wechsel selbst spielt praktisch eine kaum nennenswerte Rolle. Vertragsmäßig ist zuweilen zwischen dem Aussteller des Wechsels an eigene Order und dem Annehmer oder zwischen dem Aussteller des eigenen Wechsels und dem Remittenten von vornherein (schon bei Schaffung der Wechsel) verabredet, daß der Aussteller des Wechsels an eigene Order vom Annehmer oder der Remittent vom Aussteller des eigenen Wechsels von Zeit zu Zeit gegen Rückstellung der alten Wechsel einen neuen Wechsel (Prolongationswechsel) nehmen werde. Doch kommt dann in den sogenannten Prolongationswechseln selbst die Tatsache, daß sie Prolongationswechsel sind, gar nicht zum Ausdruck.

Jedenfalls wird der Inhaber, der bei jedem Verpflichteten, dem Annehmer wie jedem seiner Vormänner, verabredungsgemäß mit der

¹ Die Einrichtung der „Kassiertage“ (Art. 93 WO.), die übrigens in Österreich nie Boden gefunden hat, wird im NWG. nicht mehr erwähnt.

Geltendmachung des Wechselanspruches zu warten kann, darauf achten müssen, daß sein wechselfähiger Anspruch über das Zuwarten nicht verjähre. „Die zwischen dem Annehmer und dem im Besitze des Wechsels befindlichen Aussteller getroffene (am Wechsel ersichtlich gemachte) Prolongationsvereinbarung verschiebt aber jedenfalls dem Akzeptanten gegenüber den Beginn der Verjährungsfrist“ (E. vom 28. Nov. 1894, Z. 13854, Cz. 707).

Wohl zu scheiden von der freiwilligen (vertragsmäßigen oder durch einseitiges Zuwarten faktisch gewährten) Stundung ist die dem Wechselgläubiger anlässlich wirtschaftlicher Krisen durch Moratorien aufgezwungene gesetzliche Stundung der Wechselforderung. Diese Moratorien hatten auch in Österreich während des Weltkrieges große Bedeutung gewonnen und können sie unter Umständen neuerlich erlangen. Neben der gesetzlichen kann die gleichfalls nur kraft Gesetzes mögliche richterliche Stundung eintreten (über Moratorien als „höhere Gewalt“ vgl. S. 90 und 91, Anm. 1).

§ 23. Die Wechselverjährung (Beginn und Unterbrechung).

1. Die Verjährung von Forderungen überhaupt ist eine gemeinrechtliche Einrichtung von größter praktischer Tragweite. Wer gegen einen andern einen Anspruch hat, soll mit der Geltendmachung nicht ungemessene Zeit warten dürfen. Dies verstößt schon gegen die wohlverstandenen Interessen des Anspruchsberechtigten selbst, noch mehr aber gegen die des Gegners, der nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes sich schon wegen Verlaufes der Zeit, innerhalb deren der Anspruchsberechtigte sein Recht geltend zu machen unterlassen hat, für befreit ansehen darf. Verjährung ist darnach die Erlöschung eines Rechtes durch Unterlassung seiner Geltendmachung innerhalb der vom Gesetze bestimmten Frist. Sie unterscheidet sich wesentlich vom Präjudiz (der Verwirkung der Wechselrechte). Bei diesem geht das Recht dadurch verloren, daß der Berechtigte die Vornahme ihm vom Gesetze zur Erhaltung seiner Rechte auferlegter Handlungen, die dabei an strenge Fristen und Formen gebunden sind, unterlassen hat. Ein Wechsel etwa ist gegenüber den Vormännern präjudiziert, wenn die Vorlegung zur Zahlung beim Annehmer und die (formgerechte) Erhebung des Protestes mangels Zahlung nicht fristgerecht erfolgt sind. Ist das Präjudiz eingetreten, so bedarf es zur Befreiung der Vormänner keiner Verjährung mehr. Erst wenn das Präjudiz vermieden wurde, tritt die Frage der Verjährung hervor. Diese ist eingetreten, wenn der Wechselinhaber nicht gewisse

Zeit nach Verfall oder Protesterhebung oder dem sonst gesetzlich bestimmten Zeitpunkte seine Wechselrechte gegen die Vormänner durch Klage geltend gemacht hat.

Die Verjährungsfristen sind in verschiedenen Gesetzen verschieden lang bemessen. Die normale Verjährungsfrist beträgt nach bürgerlichem Rechte 30 Jahre. Der Verkehr verträgt aber nicht immer so lange Verjährungsfristen. Sie werden daher in den Gesetzen aus verschiedenen Gesichtspunkten oft erheblich abgekürzt. Mit solchen verkürzten Verjährungsfristen muß namentlich der rasche Wechselverkehr rechnen können und diesem Bedürfnis trägt auch das Wechselgesetz je nach der Rolle des Verpflichteten und des Rückgriffnehmers in folgender Weise Rechnung.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Verjährung der wechselmäßigen Ansprüche gegenüber a) dem Annehmer des gezogenen sowie dem Aussteller des eigenen Wechsels, b) gegenüber den Vormännern, sei es eines gezogenen oder eigenen Wechsels, c) gegenüber dem Ehrenannehmer, und d) gegenüber dem Bürgen.

2. a) Die wechselmäßigen Ansprüche gegen den Annehmer und gegen den Aussteller des eigenen Wechsels verjähren in drei Jahren vom Verfalltage (Art. 70, Abs. 1, Art. 77, Abs. 1, ebenso bisher Art. 77 und 100 WO.). Es ist billig, daß die Hauptverpflichteten, wenn auch nicht gleich von ihnen Zahlung eingefordert wurde, durch längere Zeit nach eingetretener Fälligkeit des Wechsels in Haftung erhalten bleiben.

b) Die Ansprüche des Inhabers gegen die Indossanten und den Aussteller (eines gezogenen Wechsels) verjähren „in einem Jahre vom Tage des rechtzeitig erhobenen Protestes oder im Falle des Vermerks ‚ohne Kosten‘ vom Verfalltage“ (Art. 70, Abs. 2 und sinngemäß Art. 77, Abs. 1).

c) Die Ansprüche eines Indossanten gegen andere Indossanten und gegen den Aussteller (eines gezogenen Wechsels) verjähren „in sechs Monaten von dem Tage, an dem der Wechsel vom Indossanten eingelöst oder ihm gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden ist“ (Art. 70, Abs. 3 und sinngemäß Art. 77, Abs. 1).

d) Die Lage des Ehrenannehmers in der Verjährungsfrage ist die gleiche wie die seines Honoraten (Art. 58, Abs. 1). Da die Ehrenannahme nur für den Aussteller oder einen Indossanten des gezogenen Wechsels erfolgt, so wird der wechselmäßige Anspruch gegen den Ehrenannehmer, je nachdem gegen ihn der Inhaber oder ein Indossant Rückgriff nimmt, in einem Jahre vom Tage des rechtzeitig erhobenen Protestes oder vom Verfalltage (Art. 70, Abs. 2), allenfalls in sechs Monaten vom Tage, an dem der Wechsel vom In-

dossanten eingelöst oder ihm gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden ist (Art. 70, Abs. 3), verjähren.

d) Gleiches (wie im Verhältnis zum Ehrenannehmer) gilt im Verhältnis zum Bürgen. Denn dieser haftet „in der gleichen Weise wie derjenige, für den er sich verbürgt hat“ (Art. 32, Abs. 1). Doch kann die Verbürgung auch für den Annehmer oder für den Aussteller des eigenen Wechsels erklärt worden sein. In diesen Fällen wird die Verjährung gegenüber dem Bürgen drei Jahre vom Verfalltage dauern.

3. Die Verjährungsfristen sind somit, soweit die Haftung der Vormänner in Betracht kommt, gegenüber den Fristen der Art. 78, 79 WO. (drei, sechs, achtzehn Monate, je nach der geographischen Lage des Zahlungsortes, allenfalls des Wohnortes des Regreßnehmers) wie oben ersichtlich, wesentlich vereinfacht worden. Nach Art. 79 WO. ferner begann der Lauf der Verjährungsfrist bei Rückgriffsansprüchen eines Indossanten gegen seine Vormänner „vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung“. Dieser Fristenlauf ist im Art. 70, Abs. 3 durch die Worte „von dem Tage, an dem der Wechsel eingelöst oder ihm gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden ist“, in der zweiten Hälfte der Alternative sachlich scheinbar anders bestimmt, als dies nach Art. 79 WO. der Fall war. Doch klärt die Denkschrift (S. 98)¹ darüber auf, daß die veränderten Worte (bis auf das eine, daß die Bezugnahme auf eine „Ladung“ entfallen ist) des Art. 70, Abs. 3 dasselbe bedeuten, wie die Worte des Art. 79 WO. Dort heißt es in Anknüpfung an die Worte des Art. 70, Abs. 3: „Damit wird das gegenwärtige Recht (Art. 79, Abs. 2 WO.) aufrechterhalten, da sich aus dem Generalbericht der II. Haager Konferenz ergibt, daß diese Fassung gewählt wurde, um klarzustellen, daß die Einreichung der Klage bei Gericht die Verjährungsfrist noch nicht in Lauf setzt. Es bedarf vielmehr der Zustellung der Klage.“

4. Die Verjährung kann auch (was mit dem Beginn des Laufes der Fristen nichts zu tun hat) unterbrochen werden, d. h. es können Hindernisse eintreten, welche die bereits laufende Verjährung mit der Wirkung zum Stillstand bringen, daß sie nach Aufhören des Unterbrechungsgrundes von neuem im vollem gesetzlichen Ausmaße zu laufen beginnt. Nach Art. 80, Abs. 1 WO. wurde die Verjährung „nur durch Behändigung der Klage und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist, unterbrochen“. Im hervorgehobenen Teile nun

¹ So schon Denkschrift zur Haager Konvention, S. 100.

hat das NWG. eine wichtige Änderung vorgenommen. Die Verjährungsfristen im Verhältnis der einzelnen Indossanten zueinander und zum Aussteller mögen immerhin, wie dies im Art. 70, Abs. 3 ausgesprochen ist, ihren Lauf erst von dem Tage beginnen, an welchem die Klage zugestellt worden ist. Hingegen soll in Hinkunft die Unterbrechung der Verjährung schon durch die Anbringung der Klage beim (zuständigen) Gerichte herbeigeführt werden.¹ Es wird daher auch nicht mehr nötig sein, bei Klagen, die am letzten Tag vor dem Ablauf der Verjährungsfrist eingebracht wurden, für ihre Behändigung einen Zustellungskurator zu bestellen, um den drohenden Ablauf der Verjährungsfrist aufzuhalten, da schon die Anbringung der Klage die Unterbrechung der Verjährung herbeiführt.

5. Es handelte sich noch darum, zur Frage Stellung zu nehmen, welche Gründe als Unterbrechungsgründe im oben beschriebenen Sinne zu gelten haben. Nach Art. 17 des Annexes II ist es der Gesetzgebung jedes Vertragsstaates überlassen, „die Gründe für die Unterbrechung und Hemmung der Verjährung der von seinen Gerichten zu beurteilenden wechselmäßigen Ansprüche zu bestimmen“ (Abs. 1).² Nach Art. 80, Abs. 2 WO. kamen nur zwei Unterbrechungsgründe in Betracht: „die Behändigung der Klage“ an den Verklagten und die von diesem geschehene „Streitverkündung“. Das NWG. dagegen³ hat sich entschlossen, von einer erschöpfenden Aufzählung der Unterbrechungsgründe abzusehen, so daß nunmehr für die Frage nach den Unterbrechungsgründen die allgemeinen Vorschriften des Zivilrechtes (insbesondere des § 1497 ABGB.), die hier nicht weiter zu verfolgen sind, entscheiden. Doch hat § 6 EinfG. zum NWG. als wechselrechtliche Unterbrechungsgründe (im Anschluß an das bisherige Recht: Art. 80, Abs. 2 WO., und Art. XLV EinfG. zur ZPO.) auch insbesondere die „Streitverkündung“ und „die Geltendmachung des Anspruches in der mündlichen Verhandlung“ (§ 232, Abs. 2 ZPO.) ausdrücklich aufrechterhalten. Beide Gründe „stehen in bezug auf die Unterbrechung der wechselrechtlichen Verjährung der Anbringung der Klage gleich“. Im übrigen wirkt nach Art. 71 (wie nach Art. 80, Abs. 1 WO.) die Unterbrechung der Verjährung (an sich) nur gegen den

¹ Vgl. hierzu die ausführlichen Erläuterungen zur RV. 352, S. 33, 34.

² Nach dem oben bezogenen Annex II, Art. 17, Abs. 2 können die anderen Vertragsstaaten „die Bedingungen festsetzen, unter denen sie solche Gründe anerkennen. Gleiches gilt von der Wirkung, die der gerichtlichen Geltendmachung des Wechsels für den Beginn der im Art. 70, Abs. 3 des WG. vorgesehenen Verjährungsfrist zukommt“ (Abs. 2).

³ Vgl. die Erläuterungen zur RV. 352, S. 34, 35 und Denkschrift, S. 98.

Wechselverpflichteten, in Ansehung dessen die Tatsache eingetreten ist, welche die Unterbrechung bewirkt.

6. Zum Unterbrechungsgrund der „Streitverkündigung“ insbesondere ist folgendes festzustellen. Um die Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen, müssen sich der Inhaber und die Indossanten grundsätzlich genau an das Gesetz halten. Für den Wechselinhaber ist die Lage einfach. Er muß dafür sorgen, daß seine Klage spätestens am letzten Tage der ihm zukommenden einjährigen Verjährungsfrist bei dem zuständigen Gerichte angebracht worden ist. Schwieriger wäre (ohne die Einrichtung der Streitverkündigung) die Lage des geklagten Indossanten. Er ist vielleicht nicht willens, den Anspruch des Inhabers anzuerkennen; will vielmehr den Prozeß mit ihm aufnehmen. Bis zur Entscheidung dieses Streites könnte die dem Indossanten gegen seine eigenen Vormänner zukommende sechsmonatige Verjährungsfrist verstrichen sein. Würde er vorsichtsweise gegen sie schon in der erwähnten Frist klagbar auftreten, so würde durch die so entstehende Klagenhäufung ein vielleicht unnützer Kostenaufwand erwachsen. Er benachrichtigt daher seinen Vormann oder seine Vormänner (natürlich innerhalb der gegen ihn laufenden Verjährungsfrist) in der durch die Prozeßordnung vorgesehenen Form, daß er aus dem bestimmten Wechsel geklagt wurde; kündigt ihnen an, daß er gegen sie seinerzeit Rückgriff nehmen wolle und fordert sie auf, ihm inzwischen in dem anhängigen Prozeß helfend beizutreten. Nach endgültiger Entscheidung dieses Prozesses kann sodann der Indossant, wenn er sachfällig wurde, innerhalb der neuerlich ihren Lauf beginnenden sechsmonatigen Verjährungsfrist die Klage gegen den Vormann oder die Vormänner einbringen, ohne den Verjährungseinwand befürchten zu müssen. War der Indossant im Prozeß gegen den Inhaber siegreich, so hat er zu einer Rückgriffsklage seinerseits keinen Grund mehr.

7. Die Verjährung wird übrigens auch unterbrochen durch die Anmeldung einer Wechselforderung im Konkurs des Schuldners gegenüber diesem Schuldner (§ 9 KO.). Dagegen wird durch die Anmeldung einer Forderung im Ausgleichsverfahren die Verjährung nur gehemmt, d. h. die Zeit von der Anmeldung bis zum Ende des Ausgleichsverfahrens oder bis zum Ablauf der im Ausgleich bestimmten Zahlungsfrist wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet (§ 9 AusglO.). Zwischen der bloßen „Hemmung“ und der „Unterbrechung“ der Verjährungsfrist bestehen also in der Wirkung erhebliche Unterschiede.

8. Über die Unterbrechung der Verjährung durch Einleitung des Amortisationsverfahrens vgl. S. 118.

§ 24. Sonn- und Feiertage. Fristberechnung.

1. Während Art. 92 WO. sich mit dem Verhältnis der „Sonntage oder allgemeinen Feiertage“ zu den „Werktagen“ beschäftigte, spricht nunmehr Art. 72 bloß von den „gesetzlichen Feiertagen“, in denen die „Sonntage“ mitbegriffen sind. Im übrigen deckt sich Art. 72 mit dem Inhalte des Art. 92 WO. und jener Auslegung, die ihm von der Praxis gegeben worden war.

Nach Art. 72 gilt, daß, wenn der Wechsel „an einem gesetzlichen Feiertage verfällt, die Zahlung erst am nächsten Werktag verlangt werden kann. Auch alle anderen auf den Wechsel bezüglichen Handlungen, insbesondere die Vorlegung zur Annahme und die Protesterhebung können nur an einem Werktag gefordert werden“. Verfällt der Wechsel z. B. am Ostersonntag, so ist Zahlungstag erst der Dienstag, der erste Protesttag der Mittwoch.

Fällt „der letzte Tag“ einer Frist, innerhalb deren eine der vorstehend erwähnten Handlungen vorzunehmen ist, „auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert“. Ist z. B. der Wechsel an einem Freitag fällig, so ist der zweite Protesttag nicht der Sonntag, sondern der Montag. „Feiertage (aber), die in den Lauf einer Frist fallen, werden bei der Berechnung der Frist mitgezählt.“ Wurde z. B. am Donnerstag Protest erhoben, so endet die viertägige Notifikationsfrist des Art. 45, Abs. 1 am darauffolgenden Montag.

Hierzu tritt die Vorschrift des Art. 73, wonach bei der Berechnung „der gesetzlichen oder im Wechsel bestimmten Fristen der Tag, von dem sie zu laufen beginnen, nicht mitgezählt wird“ (ebenso Art. 32, Abs. 1 WO.).

2. „Welche Tage gesetzliche Feiertage sind, bestimmt das Landesrecht“ (Denkschrift, S. 98).¹ Hierzu erklärt § 7 EinfG. zum NWG. „Welche Tage als Feiertage im Sinne des Wechselgesetzes gelten, wird durch Verordnung bestimmt.“ Diese Verordnung wird voraussichtlich dem G. vom 27. Jan. 1933 BGBl. Nr. 31 folgen. Hiernach gelten (außer allen Sonntagen) als Feiertage nebst dem 1. Mai und 12. November noch der 1. und 6. Januar, der Oster- und der Pfingstmontag, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, der 29. Juni, der 15. August, der 1. November, der 8., 25. und 26. Dezember. Ob auch die Landespatrontage als Feiertage werden erklärt werden, muß abgewartet werden.

¹ Nach Art. 18 des Annexes II kann jeder Vertragsteil „vorschreiben, daß für die Vorlegung zur Annahme oder zur Zahlung sowie für alle anderen auf den Wechsel bezüglichen Handlungen bestimmte Werktage den gesetzlichen Feiertagen gleichgestellt werden“.

§ 25. Die Bereicherungsklage.

1. Die Wechselklage ist, wenn Zahlung oder Rücklösung nicht erfolgt ist, der schließliche Weg, auf dem der Wechselinhaber oder der Indossant gegenüber den Wechselverpflichteten zu seinem wechselfähigen Anspruch zu gelangen sucht. Ist aber einmal der Wechsel verjährt oder präjudiziert, so ist er als solcher entweder ganz wertlos geworden oder doch, soweit Hauptverpflichtete im Wechsel gegeben sind (der Annehmer oder der Aussteller des eigenen Wechsels und ihre Bürgen), nur mehr ihnen gegenüber wechselfähig von Wert. Der Wechsel kann auch vorerst nur präjudiziert, später aber überdies gegenüber den Hauptverpflichteten verjährt sein und er hat dann seine Bedeutung als Wechsel überhaupt eingebüßt. Alle Personen, welche für die Einlösung des Wechsels aufzukommen hatten, sind derart auf einmal oder sukzessive aus der Haftung gekommen. Es tritt auch in solchen Fällen irgendeine Nachwirkung des Wechsels gegen die Indossanten logisch keinesfalls mehr ein (Art. 89, Abs. 2, früher Art. 83, Abs. 2 WO.). Denn was sie als Indossatäre materiell für die Erwerbung des Wechsels regelmäßig geleistet hatten, haben sie als Indossanten wieder erhalten und ihr Vermögensbereich ist daher durch Erwerb und Begebung des Wechsels (wenigstens normal) nicht bereichert worden. Durch das Präjudiz oder die zu ihren Gunsten eingetretene Verjährung sind sie daher (übrigens kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung) endgültig befreit. Es fragt sich nur, ob etwa gegenüber den Hauptverpflichteten und dem Aussteller des Wechsels trotz Präjudiz und Verjährung noch irgendwelche Ansprüche (zwar nicht wechselrechtlicher, aber doch) gemeinrechtlicher Natur bestehen bleiben können.

2. Das Genfer Übereinkommen ist seinerseits auf die Bereicherungsfrage nicht eingegangen. Doch ist im Art. 15 des Annexes II jedem Vertragsstaat offen gehalten worden, zu bestimmen, daß „in seinem Gebiet in den Fällen des Rückgriffverlustes oder der Verjährung ein Anspruch gegen den Aussteller, der keine Deckung geleistet hat oder gegen den Aussteller oder Indossanten, der sich ungerechtfertigt bereichern würde; ferner im Falle der Verjährung ein Anspruch gegen den Annehmer bestehen bleibt, der Deckung erhalten hat oder sich ungerechtfertigt bereichern würde“. Das französische System der Deckung war und ist uns fremd. Wohl aber hat Art. 89 des NWG. die Bereicherungsfrage im Sinne der bisher in Geltung gestandenen Bestimmung des Art. 83 WO. gelöst.

Darnach gilt, daß wenn die wechselfähige Verpflichtung des

Ausstellers (eines gezogenen oder eigenen Wechsels) oder des Annehmers durch Verjährung oder Präjudiz erloschen ist, sie (und nur sie) „dem Inhaber des Wechsels soweit verpflichtet bleiben, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden“. Ergänzt ist diese Vorschrift durch die neue und sehr zweckmäßige Anordnung, daß „der Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung in drei Jahren nach dem Erlöschen der wechselfähigen Verpflichtung verjährt“ (Art. 89, Abs. 1). Den Indossanten gegenüber kommt (wie schon unter 1 erwähnt), die Bereicherungsklage des Art. 89 nicht in Betracht.

3. Zum Wesen und zur Tragweite der Bereicherungsklage ist zu beachten, daß zwar dem österreichischen Recht das französische Deckungssystem fremd ist; daß aber doch der Gedanke nahe liegt: der Annehmer des gezogenen Wechsels und der Aussteller des gezogenen oder des eigenen Wechsels haben den Gegenwert der Wechselsumme in irgendeiner Form (z. B. der Annehmer in Waren, die er vom Aussteller bezog; der Aussteller durch ein Darlehen, das er vom Remittenten erhielt) bekommen. Der Annehmer hat die bezogenen Waren veräußert, der Erlös ist in sein Vermögen eingegangen und er wäre aus ihm, wenn der Wechsel ihm gegenüber verjährt ist, bereichert. Gleiches würde vom Aussteller gelten, der das vom Remittenten empfangene Darlehen verwendete und nun durch Präjudiz oder Verjährung aus der Wechselhaftung gekommen ist. Dies schlechthin zuzulassen, liegt kein Grund vor. Damit ist Art. 89, Abs. 1 erklärt. Doch ist nicht zu übersehen, daß die Bereicherungsklage nur dem Inhaber und auch diesem nur soweit zukommt, als sich der Annehmer oder der Aussteller mit dessen Schaden bereichern würden. Hat etwa der Remittent den Wechsel schenkungsweise erhalten, dann liegt von vornherein kein Bereicherungstatbestand vor. Die Klage ist jedenfalls keine wechselrechtliche, sondern eine gemeinrechtliche Klage, die auch nicht der Gerichtsstandbestimmung für Wechsel unterliegt, sondern wie die anderen Bereicherungsklagen des bürgerlichen Rechtes (§§ 1431 ff. ABGB.) nach diesem und den normalen Gerichtsstandsvorschriften der ZPO. zu behandeln ist. Den Beweis der eingetretenen Bereicherung hat der Wechselinhaber zu erbringen. Solange der Annehmer (oder der Aussteller des gezogenen oder eigenen Wechsels), weil ihnen gegenüber Verjährung noch nicht eingetreten ist, in Haftung sind, liegen Anwendungsfälle der Bereicherungsklage (sei es auch nur gegenüber dem Aussteller des gezogenen Wechsels) nicht vor.

§ 26. Ausfertigungen und Abschriften (Duplikate und Kopien).

1. a) Ausfertigungen sind eine Einrichtung bloß der gezogenen Wechsel (Art. 77 nennt unter den für den eigenen Wechsel anwendbaren Bestimmungen die Art. 64 bis 66 nicht). Wechselabschriften sind bei gezogenen und bei eigenen Wechseln möglich. Ausfertigungen können nur vom Aussteller, Wechselabschriften können von jedem Inhaber eines Wechsels nach Bedürfnis geschaffen werden (Art. 64, Abs. 1, und Art. 67, Abs. 1). Ausfertigungen sind darnach Originale (Urschriften), Abschriften hingegen bilden nur eine Wiedergabe der Urschriften, die angeben muß, wie weit ihr (abschriftlicher) Inhalt reicht (Arretierungsklausel: „bis hierher Abschrift“, Art. 67, Abs. 2). So wird erkenntlich, wo die Abschrift aufhört und sich ihr allfälliger urschriftlicher Inhalt anschließt und fortsetzt. Beide Einrichtungen sind gefährlich und leicht Mißbräuchen ausgesetzt, im Verkehr daher mit Vorsicht anzuwenden.

b) Die Anzahl der Ausfertigungen ist gesetzlich nicht begrenzt, sie müssen „gleich“ und im Text der Urkunde „mit fortlaufenden Nummern versehen sein; anderenfalls gilt jede Ausfertigung als besonderer Wechsel“ (Art. 64, Abs. 1 und 2). Dem Erfordernis der „Numerierung“ wird (wie bisher) unbedenklich durch die Worte „Prima“, „Sekunda“, „Tertia“ entsprochen werden können; es werden auch die Wendungen: „erste“, „zweite“, „dritte Ausfertigung“ verwendet werden dürfen. Jedenfalls muß „im Texte der Urkunde“ die Eigenschaft des Papiers als einer der mehreren Ausfertigungen deutlich zum Ausdruck kommen, da sonst jede Ausfertigung als selbständiger Wechsel gilt. Mehr als drei Ausfertigungen des Wechsels kommen praktisch kaum vor.

c) Die Ausstellung von Ausfertigungen kann schon anlässlich der Schaffung des Wechsels vom Remittenten; sie kann in der Folge von „jedem Inhaber“ eines Wechsels „auf seine Kosten“ verlangt werden; es sei denn, daß „aus dem Wechsel zu ersehen ist, daß er (von vornherein) in einer einzigen Ausfertigung ausgestellt worden ist“ (Art. 64, Abs. 3). Heißt die Eingangsformel des Papiers z. B.: „gegen diesen Wechsel zahlen Sie“ (das Wort „Sola“ ist bei gezogenen Wechseln tunlichst zu vermeiden), so ist hierdurch die Ausstellung weiterer Ausfertigungen abgeschnitten (es fehlt im Papier die Numerierung). Deshalb wird die erste Ausfertigung vielfach als „Prima“ bezeichnet („gegen diesen Primawechsel zahlen Sie“), wiewgleich es zur Ausstellung von weiteren Ausfertigungen gar nicht gekommen ist. Die Einrichtung der Ausfertigungen kann übrigens mehrfachen Zwecken dienen, wie dies aus folgendem zu entnehmen ist.

d) Hat der Inhaber (etwa der Remittent) zwei Ausfertigungen des Wechsels verlangt und erhalten, so kann er die eine von ihnen zur Einholung der Annahmeerklärung des Bezogenen verwenden und inzwischen die zweite Ausfertigung in Verkehr setzen (begeben, indossieren). Hier bilden Prima und Sekunda gewissermaßen ein Wechselfpapier, dessen Vorderseite die Prima mit dem Akzept, die Rückseite die mit den Indossamenten versehene Sekunda bildet. Zahlung kann hier nur mit beiden Exemplaren gefordert werden. Die kassatorische Klausel (vgl. unter c) wäre hier sinnlos. Die Prima muß bei der Zahlung zurückgegeben werden, da sie das Akzept enthält, und die Sekunda, weil durch sie der Inhaber seine Legitimation zur Einziehung der Wechselsumme ausweist.

Liegt dieser Anwendungsfall der Duplikate vor, so wird in der Prima bemerkt: „Nur zum Akzept bestimmt!“ Die Sekunda enthält die Bemerkung, bei wem sich die zur Akzeptation versendete Prima befindet. Im Art. 68, Abs. 1 WO. hieß es weiter: „doch entzieht das Unterlassen dieser Bemerkung dem Wechsel (d. i. der Sekunda) nicht die Wechselkraft“. Dies kann, obzwar ein entsprechender Satz im Art. 66 fehlt, auch weiterhin angenommen werden. Der nach Art. 16 oder auf andere Art legitimierte Besitzer der Sekunda ist berechtigt, vom Verwahrer der Prima deren Auslieferung zu verlangen, und der Verwahrer der Prima ist sie ihm auszuliefern verpflichtet. Erhält der Besitzer der Sekunda vom Verwahrer der Prima diese nicht („wird die Aushändigung verweigert“), so muß er durch Protest feststellen lassen, daß die zum Akzente versandte Prima vom Verwahrer auf sein Verlangen ihm nicht ausgehändigt wurde und daß auch auf die Sekunda das Akzept oder die Zahlung nicht zu erlangen waren. Wenn diese Protesthandlungen (mangels Ausfolgung der Prima, „Ausfolgungsprotest“) erhoben wurden, ist der Besitzer der Sekunda in seinen Schritten auf Rückgriff mangels Annahme oder Zahlung nicht mehr behindert.

e) Wenn der Inhaber (etwa der Remittent) mehrere Ausfertigungen des Wechsels verlangt und erhalten hat, so kann er auch sämtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke (insbesondere über See) versenden, um auf eine von ihnen die Annahme oder die Zahlung zu erlangen. Geht die eine oder die andere Ausfertigung verloren, so erreicht wohl die dritte Ausfertigung ihr Ziel und kann bestimmungsgemäß (zur Einholung der Annahmeerklärung) verwendet werden. Ist die eine Ausfertigung angenommen, so sind die weiteren Ausfertigungen nicht mehr anzunehmen. Der Zweck der mehrfachen Ausfertigungen ist durch die Annahme des einen Exemplars erreicht. Bei dieser Verwendungsart der Ausfertigungen kann

durch die kassatorische Klausel („gegen diesen Primawechsel zahlen Sie, Sekunda und Tertia nicht,“ oder „gegen diesen Sekundawechsel zahlen Sie, Prima und Tertia nicht“ usw.) darauf hingewiesen werden, daß nur das eine Exemplar anzunehmen und seinerzeit zu bezahlen ist. Die kassatorische Klausel muß aber nicht ausdrücklich in den mehreren Exemplaren des Wechsels enthalten sein, da sie schon durch die Worte „Prima“, „Sekunda“, „Tertia“ usw. kraft Gesetzes erklärt ist. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen (grundsätzlich) ihren Sinn. Der Annahmer, der mehrere Exemplare desselben Wechsels akzeptierte, muß darauf achten, daß ihm bei der Zahlung alle von ihm akzeptierten Exemplare zurückgegeben werden, da er sonst aus den nicht zurückerhaltenen Exemplaren verhaftet bleibt (Art. 65, Abs. 1, früher Art. 67 WO.). Sind die mehreren Exemplare desselben Wechsels (worin allerdings ein Mißbrauch liegt) an verschiedene Personen indossiert worden, so führt jedes Exemplar vom Zeitpunkt der selbständigen Indossierung sein eigenes Leben, und es ist folgerichtig (Art. 65, Abs. 2, früher Art. 67, Abs. 2, Z. 2 WO.), daß jener Indossant, welcher zuerst die mehreren Exemplare an verschiedene Personen begeben hat, und die späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten verhaftet bleiben. Den Aussteller als solchen trifft darnach, wenn ein Exemplar bezahlt wurde, ein fortdauerndes Obligo, ungeachtet die übrigen Exemplare nicht zurückgegeben worden sind, nicht. Der Aussteller kann daher Duplikate ohne Gefahr ausstellen. Dies gilt auch von Indossanten, die sämtliche Exemplare an denselben Indossatar begeben haben. Sie waren durch die kassatorische Klausel gedeckt.

f) Verlangt ein Indossatar (als Wechselinhaber) ein Duplikat, z. B. weil ihm die Prima abhanden gekommen ist, so muß er sich mit seinem Anliegen an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt ist. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden (Art. 64, Abs. 3, früher Art. 66, Abs. 3 WO.), er ist hierzu verpflichtet: ein umständlicher und praktisch wenig benutzter Weg zur Erlangung eines Duplikates. Ist der Wechsel verloren gegangen, so bietet den leichteren Weg zu seiner Ersetzung (durch ein Amortisationserkenntnis) das Amortisationsverfahren (§ 27).

2. a) Wechselabschriften „müssen die Urschrift mit den

Indossamenten und allen darauf befindlichen Vermerken genau wiedergeben. Es muß angegeben sein, wieweit die Abschrift reicht“ (Arretierungsklausel, Art. 67, Abs. 2, früher Art. 70, Abs. 1 WO.). Die Abschrift „kann auf dieselbe Weise und mit denselben Wirkungen indossiert und“ (was gegenüber Art. 70 WO. neu ist) „mit einer Bürgschaftserklärung versehen werden, wie die Urschrift“ (Art. 67, Abs. 3).

b) Ein Anwendungsfall der Kopie ist dadurch gegeben, daß sie (wie bei Prima und Sekunda, oben 1 d) in Verkehr gesetzt, während die Urschrift zur Einholung der Annahmeerklärung verwendet wird. In der Abschrift wird der Verwahrer der Urschrift bezeichnet (Art. 68, Abs. 1), ohne daß wohl das Fehlen dieses Vermerks der Abschrift ihre wechselfähige Kraft entzieht (so positiv früher Art. 70, Abs. 2 WO.). Der Verwahrer ist verpflichtet, die Urschrift dem rechtmäßigen Inhaber der Abschrift auszuhändigen (Art. 68, Abs. 1). Es ist folgerichtig, daß jedes urschriftlich auf die Abschrift gesetzte Indossament den Indossanten ebenso verpflichtet, wie wenn es sich auf der Urschrift des Wechsels befinden würde. Urschrift und Abschrift ergänzen einander so, wie die Prima und die Sekunda einander im gleichartigen Anwendungsfalle der Ausfertigungen ergänzen. Die Legitimation des Inhabers der Abschrift, die Urschrift vom Verwahrer abzufordern, und das weitere Verhalten des Inhabers bestimmt sich gleichfalls nach denselben Regeln, wie beim entsprechenden Anwendungsfall der Ausfertigungen. Wird die Aushängung verweigert, so kann der Inhaber gegen die Indossanten der Abschrift und gegen diejenigen, die auf ihr eine Bürgschaftserklärung abgegeben haben, Rückgriff nur nehmen, nachdem er den Ausfolgungsprotest hat erheben lassen (Art. 68, Abs. 2, früher Art. 72, Abs. 2 WO.). Vgl. auch Art. 82, Abs. 1 (S. 43).

c) Über die Verwendung von Abschriften bei Teilannahmen (Art. 82, Abs. 2), vgl. S. 43.

d) Neu (gegenüber dem Stande der WO.) ist die Bestimmung des Art. 68, Abs. 3. Darnach kann der letzte Indossant der Urschrift (vor Anfertigung der Abschrift) auf sie den Vermerk: „von hier ab gelten Indossament nur noch auf der Abschrift“ oder einen gleichbedeutenden Vermerk setzen. Diesfalls „ist ein später auf die Urschrift gesetztes Indossament nichtig“. So kann sich „der Inhaber gegen den gutgläubigen Erwerb einer unbefugt weiter indossierten Urschrift schützen“ (Denkschrift, S. 97).

§ 27. Die Amortisierung (Kraftloserklärung) von Wechseln und Protesturkunden.

1. Urkunden können verloren gehen, zugrunde gehen (verbrennen, zur Unleserlichkeit durchnäßt werden) usw. Es geht aber nicht an, wenn eine derartige Urkunde (wie der Wechsel) ihren Wert in sich trägt und das durch sie verkörperte Forderungsrecht von ihrer Vorweisung abhängt, auf den Verlust der Urkunde ohne weiteres auch den Verlust des Rechtes eintreten zu lassen. Das Gesetz bietet den Ausweg, die Urkunde amortisieren (kraftlos, nicht für ungültig, erklären) zu lassen, indem es demjenigen, der die Amortisierung durch behördliche Verfügung erwirkt hat (dem Amortisierungswerber), die Befugnis gibt, auf Grund des die Amortisierung aussprechenden Beschlusses (des Amortisierungserkenntnisses) gewisse Rechte so wie auf Grund des verlorenen Originals geltend zu machen. Die Amortisierung spielt (z. B.: beim Verlust von Losen, Sparkassabüchern u. dgl.) im Leben im allgemeinen eine große Rolle. Die Amortisierung abhanden gekommener Wechsel war in der Wechselordnung bisher im Art. 73 besonders geregelt. Solche Besonderheiten behandelt nunmehr (im Anschluß an die KaisVerordnung vom 31. Aug. 1915, RGBl. Nr. 257 „über die Kraftloserklärung von Urkunden“) Art. 90 des NWG., der in seinen Bereich auch die Kraftloserklärung von „Protesturkunden“ einbezieht. Die bisherige Bestimmung des Art. 73 wird nach dem Inkrafttreten des Art. 90 im wesentlichen gegenstandslos. Denn nach § 11, Abs. 3 des EinfG. zum NWG. finden die Bestimmungen des (neuen) Art. 90 vom erwähnten Zeitpunkte ab „auf alle Wechsel und andere ihm unterliegende Urkunden Anwendung, wenn das Verfahren zur Kraftloserklärung (erst) einzuleiten ist“. Nur ein schon eingeleitetes Verfahren wird sich nach Art. 73 WO. abwickeln.

2. Zuständig zur Einleitung und Durchführung des wechselrechtlichen Amortisierungsverfahrens ist das Handelsgericht Wien, wenn Wien der Zahlungsort ist; sonst der Handelssenat des Kreis- oder Landesgerichtes des Zahlungsortes (§ 115, Abs. 2 JN.). Gegenstand des Amortisierungsverfahrens sind „abhanden gekommene oder vernichtete“ Wechsel und Protesturkunden (§ 1 der KV.). Die Antragslegitimation hat: „wer ein Recht aus der oder auf Grund der Urkunde geltend machen kann oder wer sonst ein rechtliches Interesse an der Kraftloserklärung der Urkunde hat“ (§ 3, Abs. 1 der KV.). Vorzulegen ist mit dem Antrage: „eine Abschrift der Urkunde“ oder „anzugeben ist im Antrage ihr wesentlicher Inhalt und alles, was zur Erkennbarkeit der Urkunde erforderlich ist“ (§ 3 KV., Abs. 2, Z. 1). Der Antragsteller muß namentlich alle

wesentlichen Bestandteile des Wechsels in seiner Beschreibung wiedergeben können, da auf einen Wechsel, der nicht alle wesentlichen Bestandteile erfüllt und daher nach Art. 2, Abs. 1 als Wechsel nichtig ist, auch kein wechselfähiges Amortisierungsverfahren möglich ist. Mit der Angabe eines unrichtigen Inhalts würde sich der Antragsteller nicht dienen, da die Identität des verlorenen und des im Amortisierungsbeschuß genannten Wechsels nicht gegeben wäre, das Amortisierungserkenntnis daher nicht jene materiellen Wirkungen auslösen würde, die von ihm erwartet werden. Glaubhaft zu machen sind: „der Verlust der Urkunde sowie die Tatsachen, von denen die Berechtigung zur Antragstellung abhängt (§ 3 KV., Abs. 2, Z. 2). Hinsichtlich des Ersatzes einer Protesturkunde vgl. unter 3.

Das Gericht prüft die vorstehend angeführten Antragsvoraussetzungen. Erachtet es daraufhin die Einleitung des Amortisierungsverfahrens für zulässig, so verständigt es hiervon, „soweit dies tunlich ist, alle im Wechsel genannten Personen“ (Art. 90, Abs. 3). Diese Verständigung ersetzt wohl die „erste Anfrage bei dem Verpflichteten und anderen Beteiligten“ (§ 4 der KV.), die im Wechselamortisierungsverfahren nur zu — dem Zweck dieses Verfahrens widersprechenden — Verzögerungen des Enderkenntnisses führen würde. Auch die Verständigung nach Art. 90, Abs. 3 ist nur, „soweit dies tunlich ist“, vorzunehmen, d. h. soweit die Adressen der Wechselverpflichteten vom Antragsteller bekanntgegeben werden können. Soweit sie nicht bekannt sind, muß eben von der Verständigung abgesehen werden (vgl. ähnlich Art. 45, Abs. 3 bei der Notifikation).

Erachtet sich das Gericht als zuständig und die Einleitung des Amortisierungsverfahrens für zulässig, so erläßt es „das Aufgebotsedikt“ (§ 5 KV.). Dieses hat zu enthalten: a) die Bezeichnung des Antragstellers und seines Vertreters nach Namen, Beruf, Wohnort (Adresse); b) eine genaue Beschreibung der Urkunde; c) die Bestimmung der Aufgebotsfrist; d) die Aufforderung, die Urkunde bei Gericht vorzulegen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben; e) die Ansage, daß die Urkunde nach fruchtlosem Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird. Die Aufgebotsfrist beträgt nach Art. 90, Abs. 2 „45 Tage und läuft, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, vom ersten Tage nach der Verfallzeit des Wechsels“; wenn der Wechsel aber bereits fällig war: „vom Tage der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung (§§ 8, Abs. 1, und 17, Abs. 1 der KV.). Das Edikt „ist den Beteiligten zuzustellen, an der Gerichtstafel anzuschlagen und in die zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Gerichtes bestimmte Zeitung einmal ein-

zuschalten. Im übrigen findet § 117, Abs. 2 ZPO.¹ sinngemäße Anwendung (§ 6, Abs. 1 KV.).

Durch die Einleitung des Verfahrens wird „die Verjährung gegenüber dem Antragsteller mit dem Tage unterbrochen, an dem der Antrag beim zuständigen Gerichte gestellt wurde (§ 9, Abs. 1 der KV.). Das Verfahren und die weitere Kundmachung sind „unter Benachrichtigung der Beteiligten einzustellen, wenn der Antragsteller es begehrt oder die Einschaltungsgebühr nicht in angemessener Frist erlegt; wenn ein Dritter die Urkunde dem Gerichte vorlegt oder auf andere Art deren Innehabung nachweist oder wenn sich die Angaben des Antragstellers nachträglich als unrichtig erweisen“ (§ 10, Abs. 1 KV.). „Anmeldungen Dritter“ sind nach Maßgabe des § 10, Abs. 2, 3 KV. zu behandeln.

Nach Ablauf der Aufgebotsfrist hat das Gericht (wohl auf neuerliches Begehren des Antragstellers) „die Kraftloserklärung“ auszusprechen. Ist das Recht an der Urkunde im Streit verfangen, so „ist die Entscheidung über die Kraftloserklärung bis zur Beendigung des Rechtsstreites aufzuschieben“ (über die Rechtslage im Streite vgl. S. 56). Das Amortisationserkenntnis hat den Antragsteller zu bezeichnen, die Urkunde genau zu beschreiben oder zu bezeichnen und festzustellen, daß die Aufgebotsfrist fruchtlos abgelaufen ist. Es ist den Beteiligten zuzustellen (§ 12 KV.). Es „tritt . . . an die Stelle der für kraftlos erklärten Urkunde. Wer die Kraftloserklärung erlangt hat, kann unter Vorweisung des Beschlusses die ihm zustehenden Rechte aus der Urkunde oder auf Grund der Urkunde gegenüber dem Verpflichteten geltend machen . . . Dieser wird durch die Leistung an den Amortisationswerber insoweit befreit, als er durch die Leistung an den Inhaber der kraftlos erklärten Urkunde befreit worden wäre“ (§ 14 KV.).

Hier setzt Art. 90, Abs. 4 des NWG. ein, indem er dem Amortisationswerber für die Zeit während des Laufes des Verfahrens gewisse besondere Berechtigungen einräumt, wie dies schon Art. 73, Abs. 3 WO. getan hatte. Der Antragsteller kann nämlich schon „nach Einleitung des Verfahrens und nach der Verfallzeit des Wechsels vom Annehmer eines gezogenen (Aussteller eines eigenen) Wechsels oder dessen Wechselbürgen Zahlung fordern“: jedoch nur, „wenn er bis zur (endgültigen) Kraftloserklärung Sicherheit leistet“. Sonst käme der Verpflichtete in Gefahr, noch einmal zahlen zu müssen. „Ohne eine solche Sicherstellung kann der Antragsteller nur verlangen (mit Klage), daß die Wechselsumme

¹ § 117, Abs. 1 ZPO. beschäftigt sich mit der Bestellung eines Kurators und dem Ediktsinhalte. Zu einer Kuratorbestellung ist im Wechselamortisationsverfahren kein Anlaß gegeben.

auf seine Kosten bei Gericht hinterlegt werde“. Der Erlag, der nach § 1425 ABGB. zu beurteilen ist, „befreit den Verpflichteten von seiner Wechselverbindlichkeit“. Die erwähnte Klage fällt nicht in das wechselrechtliche Verfahren hinein (§§ 557 bis 559 ZPO.), was ihren praktischen Wert allerdings aufzuheben geeignet ist.

Nach Erlangung des Amortisierungserkenntnisses und eingetretener Fälligkeit des Wechsels kann der Antragsteller Zahlung vom Annehmer oder dem Aussteller des eigenen Wechsels als den Hauptverpflichteten ohne Sicherheitsleistung fordern. Dies ergibt sich aus § 14 KV. (oben). Offen ist die Frage (wie schon nach der WO.), ob der Antragsteller nun auch gegen die Indossanten und den Aussteller eines gezogenen Wechsels Rückgriff nehmen kann. Der Entwurf des EinfG. zum Haager Abkommen¹ hatte im letzten Absatz des damaligen Art. 92 bestimmt: „gegen andere als die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Personen kann ein Anspruch aus dem amortisierten Wechsel nicht geltend gemacht werden“. Diese Bestimmung fehlt im jetzigen Art. 90 und die Erläuterungen zur RV. 352 (S. 25 ff.) nehmen sichtlich den Standpunkt ein, daß der Verlustträger auf Grund des Amortisationserkenntnisses nicht nur gegen die Hauptverpflichteten, sondern auch gegen die Regreßpflichtigen vorgehen kann. Logisch müßte dann auch den Regreßpflichtigen gegen ihre eigenen Vormänner und den Aussteller eines gezogenen Wechsels der weitere Rückgriff offen gehalten werden. Die erforderliche Protesterhebung müßte, „sofern die hierzu offenstehende Zeit nach Erlassung des Amortisationserkenntnisses noch nicht abgelaufen ist, auch auf dieses gestützt werden können“. Mit dieser Stellungnahme der Erläuterungen ist der Streit um die Frage des Rückgriffs auf Grund des Amortisationserkenntnisses auch gegen die Regreßpflichtigen für die Praxis noch nicht entschieden. Bisher² wurde zwischen Wechseln, die im Zeitpunkte der Einleitung des Amortisationsverfahrens bereits protestiert oder noch nicht protestiert waren, unterschieden. Bei den letzteren wurde die Rückgriffsfrage verneint, bei den ersteren vielfach bejaht. Die gesamte Erörterung der Rückgriffsfrage ist übrigens, wie auch die Erläuterungen (S. 27) anführen, wenig praktisch. Gerade deshalb wäre der Vorschlag der RV. 1913 am besten beibehalten worden.

3. Das Abhandenkommen oder die Vernichtung einer Protest-

¹ Vgl. die der Denkschrift zum Haager Abkommen beigelegten Ergebnisse der Beratungen zur Einführung der „Einheitlichen Wechselordnung“, S. 175 ff. und Denkschrift, S. 127, 128.

² Vgl. zur Frage auch GRÜNHUT, S. 283.

urkunde ist nicht aufgebotstfähig. Sie kann „durch ein Zeugnis über die Protesterhebung ersetzt werden. Es ist von jener Stelle, welche die beglaubigte Abschrift der Urkunde verwahrt, zu erteilen. In dem Zeugnis muß der Inhalt des Protestes und der Vermerk nach Art. 85, Abs. 2 (S. 44) angegeben sein.“

§ 28. Überblick über die gesetzliche Behandlung des eigenen Wechsels.¹

Obgleich der eigene Wechsel in den vorangehenden Darlegungen (§§ 1 bis 27) fast in allen wesentlichen Belangen mitberücksichtigt worden ist, empfiehlt es sich doch, in einem Überblick die gesetzliche Behandlung des eigenen Wechsels nochmals zusammenfassend vorzuführen. Es ist hier festzuhalten, daß die Rechtssätze des gezogenen Wechsels der Hauptsache nach auch für den eigenen Wechsel gelten und daß es nur deshalb möglich wurde, den eigenen Wechsel in bloß vier Artikeln (75 bis 78), die seine Besonderheiten darstellen, zu erfassen.

1. Im Art. 75 finden sich die besonderen Bestimmungen in Ansehung der wesentlichen Bestandteile des eigenen Wechsels. Art. 76 spricht die Nichtigkeit der formwidrigen Urkunde aus: dies mit Vorbehalten hinsichtlich der Wechsel ohne Angabe einer Verfallzeit, sowie ohne Angabe des Zahlungs- oder des Ausstellungsortes. Art. 78, Abs. 1 erklärt ausdrücklich den Aussteller des eigenen Wechsels (als Hauptverpflichteten) in gleicher Weise haftbar wie den Annehmer des gezogenen Wechsels. Art. 78, Abs. 2 gibt die Richtlinien für das Verhalten bei eigenen Nachsichtwechseln. Diese aufgezählten Vorschriften ersetzen die Art. 1, 2, 9, Abs. 1 (28, Abs. 1), 23, 25, Abs. 2. Eigene Nachsichtwechsel müssen hiernach dem Aussteller innerhalb der Fristen des Art. 23 (S. 30) zur Sicht, die von ihm auf dem Wechsel unter Beifügung des Tages und der Unterschrift zu bestätigen ist, vorgelegt werden. Verweigert der

¹ Nach Art. 21 des Annexes II zum Übereinkommen A haben sich die Vertragsstaaten vorbehalten, „die im zweiten Teil des Einheitlichen Wechselgesetzes enthaltenen Bestimmungen über den eigenen Wechsel in ihren Gebieten nicht einzuführen oder aus ihnen ein besonderes Gesetz zu bilden. Dieses Gesetz hat den genannten Bestimmungen völlig zu entsprechen und die Vorschriften über den gezogenen Wechsel, auf die dort verwiesen wird, lediglich mit den aus den Art. 75 bis 78 des EinhWG. und den Art. 19 und 20 dieser Anlage (Annex II) folgenden Abweichungen wiederzugeben“. Nach Art. 20 des Annexes II gelten seine Art. 1 bis 18 über den gezogenen Wechsel „auch für den eigenen Wechsel“. Nach Art. 19 (ebenda) kann jeder Vertragsstaat bestimmen, „wie die eigenen Wechsel zu bezeichnen sind oder daß sie, wenn sie ausdrücklich an Order lauten, keiner besonderen Bezeichnung bedürfen“.

Aussteller die Datierung der Sicht, so ist dies durch einen Protest mangels Datierung (S. 62) festzustellen. Die Sichtfrist läuft vom Tage des Sichtvermerks, sonst vom Tage des Protestes.

2. Aus den Bestimmungen über den gezogenen Wechsel finden auch für den eigenen Wechsel Anwendung („soweit sie nicht mit seinem Wesen in Widerspruch stehen“, Art. 77, Abs. 1): die Vorschriften über gezogene Wechsel, die „bei einem Dritten oder an einem vom Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Orte zahlbar sind“ (Art. 4 und 27), d. h. es kann auch eigene Zahlstellen- (Domicil-) Wechsel geben. Es fällt auf, daß die Worte des Art. 77 sich mit denen des Art. 4 nicht völlig decken („bei einem Dritten, am Wohnorte des Bezogenen oder an einem anderen Orte“). Doch kann die Tragweite der Worte da und dort keine verschiedenartige sein: nur daß es sich im Art. 4 und 27 um den Bezogenen, im Art. 77 um den Aussteller des eigenen Wechsels handelt. Auch dieser kann eine Zahlstelle (einen Dritten), „sei es am eigenen Wohnorte, sei es an einem anderen Orte, bestimmen“.

Es sind ferner anwendbar die Vorschriften der Art. 5 bis 8 und 10 über den „Zinsvermerk“, die „Abweichungen bei der Angabe der Wechselsumme“, die „Folgen einer ungültigen Unterschrift“, über die „Unterschrift einer Person, die ohne Vertretungsbefugnis handelt oder sie überschreitet“, und über den „Blankowechsel“; die Vorschriften der Art. 11 bis 20 über „das Indossament“; der Art. 30 bis 32 über die „Wechselbürgschaft“ mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 31, Abs. 4 die Wechselbürgschaft mangels einer Erklärung, für wen sie geleistet wird, für den Aussteller des eigenen Wechsels gilt; der Art. 33 bis 37 über den „Verfall“; der Art. 38 bis 42 über die „Zahlung“; der Art. 43 bis 50, 52 bis 54 über den „Rückgriff mangels Zahlung“; der Art. 55, 59 bis 63 über die „Ehrenzahlung“; der Art. 67 und 68 über die „Abschriften“; des Art. 69 über „Änderungen im Texte des Wechsels“; der Art. 70 und 71 über „Verjährung“ (Art. 70, Abs. 1 jedoch in dem Sinne, daß die dreijährige Verjährungsfrist auch gegen den „Aussteller des eigenen Wechsels“ gilt); der Art. 72 bis 74 über „Feiertage, Fristberechnung und das Verbot der Respekttage“. Dort, wo die bezogenen Vorschriften nicht geradezu dem eigenen Wechsel angepaßt sind, müssen sie seinem Wesen gemäß die notwendige Anpassung finden.

Selbstverständlich finden Anwendung auf die eigenen Wechsel die „Protestvorschriften“ der Art. 79, 80, Abs. 1 und 3, Art. 81 (ausgenommen jene Stellen, welche von Wechsellausfertigungen sprechen), Art. 82, Abs. 1 und 3, Art. 83, 84, Art. 85 (ausgenommen jene Stellen, welche vom Bezogenen und Ehrenannehmer sprechen), Art. 86, 87 (mit den zu Art. 81 und 85

vermerkten Ausnahmen), Art. 88; die „Bereicherungsvorschriften“ des Art. 89 und die Amortisationsvorschriften des Art. 90 (so weit sie sich nicht auf den Annehmer beziehen); die Vorschriften des internationalen Wechselprivatrechts (über den „Geltungsbereich der Gesetze“), d. s. Art. 91 bis 94, Art. 96, Abs. 2, Art. 97 und 98.

Nicht anwendbar für den eigenen Wechsel sind alle jene Vorschriften des WG., welche den „gezogenen Wechsel“ und die mit ihm zusammenhängenden Einrichtungen, insbesondere die „Annahme“ des gezogenen Wechsels zum Gegenstande haben; die daher auch nicht im Art. 77 genannt sind. Unbeschadet der im vorausgehenden Absatz gemachten Vorbehalte scheidet daher aus dem Anwendungsgebiet des gezogenen Wechsels für den eigenen Wechsel aus: Art. 3, der vom „Wechsel an eigene Order“, dann dem „trassiert eigenen Wechsel“ und der „Kommissionstratte“ handelt; Art. 9, der die Haftung des „Annehmers“ bestimmt; Art. 21 bis 29 über die „Annahme“ der gezogenen Wechsel; Art. 51 über den „Rückgriff bei einer Teilannahme“ eines gezogenen Wechsels; Art. 56 bis 58 über die „Ehrenannahme“; Art. 64 bis 66 über „Ausfertigungen“ (Duplikate).

§ 29. Das internationale Wechselprivatrecht und die Frage der Wechselstempelung.

1. Die Art. 91 bis 98 folgen mit geringen Abweichungen dem Genfer Übereinkommen B (S. 6). Ihre Aufgabe liegt darin, für jene Fälle, in denen es den Vertragsstaaten gestattet ist, von den Vorschriften des Einheitlichen Wechselrechtes abzugehen (woraus sich in den einzelnen Staaten Verschiedenheiten ergeben werden); oder in denen einzelne Gegenstände durch das Einheitliche Wechselrecht überhaupt nicht erfaßt sind, die erforderlichen Kollisionsnormen zu schaffen. Diese Normen sind für Österreich allgemein verbindlich festgelegt und daher nicht nur für Kollisionen mit den Gesetzen der anderen Vertragsstaaten, sondern auch solcher Staaten anwendbar, die dem Abkommen B nicht beigetreten sind. Von der den Vertragsstaaten im Art. 10 des Abkommens B eröffneten Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen die internationalen Wechselprivatrechtssätze überhaupt nicht anzuwenden (S. 6), hat Österreich keinen Gebrauch gemacht (Erläuterungen zur RV. 352, S. 27, 28).

2. Die Fähigkeit einer Person, eine Wechselverbindlichkeit einzugehen, bestimmt sich grundsätzlich nach dem Rechte des Landes, dem sie angehört, z. B. für Österreicher nach österreichischem, für Franzosen nach französischem Recht usf.

(Art. 91, Abs. 1, Satz 1, gedanklich übereinstimmend Art. 84, Satz 1 WO.). „Erklärt dieses Recht das Recht eines anderen Landes für maßgebend, so ist das letztere Recht anzuwenden“ (Art. 91, Abs. 1, Satz 2, neu).

Wer hiernach nicht wechselfähig ist, wird gleichwohl verpflichtet, wenn die Unterschrift im Gebiet eines Landes abgegeben wurde, nach dessen Recht er wechselfähig wäre (Art. 91, Abs. 2, Satz 1, gedanklich übereinstimmend Art. 84, Satz 2 WO.). Wird also ein Ausländer nach den Gesetzen seines Heimatstaates erst nach erreichtem 24. Lebensjahre großjährig, so kann er doch in Österreich, wo die Großjährigkeit schon nach erreichtem 21. Lebensjahre eintritt, nach Erreichung dieses Alters selbständig Wechselverbindlichkeiten eingehen. Diese Vorschrift findet aber nach Art. 91, Abs. 2, Satz 2 keine Anwendung, „wenn die Verbindlichkeit von einem Inländer im Auslande übernommen worden ist“. „Hierdurch soll minderjährigen Österreichern der Schutz, den sie nach österreichischem Recht haben sollen, gewährleistet und eine Umgehung der im öffentlichen Interesse erlassenen Vorschriften über die Altersgrenze verhindert werden. Wechselverpflichtungen von Inländern, die im Ausland übernommen wurden und nur nach dem Rechte des ausländischen Staates über Wechselfähigkeit gültig wären, sind also (für das Inland) als nichtig zu behandeln“ (Erläuterungen zur RV. 352, S. 28).¹

3. Die Form einer Wechselerklärung bestimmt sich nach dem Rechte des Landes, in dessen Gebiet die Erklärung abgegeben wurde („locus regit actum“, Art. 92, Abs. 1, gedanklich übereinstimmend Art. 85, Abs. 1 WO.). Hier könnten sich Kollisionen der Hauptsache nach (vorübergehend oder dauernd) nur ergeben, wenn der eigene Wechsel statt der Wechsel- die Orderklausel enthält (S. 120, Anm. 1), wenn eine Wechselerklärung statt der Unterschrift ein Handzeichen trägt (S. 21 und 23) und wenn die Wechselbürgschaft nicht auf dem Wechsel, sondern in besonderer Urkunde erklärt ist (S. 74, Anm. 1), da die Formen der Wechselerklärung sonst einheitlich geregelt sind.

Wenn aber eine Wechselerklärung, die nach vorstehendem ungültig wäre (weil sie nicht dem Rechte des Landes genügt, in dessen Gebiet sie abgegeben wurde), doch „dem Rechte desjenigen Landes

¹ Art. 91, Abs. 2, Satz 2 stützt sich auf den Vorbehalt des Art. 2, Abs. 3 des Übereinkommens B. „Jeder Vertragsstaat kann die von einem seiner Angehörigen eingegangene Wechselverpflichtung als nichtig behandeln, wenn sie im Gebiete der anderen Vertragsstaaten nur in Anwendung des vorstehenden Absatzes (identisch mit Art. 92, Abs. 2, Satz 1) als gültig angesehen wird.“

entspricht, in dessen Gebiet eine spätere Wechselerklärung unterschrieben wurde, so wird durch Mängel in der Form der ersten Wechselerklärung die Gültigkeit der späteren Wechselerklärung nicht berührt“ (Art. 92, Abs. 2, gedanklich übereinstimmend Art. 85, Abs. 2 WO.). Entsprach jedoch die erste Wechselklärung auch nicht dem Rechte des Landes, in dessen Gebiete die spätere Wechselklärung nachfolgte, so ist mit der ersten Erklärung auch jede spätere Erklärung ungültig. Hier kommt Art. 92, Abs. 1 zur Geltung.

Eine Wechselklärung, die ein Inländer im Auslande abgegeben hat (nach dem Rechte des Auslandes gültig oder nicht), ist „im Inlande gegenüber anderen Inländern gültig, wenn die Erklärung den Formerfordernissen des inländischen Rechtes genügt (Art. 92, Abs. 3, übereinstimmend Art. 85, Abs. 3 WO.).¹ Im Verhältnisse von Inländern zu Inländern muß es eben genügen, daß die Wechselklärung (wenn auch im Ausland abgegeben) dem österreichischen Recht entspricht.

4. Die Form des Protestes, die Fristen für die Protesterhebung und die Form der übrigen Handlungen, die zur Ausübung oder Erhaltung der Wechselrechte erforderlich sind, bestimmen sich „nach dem Rechte des Landes, in dessen Gebiet der Protest zu erheben oder die Handlung vorzunehmen ist“ (Art. 97, übereinstimmend Art. 86 WO.). Die Form eines etwa in Frankreich oder in Italien aufzunehmenden Protestes bestimmt sich demnach nach französischem oder italienischem Rechte. „Die Fristen für die Protesterhebung“, die nach Art. 44, Abs. 3 „an einem der beiden auf den Zahlungstag folgenden Werktage“ erfolgen muß, sind erwähnt, weil durch Art. 9 des Annexes II Abweichungen gegenüber Art. 44, Abs. 3 ermöglicht sind (S. 86, Anm. 1). Nach der Denkschrift (S. 103) erstreckt sich Art. 97 „auch auf die Frage, welche Beamte zur Vornahme der darin erwähnten Handlungen zuständig sind sowie an welcher Örtlichkeit (Wohnung oder Geschäftsraum) und zu welcher Tageszeit die Handlungen vorgenommen werden können“.

5. a) Die Art. 93 bis 96 und 98 fehlten in der WO. Nach Art. 93 bestimmen sich die Wirkungen „der Verpflichtungserklärungen des Annehmers eines gezogenen und des Ausstellers eines eigenen Wechsels nach dem Rechte des Zahlungsortes; die

¹ Auch Art. 92, Abs. 3 fehlt im Abkommen B. Er stützt sich aber auf Art. 3, Abs. 3 des Abkommens, in dem es heißt: „Jeder Vertragsstaat kann vorschreiben, daß eine Wechselklärung, die einer seiner Staatsangehörigen im Ausland abgegeben hat, auf seinem Gebiete gegenüber anderen seiner Staatsangehörigen gültig ist, wenn die Erklärung den Formerfordernissen seines Rechtes genügt.“

Wirkungen der übrigen Wechselklärungen nach (der *lex loci actus*) dem Rechte des Landes, in dessen Gebiet die Erklärungen unterschrieben worden sind“. Soweit Art. 94 bis 98 für das auf Einzelwirkungen der Wechselklärungen anwendbare Recht Abweichungen vorsehen, gehen diese Sonderregeln dem Inhalt des Art. 93 vor (Denkschrift, S. 102).

Die praktische Seite des Art. 93 liegt darin, daß die Vorbehalte des Annexes II den Vertragsstaaten in vielfachen Belangen Abweichungen vom Einheitlichen Wechselrechte gestatten, welche auch die Wirkungen der im Art. 93 erwähnten Verpflichtungserklärungen berühren; daß ferner vom Einheitlichen WG. gewisse Wirkungen, die insbesondere mit dem bürgerlichen Recht oder dem Verfahrensrecht der Vertragsstaaten eng zusammenhängen, nicht geregelt wurden. Abweichungen in diesem dargelegten Sinne können z. B. hinsichtlich der Zinshöhe (S. 97, Anm. 1), der Provision (S. 97, Anm. 1), der Tatbestände, bei denen Rückgriff vor Verfall zulässig ist (S. 84, Anm. 2), in der Bereicherungsfrage (S. 110), hinsichtlich der Protestfrage (S. 41), der Gründe der Unterbrechung und Hemmung der Verjährung (S. 108), der Haftung der Wechselverpflichteten bei Verlust des Wechsels (Art. 98) usf. vorkommen. Überall nun, wo derartige Wirkungen der Verpflichtungserklärungen in Frage kommen, wozu „nicht nur Art und Umfang der Haftung, sondern auch die Erfordernisse des Entstehens und die Bedingungen des Unterganges der Wechselverpflichtungen gehören“ (Denkschrift, S. 101), ist Art. 93 als allgemeine Regel und sind Art. 94 bis 98 als Sonderregeln zu beachten.

Art. 94 setzt fest, daß „die Fristen für die Ausübung der Rückgriffsrechte für alle Wechselverpflichteten durch das Recht des Ortes bestimmt werden, an dem der Wechsel ausgestellt worden ist“: eine Norm, die nur gegenüber dem Vertragsausland zur Geltung kommt, da das Einheitliche Wechselrecht derartige Abweichungen in den Rückgriffsfristen (unbeschadet der Verjährungsfristen) nicht kennt. Die praktische Bedeutung des Art. 94 wird daher keine große werden.

b) Art. 95 verfügt, daß „das Recht des Ausstellungsortes bestimmt, ob der Inhaber eines gezogenen Wechsels die seiner Ausstellung zugrunde liegende Forderung erwirbt“. Diese Norm hängt mit der Frage der „Deckung“ zusammen (vgl. den Vorbehalt des Art. 16 des Annexes II, S. 38, Anm. 1). Alle, das Deckungssystem berührenden Fragen sind der Regelung und der Rechtsprechung der Vertragsstaaten überlassen.

c) Art. 96 erklärt „das Recht des Zahlungsortes“ für die Frage als entscheidend, „ob die Annahme eines gezogenen Wechsels auf einen

Teil der Wechselsumme beschränkt werden kann“ (Teilannahme) und ob der Inhaber eines gezogenen oder eines eigenen Wechsels „verpflichtet oder nicht verpflichtet ist, eine Teilzahlung anzunehmen“. Beide Fragen sind für Österreich, wenn hier der Zahlungsort liegt, zu bejahen. Übrigens sind sie im Verhältnis der Vertragsstaaten zueinander in den Art. 26, Abs. 1, und 39, Abs. 2 übereinstimmend bejahend gelöst. „Nach der Rechtsordnung des Zahlungsortes ist auch die Zulässigkeit des Rückgriffs in den Fällen der Teilannahme oder der Teilzahlung zu beurteilen“ (Denkschrift, S. 103).

d) Nach Art. 98 endlich (über Art. 97, oben unter 4) „bestimmt das Recht des Zahlungsortes die Maßnahmen, die bei Verlust oder Diebstahl eines Wechsels zu ergreifen sind“. Es handelt sich hierbei um jene Amortisierungsmaßnahmen, die beim Abhandenkommen oder der Vernichtung eines Wechsels beantragt werden können (vgl. Art. 90). Für sie ist schon nach Art. 73 WO. das Recht des Zahlungsortes maßgebend gewesen.

6. Das Übereinkommen C „über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht“ ist bereits auf S. 6 besprochen worden.

§ 30. Überblick über den Inhalt des Einführungsgesetzes.

1. Die meisten Bestimmungen des EinfG. sind bereits in den vorausgegangenen Darlegungen berührt worden. Sie sollen hier nur cursorisch wiederholt und ergänzt werden.

2. Das WG. tritt an einem durch V. des Bundesministeriums für Justiz zu bestimmenden Tage, spätestens am 1. Jan. 1934 in Kraft (§ 1, Abs. 1 EinfG.). Andere wenig aktuelle Möglichkeiten der Inkraftsetzung sieht § 1, Abs. 2 EinfG. vor.

Mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Vorschriften des NWG. verlieren gemäß § 2 EinfG.: Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen über Gegenstände, „die im NWG. oder im EinfG. geregelt sind, ihre Wirksamkeit“. Es folgt dann eine namentliche (nicht erschöpfende) Aufzählung solcher Gesetze und Verordnungen (§ 2, Abs. 2, Z. 1 bis 9 EinfG.), vor allem der WO. vom 25. Jan. 1850 und ihres EinfG., sowie der Nachtragsbestimmungen, die allmählich die WO. ergänzt hatten. Daß die Aufzählung nicht erschöpfend ist, ergibt sich aus dem Worte: „insbesondere“, durch das § 2, Abs. 1 EinfG. eingeleitet ist. Wo also sonst in Gesetzen und Verordnungen auf die bisherige WO. verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des WG. und des EinfG. mit ihrem Inkrafttreten an deren Stelle. Dies ist namentlich für die §§ 7, 17 und

20 Scheckgesetz von Wichtigkeit, bis das Einheitliche Scheckgesetz (vgl. S. 128) geschaffen sein wird.

3. Die neue Fassung der §§ 89, 112 NotariatsO. steht mit den neuen Bestimmungen über den Protest in Zusammenhang (§ 4 EinfG.). Der neuen Fassung der §§ 557 bis 559 ZPO. ist bereits auf S. 10 gedacht worden (§ 5 EinfG.). Die Bestimmungen des § 6 EinfG. beziehen sich auf die Fragen der Unterbrechung der Verjährung (S. 107), des § 7 EinfG. auf die Feiertage (S. 109), des § 8 EinfG. auf durch die Post zu besorgende Proteste und Notifikationen sowie die Haftung der Postanstalt hierfür (S. 40 und 41, Anm. 2). Im § 9 EinfG. werden die Gebührenbestimmungen dem Stande des neuen Wechselrechtes angepaßt.

Die Vorschrift des § 10 EinfG. steht mit Art. 54 NWG. in Zusammenhang (S. 91, Anm. 1). Durch § 11, Abs. 2 ist die Rechtslage für Wechsel geklärt, die vor dem Beginn der Wirksamkeit des neuen WG. ausgestellt worden sind (S. 8). Endlich gibt § 11, Abs. 3 EinfG. eine gewisse rückwirkende Kraft den Art. 87, 88, 90 und 79 bis 86 des NWG. (S. 45 und 47).

II. Das Scheckrecht.

Vorbemerkungen.

1. Das in Österreich noch geltende Scheckrecht beruht auf dem Scheckgesetz vom 3. April 1906, RGBl. Nr. 84, das am 20. April 1906 kundgemacht wurde und am 20. Juli 1906 in Kraft getreten ist. Das Gesetz wollte seinerzeit den Wünschen der Geschäftswelt entgegenkommen, die eine Regelung des damals schon sehr entwickelten Scheckwesens verlangte. Doch behandelt es den Scheck nur soweit, als die Eigenart seines Wesens es fordert. Im übrigen lehnt es sich vielfach an die Bestimmungen der Wechselordnung über den gezogenen Wechsel an, auf die es in zahlreichen Bezugsstellen verweist, so daß zur Füllung der Lücken des Scheckgesetzes immer wieder die Wechselordnung herangezogen werden muß. Es ist aber sorgfältig festgehalten, daß sich Scheck und Wechsel wesentlich unterscheiden. Der erstere wird regelmäßig zahlungshalber, der letztere an Zahlungsstatt gegeben. Der Scheck soll Zahlungsmittel sein und nicht Kreditpapier. Dies außer Zweifel zu stellen und eine mißbräuchliche Ausnützung des Schecks zu verhüten, war eine der wichtigsten Aufgaben des Scheckgesetzes. Die Erreichung dieses Zieles wurde im Gesetz wiederholt und namentlich gleich im § 2, Z. 5 durch das Erfordernis der Bezugnahme des Ausstellers im Scheck selbst auf sein Guthaben angestrebt.

2. Das Scheckgesetz hat sich in der Praxis bewährt. Das Drängen nach Internationalisierung des Wechselrechtes erfaßte aber sehr bald auch das Scheckrecht. Neben einem einheitlichen Wechselrecht sollte auch ein einheitliches Scheckrecht geschaffen werden. Bei der zweiten Haager Konferenz im Juni und Juli 1912 ist es aber zum Entwurf eines einheitlichen Scheckgesetzes noch nicht gekommen, weil man zunächst die Erfahrungen mit dem einzuführenden einheitlichen Wechselrecht abwarten wollte. Der Weltkrieg hat nicht einmal dieses zur Wahrheit werden lassen.¹ Die Genfer Konfe-

¹ Über die Ergebnisse der Versuche zur Schaffung eines Einheitlichen Scheckgesetzes, vgl. FRANZ KLEIN, Reden, Vorträge, Aufsätze, Briefe, Manz 1927, 1. Band; FELIX MAYER in der allg. österr. Gerichtszeitung 1912, Nr. 37 und 38; neuestens auch GUIDO STROBELE, die Genfer Scheckrechtsabkommen, Verlag Julius Springer, 1931 (mit weiteren Literaturangaben).

renzen vom Jahre 1930, denen das Werk der Schaffung eines einheitlichen Wechselrechtes glückte, haben später auch hinsichtlich der Vereinheitlichung des Scheckrechtes zu einem Erfolge geführt: nur daß die gesetzlichen Vorarbeiten zur Ersetzung des bisherigen österreichischen Scheckgesetzes durch das neue einheitliche Scheckgesetz noch nicht zu Ende gediehen sind. Bis 1. Sept. 1933 sollen die Ratifikationsurkunden der Vertragsstaaten für die Scheckrechtsabkommen beim Generalsekretär des Völkerbundes in Genf hinterlegt und diese sollen geraume Zeit später im Gebiete der Signatarstaaten wirksam werden.¹ Derzeit läßt sich jedoch noch nicht überblicken, wann und mit welchem endgültigen Inhalte ein neues österreichisches Scheckgesetz in Kraft treten wird, da (ebenso wie in den Wechselrechtsabkommen) durch die „Vorbehalte“ den Vertragsstaaten in vielfachen Richtungen Abweichungen gegenüber den Grundoperaten offen gelassen sind. Das künftige Scheckrecht läßt sich daher auch noch nicht als geltendes Recht vortragen. Die folgende Darstellung folgt deshalb dem derzeit in Österreich fortgesetzt in Geltung stehenden Scheckgesetz vom 3. April 1906, RGBl. Nr. 84, indem nur, soweit Bezugsstellen der alten WO. in Betracht kommen, neben ihnen derjenigen Änderungen gedacht wird, die sich mit 1. Jan. 1934 durch das Inkrafttreten des NWG. ergeben werden. Im übrigen ist für die Darstellung des Scheckrechtes das geltende Scheckgesetz maßgebend geblieben.

Das geltende Scheckrecht.

(Gesetz vom 3. April 1906, RGBl. Nr. 84).

1. Eine Begriffsbestimmung des Schecks gibt das Scheckgesetz so wenig, als sie im künftigen einheitlichen SchG. enthalten ist. Nach geltendem Rechte läßt sich der Scheck im Hinblick auf § 2 SchG. als eine auf ein Guthaben des Ausstellers beim Bezogenen gegründete schriftliche Anweisung (Depositalanweisung) kennzeichnen. Er dient dem Zweck der Behebung einer bestimmten Geldsumme durch den Aussteller selbst oder durch einen Dritten, ausnahmsweise auch (nach § 22) Verrechnungszwecken. Die sonstigen Überweisungs- oder Übertragungsschecks sowie die Effektenschecks (dies sind in Scheckform ausgestellte Sichtanweisungen zur Ausfolgung oder Übertragung einer Menge von Wertpapieren aus dem Depot des Ausstellers an den Schecknehmer) fallen nicht unter den Scheckbegriff im Sinne des Scheckgesetzes. Die Form des (aus den Niederlanden stammenden) Quit-

¹ Es wurden drei Scheckrechtsabkommen abgeschlossen. Der Text ist in deutscher Übersetzung bei STROBELE, a. a. O. abgedruckt.

tungsschecks ist ausgeschlossen, d. h. die Fassung des Schecks als einer in Erwartung einer Leistung ausgestellten Quittung, wonach der Aussteller im voraus den Empfang eines Betrages bestätigte, der vom Bankier eben gegen Übergabe des Quittungsschecks zu bezahlen war, ist aufgegeben worden.

2. Wie der Wechsel, enthält auch der Scheck bestimmte Bestandteile, die ihn nach außenhin aus den sonstigen Anweisungen des bürgerlichen Rechtes (§§ 1400 ff. ABGB.) und des Handelsrechtes (Art. 300 ff. HGB.) herausheben und ihn sofort als scheckrechtliche Anweisung kennzeichnen. Er enthält: die Scheckklausel (wie der Wechsel die Wechselklausel), also „die in den Text der Urkunde selbst aufzunehmende Bezeichnung als Scheck“; die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma; die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung; den Namen oder die Firma des Bezogenen; endlich die an den Bezogenen gerichtete Aufforderung, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen, ohne daß diese Aufforderung von einer Gegenleistung des Empfängers oder von einer Bedingung abhängig gemacht sein darf (§ 2, Abs. 1, Z. 1 bis 5). Aus einer Schrift, der eines dieser Erfordernisse fehlt oder in der die Zahlungsaufforderung an einen nicht scheckfähig Bezogenen gerichtet ist, sowie aus den auf eine solche Schrift gesetzten Indossamenten entsteht keine Verbindlichkeit im Sinne des Scheckgesetzes. Ob und welche anderen Rechtswirkungen eine solche Schrift äußert, ist nach den sonstigen Bestimmungen des bürgerlichen und Handelsrechtes zu beurteilen (§ 2, Abs. 2; vgl. Art. 7 WO., Art. 2, Abs. 1 NWG.). Daß die Schecks nicht auf vorgeschriebenen Blanketten ausgefertigt sind, nimmt ihnen (abgesehen von besonderen Abmachungen zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen) nicht ihre Kraft. Doch erfahren die im Inlande zahlbaren Schecks, für welche die hierzu bestimmten Blankette des Bankiers verwendet werden, nach den gebührengesetzlichen Vorschriften eine bevorzugte Gebührenbehandlung, wie sie schon im § 25 des Gesetzes vorgesehen war (vgl. die einschlägigen gesetzlichen Gebührenvorschriften bei § 25 des SchG., Anhang B).

Was als Guthaben des Ausstellers anzusehen ist, bestimmt sich nach dem zwischen ihm und dem Bezogenen bestehenden Verträge (dem Scheckverträge). Barerläge des Ausstellers, Barempfänge auf sein Konto aus von Dritten geleisteten Zahlungen, die vereinbarte Belehnung von Wertpapieren, ein dem Aussteller vom Bezogenen gewährter Kredit (Kreditschecks) u. dgl. können die Grundlage des Guthabens bilden, über welches der Aussteller durch Schecks verfügt.

3. a) Passiv scheckfähig (scheckfähig Bezogene) im Sinne des Gesetzes sind nur: a) die Postsparkassa, öffentliche Banken oder andere zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung berechnete Anstalten; b) alle anderen handelsgerichtlich registrierten Firmen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben (§ 1). Selbstverständlich ist, daß das Ausstellen, Nehmen oder Indossieren von Schecks jedem sonst Geschäfts- und Handlungsfähigen frei ist,¹ wenn er auch (wegen Fehlens der durch § 1 geforderten Eigenschaften) nicht Bezogener eines Schecks sein könnte. Nur dies will durch den Eingang des § 1 gesagt sein: „Scheckfähige Bezogene im Sinn dieses Gesetzes können sein usw.“ Der Bezogene selbst steht übrigens, da er nur dem Aussteller aus der beiderseitigen Abrede (dem Scheckvertrage) verantwortlich ist, gänzlich außerhalb des Scheckverbandes; namentlich da eine Akzeptierung des Schecks ausgeschlossen ist.

b) Eine Ausnahme gegenüber dem grundsätzlichen Ausschluß der Annahme des Schecks hat die Vdg. vom 26. Okt. 1918, RGBl. Nr. 382 für auf die Österr.-Ungar. Bank gezogene Schecks geschaffen. Diese Bestimmung gilt auch für auf die Österr. Nationalbank gezogene Schecks (Art. 111, Abs. 2 des Ges. vom 14. Nov. 1922, BGBl. Nr. 823 und § 3 des Ges. vom 12. Jan. 1923, BGBl. Nr. 44).

Versieht die Bank einen auf sie gezogenen Scheck „mit einem Bestätigungsvermerk, so wird sie dadurch dem Inhaber zur Einlösung verpflichtet. Für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und dem Indossanten. Die Einlösung des bestätigten Schecks darf auch dann nicht verweigert werden, wenn inzwischen über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet wurde“ (§ 1, Abs. 1).

Die Verpflichtung aus der Bestätigung erlischt, wenn der Scheck nicht (nach Vorschrift des § 16 Scheckgesetzes) innerhalb von zehn Tagen nach Ausstellung zur Zahlung vorgelegt wird. Der Anspruch aus der Bestätigung verjährt in zwei Jahren vom Ablauf der Vorlegungsfrist an. Die Bank ist nur nach vorheriger Deckung befugt, Schecks mit dem Bestätigungsvermerk zu versehen. Für die Bestätigung ist eine staatliche Stempel- oder sonstige Gebühr nicht zu entrichten (§ 1, Abs. 2, 3, 5, und § 2). Die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche auf Grund der Bestätigung erfolgt nach den für Wechselsachen erlassenen Zuständigkeits- und Prozeßvorschriften (§ 1, Abs. 4).

4. Gegenüber dem Inhalte des gezogenen Wechsels fehlen in der Aufzählung der wesentlichen Erfordernisse des Schecks die Erfor-

¹ Diese Fragen regeln sich nach denselben Gesichtspunkten, wie sie für die Wechselverpflichtungs- und die Wechselgeschäftsfähigkeit zutreffen (über den Stand nach dem NWG., vgl. S. 19 ff.).

ernisse des Remittenten, ferner der Verfallzeit und des Zahlungsortes. Dies erklärt sich aus der wirtschaftlichen und gesetzlichen Eigenart des Schecks.

a) Während der Wechsel seiner Natur nach Orderpapier, ist der Scheck seiner Natur nach Inhaberpapier. Es bedarf also nicht der Nennung eines Remittenten im Papier. Wer es hat, verfügt darüber. Doch kann der Scheck auch Order- oder Namenspapier sein. Ein Scheck, in welchem dem Namen oder der Firma des Remittenten die Worte „oder Inhaber (Überbringer)“ beigefügt sind, oder der keinen Remittenten nennt, ist dem Inhaber (Überbringer) auszuführen. Der Aussteller kann auch sich selbst als Remittenten nennen (§ 3, Scheck an eigene Order).¹

Indossabel (trotz entgegenstehender Vereinbarung, die unverbindlich ist) sind nur Orderschecks. Das auf einen anderen Scheck gesetzte Indossament hat keine scheckrechtliche Wirkung. Das Indossament wirkt, soweit es zulässig ist, wie ein wechselrechtliches Begebungsindossament, d. h. „durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Scheck auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugnis, den Scheck weiter zu indossieren“. Jedoch gilt ein Indossament an den Bezogenen als Quittung. Ein Indossament des Bezogenen ist ungültig (§ 6, vergleiche dagegen Art. 10 WO., Art. 11, Abs. 3 NWG.).

b) Der Scheck ist grundsätzlich und stets reines Sichtpapier, also bei Vorzeigung (bei Sicht) zahlbar, wenngleich er eine andere oder keine Bestimmung über die Verfallzeit enthält (§ 5). Es bedarf daher nicht der Angabe der Verfallzeit im Papier.

Die Vorzeigung zur Sicht und Zahlung kann aber auch hier (wie beim reinen Sichtwechsel, vgl. Art. 31 WO., jetzt Art. 34, Abs. 1 NWG.) nicht beliebig lange hinausgezogen werden. Es gelten jedoch, entsprechend dem Wesen des Schecks nach § 9, nur kurze Präsentationsfristen. Der am Ausstellungsplatz zahlbare Scheck (Platzscheck) ist binnen fünf, die an einem anderen inländischen Platze zahlbaren Schecks sind binnen acht Tagen nach der Ausstellung dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen (§ 9, Abs. 1). Schecks aber, die außerhalb des Geltungsgebietes des Scheckgesetzes (aus dem Ausland) auf einen inländischen Platz gezogen sind, sind „binnen fünf Tagen nach der Ausstellung nach dem Zahlungsorte zu senden und binnen fünf Tagen nach seinem Einlangen daselbst dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen“. Hier verlängert sich also die Präsentationsfrist auf zehn Tage, wozu noch die Reise-

¹ Darüber, ob der Scheck auch „Kommissionsscheck“ (d. h. für Rechnung eines Dritten gezogen sein kann), hat sich das ScheckG. nicht ausgesprochen.

tage des Schecks vom ausländischen Ausstellungsort zum inländischen Zahlungsort kommen. Der Ausstellungs- und Ankunftstag sowie allgemeine Sonn- und Feiertage werden bei Berechnung der Präsentationsfrist nicht mitgezählt. Der Ankunftstag kann durch ein Postattest nachgewiesen werden (§ 9, Abs. 2, 4, 5). Die Einlieferung des Schecks in eine Abrechnungsstelle (vgl. S. 76), bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt als Präsentation zur Zahlung (§ 10, Abs. 1).

Hinsichtlich der Präsentationsfrist bei Schecks, die im Ausland zahlbar sind, entscheidet das dort über die Scheckpräsentation geltende Recht; in Ermangelung solcher Vorschriften aber das Scheckgesetz (§ 9, Abs. 6).

Für die Präsentation von Namenschecks auf die Postsparkasse kann diese durch ihre Geschäftsbestimmungen andere Vorweisungsfristen (nicht länger als vierzehn Tage nach der Ausstellung) festsetzen (§ 9, Abs. 3).

c) Die Bestimmung des Zahlungsortes (der vom Ausstellungsort verschieden sein kann) ist nicht dem Belieben des Ausstellers überlassen. Es kann nur ein Ort sein, an dem der Bezogene eine Handelsniederlassung (Filiale, Zweigniederlassung) hat oder an dem sich eine Abrechnungsstelle (vgl. S. 76) befindet, bei der der Bezogene vertreten ist. Ist kein oder ein anderer (als der so zulässige) Zahlungsort angegeben, so gilt der Scheck an dem Orte als zahlbar, wo die bezogene Anstalt ihren Sitz oder die bezogene Firma ihre Hauptniederlassung hat (§ 4). Der Zahlungsort ist also mit dem Bezogenen in unlöslichen Zusammenhang gebracht. Ein Domizilvermerk ist darnach nur bei Schecks auf (scheckfähig bezogene) Firmen mit mehreren Niederlassungen möglich.

5. Soweit das Indossament möglich und zulässig ist (vgl. 4 a), finden auf dieses die Vorschriften der Wechselordnung in Ansehung der Form des Indossaments, des Verbotes der Weiterbegebung, der Legitimation des Inhabers eines indossierten Wechsels, der Prüfung dieser Legitimation, der Verpflichtung des legitimierten Besitzers zur Herausgabe des Papiers (Art. 11 bis 13, 15, 36, 74 WO.) sinngemäße Anwendung. Jedoch hat ein auf die Kopie eines Orderschecks gesetztes Indossament keine scheckrechtliche Wirkung (§ 7). Nach Inkrafttreten des NWG. werden an Stelle der im § 7 SchG. bezogenen Art. 11 bis 13, 15, 36, 74 WO. die Art. 13, 14, Abs. 2, 15, Abs. 2, 16 und 40, Abs. 3 NWG. heranzuziehen sein.

6. a) Die Rechtsstellung des Bezogenen. Er steht nicht im Scheckverbande. Der Charakter des Papiers schließt eine Annahme durch den Bezogenen aus. Das Gesetz erklärt sogar einen

auf den Scheck gesetzten Annahmevermerk (auch eine Agnoszierungsklausel, etwa das „*certifying*“ des englisch-amerikanischen Rechtes als nicht geschrieben (§ 8; vgl. jedoch die Ausnahme im Punkt 3 b). Löst der Bezogene den Scheck nicht ein, so ist er nur dem Aussteller aus dem beiderseitigen Vertrage (dem Scheckvertrage) haftbar (§ 14).

b) Der vom Aussteller oder von einem Indossanten quer auf die Vorderseite des Schecks gesetzte (geschriebene oder gedruckte) Zusatz: „Nur zur Verrechnung“, der nicht zurückgenommen werden kann, zwingt den Bankier zur Beachtung des darin gelegenen Verbotes der Barzahlung bei sonstiger Schadenshaftung (§ 22). Der Scheck darf in diesem Falle „nur zur Verrechnung mit dem Bezogenen oder einem Girokunden desselben (Kontoinhaber) oder mit einem Mitglied der am Zahlungsorte bestehenden Abrechnungsstelle benützt werden. Ist der Bezogene nicht selbst Mitglied der Abrechnungsstelle, kann er den Scheck bei Präsentation durch einen hierauf zu setzenden Vermerk bei einem Mitglied der Abrechnungsstelle zahlbar stellen“. Die nach diesen Vorschriften stattfindende Verrechnung „gilt als Zahlung (Einlösung) des Schecks“ im Sinne des Scheckgesetzes. Lehnt aber der Bankier überhaupt die Verrechnung ab, so steht wohl der Regreßnahme des Inhabers nichts im Wege, weil in der Ablehnung eine Zahlungsverweigerung des Bezogenen erblickt werden muß. Das SchG. spricht sich hierüber nicht aus.

c) In gewissen Fällen (und nur in diesen) muß und darf der Bezogene die Zahlung des Schecks begründeterweise ablehnen: dann nämlich, wenn ihm (vor Einlösung des Schecks) bekannt geworden ist, daß über das Vermögen des Ausstellers Konkurs eröffnet (§ 12, Abs. 1) und wenn der Scheck vom Aussteller wirksam widerrufen wurde (§ 13). Die erstere Bestimmung (§ 12, Abs. 1 SchG.) ist, wie von BARTSCH und POLLAK (Kommentar zu den Konkursgesetzen, 2. Aufl., S. 62, 63) angenommen wird, durch die strengere Vorschrift des § 3, Abs. 2 KO.) verdrängt worden. Darnach würde der Bezogene den Scheck bei inzwischen eingetretenem Konkurs des Ausstellers mit Wirkung nur dann bezahlen dürfen, wenn ihm im Zeitpunkt der Zahlung die Konkurseröffnung nicht bekannt war und nicht bekannt sein mußte (dagegen wohl zutreffend STROBELE, a. a. O., S. 63). Keinesfalls erstreckt sich Recht und Pflicht der Ablehnung auf den Tod des Ausstellers oder dessen nach der Ausstellung des Schecks eingetretene rechtliche Unfähigkeit zur selbständigen Vermögensverwaltung.

Widerruf im Sinne des § 13 ist gegeben, wenn der Aussteller einen Namens- oder Orderscheck unmittelbar an den Bezoge-

nen sendete, damit er den Scheckbetrag dem Remittenten übersende und der ausdrückliche Widerruf noch vor Erfüllung dieses Auftrages durch den Bezogenen erfolgte; wenn ferner der ausdrückliche Widerruf nach Versäumung der Präsentationsfrist oder für den Fall ihrer Versäumung (im vorhinein) erfolgte. In letzterem Falle wird der Widerruf für den Bezogenen erst mit dem Ablauf der Präsentationsfrist wirksam. Sonst aber kann der Bezogene auch nach Ablauf der Präsentationsfrist den Scheck wirksam honorieren (§ 9, Abs. 7).

d) Der Bezogene zahlt nur gegen Aushändigung des Schecks. Nicht auf den Inhaber lautende Schecks müssen auf Verlangen des Bezogenen bei der Einlösung quittiert werden (§ 11, Abs. 1). Teilzahlungen kann der Scheckberechtigte zurückweisen (vgl. dagegen Art. 38 WO., jetzt Art. 39, Abs. 2 NWG.). Hat er eine Teilzahlung angenommen, so ist sie auf dem Scheck abzuschreiben und dem Bezogenen die Quittung (Quittung auf einer Scheckkopie ist nicht vorgeschrieben) zu erteilen (§ 11, Abs. 2).

7. Der Regreß infolge Nichthonorierung des Schecks. Da der Bezogene zum Scheckinhaber grundsätzlich nicht in einem Verpflichtungsverhältnis steht, in ein solches Verhältnis zu ihm auch gar nicht treten kann (§ 8), so haften diesem bei Nichthonorierung des Schecks nur die Vormänner (der Aussteller und die allfälligen Indossanten), auch die etwaigen Avalisten (Scheckbürgen) im Regreßwege für die Zahlung des Scheckbetrages, wenn sich nicht die Indossanten durch die Angstklausel („ohne Obligo“ oder „ohne Gewährleistung“ u. dgl.) von vornherein von der Regreßpflicht freigestellt haben (§ 15).

Die Voraussetzungen der Regreßnahme sind im wesentlichen die gleichen, wie nach Wechselrecht: fristgerechte Vorzeigung des Schecks zur Zahlung und Erhebung des Protestes mangels Zahlung. Wurde der Scheck nicht voll eingelöst, so ist im Protest auch der Betrag der Teilzahlung anzugeben.

Als Protestsurrogat ist nach Scheckrecht zulässig: eine vom Bezogenen auf den Scheck gesetzte und unterschriebene, das Datum der Präsentation angegebende Erklärung oder eine gleichartige Bestätigung der Abrechnungsstelle. Die Bestätigung des Abrechnungsamtes in Wien über die vor Ablauf der Präsentationsfrist geschehene Einlieferung und die Nichteinlösung des Schecks steht zufolge V. vom 26. Juli 1921, BGBl. Nr. 430 der im § 16, Abs. 1 SchG. bezeichneten Erklärung gleich.

Die Erhebung des Protestes oder die Erteilung des Protestsurrogates müssen spätestens am ersten Werktag nach erfolgter Präsentation geschehen (§ 16, Abs. 1 bis 4).

Im übrigen finden die Vorschriften der Wechselordnung über die Notifikation an die Vormänner, ihr Einlösungsrecht, über die Geltendmachung des Regreßrechtes, Inhalt und Umfang der Regreßansprüche, über die dem Zahler auszuliefernden Urkunden, über seine Befugnis zur Streichung von Indossamenten (Art. 45 bis 52, 55, 81, Abs. 2, 3 WO.) auf den Scheck sinnngemäße Anwendung (§ 17). Nach Inkrafttreten des NWG. werden an Stelle der vorstehend zitierten Bestimmungen der WO. die Art. 45, 46, 50, Abs. 1, 47, 48, 49, 50, Abs. 2, und 47 NWG. treten.

Wichtig ist jedoch die Festhaltung, daß der Scheckberechtigte, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach § 19 „wegen des Anspruches, zu dessen Befriedigung der Scheck ausgestellt oder begeben wurde, nach Wahl das erworbene Regreßrecht ausüben oder gegen Rückgabe des Schecks auf das zwischen ihm und dem Aussteller oder seinem unmittelbaren Vormanne bestehende, der Scheckausstellung oder Begebung zugrunde liegende Rechtsverhältnis zurückgreifen kann“. Der Scheckinhaber ist also keineswegs genötigt, sich nach Erwerbung des Regreßanspruches im scheckrechtlichen Wege wegen seiner Scheckforderung an seine Vormänner zu halten. Er kann, wenn er den Scheck zurückgibt, mit Aufgabe seiner Scheckrechte auf das Rechtsverhältnis zurückgreifen, welches gemeinrechtlich der Scheckausstellung oder Begebung zugrunde lag. Er kann dies mangels anderer Vereinbarung auch dann noch, wenn der Scheck schon präjudiziert oder verjährt ist. Nur muß er sich in diesem Falle „den Verlust abrechnen lassen, den der Aussteller infolge der unterbliebenen oder verspäteten Präsentation bei dem Bezogenen erlitten hat“. Die Bestimmungen des § 19 hängen damit zusammen, daß der Scheck eben nur Zahlungsmittel ist und daß es daher dem Scheckinhaber, wenn nicht anderweitige Vereinbarungen ihn daran hindern, frei stehen muß, dieses Zahlungsmittel beiseite zu stellen und auf das oben näher beschriebene, der Scheckausstellung zugrunde gelegene Rechtsverhältnis zurückzugreifen.

8. Die Verjährung der Regreßansprüche sowohl gegen den Aussteller als auch gegen die Vormänner und die Wechselbürgen tritt, je nachdem der Scheck in Europa oder anderwärts zahlbar ist, in drei oder in sechs Monaten ein. Sie beginnt ihren Lauf gegen den Inhaber mit dem Tage der Protesterhebung oder der Erteilung des Protestsurrogats; und gegen den Indossanten mit dem Tage der Zahlung, wenn er vor der Klagebehändigung zahlte, in allen übrigen Fällen mit dem Tage der Klagebehändigung (§ 18).

9. Im § 20 nennt das Gesetz wieder eine ganze Reihe von Bestimmungen über den gezogenen Wechsel aus der WO., die sinn-

gemäß auch für den Scheck Anwendung finden und die übrigens nach Inkrafttreten des NWG. durch dessen entsprechende Vorschriften werden ersetzt werden. Es handelt sich um „den Mangel oder die Beschränkung der Verpflichtungsfähigkeit einzelner auf dem Wechsel unterschriebener Personen (Art. 3 WO. = Art. 7 NWG.); über Abweichungen in den Summenangaben (Art. 5 WO. = Art. 6 NWG.); über das Prokuraindossament (Art. 17 WO. = Art. 18 NWG.); über die Unterbrechung der Verjährung der Regreßansprüche (mit Gleichstellung der Anmeldung von Scheckforderungen im Konkurse (Art. 80 WO. = Art. 71 NWG., § 6 EinfG. hierzu); über die Einreden des Schuldners (Art. 82 WO. in Hinkunft Art. 17 NWG.);¹ über die im Auslande ausgestellten Wechsel und die Formen der dort mit einem Wechsel vorzunehmenden Handlungen (Art. 85, 86 WO. = Art. 92, 93, 97 NWG.); über den Protest (Art. 87, 88, Z. 1 bis 4 und 6, 89, 90 WO. = Art. 79 bis 81 und 83 bis 86 NWG.); über Ort und Zeit der im Wechselverkehr vorzunehmenden Handlungen (Art. 91, 92 WO. = Art. 87, 88 NWG.); über mangelhafte Unterschriften von Wechselklärungen (Art. 94, 95 WO. und G. vom 19. Juni 1872, RGBl. Nr. 88 = Art. 8 NWG.).² Scheckduplikate und Scheckkopien, Pfand- und Nachindossamente, ferner die Einrichtungen des trassiert-eigenen Schecks, des Blankoschecks, der Ehrenzahlung und der Respekttage kennt das geltende SchG. nicht.

Anwendbar sind auch die Vorschriften der WO. über falsche und verfälschte Wechsel (Art. 75, 76 WO. = Art. 7 und 69 NWG.). Hier gibt das SchG. im § 20, Z. 4 eine sehr bedeutsame Ergänzung. Es wird nämlich die Frage nach der Haftung für die Einlösung falscher oder verfälschter Schecks zwingend („eine abweichende Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung“), aber zwingend wohl nur gegenüber dem Bezogenen, geregelt. Der so entstehende Schaden trifft darnach: a) den angeblichen Aussteller, soweit ihm selbst hinsichtlich der Fälschung oder Verfälschung ein Verschulden zur Last fällt oder wenn die Fälschung oder Verfälschung „von seinen bei der Gebarung mit den Schecks verwendeten Angestellten verübt wurde“; b) sonst aber den Bankier (der in England und Amerika unbedingt haftet). Angestellter

¹ Art. 82 WO. ist vom NWG. nicht übernommen worden. Die Einreden des Geklagten gegen den Scheck bestimmen sich in Hinkunft nach Art. 17 NWG. (vgl. jedoch hierzu S. 57 ff.).

² Das Gesetz vom 19. Juni 1872, BGBl. Nr. 83 (die Lex Jasinski) ist aufgehoben. Art. 94 WO. (über die Handzeichen) ist in das NWG. nicht mehr übernommen worden (vgl. hierzu und insbesondere über die nach dem NWG. in Hinkunft eintretenden Bestimmungen über Vertretungszeichnungen S. 21 ff.). Art. 95 WO. wird durch Art. 8 NWG. ersetzt.

des Ausstellers ist jeder, der auf Grund eines Auftrages des Ausstellers bei ihm eine gewisse ständige oder vorübergehende Funktion auszuüben hat. Darnach muß der Inhaber des Scheckbuches eben so sehr der Verwahrung desselben wie der sorgfältigen Behandlung der einzelnen Schecks besondere Aufmerksamkeit zuwenden. „Weiß man nicht, wer den Scheck gefälscht oder verfälscht hat und hat der Kontoinhaber das Scheckbuch in einem, wenn auch nicht einbruchssicheren amerikanischen Schreibtisch verwahrt, so trifft ihn kein Verschulden, weil er das Schreibtischzimmer nicht gegenüber seinen anderen Bureauräumen abgesperrt hatte. Es ist auch unerheblich, daß er den Schreibtisch während einer minutenlangen Abwesenheit in anderen Bureauräumen offen ließ, es wäre denn das Scheckformular gerade in dieser Zeit gestohlen worden“ (OGH. 28. Sept. 1910, S. A. C. Nr. 2906).

10. Die Amortisation (Kraftloserklärung) des Schecks wird beim Handelsgerichte (Handelssenat) des Zahlungsortes beantragt. Sie erfolgt nach Vorschrift des Art. 73, Abs. 2 WO., doch ist die Ediktal-(Aufforderungs-) Frist von 45 Tagen auf 30 Tage abgekürzt. Das angerufene Gericht kann auch „bei Einleitung des Verfahrens auf Antrag des Amortisierungswerbers dem Bezogenen die Einlösung des Schecks“ durch einstweilige Verfügung mit der Wirkung untersagen, daß die verbotswidrige Einlösung dem Antragsteller gegenüber unwirksam ist (§ 21).

11. Der Scheck soll nicht mißbräuchlich ausgestellt werden. Damit hängt die Schaffung gewisser Vorsichten, namentlich von Ordnungsstrafen zusammen, die unabhängig von den aus dem Scheck für den Inhaber fließenden Rechten zu wirken bestimmt sind. Die Ordnungsstrafen treten (mit 3% des nicht gedeckten Scheckbetrages) ein, wenn die Einlösung des Schecks durch den Bankier auch nur zum Teile nicht erfolgen kann, weil im Zeitpunkte der Präsentation dem Aussteller beim Bankier kein oder kein ausreichendes Gutachten zustand, es sei denn, daß der Aussteller mit Grund annehmen konnte, daß im erwähnten Zeitpunkt genügende Deckung vorhanden sein werde. Nebstdem kann der Aussteller je nach Umständen in solchen Fällen strafgerichtlich verfolgt und überdies für den aus der Nichteinlösung entstandenen Schaden vom Scheckinhaber verantwortlich gemacht werden (§ 23).

12. Zuständigkeitsfragen. Zur Verhängung der Ordnungsstrafen ist nicht das Handelsgericht (oder der Handelssenat) des Zahlungsortes, bei dem die Scheckklage eingebracht wurde (§ 24, Abs. 1), sondern das Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Ausstellers zuständig. Dies ergibt sich deutlich aus § 24,

Abs. 3, im Zusammenhang mit § 24, Abs. 2. Die in diesem Belange in der Praxis immer wieder auftauchenden Zweifel entbehren angesichts des § 24, Abs. 2 und 3 der Unterlage und Berechtigung. Den Handelsgerichten (Handelssenaten) ist, wie § 24, Abs. 2 zeigt, überhaupt gemäß § 24, Abs. 1, nur die Erledigung „scheckrechtlicher Regreßansprüche“ zugewiesen. Ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen daher nicht: die Schadenersatzansprüche des Scheckinhabers „wegen mangelnder Deckung des Schecks“, auch nicht „die Streitigkeiten aus dem unmittelbaren Rechtsverhältnisse zwischen dem Inhaber des Schecks und dem Aussteller oder dem unmittelbaren Vormanne des Inhabers“.

13. Nie darf der Scheck zum Kreditpapier werden. Zwischen ihm und dem Wechsel muß, wie wiederholt wird, strenge Scheidung bestehen. Der Scheck muß deshalb kurzlebig, er muß bei Sicht zahlbar sein, er verträgt grundsätzlich (Ausnahme im P. 3 b) kein Akzept und keine Agnoszierungserklärung. Alle Vorschriften der Wechselordnung, welche den Unterschied zwischen dem Wechsel und dem Scheck verwischen würden, scheiden für letzteren als unanwendbar aus. Kenntnis des Scheckrechtes ohne eindringliche Kenntnis auch des Wechselrechtes ist aber unmöglich. Der Scheck ist übrigens gebührenrechtlich gegenüber dem Wechsel besonders begünstigt.

Anhang A, 1.

Das Wechselgesetz.

Bundesgesetz vom 18. August 1932, BGBl. Nr. 290, betreffend das Wechselrecht
(Wechselgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Erster Teil.

Gezogener Wechsel.

Erster Abschnitt.

Ausstellung und Form des gezogenen Wechsels.

Art. 1. Der gezogene Wechsel enthält:

1. die Bezeichnung als Wechsel im Texte der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. den Namen dessen, der zahlen soll (Bezogener);
4. die Angabe der Verfallzeit;
5. die Angabe des Zahlungsortes;
6. den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll;
7. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
8. die Unterschrift des Ausstellers.

Art. 2. Eine Urkunde, der einer der im vorstehenden Artikel bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als gezogener Wechsel, vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen bezeichneten Fälle.

Ein Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtwechsel.

Mangels einer besonderen Angabe gilt der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Ein Wechsel ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Orte, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

Art. 3. Der Wechsel kann an die eigene Order des Ausstellers lauten. Er kann auf den Aussteller selbst gezogen werden.

Er kann für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

Art. 4. Der Wechsel kann bei einem Dritten, am Wohnorte des Bezogenen oder an einem anderen Orte, zahlbar gestellt werden.

Art. 5. In einem Wechsel, der auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, kann der Aussteller bestimmen, daß die Wechselsumme zu verzinsen ist. Bei jedem andern Wechsel gilt der Zinsvermerk als nicht geschrieben.

Der Zinsfuß ist im Wechsel anzugeben; fehlt diese Angabe, so gilt der Zinsvermerk als nicht geschrieben.

Die Zinsen laufen vom Tage der Ausstellung des Wechsels, sofern nicht ein anderer Tag bestimmt ist.

Art. 6. Ist die Wechselsumme in Buchstaben und in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben angegebene Summe.

Ist die Wechselsumme mehrmals in Buchstaben oder mehrmals in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die geringste Summe.

Art. 7. Trägt ein Wechsel Unterschriften von Personen, die eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können, gefälschte Unterschriften, Unterschriften erdichteter Personen oder Unterschriften, die aus irgendeinem anderen Grunde für die Personen, die unterschrieben haben oder mit deren Namen unterschrieben worden ist, keine Verbindlichkeit begründen, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Unterschriften keinen Einfluß.

Art. 8. Wer auf einen Wechsel seine Unterschrift als Vertreter eines andern setzt, ohne hierzu ermächtigt zu sein, haftet selbst wechselfähig und hat, wenn er den Wechsel einlöst, dieselben Rechte, die der angeblich Vertretene haben würde. Das gleiche gilt von einem Vertreter, der seine Vertretungsbefugnis überschritten hat.

Art. 9. Der Aussteller haftet für die Annahme und die Zahlung des Wechsels.

Er kann die Haftung für die Annahme ausschließen; jeder Vermerk, durch den er die Haftung für die Zahlung ausschließt, gilt als nicht geschrieben.

Art. 10. Wenn ein Wechsel, der bei der Begebung unvollständig war, den getroffenen Vereinbarungen zuwider ausgefüllt worden ist, so kann die Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen dem Inhaber nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Zweiter Abschnitt.

Indossament.

Art. 11. Jeder Wechsel kann durch Indossament übertragen werden, auch wenn er nicht ausdrücklich an Order lautet.

Hat der Aussteller in den Wechsel die Worte „nicht an Order“ oder einen gleichbedeutenden Vermerk aufgenommen, so kann der Wechsel nur in der Form und mit den Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung übertragen werden.

Das Indossament kann auch auf den Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, auf den Aussteller oder auf jeden anderen Wechselverpflichteten lauten. Diese Personen können den Wechsel weiter indossieren.

Art. 12. Das Indossament muß unbedingt sein. Bedingungen, von denen es abhängig gemacht wird, gelten als nicht geschrieben.

Ein Teilindossament ist nichtig.

Ein Indossament an den Inhaber gilt als Blankoindossament.

Art. 13. Das Indossament muß auf den Wechsel oder auf ein mit dem Wechsel verbundenes Blatt (Anhang) gesetzt werden. Es muß von dem Indossanten unterschrieben werden.

Das Indossament braucht den Indossatar nicht zu bezeichnen und kann selbst in der bloßen Unterschrift des Indossanten bestehen (Blankoindossament). In diesem letzteren Falle muß das Indossament, um gültig zu sein, auf die Rückseite des Wechsels oder auf den Anhang gesetzt werden.

Art. 14. Das Indossament überträgt alle Rechte aus dem Wechsel.

Ist es ein Blankoindossament, so kann der Inhaber

1. das Indossament mit seinem Namen oder mit dem Namen eines anderen ausfüllen;
2. den Wechsel durch ein Blankoindossament oder an eine bestimmte Person weiter indossieren;
3. den Wechsel weiter begeben, ohne das Blankoindossament auszufüllen und ohne ihn zu indossieren.

Art. 15. Der Indossant haftet mangels eines entgegenstehenden Vermerks für die Annahme und die Zahlung.

Er kann untersagen, daß der Wechsel weiter indossiert wird; in diesem Falle haftet er denen nicht, an die der Wechsel weiter indossiert wird.

Art. 16. Wer den Wechsel in Händen hat, gilt als rechtmäßiger Inhaber, sofern er sein Recht durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten nachweist, und zwar auch dann, wenn das letzte ein Blankoindossament ist. Ausgestrichene Indossamente gelten hierbei als nicht geschrieben. Folgt auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament, so wird angenommen, daß der Aussteller dieses Indossaments den Wechsel durch das Blankoindossament erworben hat.

Ist der Wechsel einem früheren Inhaber irgendwie abhanden gekommen, so ist der neue Inhaber, der sein Recht nach den Vorschriften des vorstehenden Absatzes nachweist, zur Herausgabe des Wechsels nur verpflichtet, wenn er ihn in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Art. 17. Wer aus dem Wechsel in Anspruch genommen wird, kann dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf seine unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber gründen, es sei denn, daß der Inhaber bei dem Erwerb des Wechsels bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat.

Art. 18. Enthält das Indossament den Vermerk „Wert zur Einziehung“, „zum Inkasso“, „in Prokura“ oder einen anderen nur eine Bevollmächtigung ausdrückenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Wechsel geltend machen; aber er kann ihn nur durch ein weiteres Vollmachtsindossament übertragen.

Die Wechselverpflichteten können in diesem Falle dem Inhaber nur solche Einwendungen entgegensetzen, die ihnen gegen den Indossanten zustehen.

Die in dem Vollmachtsindossament enthaltene Vollmacht erlischt weder mit dem Tod noch mit dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers.

Art. 19. Enthält das Indossament den Vermerk „Wert zur Sicherheit“, „Wert zum Pfande“ oder einen anderen eine Verpfändung ausdrückenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Wechsel geltend machen; ein von ihm ausgestellttes Indossament hat aber nur die Wirkung eines Vollmachtsindossaments.

Die Wechselverpflichteten können dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf ihre unmittelbaren Beziehungen zu dem In-

dossanten gründen, es sei denn, daß der Inhaber bei dem Erwerb des Wechsels bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat.

Art. 20. Ein Indossament nach Verfall hat dieselben Wirkungen wie ein Indossament vor Verfall. Ist jedoch der Wechsel erst nach Erhebung des Protestes mangels Zahlung oder nach Ablauf der hierfür bestimmten Frist indossiert worden, so hat das Indossament nur die Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, daß ein nicht datiertes Indossament vor Ablauf der für die Erhebung des Protestes bestimmten Frist auf den Wechsel gesetzt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Annahme.

Art. 21. Der Wechsel kann von dem Inhaber oder von jedem, der den Wechsel auch nur in Händen hat, bis zum Verfall dem Bezogenen an seinem Wohnorte zur Annahme vorgelegt werden.

Art. 22. Der Aussteller kann in jedem Wechsel mit oder ohne Bestimmung einer Frist vorschreiben, daß der Wechsel zur Annahme vorgelegt werden muß.

Er kann im Wechsel die Vorlegung zur Annahme untersagen, wenn es sich nicht um einen Wechsel handelt, der bei einem Dritten oder an einem von dem Wohnort des Bezogenen verschiedenen Ort zahlbar ist oder der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet.

Er kann auch vorschreiben, daß der Wechsel nicht vor einem bestimmten Tage zur Annahme vorgelegt werden darf.

Jeder Indossant kann, wenn nicht der Aussteller die Vorlegung zur Annahme untersagt hat, mit oder ohne Bestimmung einer Frist vorschreiben, daß der Wechsel zur Annahme vorgelegt werden muß.

Art. 23. Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen binnen einem Jahre nach dem Tage der Ausstellung zur Annahme vorgelegt werden.

Der Aussteller kann eine kürzere oder eine längere Frist bestimmen. Die Indossanten können die Vorlegungsfristen abkürzen.

Art. 24. Der Bezogene kann verlangen, daß ihm der Wechsel am Tage nach der ersten Vorlegung nochmals vorgelegt wird. Die Beteiligten können sich darauf, daß diesem Verlangen nicht entsprochen worden ist, nur berufen, wenn das Verlangen im Protest vermerkt ist.

Der Inhaber ist nicht verpflichtet, den zur Annahme vorgelegten Wechsel in der Hand des Bezogenen zu lassen.

Art. 25. Die Annahmeerklärung wird auf den Wechsel gesetzt. Sie wird durch das Wort „angenommen“ oder ein gleichbedeutendes Wort ausgedrückt; sie ist vom Bezogenen zu unterschreiben. Die bloße Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels gilt als Annahme.

Lautet der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht oder ist er infolge eines besonderen Vermerks innerhalb einer bestimmten Frist zur Annahme vorzulegen, so muß die Annahmeerklärung den Tag bezeichnen, an dem sie erfolgt ist, sofern nicht der Inhaber die Angabe des Tages der Vorlegung verlangt. Ist kein Tag angegeben, so muß der Inhaber, um seine Rückgriffsrechte gegen die Indossanten und den Aussteller zu wahren, diese Unterlassung rechtzeitig durch einen Protest feststellen lassen.

Art. 26. Die Annahme muß unbedingt sein; der Bezogene kann sie aber auf einen Teil der Wechselsumme beschränken.

Wenn die Annahmeerklärung irgendeine andere Abweichung von den Bestimmungen des Wechsels enthält, so gilt die Annahme als verweigert. Der Annehmende haftet jedoch nach dem Inhalt seiner Annahmeerklärung.

Art. 27. Hat der Aussteller im Wechsel einen von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort angegeben, ohne einen Dritten zu bezeichnen, bei dem die Zahlung geleistet werden soll, so kann der Bezogene bei der Annahmeerklärung einen Dritten bezeichnen. Mangels einer solchen Bezeichnung wird angenommen, daß sich der Annehmer verpflichtet hat, selbst am Zahlungsorte zu zahlen.

Ist der Wechsel beim Bezogenen selbst zahlbar, so kann dieser in der Annahmeerklärung eine am Zahlungsorte befindliche Stelle bezeichnen, wo die Zahlung geleistet werden soll.

Art. 28. Der Bezogene wird durch die Annahme verpflichtet, den Wechsel bei Verfall zu bezahlen.

Mangels Zahlung hat der Inhaber, auch wenn er der Aussteller ist, gegen den Annehmer einen unmittelbaren Anspruch aus dem Wechsel auf alles, was auf Grund der Art. 48 und 49 gefordert werden kann.

Art. 29. Hat der Bezogene die auf den Wechsel gesetzte Annahmeerklärung vor der Rückgabe des Wechsels gestrichen, so gilt die Annahme als verweigert. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, daß die Streichung vor der Rückgabe des Wechsels erfolgt ist.

Hat der Bezogene jedoch dem Inhaber oder einer Person, deren Unterschrift sich auf dem Wechsel befindet, die Annahme schriftlich mitgeteilt, so haftet er diesen nach dem Inhalt seiner Annahmeerklärung.

Vierter Abschnitt.

Wechselbürgschaft.

Art. 30. Die Zahlung der Wechselsumme kann ganz oder teilweise durch Wechselbürgschaft gesichert werden.

Diese Sicherheit kann von einem Dritten oder auch von einer Person geleistet werden, deren Unterschrift sich schon auf dem Wechsel befindet.

Art. 31. Die Bürgschaftserklärung wird auf den Wechsel oder auf einen Anhang gesetzt.

Sie wird durch die Worte „als Bürge“ oder einen gleichbedeutenden Vermerk ausgedrückt; sie ist von dem Wechselbürgen zu unterschreiben.

Die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels gilt als Bürgschaftserklärung, soweit es sich nicht um die Unterschrift des Bezogenen oder des Ausstellers handelt.

In der Erklärung ist anzugeben, für wen die Bürgschaft geleistet wird; mangels einer solchen Angabe gilt sie für den Aussteller.

Art. 32. Der Wechselbürge haftet in der gleichen Weise wie derjenige, für den er sich verbürgt hat.

Seine Verpflichtungserklärung ist auch gültig, wenn die Verbindlichkeit, für die er sich verbürgt hat, aus einem anderen Grund als wegen eines Formfehlers nichtig ist.

Der Wechselbürge, der den Wechsel bezahlt, erwirbt die Rechte aus dem Wechsel gegen denjenigen, für den er sich verbürgt hat, und gegen alle, die diesem wechselmäßig haften.

Fünfter Abschnitt.

Verfall.

Art. 33. Ein Wechsel kann gezogen werden
auf Sicht;
auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;
auf eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung;
auf einen bestimmten Tag.

Wechsel mit anderen oder mit mehreren aufeinanderfolgenden Verfallzeiten sind nichtig.

Art. 34. Der Sichtwechsel ist bei der Vorlegung fällig. Er muß binnen einem Jahre nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt werden. Der Aussteller kann eine kürzere oder eine längere Frist bestimmen. Die Indossanten können die Vorlegungsfristen abkürzen.

Der Aussteller kann vorschreiben, daß der Sichtwechsel nicht vor einem bestimmten Tage zur Zahlung vorgelegt werden darf. In diesem Fall beginnt die Vorlegungsfrist mit diesem Tage.

Art. 35. Der Verfall eines Wechsels, der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, richtet sich nach dem in der Annahmeerklärung angegebenen Tage oder nach dem Tage des Protestes.

Ist in der Annahmeerklärung ein Tag nicht angegeben und ein Protest nicht erhoben worden, so gilt dem Annehmer gegenüber der Wechsel als am letzten Tage der für die Vorlegung zur Annahme vorgesehenen Frist angenommen.

Art. 36. Ein Wechsel, der auf einen oder mehrere Monate nach der Ausstellung oder nach Sicht lautet, verfällt an dem entsprechenden Tage des Zahlungsmonats. Fehlt dieser Tag, so ist der Wechsel am letzten Tage des Monats fällig.

Lautet der Wechsel auf einen oder mehrere Monate und einen halben Monat nach der Ausstellung oder nach Sicht, so werden die ganzen Monate zuerst gezählt.

Ist als Verfallzeit der Anfang, die Mitte oder das Ende eines Monats angegeben, so ist darunter der erste, der fünfzehnte oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.

Die Ausdrücke „acht Tage“ oder „fünfzehn Tage“ bedeuten nicht eine oder zwei Wochen, sondern volle acht oder fünfzehn Tage.

Der Ausdruck „halber Monat“ bedeutet fünfzehn Tage.

Art. 37. Ist ein Wechsel an einem bestimmten Tag an einem Orte zahlbar, dessen Kalender von dem des Ausstellungsortes abweicht, so ist für den Verfalltag der Kalender des Zahlungsortes maßgebend.

Ist ein zwischen zwei Orten mit verschiedenem Kalender gezogener Wechsel eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung zahlbar, so wird der Tag der Ausstellung in den nach dem Kalender des Zahlungsortes entsprechenden Tag umgerechnet und hiernach der Verfalltag ermittelt.

Auf die Berechnung der Fristen für die Vorlegung von Wechseln findet die Vorschrift des vorstehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften dieses Artikels finden keine Anwendung, wenn sich aus einem Vermerk im Wechsel oder sonst aus dessen Inhalt ergibt, daß etwas anderes beabsichtigt war.

Sechster Abschnitt.

Zahlung.

Art. 38. Der Inhaber eines Wechsels, der an einem bestimmten Tag oder bestimmte Zeit nach der Ausstellung oder nach Sicht zahlbar ist, hat den Wechsel am Zahlungstag oder an einem der beiden folgenden Werktage zur Zahlung vorzulegen.

Die Einlieferung in eine Abrechnungsstelle steht der Vorlegung zur Zahlung gleich.

Durch Verordnung wird bestimmt, welche Einrichtungen als Abrechnungsstellen anzusehen sind und unter welchen Voraussetzungen die Einlieferung erfolgen kann.

Art. 39. Der Bezogene kann vom Inhaber gegen Zahlung die Aushändigung des quittierten Wechsels verlangen.

Der Inhaber darf eine Teilzahlung nicht zurückweisen.

Im Falle der Teilzahlung kann der Bezogene verlangen, daß sie auf dem Wechsel vermerkt und ihm eine Quittung erteilt wird.

Art. 40. Der Inhaber des Wechsels ist nicht verpflichtet, die Zahlung vor Verfall anzunehmen.

Der Bezogene, der vor Verfall zahlt, handelt auf eigene Gefahr.

Wer bei Verfall zahlt, wird von seiner Verbindlichkeit befreit, wenn ihm nicht Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Er ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indossamente, aber nicht die Unterschriften der Indossanten zu prüfen.

Art. 41. Lautet der Wechsel auf eine Währung, die am Zahlungsorte nicht gilt, so kann die Wechselsumme in der Landeswährung nach dem Werte gezahlt werden, den sie am Verfalltage besitzt. Wenn der Schuldner die Zahlung verzögert, so kann der Inhaber wählen, ob die Wechselsumme nach dem Kurs des Verfalltages oder nach dem Kurs des Zahlungstages in die Landeswährung umgerechnet werden soll.

Der Wert der fremden Währung bestimmt sich nach den Handelsgebräuchen des Zahlungsortes. Der Aussteller kann jedoch im Wechsel für die zu zahlende Summe einen Umrechnungskurs bestimmen.

Die Vorschriften der beiden ersten Absätze finden keine Anwendung, wenn der Aussteller die Zahlung in einer bestimmten Währung vorgeschrieben hat (Effektivvermerk).

Lautet der Wechsel auf eine Geldsorte, die im Lande der Ausstellung dieselbe Bezeichnung, aber einen anderen Wert hat als in dem der Zahlung, so wird vermutet, daß die Geldsorte des Zahlungsortes gemeint ist.

Art. 42. Wird der Wechsel nicht innerhalb der im Art. 38 bestimmten Frist zur Zahlung vorgelegt, so kann der Schuldner die Wechselsumme bei der zuständigen Behörde auf Gefahr und Kosten des Inhabers hinterlegen.

Siebenter Abschnitt.

Rückgriff mangels Annahme und mangels Zahlung.

Art. 43. Der Inhaber kann gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Wechselverpflichteten bei Verfall des Wechsels Rückgriff nehmen, wenn der Wechsel nicht bezahlt worden ist.

Das gleiche Recht steht dem Inhaber schon vor Verfall zu,

1. wenn die Annahme ganz oder teilweise verweigert worden ist;
2. wenn über das Vermögen des Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren (gerichtliches Vergleichsverfahren) eröffnet oder die Geschäftsaufsicht angeordnet worden ist oder wenn der Bezogene auch nur seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos verlaufen ist;
3. wenn über das Vermögen des Ausstellers eines Wechsels, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist, der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren (gerichtliches Vergleichsverfahren) eröffnet oder über dessen Geschäftsführung die Aufsicht angeordnet worden ist.

Art. 44. Die Verweigerung der Annahme oder der Zahlung muß durch eine öffentliche Urkunde (Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung) festgestellt werden.

Der Protest mangels Annahme muß innerhalb der Frist erhoben werden, die für die Vorlegung zur Annahme gilt. Ist im Falle des Art. 24, Abs. 1, der Wechsel am letzten Tage der Frist zum ersten Male vorgelegt worden, so kann der Protest noch am folgenden Tage erhoben werden.

Der Protest mangels Zahlung muß bei einem Wechsel, der an einem bestimmten Tag oder bestimmte Zeit nach der Ausstellung oder nach Sicht zahlbar ist, an einem der beiden auf den Zahlungstag folgenden Werktage erhoben werden. Bei einem Sichtwechsel muß der Protest mangels Zahlung in den gleichen Fristen erhoben werden, wie sie im vorhergehenden Absatz für den Protest mangels Annahme vorgesehen sind.

Ist Protest mangels Annahme erhoben worden, so bedarf es weder der Vorlegung zur Zahlung noch des Protestes mangels Zahlung.

Hat der Bezogene, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, seine Zahlungen eingestellt oder ist eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos verlaufen, so kann der Inhaber nur Rückgriff nehmen, nachdem der Wechsel dem Bezogenen zur Zahlung vorgelegt und Protest erhoben worden ist.

Ist über das Vermögen des Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, oder über das Vermögen des Ausstellers eines Wechsels, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist, Konkurs oder das Ausgleichsverfahren (gerichtliches Vergleichsverfahren) eröffnet oder die Geschäftsaufsicht angeordnet worden, so genügt es zur Ausübung des Rückgriffsrechts, daß der gerichtliche Beschluß über die Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens (gerichtlichen Vergleichsverfahrens) oder über die Anordnung der Geschäftsaufsicht vorgelegt wird. Die Vorlegung der Bekanntmachung des gerichtlichen Beschlusses im Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister der Republik Österreich oder in der zu amtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitung ist der Vorlegung des gerichtlichen Beschlusses gleichzuhalten.

Art. 45. Der Inhaber muß seinen unmittelbaren Vormann und den Aussteller von dem Unterbleiben der Annahme oder der Zahlung innerhalb der vier Werktage benachrichtigen, die auf den Tag der Protesterhebung oder, im Falle des Vermerks „ohne Kosten“, auf den Tag der Vorlegung folgen. Jeder Indossant muß innerhalb zweier Werktage nach Empfang der Nachricht seinem unmittelbaren Vornamen von der Nachricht, die er erhalten hat, Kenntnis geben und ihm die Namen und Adressen derjenigen mitteilen, die vorher Nachricht gegeben haben, und so weiter in der Reihenfolge bis zum Aussteller. Die Fristen laufen vom Empfang der vorhergehenden Nachricht.

Wird nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes einer Person, deren Unterschrift sich auf dem Wechsel befindet, Nachricht gegeben, so muß die gleiche Nachricht in derselben Frist ihrem Wechselbürgen gegeben werden.

Hat ein Indossant seine Adresse nicht oder in unleserlicher Form angegeben, so genügt es, daß sein unmittelbarer Vormann benachrichtigt wird.

Die Nachricht kann in jeder Form gegeben werden, auch durch die bloße Rücksendung des Wechsels.

Der zur Benachrichtigung Verpflichtete hat zu beweisen, daß er in der vorgeschriebenen Frist benachrichtigt hat. Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schreiben, das die Benachrichtigung enthält, innerhalb der Frist zur Post gegeben worden ist.

Wer die rechtzeitige Benachrichtigung versäumt, verliert nicht den Rückgriff; er haftet für den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Wechselsumme.

Art. 46. Der Aussteller sowie jeder Indossant oder Wechselbürge kann durch den Vermerk „ohne Kosten“, „ohne Protest“ oder einen gleichbedeutenden auf den Wechsel gesetzten und unterzeichneten Vermerk den Inhaber von der Verpflichtung befreien, zum Zwecke der Ausübung des Rückgriffs Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung erheben zu lassen.

Der Vermerk befreit den Inhaber nicht von der Verpflichtung, den Wechsel rechtzeitig vorzulegen und die erforderlichen Nachrichten zu geben. Der Beweis, daß die Frist nicht eingehalten worden ist, liegt demjenigen ob, der sich dem Inhaber gegenüber darauf beruft.

Ist der Vermerk vom Aussteller beigefügt, so wirkt er gegenüber allen Wechselverpflichteten; ist er von einem Indossanten oder einem Wechselbürgen beigefügt, so wirkt er nur diesen gegenüber. Läßt der Inhaber ungeachtet des vom Aussteller beigefügten Vermerks Protest erheben, so fallen ihm die Kosten zur Last. Ist der Vermerk von einem Indossanten oder einem Wechselbürgen beigefügt, so sind alle Wechselverpflichteten zum Ersatze der Kosten eines dennoch erhobenen Protestes verpflichtet.

Art. 47. Alle, die einen Wechsel ausgestellt, angenommen, indossiert oder mit einer Bürgschaftserklärung versehen haben, haften dem Inhaber als Gesamtschuldner.

Der Inhaber kann jeden einzelnen oder mehrere oder alle zusammen in Anspruch nehmen, ohne an die Reihenfolge gebunden zu sein, in der sie sich verpflichtet haben.

Das gleiche Recht steht jedem Wechselverpflichteten zu, der den Wechsel eingelöst hat.

Durch die Geltendmachung des Anspruchs gegen einen Wechselverpflichteten verliert der Inhaber nicht seine Rechte gegen die anderen Wechselverpflichteten, auch nicht gegen die Nachmänner desjenigen, der zuerst in Anspruch genommen worden ist.

Art. 48. Der Inhaber kann im Wege des Rückgriffs verlangen:

1. die Wechselsumme, soweit der Wechsel nicht angenommen oder nicht eingelöst worden ist, mit den etwa bedungenen Zinsen;
2. Zinsen zu 6 vom Hundert seit dem Verfalltage.
3. die Kosten des Protestes und der Nachrichten sowie die anderen Auslagen;
4. eine Vergütung, die mangels besonderer Vereinbarung $\frac{1}{3}$ vom Hundert der Hauptsumme des Wechsels beträgt und diesen Satz keinesfalls überschreiten darf.

Wird der Rückgriff vor Verfall genommen, so werden von der Wechselsumme Zinsen abgezogen. Diese Zinsen werden auf Grund des öffentlich bekanntgemachten Diskontsatzes (Satz der Zentralnotenbank) berechnet, der am Tage des Rückgriffs am Wohnort des Inhabers gilt.

Art. 49. Wer den Wechsel eingelöst hat, kann von seinen Vormännern verlangen:

1. den vollen Betrag, den er gezahlt hat;
2. die Zinsen dieses Betrages zu 6 vom Hundert seit dem Tage der Einlösung;
3. seine Auslagen;
4. ein Vergütung, die nach den Vorschriften des Art. 48, Abs. 1, Z. 4 berechnet wird.

Art. 50. Jeder Wechselverpflichtete, gegen den Rückgriff genommen wird oder genommen werden kann, ist berechtigt, zu verlangen, daß ihm gegen Entrichtung der Rückgriffssumme der Wechsel mit dem Protest und eine quittierte Rechnung ausgehändigt werden.

Jeder Indossant, der den Wechsel eingelöst hat, kann sein Indossament und die Indossamente seiner Nachmänner austreichen.

Art. 51. Bei dem Rückgriff nach einer Teilannahme kann derjenige, der den nicht angenommenen Teil der Wechselsumme entrichtet, verlangen, daß dies auf dem Wechsel vermerkt und ihm darüber Quittung erteilt wird. Der Inhaber muß ihm ferner eine beglaubigte Abschrift des Wechsels und den Protest aushändigen, um den weiteren Rückgriff zu ermöglichen.

Art. 52. Wer zum Rückgriff berechtigt ist, kann mangels eines entgegenstehenden Vermerks den Rückgriff dadurch nehmen, daß er auf einen seiner Vormänner einen neuen Wechsel (Rückwechsel) zieht, der auf Sicht lautet und am Wohnort dieses Vormannes zahlbar ist.

Der Rückwechsel umfaßt, außer den in den Art. 48 und 49 angegebenen Beträgen, die Maklergebühr und die Stempelgebühr für den Rückwechsel.

Wird der Rückwechsel vom Inhaber gezogen, so richtet sich die Höhe der Wechselsumme nach dem Kurse, den ein vom Zahlungsorte des ursprünglichen Wechsels auf den Wohnort des Vormannes gezogener Sichtwechsel hat. Wird der Rückwechsel von einem Indossanten gezogen, so richtet sich die Höhe der Wechselsumme nach dem Kurse, den ein vom Wohnorte des Ausstellers des Rückwechsels auf den Wohnort des Vormannes gezogener Sichtwechsel hat.

Art. 53. Mit der Versäumung der Fristen

für die Vorlegung eines Wechsels, der auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet,

für die Erhebung des Protestes mangels Annahme oder mangels Zahlung,

für die Vorlegung zur Zahlung im Falle des Vermerks „ohne Kosten“ verliert der Inhaber seine Rechte gegen die Indossanten, den Aussteller und alle anderen Wechselverpflichteten, mit Ausnahme des Annehmers.

Versäumt der Inhaber die vom Aussteller für die Vorlegung zur Annahme vorgeschriebene Frist, so verliert er das Recht, mangels Annahme und mangels Zahlung Rückgriff zu nehmen, sofern nicht der Wortlaut des Vermerks ergibt, daß der Aussteller nur die Haftung für die Annahme hat ausschließen wollen.

Ist die Frist für die Vorlegung in einem Indossament enthalten, so kann sich nur der Indossant darauf berufen.

Art. 54. Steht der rechtzeitigen Vorlegung des Wechsels oder der rechtzeitigen Erhebung des Protestes ein unüberwindliches Hindernis entgegen (gesetzliche Vorschrift eines Staates oder ein anderer Fall höherer Gewalt), so werden die für diese Handlungen bestimmten Fristen verlängert.

Der Inhaber ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann von dem Falle der höheren Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und die Benachrichtigung unter Beifügung des Tages und Ortes sowie seiner Unterschrift auf dem Wechsel oder einem Anhang zu vermerken; im übrigen finden die Vorschriften des Art. 45 Anwendung.

Fällt die höhere Gewalt weg, so muß der Inhaber den Wechsel unverzüglich zur Annahme oder zur Zahlung vorlegen und gegebenenfalls Protest erheben lassen.

Dauert die höhere Gewalt länger als dreißig Tage nach Verfall, so kann Rückgriff genommen werden, ohne daß es der Vorlegung oder der Protesterhebung bedarf.

Bei Wechseln, die auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, läuft die dreißigtägige Frist von dem Tage, an dem der Inhaber seinen Vormann von dem Falle der höheren Gewalt benachrichtigt hat; diese Nachricht kann schon vor Ablauf der Vorlegungsfrist gegeben werden. Bei Wechseln, die auf bestimmte Zeit nach Sicht lauten, verlängert sich die dreißigtägige Frist um die im Wechsel angegebene Nachsichtfrist.

Tatsachen, die rein persönlich den Inhaber oder denjenigen betreffen, den er mit der Vorlegung des Wechsels oder mit der Protesterhebung beauftragt hat, gelten nicht als Fälle höherer Gewalt.

Achter Abschnitt.

Ehreneintritt.

1. Allgemeine Vorschriften.

Art. 55. Der Aussteller sowie jeder Indossant oder Wechselbürge kann eine Person angeben, die im Notfall annehmen oder zahlen soll.

Der Wechsel kann unter den nachstehend bezeichneten Voraussetzungen zu Ehren eines jeden Wechselverpflichteten, gegen den Rückgriff genommen werden kann, angenommen oder bezahlt werden.

Jeder Dritte, auch der Bezogene, sowie jeder aus dem Wechsel bereits Verpflichtete, mit Ausnahme des Annehmers, kann einen Wechsel zu Ehren annehmen oder bezahlen.

Wer zu Ehren annimmt oder zahlt, ist verpflichtet, den Wechselverpflichteten, für den er eintritt, innerhalb zweier Werkstage hiervon zu benachrichtigen. Hält er die Frist nicht ein, so haftet er für den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Wechselsumme.

2. Ehrenannahme.

Art. 56. Die Ehrenannahme ist in allen Fällen zulässig, in denen der Inhaber vor Verfall Rückgriff nehmen kann, es sei denn, daß es sich um einen Wechsel handelt, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist.

Ist auf dem Wechsel eine Person angegeben, die im Notfall am Zahlungsort annehmen oder zahlen soll, so kann der Inhaber vor Verfall gegen denjenigen, der die Notadresse beigefügt hat, und gegen seine Nachmänner nur Rückgriff nehmen, wenn er den Wechsel der in der Notadresse be-

zeichneten Person vorgelegt hat und im Falle der Verweigerung der Ehrenannahme die Verweigerung durch einen Protest hat feststellen lassen.

In den anderen Fällen des Ehreintritts kann der Inhaber die Ehrenannahme zurückweisen. Läßt er sie aber zu, so verliert er den Rückgriff vor Verfall gegen denjenigen, zu dessen Ehren die Annahme erklärt worden ist, und gegen dessen Nachmänner.

Art. 57. Die Ehrenannahme wird auf dem Wechsel vermerkt; sie ist von demjenigen, der zu Ehren annimmt, zu unterschreiben. In der Annahmeerklärung ist anzugeben, für wen die Ehrenannahme stattfindet; mangels einer solchen Angabe gilt sie für den Aussteller.

Art. 58. Wer zu Ehren annimmt, haftet dem Inhaber und den Nachmännern desjenigen, für den er eingetreten ist, in der gleichen Weise wie dieser selbst.

Trotz der Ehrenannahme können der Wechselverpflichtete, zu dessen Ehren der Wechsel angenommen worden ist, und seine Vormänner vom Inhaber gegen Erstattung des im Art. 48 angegebenen Betrags die Aushändigung des Wechsels und gegebenenfalls des erhobenen Protestes sowie einer quittierten Rechnung verlangen.

3. Ehrenzahlung.

Art. 59. Die Ehrenzahlung ist in allen Fällen zulässig, in denen der Inhaber bei Verfall oder vor Verfall Rückgriff nehmen kann.

Die Ehrenzahlung muß den vollen Betrag umfassen, den der Wechselverpflichtete, für den sie stattfindet, zahlen müßte.

Sie muß spätestens am Tage nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Protestes manges Zahlung stattfinden.

Art. 60. Ist der Wechsel von Personen zu Ehren angenommen, die ihren Wohnsitz am Zahlungsort haben, oder sind am Zahlungsort wohnende Personen angegeben, die im Notfall zahlen sollen, so muß der Inhaber spätestens am Tage nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung den Wechsel allen diesen Personen vorlegen und gegebenenfalls Protest wegen unterbliebener Ehrenzahlung erheben lassen.

Wird der Protest nicht rechtzeitig erhoben, so werden derjenige, der die Notadresse angegeben hat oder zu dessen Ehren der Wechsel angenommen worden ist, und die Nachmänner frei.

Art. 61. Weist der Inhaber die Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Rückgriff gegen diejenigen, die frei geworden wären.

Art. 62. Über die Ehrenzahlung ist auf dem Wechsel eine Quittung auszustellen, die denjenigen bezeichnet, für den gezahlt wird. Fehlt die Bezeichnung, so gilt die Zahlung für den Aussteller.

Der Wechsel und der etwa erhobene Protest sind dem Ehrenzahler auszuhändigen.

Art. 63. Der Ehrenzahler erwirbt die Rechte aus dem Wechsel gegen den Wechselverpflichteten, für den er gezahlt hat, und gegen die Personen die diesem aus dem Wechsel haften. Er kann jedoch den Wechsel nicht weiter indossieren.

Die Nachmänner des Wechselverpflichteten, für den gezahlt worden ist, werden frei.

Sind mehrere Ehrenzahlungen angeboten, so gebührt derjenigen der Vorzug, durch welche die meisten Wechselverpflichteten frei werden. Wer entgegen dieser Vorschrift in Kenntnis der Sachlage zu Ehren zahlt, verliert den Rückgriff gegen diejenigen, die sonst frei geworden wären.

Neunter Abschnitt.

Ausfertigung mehrerer Stücke eines Wechsels; Wechselabschriften.

1. Ausfertigungen.

Art. 64. Der Wechsel kann in mehreren gleichen Ausfertigungen ausgestellt werden.

Diese Ausfertigungen müssen im Texte der Urkunde mit fortlaufenden Nummern versehen sein; andernfalls gilt jede Ausfertigung als besonderer Wechsel.

Jeder Inhaber eines Wechsels kann auf seine Kosten die Übergabe mehrerer Ausfertigungen verlangen, sofern nicht aus dem Wechsel zu ersehen ist, daß er in einer einzigen Ausfertigung ausgestellt worden ist. Zu diesem Zwecke hat sich der Inhaber an seinen unmittelbaren Vormann zu wenden, der wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, und so weiter in der Reihenfolge bis zum Aussteller. Die Indossanten sind verpflichtet, ihre Indossamente auf den neuen Ausfertigungen zu wiederholen.

Art. 65. Wird eine Ausfertigung bezahlt, so erlöschen die Rechte aus allen Ausfertigungen, auch wenn diese nicht den Vermerk tragen, daß durch die Zahlung auf eine Ausfertigung die anderen ihre Gültigkeit verlieren. Jedoch bleibt der Bezogene aus jeder angenommenen Ausfertigung, die ihm nicht zurückgegeben worden ist, verpflichtet.

Hat ein Indossant die Ausfertigungen an verschiedene Personen übertragen, so haften er und seine Nachmänner aus allen Ausfertigungen, die ihre Unterschrift tragen und nicht herausgegeben worden sind.

Art. 66. Wer eine Ausfertigung zur Annahme versendet, hat auf den anderen Ausfertigungen den Namen dessen anzugeben, bei dem sich die versendete Ausfertigung befindet. Dieser ist verpflichtet, sie dem rechtmäßigen Inhaber einer anderen Ausfertigung auszuhändigen.

Wird die Aushändigung verweigert, so kann der Inhaber nur Rückgriff nehmen, nachdem er durch einen Protest hat feststellen lassen:

1. daß ihm die zur Annahme versendete Ausfertigung auf sein Verlangen nicht ausgehändigt worden ist;
2. daß die Annahme oder die Zahlung auch nicht auf eine andere Ausfertigung zu erlangen war.

2. Abschriften.

Art. 67. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, Abschriften davon herzustellen.

Die Abschrift muß die Urschrift mit den Indossamenten und allen anderen darauf befindlichen Vermerken genau wiedergeben. Es muß angegeben sein, wieweit die Abschrift reicht.

Die Abschrift kann auf dieselbe Weise und mit denselben Wirkungen indossiert und mit einer Bürgschaftserklärung versehen werden wie die Urschrift.

Art. 68. In der Abschrift ist der Verwahrer der Urschrift zu bezeichnen. Dieser ist verpflichtet, die Urschrift dem rechtmäßigen Inhaber der Abschrift auszuhändigen.

Wird die Aushändigung verweigert, so kann der Inhaber gegen die Indossanten der Abschrift und gegen diejenigen, die eine Bürgschaftserklärung auf die Abschrift gesetzt haben, nur Rückgriff nehmen, nachdem er durch einen Protest hat feststellen lassen, daß ihm die Urschrift auf sein Verlangen nicht ausgehändigt worden ist.

Enthält die Urschrift nach dem letzten, vor Anfertigung der Abschrift daraufgesetzten Indossament den Vermerk „von hier ab gelten Indossamente nur noch auf der Abschrift“ oder einen gleichbedeutenden Vermerk, so ist ein später auf die Urschrift gesetztes Indossament nichtig.

Zehnter Abschnitt.

Änderungen.

Art. 69. Wird der Text eines Wechsels geändert, so haften diejenigen, die nach der Änderung ihre Unterschrift auf den Wechsel gesetzt haben, entsprechend dem geänderten Texte; wer früher unterschrieben hat, haftet nach dem ursprünglichen Texte.

Elfter Abschnitt.

Verjährung.

Art. 70. Die wechselfälligen Ansprüche gegen den Annehmer verjähren in drei Jahren vom Verfalltage.

Die Ansprüche des Inhabers gegen die Indossanten und gegen den Aussteller verjähren in einem Jahre vom Tage des rechtzeitig erhobenen Protestes oder im Falle des Vermerks „ohne Kosten“ vom Verfalltage.

Die Ansprüche eines Indossanten gegen andere Indossanten und gegen den Aussteller verjähren in sechs Monaten von dem Tage, an dem der Wechsel vom Indossanten eingelöst oder ihm gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden ist.

Art. 71. Die Unterbrechung der Verjährung wirkt nur gegen den Wechselverpflichteten, in Ansehung dessen die Tatsache eingetreten ist, welche die Unterbrechung bewirkt.

Zwölfter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 72. Verfällt der Wechsel an einem gesetzlichen Feiertage, so kann die Zahlung erst am nächsten Werktag verlangt werden. Auch alle anderen auf den Wechsel bezüglichen Handlungen, insbesondere die Vorlegung zur Annahme und die Protesterhebung, können nur an einem Werktag stattfinden.

Fällt der letzte Tag einer Frist, innerhalb deren eine dieser Handlungen vorgenommen werden muß, auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert. Feiertage, die in den Lauf einer Frist fallen, werden bei der Berechnung der Frist mitgezählt.

Art. 73. Bei der Berechnung der gesetzlichen oder im Wechsel bestimmten Fristen wird der Tag, von dem sie zu laufen beginnen, nicht mitgezählt.

Art. 74. Weder gesetzliche noch richterliche Respekttage werden anerkannt.

Zweiter Teil.

Eigener Wechsel.

Art. 75. Der eigene Wechsel enthält:

1. die Bezeichnung als Wechsel im Texte der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. das unbedingte Versprechen, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. die Angabe der Verfallzeit;
4. die Angabe des Zahlungsortes;
5. den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll;
6. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
7. die Unterschrift des Ausstellers.

Art. 76. Eine Urkunde, der einer der im vorstehenden Artikel bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als eigener Wechsel, vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen bezeichneten Fälle.

Ein eigener Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtwechsel.

Mangels einer besonderen Angabe gilt der Ausstellungsort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Ein eigener Wechsel ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Orte, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

Art. 77. Für den eigenen Wechsel gelten, soweit sie nicht mit seinem Wesen in Widerspruch stehen, die für den gezogenen Wechsel gegebenen Vorschriften über

- das Indossament (Art. 11 bis 20),
- den Verfall (Art. 33 bis 37),
- die Zahlung (Art. 38 bis 42),
- den Rückgriff mangels Zahlung (Art. 43 bis 50, 52 bis 54),
- die Ehrenzahlung (Art. 55, 59 bis 63),
- die Abschriften (Art. 67 und 68),
- die Änderungen (Art. 69),
- die Verjährung (Art. 70 und 71),
- die Feiertage, die Fristenberechnung und das Verbot der Respekttage (Art. 72 bis 74).

Ferner gelten für den eigenen Wechsel die Vorschriften über gezogene Wechsel, die bei einem Dritten oder an einem von dem Wohnort des Bezogenen verschiedenen Ort zahlbar sind (Art. 4 und 27), über den Zinsvermerk (Art. 5), über die Abweichungen bei der Angabe der Wechselsumme (Art. 6), über die Folgen einer ungültigen Unterschrift (Art. 7) oder die Unterschrift einer Person, die ohne Vertretungsbefugnis handelt oder ihre Vertretungsbefugnis überschreitet (Art. 8), und über den Blankowechsel (Art. 10).

Ebenso finden auf den eigenen Wechsel die Vorschriften über die Wechselbürgschaft Anwendung (Art. 30 bis 32); im Falle des Art. 31, Abs. 4, gilt die Wechselbürgschaft, wenn die Erklärung nicht angibt, für wen sie geleistet wird, für den Aussteller des eigenen Wechsels.

Art. 78. Der Aussteller eines eigenen Wechsels haftet in der gleichen Weise wie der Annehmer eines gezogenen Wechsels.

Eigene Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen dem Aussteller innerhalb der im Art. 23 bezeichneten Fristen zur Sicht vorgelegt werden. Die Sicht ist von dem Aussteller auf dem Wechsel unter Angabe des Tages und Beifügung der Unterschrift zu bestätigen. Die Nachsichtfrist läuft vom Tage des Sichtvermerks. Weigert sich der Aussteller, die Sicht unter Angabe des Tages zu bestätigen, so ist dies durch einen Protest festzustellen (Art. 25); die Nachsichtfrist läuft dann vom Tage des Protestes.

Dritter Teil.

Ergänzende Vorschriften.

Erster Abschnitt.

Protest.

Art. 79. Jeder Protest muß durch einen Notar, einen Gerichtsbeamten oder einen Postbeamten aufgenommen werden.

Den Postbeamten stehen solche Personen gleich, denen von der Postverwaltung die Aufnahme von Protesten übertragen ist.

Art. 80. In den Protest ist aufzunehmen:

1. der Name dessen, für den protestiert wird, sowie der Name dessen, gegen den protestiert wird;
2. die Angabe, daß derjenige, gegen den protestiert wird, ohne Erfolg zur Vornahme der wechselrechtlichen Leistung aufgefordert worden oder nicht anzutreffen gewesen ist oder daß seine Geschäftsräume oder seine Wohnung sich nicht haben ermitteln lassen;
3. die Angabe des Ortes und des Tages, an dem die Aufforderung geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist.

Verlangt der Bezogene, dem ein Wechsel zur Annahme vorgelegt wird, die nochmalige Vorlegung am nächsten Tage, so ist dies im Proteste zu vermerken.

Der Protest ist von dem Protestbeamten zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel oder dem Amtsstempel zu versehen.

Art. 81. Der Protest ist auf den Wechsel oder auf ein mit dem Wechsel zu verbindendes Blatt zu setzen.

Er soll unmittelbar hinter den letzten auf der Rückseite des Wechsels befindlichen Vermerk, in Ermanglung eines solchen unmittelbar an einen Rand der Rückseite gesetzt werden.

Wird der Protest auf ein Blatt gesetzt, das mit dem Wechsel verbunden wird, so soll die Verbindungsstelle mit dem Amtssiegel oder dem Amtsstempel versehen werden. Ist dies geschehen, so braucht der Unterschrift des Protestbeamten ein Siegel oder Stempel nicht beigefügt zu werden.

Wird der Protest unter Vorlegung mehrerer Ausfertigungen desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urschrift und einer Abschrift erhoben, so genügt die Beurkundung auf einer der Ausfertigungen oder auf der Urschrift. Auf den anderen Ausfertigungen oder auf der Abschrift ist zu vermerken, auf welche Ausfertigung der Protest gesetzt worden ist oder daß er sich auf der Urschrift befindet. Auf den Vermerk finden die Vorschriften

des Abs. 2 und des Abs. 3, Satz 1, entsprechende Anwendung. Der Protestbeamte hat den Vermerk zu unterschreiben.

Art. 82. Der Protest, den der Inhaber einer Abschrift nach Art. 68, Abs. 2, gegen den Verwahrer der Urschrift erheben läßt, ist auf die Abschrift oder auf ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen.

Wird Protest erhoben, weil die Annahme auf einen Teil der Wechselsumme beschränkt worden ist, so ist eine Abschrift des Wechsels anzufertigen und der Protest auf diese Abschrift oder auf ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen. Die Abschrift hat auch die auf dem Wechsel befindlichen Indossamente und anderen Vermerke zu enthalten.

Die Vorschriften des Art. 81, Abs. 2 und Abs. 3, finden entsprechende Anwendung.

Art. 83. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen oder von derselben Person mehrfach verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 84. Der Wechsel kann an den Protestbeamten bezahlt werden. Die Befugnis des Protestbeamten zur Annahme der Zahlung kann nicht ausgeschlossen werden.

Art. 85. Schreibfehler, Auslassungen und sonstige Mängel der Protesturkunde können bis zur Aushändigung der Urkunde an denjenigen, für den der Protest erhoben worden ist, von dem Protestbeamten berichtigt werden. Die Berichtigung ist als solche unter Beifügung der Unterschrift kenntlich zu machen.

Von dem Protest ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten. Über den Inhalt des Wechsels oder der Wechselabschrift ist ein Vermerk aufzunehmen. Der Vermerk hat zu enthalten:

1. den Betrag des Wechsels;
2. die Verfallzeit;
3. den Ort und den Tag der Ausstellung;
4. den Namen des Ausstellers, den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll, und den Namen des Bezogenen;
5. falls eine vom Bezogenen oder bei eigenen Wechseln vom Aussteller verschiedene Person angegeben ist, durch welche die Zahlung bewirkt werden soll, den Namen dieser Person sowie die Namen der etwaigen Notadressen und derjenigen, die den Wechsel zu Ehren angenommen haben.

Die Abschriften und Vermerke sind geordnet aufzubewahren.

Art. 86. Proteste sollen in der Zeit von neun Uhr vormittags bis sechs Uhr abends erhoben werden, außerhalb dieser Zeit nur dann, wenn derjenige, gegen den protestiert wird, ausdrücklich einwilligt.

Art. 87. Die Vorlegung zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung einer Ausfertigung sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Handlungen müssen in deren Geschäftsräumen oder, wenn sich solche nicht ermitteln lassen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einer anderen Stelle, insbesondere an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnis geschehen.

Ist in dem Protest vermerkt, daß sich die Geschäftsräume oder die Wohnung nicht haben ermitteln lassen, so ist der Protest nicht deshalb unwirksam, weil die Ermittlung möglich war.

Die Verantwortlichkeit des Protestbeamten, der es unterläßt, geeignete Ermittlungen anzustellen, wird durch die Vorschrift des zweiten Absatzes

nicht berührt. Ist eine Nachfrage bei der Polizeibehörde des Ortes ohne Erfolg geblieben, so ist der Protestbeamte zu weiteren Nachforschungen nicht verpflichtet.

Art. 88. Eine in den Geschäftsräumen oder in der Wohnung eines Beteiligten vorgenommene Handlung ist auch dann wirksam, wenn an Stelle des Ortes, in welchem die Geschäftsräume oder die Wohnung liegen, ein benachbarter Ort in dem Wechsel angegeben ist. Mit beiderseitigem Einverständnis können auch in anderen Fällen die bei einem Beteiligten vorzunehmenden Handlungen an einem Orte erfolgen, der dem im Wechsel angegebenen Orte benachbart ist.

Welche Orte im Sinne dieser Vorschriften als benachbarte anzusehen sind, wird durch Verordnung bestimmt¹.

Zweiter Abschnitt.

Bereicherung.

Art. 89. Ist die wechselfähige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Annehmers durch Verjährung oder dadurch erloschen, daß eine zur Erhaltung des Wechselrechts notwendige Handlung versäumt worden ist, so bleiben sie dem Inhaber des Wechsels soweit verpflichtet, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden. Der Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung verjährt in drei Jahren nach dem Erlöschen der wechselfähigen Verbindlichkeit.

Gegen die Indossanten, deren wechselfähige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

Dritter Abschnitt.

Abhanden gekommene Wechsel und Protesturkunden.

Art. 90. Für das Verfahren zur Kraftloserklärung von Wechseln gelten folgende besondere Bestimmungen:

Die Aufgebotsfrist beträgt 45 Tage; sie läuft, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, vom ersten Tage nach der Verfallzeit des Wechsels.

Von der Einleitung des Verfahrens zur Kraftloserklärung sind, soweit dies tunlich ist, alle im Wechsel genannten Personen zu verständigen.

Nach Einleitung des Verfahrens zur Kraftloserklärung und nach der Verfallzeit des Wechsels kann der Antragsteller vom Annehmer eines gezogenen Wechsels (Aussteller eines eigenen Wechsels) oder dessen Wechselbürgen Zahlung fordern, wenn er bis zur Kraftloserklärung Sicherheit leistet. Ohne eine solche Sicherstellung ist der Antragsteller nur berechtigt zu verlangen, daß die Wechselsumme auf seine Kosten bei Gericht hinterlegt werde. Der Verpflichtete, der diesem Verlangen entspricht, wird von seiner Wechselverbindlichkeit frei.

Eine abhanden gekommene oder vernichtete Protesturkunde kann durch ein Zeugnis über die Protesterhebung ersetzt werden. Es ist von jener Stelle zu erteilen, die die beglaubigte Abschrift der Urkunde verwahrt. In dem Zeugnis muß der Inhalt des Protestes und des gemäß Art. 85, Abs. 2, aufgenommenen Vermerks angegeben sein.

¹ Die zugehörige Verordnung steht noch aus.

Vierter Teil.

Geltungsbereich der Gesetze.

Art. 91. Die Fähigkeit einer Person, eine Wechselverbindlichkeit einzugehen, bestimmt sich nach dem Rechte des Landes, dem sie angehört. Erklärt dieses Recht das Recht eines anderen Landes für maßgebend, so ist das letztere Recht anzuwenden.

Wer nach dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Recht nicht wechselfähig ist, wird gleichwohl gültig verpflichtet, wenn die Unterschrift in dem Gebiet eines Landes abgegeben worden ist, nach dessen Recht er wechselfähig wäre. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Verbindlichkeit von einem Inländer im Ausland übernommen worden ist.

Art. 92. Die Form einer Wechselerklärung bestimmt sich nach dem Rechte des Landes, in dessen Gebiete die Erklärung unterschrieben worden ist.

Wenn jedoch eine Wechselerklärung, die nach den Vorschriften des vorstehenden Absatzes ungültig ist, dem Rechte des Landes entspricht, in dessen Gebiet eine spätere Wechselerklärung unterschrieben worden ist, so wird durch Mängel in der Form der ersten Wechselerklärung die Gültigkeit der späteren Wechselerklärung nicht berührt.

Eine Wechselerklärung, die ein Inländer im Ausland abgegeben hat, ist im Inlande gegenüber anderen Inländern gültig, wenn die Erklärung den Formerfordernissen des inländischen Rechtes genügt.

Art. 93. Die Wirkungen der Verpflichtungserklärungen des Annehmers eines gezogenen Wechsels und des Ausstellers eines eigenen Wechsels bestimmen sich nach dem Recht des Zahlungsortes.

Die Wirkungen der übrigen Wechselklärungen bestimmen sich nach dem Rechte des Landes, in dessen Gebiete die Erklärungen unterschrieben worden sind.

Art. 94. Die Fristen für die Ausübung der Rückgriffsrechte werden für alle Wechselverpflichteten durch das Recht des Ortes bestimmt, an dem der Wechsel ausgestellt worden ist.

Art. 95. Das Recht des Ausstellungsortes bestimmt, ob der Inhaber eines gezogenen Wechsels die seiner Ausstellung zugrunde liegende Forderung erwirbt.

Art. 96. Das Recht des Zahlungsortes bestimmt, ob die Annahme eines gezogenen Wechsels auf einen Teil der Summe beschränkt werden kann und ob der Inhaber verpflichtet oder nicht verpflichtet ist, eine Teilzahlung anzunehmen.

Dasselbe gilt für die Zahlung bei einem eigenen Wechsel.

Art. 97. Die Form des Protestes und die Fristen für die Protesterhebung sowie die Form der übrigen Handlungen, die zur Ausübung oder Erhaltung der Wechselrechte erforderlich sind, bestimmen sich nach dem Rechte des Landes, in dessen Gebiete der Protest zu erheben oder die Handlung vorzunehmen ist.

Art. 98. Das Recht des Zahlungsortes bestimmt die Maßnahmen, die bei Verlust oder Diebstahl eines Wechsels zu ergreifen sind.

Anhang A, 2.

Das Einführungsgesetz.

Bundesgesetz vom 18. August 1932, BGBl. Nr. 291, zur Einführung des Wechselgesetzes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Wechselgesetz tritt an einem durch Verordnung des Bundesministers für Justiz zu bestimmenden Tage, spätestens aber am 1. Jänner 1934 in Kraft.

(2) Der Bundesminister für Justiz kann für das Inkrafttreten des Ersten bis Dritten Teiles des Wechselgesetzes einen anderen Zeitpunkt bestimmen als für das Inkrafttreten des Vierten Teiles. Er kann ferner sowohl den Ersten bis Dritten Teil als auch den Vierten Teil — diesen mit eigener Artikelfolge unter dem Titel „Bundesgesetz über den Geltungsbereich der Wechselgesetze“ — als selbständiges Gesetz in Kraft setzen¹.

§ 2. (1) Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen über Gegenstände, die im Wechselgesetz oder in diesem Gesetz geregelt sind, verlieren mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Vorschriften des Wechselgesetzes ihre Wirksamkeit.

(2) Insbesondere werden aufgehoben:

1. die allgemeine Wechselordnung samt Einführungsgesetz (Kaiserliches Patent vom 25. Jan. 1850, RGBl. Nr. 51) sowie die Ministerialverordnung vom 2. Nov. 1858, RGBl. Nr. 197, womit die Wechselordnung ergänzt worden ist;
2. die Justizministerialverordnung vom 29. Okt. 1852, RGBl. Nr. 218, über Ratenwechsel;
3. die Justizministerialverordnung vom 6. Okt. 1853, RGBl. Nr. 200, über den Blankowechsel;
4. die Justizministerialverordnung vom 2. Nov. 1858, RGBl. Nr. 198, über das Recht, vom Annehmer Sicherstellung zu fordern;
5. das Hofdekret vom 13. Juli 1789, JGS. Nr. 1033, über verpfändete Wechsel;
6. das Gesetz vom 19. Juni 1872, RGBl. Nr. 88, über nicht eigenhändige Unterschriften auf dem Wechsel;
7. das Gesetz vom 9. März 1903, RGBl. Nr. 60, über die Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen;

¹ Verordnungen eines im § 1 erwähnten Inhaltes sind bisher nicht ergangen.

8. der § 3 des Gesetzes vom 21. Dez. 1905, RGBl. Nr. 208, und der auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung erlassene § 4 der Verordnung des Justizministeriums vom 27. Dez. 1905, RGBl. Nr. 210, über die Geltung des 21. Wiener Gemeindebezirkes als selbständiger Ort im Sinne der Wechselordnung.
9. das Gesetz vom 30. Nov. 1912, RGBl. Nr. 215, über den Einfluß der höheren Gewalt auf die Vornahme wechselrechtlicher Handlungen.

§ 3. Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf die Wechselordnung verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des Wechselgesetzes und dieses Gesetzes mit ihrem Inkrafttreten an deren Stelle.

§ 4. Die Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird in folgender Weise geändert:

1. Der § 89 hat zu lauten:

„(1) Das Verfahren für die Aufnahme von Wechselprotesten richtet sich nach den Vorschriften des Wechselgesetzes.

(2) Diese Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, wenn Protest für kaufmännische Papiere aufzunehmen ist, die an Order lauten (Art. 301 und 302 HGB).“

2. Der Abs. 2 des § 112 hat zu lauten:

„(2) Ausgenommen von der Eintragung in das Geschäftsregister sind außer den Protesten von Wechseln und kaufmännischen Papieren nur diejenigen Beurkundungen, bezüglich deren dieses Gesetz es ausdrücklich gestattet.“

3. Der Punkt d des § 116 entfällt¹.

§ 5. (1) Art. XLV des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung hat zu entfallen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 557, 558 und 559 der Zivilprozeßordnung haben zu lauten:

„§ 557. (1) Wenn sich die mit der Klage geltend gemachte Forderung auf einen Wechsel gründet, der alle Erfordernisse der Gültigkeit besitzt und gegen dessen Echtheit sich keine Bedenken ergeben, und wenn zugleich mit der Klage nebst dem Wechsel auch der Protest und die quittierte Rechnung, soweit diese Urkunden im einzelnen Fall zur Begründung der klägerischen Ansprüche erforderlich sind, in Urschrift vorgelegt werden, kann der Kläger begehren, daß dem Beklagten aufgetragen werde, binnen der unerstreckbaren Frist von drei Tagen bei sonstiger Exekution die Wechselschuld nebst den ausgewiesenen Nebenforderungen und den angesprochenen und vom Richter bestimmten Kosten zu bezahlen oder seine Einwendungen dagegen zu erheben (Zahlungsauftrag).

(2) Ist eine Wechselklärung von einem Machthaber unterschrieben, so kann Zahlungsauftrag nur erlassen werden, wenn außer den im ersten Absatz bezeichneten Urkunden die Vollmacht des Machthebers beigebracht wird.

§ 558. Die Vorschriften des § 557 gelten auch für die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen vor Verfall des Wechsels, wenn die in den Art. 43 und 44 des Wechselgesetzes weiters hierfür geforderten Voraussetzungen durch glaubwürdige, der Klage in Urschrift beigelegte Urkunden nachgewiesen sind. Zum Nachweis der Eröffnung des Konkurses (Ausgleichsverfahrens, Vergleichsverfahrens, der Geschäftsaufsicht) genügt die Vor-

¹ Punkt d des § 116 hatte die Führung eines Protestregisters vorgesehen.

legung einer der im Art. 44, Abs. 6, des Wechselgesetzes angeführten Bekanntmachungen.

§ 559. Wenn in der Klage der Antrag auf Erlassung eines Zahlungsauftrages gestellt wird, haben auf das weitere Verfahren die Bestimmungen des ersten Abschnittes (§§ 550 bis 554) entsprechende Anwendung zu finden.“

§ 6. Der Anbringung der Klage steht in bezug auf die Unterbrechung der wechselrechtlichen Verjährung die vom Beklagten bewirkte Streitverkündigung und die Geltendmachung des Anspruches in der mündlichen Verhandlung gleich.

§ 7. Welche Tage als Feiertage im Sinne des Wechselgesetzes gelten, wird durch Verordnung bestimmt¹.

§ 8. (1) Durch Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz kann festgesetzt werden, daß die Postverwaltung für bestimmte Fälle, insbesondere mit Rücksicht auf die Art des Protestes oder die Höhe der Wechselsumme, die Protesterhebung nicht übernimmt. Desgleichen kann die Protesterhebung durch die Post für bestimmte Postverwaltungsgebiete überhaupt ausgeschlossen werden.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Postanstalt zur Aufnahme von Wechselprotesten und über die Höhe der zu entrichtenden Postgebühren sowie Bestimmungen über die Behandlung von Protestaufträgen, deren Ausführung die Post nicht übernimmt, werden vom Bundesminister für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung erlassen.

(3) Durch Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz kann festgesetzt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Postverwaltung die Ausfertigung und Absendung der im Art. 45 des Wechselgesetzes vorgesehenen Benachrichtigungen übernimmt.

(4) Die Postanstalt haftet für jeden dem Auftraggeber durch Verschulden ihrer Organe bei der Ausführung des Protestauftrages verursachten Schaden. Sie haftet nur bis zur Höhe des wechselfähigen Rückgriffsanspruches².

§ 10. (1) Wird die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, die im Ausland zur Ausübung oder Erhaltung der Rechte aus einem Wechsel vorzunehmen ist, durch eine dort erlassene Vorschrift verhindert, so kann die Bundesregierung durch Verordnung bestimmen, daß die Rechte ungeachtet der Versäumung bestehen bleiben, sofern die Handlung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird.

(2) In gleicher Weise kann verordnet werden, daß bei einer solchen Verhinderung nach einer bestimmten Frist Rückgriff genommen werden kann, ohne daß es der Vornahme der Handlung bedarf³.

§ 11. (1) Die §§ 4 bis 9 dieses Gesetzes treten gleichzeitig mit dem

¹ Die Verordnungen zu §§ 7, 8 stehen aus, Verordnungen zu § 8 sind überhaupt nicht in Aussicht genommen.

² Die Bestimmungen des § 9, betreffend die Änderung der Wechselgebührenvorschriften werden hier nicht wiedergegeben, weil ihre vollständige Darstellung das Lehrbuch zu sehr belasten würde. Es wird hinsichtlich dieser Gesetzesvorschriften auf die Gesetzausgaben des Wechselrechtes verwiesen.

³ Vorschriften des im § 10 bezeichneten Inhaltes bestehen bisher nicht.

Inkrafttreten des Ersten bis Dritten Teiles des Wechselgesetzes, die übrigen Vorschriften schon mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Für Wechsel, die vor dem Beginne der Wirksamkeit der Vorschriften des Wechselgesetzes ausgestellt worden sind, bleiben die bisher geltenden Bestimmungen maßgebend.

(3) Die Bestimmungen der Art. 87 und 88 über die auf den Wechsel bezüglichen Handlungen und des Art. 90 über abhanden gekommene Wechsel finden jedoch auf alle Wechsel und andere, den angeführten Vorschriften unterliegende Urkunden Anwendung, wenn die Handlung nach dem Inkrafttreten des Ersten bis Dritten Teiles des Wechselgesetzes vorzunehmen oder das Verfahren zur Kraftloserklärung einzuleiten ist. Desgleichen finden die Vorschriften der Art. 79 bis 86 Anwendung, wenn Protest mangels Zahlung nach dem Inkrafttreten des Ersten bis Dritten Teiles des Wechselgesetzes zu erheben ist.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist, soweit darin nicht anderes vorgesehen wird, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

Anhang B.

Das Scheckgesetz.

Gesetz vom 3. April 1906, RGBl. Nr. 84, über den Scheck.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Scheckfähig Bezogene im Sinne dieses Gesetzes können sein:

1. Die (k. k.) Postsparkasse, öffentliche Banken oder andere zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechnigte Anstalten;
2. alle anderen handelsgerichtlich registrierten Firmen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben.

§ 2. Die wesentlichen Erfordernisse eines Schecks sind:

1. Die in den Text der Urkunde selbst aufzunehmende Bezeichnung als Scheck;
2. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
3. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
4. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (Bezogener);
5. die an den Bezogenen gerichtete Aufforderung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen; in der Aufforderung darf die Zahlung weder von einer Gegenleistung des Zahlungsempfängers noch von einer Bedingung abhängig gemacht sein.

Aus einer Schrift, der eines dieser Erfordernisse fehlt oder in welcher die Zahlungsaufforderung an einen nicht scheckfähigen Bezogenen (§ 1) gerichtet ist, sowie aus den auf eine solche Schrift gesetzten Indossamenten entsteht keine Verbindlichkeit im Sinne dieses Gesetzes. Ob und welche anderen Rechtswirkungen eine solche Schrift äußert, ist nach den sonstigen Bestimmungen des Zivil- und Handelsrechtes zu beurteilen.

§ 3. Der Scheck kann auf den Namen einer Person oder Firma, an deren Order oder auf den Inhaber (Überbringer) lauten.

Der Aussteller kann sich selbst als Zahlungsempfänger (Remittent) bezeichnen.

Ein Scheck, in welchem dem Namen oder der Firma des Zahlungsempfängers die Worte „oder Inhaber (Überbringer)“ beigefügt sind, desgleichen ein Scheck, der keine Angabe darüber enthält, an wen gezahlt werden soll, ist dem Inhaber (Überbringer) auszubezahlen.

§ 4. Als Zahlungsort kann im Scheck nur ein Ort bezeichnet werden, an dem der Bezogene eine Handlungsniederlassung (Filiale, Zweigniederlassung) hat oder an dem sich eine Abrechnungsstelle befindet, bei welcher der Bezogene vertreten ist.

Der Zahlungsort kann vom Ausstellungsorte verschieden sein.

Sofern kein Zahlungsort angegeben ist oder der angegebene Zahlungs-

ort den Erfordernissen des Abs. 1 nicht entspricht, gilt der Scheck an dem Orte zahlbar, wo die bezogene Anstalt ihren Sitz oder die bezogene Firma oder Person ihre Hauptniederlassung hat.

§ 5. Der Scheck ist bei Vorzeigung (bei Sicht) zahlbar, wengleich er eine andere oder keine Bestimmung über die Verfallszeit enthält.

§ 6. Der Scheck, der an Order lautet, kann durch Indossament (Giro) übertragen werden; eine entgegenstehende Vereinbarung ist unverbindlich.

Das auf einen anderen Scheck gesetzte Indossament hat keine scheckrechtliche Wirkung.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Scheck auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugnis, den Scheck weiter zu indossieren.

Ein Indossament an den Bezogenen gilt als Quittung; ein Indossament des Bezogenen ist ungültig.

§ 7. Die Vorschriften der allgemeinen Wechselordnung (KaisP. vom 25. Jan. 1850, RGBl. Nr. 51) über die Form des Indossaments, das Verbot der Weiterbegebung, die Legitimation des Inhabers eines indossierten Wechsels und die Prüfung dieser Legitimation sowie über die Verpflichtung des legitimierten Besitzers zur Herausgabe des Papiers (Art. 11 bis 13, 15, 36 und 74) haben auf den Scheck mit der Einschränkung sinngemäß Anwendung zu finden, daß ein auf die Abschrift eines Orderschecks gesetztes Indossament keine scheckrechtliche Wirkung hat.

Zur Frage der Ersetzung der im § 7 bezogenen Stellen der WO. durch die Bestimmungen des NWG. vgl. die Bemerkungen S 133.

§ 8. Eine Annahme (Akzeptation) findet beim Scheck nicht statt. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben.

Vdg. vom 26. Oktober 1918, RGBl. Nr 382 (erlassen auf Grund des Ges. vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307), siehe S 131.

§ 9. Der am Ausstellungsplatze zahlbare Scheck ist binnen fünf, der an einem anderen inländischen Platze zahlbare Scheck vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2 binnen acht Tagen nach der Ausstellung dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen.

Ein Scheck, der aus Istrien, Dalmatien oder von einer der Inseln des Küstenlandes auf einen außerhalb dieses Gebietes gelegenen inländischen Platz gezogen ist oder von einem solchen Platze auf einen in Istrien, Dalmatien oder auf einer der Inseln des Küstenlandes gelegenen Zahlungsort, ist binnen fünf Tagen nach der Ausstellung nach dem Zahlungsorte zu senden und binnen fünf Tagen nach seinem Einlangen daselbst dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen. Das gleiche gilt für Schecks, die außerhalb des Geltungsgebietes des gegenwärtigen Gesetzes auf einen inländischen Platz gezogen sind.

Für die Präsentation von Namenschecks, die auf die Postsparkasse ausgestellt sind, können durch die Geschäftsbestimmungen der Postsparkasse andere Fristen festgesetzt werden. Diese dürfen jedoch in keinem Falle die Frist von vierzehn Tagen nach der Ausstellung überschreiten.

Der Tag, an welchem der Scheck am Zahlungsorte einlangte, kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Der Ausstellungs- und Ankunftsstag sowie Sonn- und allgemeine Feiertage werden bei Berechnung der Präsentationsfrist nicht mitgezählt.

Über die Präsentationsfrist bei Schecks, die an einem außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gelegenen Platze zahlbar sind, entscheidet

das über die Scheckpräsentation dort geltende Recht. In Ermanglung solcher Bestimmungen findet die Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Der Ablauf der Präsentationsfrist steht, so lange der Scheck nicht ausdrücklich widerrufen wurde (§ 13), der Einlösung des Schecks durch den Bezogenen nicht entgegen.

§ 10. Die Einlieferung des Schecks in eine Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt als Präsentation zur Zahlung.

Welche Stellen als Abrechnungsstellen im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu gelten haben, wird im Verordnungswege bestimmt.

Vdg. vom 14. Juni 1906, RGBl. Nr 123: In Durchführung des § 10 des Ges. vom 3. April 1906, RGBl. Nr. 84, über den Scheck wird bestimmt, daß die unter der Leitung der Österreichisch-ungarischen Bank stehenden Saldierungsvereine in Wien (Prag und Brünn) als Abrechnungsstellen im Sinne des bezogenen Gesetzes zu gelten haben.

§ 11. Der Bezogene hat nur gegen Aushändigung des Schecks zu zahlen. Nicht auf den Inhaber (Überbringer) lautende Schecks müssen auf Verlangen des Bezogenen bei der Einlösung quittiert werden.

Zur Annahme von Teilzahlungen ist der Inhaber des Schecks nicht verpflichtet. Hat er eine Teilzahlung angenommen, so ist diese auf dem Scheck abzuschreiben und dem Bezogenen die Quittung zu erteilen.

§ 12. Die Zahlung des Schecks ist ungeachtet eines dem Aussteller bei dem Bezogenen zustehenden Guthabens vom Bezogenen abzulehnen, wenn ihm bekannt geworden ist, daß über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet wurde.

Vgl. hierzu die Bemerkung auf Seite 134, aber auch die Verordnung vom 26. Oktober 1918, RGBl. Nr. 382, Abs. 1, zweiter Satz, S. 131.

Wegen des Todes des Ausstellers oder wegen nach Ausstellung des Schecks eingetretener rechtlicher Unfähigkeit desselben zur selbständigen Vermögensverwaltung darf die Einlösung des Schecks nicht verweigert werden.

§ 13. Der Widerruf eines Schecks durch den Aussteller ist für den Bezogenen nur wirksam:

1. Wenn ein auf den Namen oder an Order lautender Scheck, den der Aussteller unmittelbar an den Bezogenen gesendet hat, damit letzterer den Scheckbetrag an den bezeichneten Zahlungsempfänger gelangen lasse, ausdrücklich widerrufen wird, bevor der Bezogene diesen Auftrag erfüllt hat;
2. wenn der ausdrückliche Widerruf nach Versäumung der Präsentationsfrist oder für den Fall erfolgt, als der Scheck innerhalb der Präsentationsfrist nicht zur Zahlung vorgelegt werden sollte. In letzterem Falle wird der Widerruf erst mit Ablauf der Präsentationsfrist für den Bezogenen wirksam.

Der Bezogene, dem gegenüber ein Scheck wirksam widerrufen wurde, darf denselben nicht einlösen.

§ 14. Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen den Bezogenen von der Verpflichtung zur Einlösung des Schecks befreien, haftet er dem Aussteller nach Maßgabe des zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses für die Einlösung des Schecks.

§ 15. Dem Inhaber des Schecks haften lediglich der Aussteller und die Indossanten für die Zahlung des Scheckbetrages (Regreßverbindlichkeit). Hat aber ein Indossant dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewähr-

leistung“, „ohne Obligo“ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Wie Aussteller und Indossanten haftet auch, wer den Scheck oder ein auf denselben gesetztes Indossament als Bürge (per aval) mitunterzeichnet hat.

§ 16. Zur Ausübung des Regreßrechtes gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich;

1. Daß der Scheck innerhalb der in § 9 angegebenen Fristen zur Zahlung präsentiert worden ist und
2. daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen darüber aufgenommenen Protest oder durch eine vom Bezogenen auf den Scheck gesetzte und unterschriebene, das Datum der Präsentation angegebene Erklärung dargetan wird.

Letzterer Erklärung steht die Bestätigung einer Abrechnungsstelle über die vor Ablauf der Präsentationsfrist geschehene Einlieferung und die Nichteinlösung des Schecks gleich.

Wurde der Scheck nicht voll eingelöst, so ist in diesen Erklärungen oder im Protest insbesondere auch der Betrag der vom Bezogenen geleisteten Teilzahlung anzugeben.

Die Erhebung des Protestes oder die Erteilung der in den vorhergehenden Absätzen dieses Paragraphen bezeichneten Präsentations- oder Einlieferungsbestätigung muß spätestens am ersten Werktag nach erfolgter Präsentation geschehen.

§ 17. Die Vorschriften der allgemeinen Wechselordnung (KaisP. vom 25. Jan. 1850, RGBl. Nr. 51) über die Benachrichtigung der Vormänner und das Einlösungsrecht derselben, über die Geltendmachung des Regreßrechtes sowie über Inhalt und Umfang der Regreßansprüche, über die dem zahlenden Regreßpflichtigen auszuliefernden Urkunden und über die Befugnis zur Ausstreichung von Indossamenten (Art. 45 bis 52, 54, 55 und 81, Abs. 2 und 3) haben auf den Scheck sinngemäß Anwendung zu finden.

Zur Frage der Ersetzung der im § 13 bezogenen Stellen der WO. durch die Bestimmungen des NWG. vgl. die Bemerkungen S. 136.

§ 18. Die Regreßansprüche gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren, wenn der Scheck in Europa zahlbar ist, in drei Monaten, andernfalls in sechs Monaten.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber des Schecks mit dem Tage, an welchem der Protest erhoben oder eine der anderen im § 16 bezeichneten Präsentations- oder Einlieferungsbestätigungen erteilt wurde, gegen den Indossanten aber, wenn er vor Behändigung der Klage gezahlt hat, mit dem Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen mit dem Tage der Klagsbehändigung.

§ 19. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Inhaber eines Schecks nach Erwerb des Regreßrechtes wegen des Anspruches, zu dessen Befriedigung der Scheck ausgestellt oder begeben wurde, nach Wahl das Regreßrecht ausüben oder gegen Rückgabe des Schecks auf das zwischen ihm und dem Aussteller oder seinem unmittelbaren Vormanne bestehende, der Scheckausstellung oder Begebung zugrunde liegende Rechtsverhältnis zurückgreifen. Letzteres steht dem Scheckinhaber mangels anderer Vereinbarung auch dann frei, wenn die rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung (Präsentations-, Einlieferungsbestätigung) unterblieben oder das erworbene Regreßrecht durch Verjährung wieder erloschen ist; es muß sich

jedoch der Scheckinhaber den Verlust in Abrechnung bringen lassen, den der Aussteller infolge der unterbliebenen oder verspäteten Präsentation bei dem Bezogenen erlitten hat.

§ 20. Nebst den Vorschriften dieses Gesetzes haben für den Scheck die Bestimmungen sinngemäß zu gelten, welche die allgemeine Wechselordnung (KaisP. vom 25. Jan. 1850, RGBl. Nr. 51) enthält:

1. Über den Mangel oder die Beschränkung der Verpflichtungsfähigkeit einzelner auf einem Wechsel unterschriebener Personen (Art. 3);
2. über Abweichungen in den im Wechsel enthaltenen Summenangaben (Art. 5);
3. über das Prokuraindossament (Art. 17);
4. über falsche oder verfälschte Wechsel (Art. 75 und 76); der aus der Einlösung eines falschen oder verfälschten Schecks sich ergebende Schaden trifft den angeblichen Aussteller des falschen oder den Aussteller des verfälschten Schecks, insoweit diesen Personen in Ansehung der Fälschung oder Verfälschung ein Verschulden zur Last fällt oder die Fälschung oder Verfälschung von ihnen bei der Gebarung mit den Schecks verwendeten Angestellten verübt wurde, sonst hat der Bezogene den Schaden zu tragen; eine abweichende Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung;
5. über die Unterbrechung der Verjährung der Regreßansprüche (Art. 80), mit der Ergänzung, daß die Anmeldung von Scheckforderungen im Konkurs die nämliche Wirkung wie die Behändigung der Klage hat;
6. über die Einreden des Wechselschuldners (Art. 82);
7. über die im Auslande ausgestellten Wechsel und die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze vorzunehmenden Handlungen (Art. 85, 86);
8. über den Protest (Art. 87, 88, Z. 1 bis 4 und 6, 89 und 90);
9. über Ort und Zeit der im Wechselverkehre vorzunehmenden Handlungen (Art. 91 und 92) und endlich
10. über mangelhafte Unterschriften von Wechselklärungen (Art. 94 und 95 und § 1 des Ges. vom 19. Juni 1872, RGBl. Nr. 88).

Zur Frage der Ersetzung der im § 20 bezogenen Stellen der WO. durch die Bestimmungen des NWG. vgl. die Bemerkungen S. 137.

§ 21. Derjenige, dem ein Scheck abhanden gekommen ist, kann beim Handelsgerichte (Handelssenate) des Zahlungsortes dessen Amortisation beantragen. Für das Amortisierungsverfahren gelten die Bestimmungen des Art. 73, Abs. 2 der allgemeinen Wechselordnung mit der Abänderung, daß die Frist im Edikte auf dreißig Tage festzusetzen ist.

Bei Einleitung des Amortisierungsverfahrens kann das Gericht auf Antrag des Amortisierungswerbers dem Bezogenen mittels einstweiliger Verfügung die Einlösung des Schecks untersagen (§§ 389 bis 400 der Exekutionsordnung). Eine dem Verbote zuwider vorgenommene Einlösung des Schecks ist dem Antragsteller gegenüber unwirksam.

§ 22. Der Aussteller und jeder Indossant eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite des Schecks geschriebenen oder gedruckten Zusatz: „nur zur Verrechnung“ dem Bezogenen verbieten, daß der Scheck bar bezahlt werde. Der Scheck darf in diesem Falle nur zur Verrechnung mit dem Bezogenen oder einem Girokunden desselben (Kontoinhaber) oder mit einem Mitgliede der am Zahlungsorte bestehenden Abrechnungsstelle benützt werden. Falls der Bezogene nicht selbst Mitglied der Abrechnungsstelle ist,

kann er bei Präsentation den Scheck durch einen hierauf zu setzenden Vermerk bei einem Mitgliede der Abrechnungsstelle zahlbar stellen (§ 4, Abs. 1); die hiernach stattfindende Verrechnung gilt als Zahlung (Einlösung) des Schecks im Sinne dieses Gesetzes. Der Bezogene haftet für allen Schaden, der aus der Außerachtlassung des Verbotes entsteht.

Der Vermerk: „nur zur Verrechnung“ kann nicht zurückgenommen werden.

§ 23. Unterbleibt die Einlösung eines Schecks, weil dem Aussteller zur Zeit der Präsentation des Schecks bei dem Bezogenen kein zur Scheckeinlösung verwendbares Guthaben (§ 2, Z. 5) zusteht, oder wird der Scheck wegen unzureichender Deckung nicht voll eingelöst, so trifft den Aussteller, sofern er nicht bei Ausstellung des Schecks mit Grund annehmen konnte, daß zur Zeit der Präsentation genügende Deckung vorhanden sein werde, eine Ordnungsstrafe in der Höhe von drei Prozent des nicht gedeckten Scheckbetrages.

Auf diese Ordnungsstrafe wird vom Zivilrichter erkannt. Das der Strafverhängung vorausgehende Verfahren hat sich nach den Vorschriften des KaisP. vom 9. Aug. 1854, R.GBl. Nr. 208, zu richten. Das Verfahren wird nur dann von Amts wegen eingeleitet, wenn der Zivilrichter durch einen vor ihm durchgeführten Prozeß von der mangelnden Deckung des Schecks Kenntnis erlangt, sonst erfolgt die Einleitung auf Antrag des Inhabers des Schecks. Die Einleitung des Verfahrens von Amts wegen findet nicht mehr statt, wenn seit Vorlegung des Schecks zur Zahlung eine Frist von sechs Monaten verstrichen ist; der Antrag des Scheckinhabers auf Einleitung des Verfahrens muß spätestens vor Ablauf des dritten Monats nach der Vorlegung des Schecks zur Zahlung gestellt werden.

Für die Eintreibung der zugunsten des Staatsschatzes einzuziehenden Ordnungsstrafe und für eine allfällige Umwandlung der Strafbeträge gelten die Bestimmungen der Justizministerialverordnung vom 5. Nov. 1852, R.GBl. Nr. 227.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung des Ausstellers wegen Betruges.

Durch die Verhängung der Ordnungsstrafe werden die dem Inhaber des Schecks nach § 19 zustehenden Ansprüche nicht berührt.

Neben diesen Ansprüchen kann der Inhaber des Schecks jedoch, wenn gegen den Aussteller die Ordnungsstrafe verhängt wurde, vom Aussteller Ersatz jenes Schadens begehren, der ihm durch die unterbliebene oder unvollständige Einlösung des Schecks verursacht wurde.

§ 24. Für die gerichtliche Verfolgung scheckrechtlicher Regreßansprüche gelten die für Wechselsachen erlassenen Zuständigkeits- und Prozeßvorschriften.

Die Zuständigkeit für die gerichtliche Verfolgung der Schadenersatzansprüche wegen mangelnder Deckung des Schecks (§ 23) und für Streitigkeiten aus dem unmittelbaren Rechtsverhältnisse zwischen dem Inhaber des Schecks und dem Aussteller oder dem unmittelbaren Vormanne des Inhabers richten sich nach den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften für streitige Rechtssachen.

Nach letzteren bestimmt sich auch das zur Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen mangelnder Deckung (§ 23) berufene Gericht, wobei für die Zuständigkeit der Betrag maßgebend ist, auf welchen der Scheck lautet.

§ 25. (In der Fassung der TP. 60, Z. 2 des allgemeinen Gebührentarifs 1925.)

Schecks ohne Rücksicht auf den Ausstellungsort:

a) Schecks, die im Inlande zahlbar sind, den Anforderungen des § 2 des Scheckgesetzes entsprechen, auf den hierzu bestimmten Blanketten eines scheckfähig Bezogenen ausgestellt werden, ferner entweder ausdrücklich bei Vorzeigung (bei Sicht) zahlbar gestellt sind oder keine Bestimmung über die Verfallzeit enthalten, sind gebührenfrei.

b) Schecks, die im Auslande zahlbar sind und den Anforderungen des § 2 des Scheckgesetzes entsprechen, 20 g von jedem Stück.

Nach den Anmerkungen zu T. P. 60, Z. 2, sind auf solche Schecks gesetzte Indossamente und Empfangsbestätigungen, sowie die § 16 SchG. angeführte Erklärung des Bezogenen und die (ebenda) angeführte Bestätigung einer Abrechnungsstelle über die rechtzeitige Einlieferung und Nichteinlösung des Schecks stempelfrei.

Die Bestimmungen der T. P. 60 Z. 2, lit. a und b sowie die vorstehende Anmerkung haben auch auf Überweisungs- (Übertrags-) und auf Effektenschecks, dann auf die den letzteren beigesetzten Indossamente und Empfangsbestätigungen sinngemäß Anwendung zu finden.

Die Stempelgebühr von 20 g ist in Stempelmarken zu entrichten, die nach der Anordnung für Wechsel zu verwenden und zu entwerfen sind.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Stempelpflicht, sowie wenn ein undatierter oder mit falschem Datum versehener Scheck der in T. P. 60 Z. 2, lit. b bezeichneten Art ausgehändigt wird, treten die nachteiligen Folgen der T. P. 113, VI ein. Die Gebührenerhöhung ist von dem Aussteller zur ungeteilten Hand mit jenen Personen, welche mit Kenntnis dieser Umstände den Scheck annehmen, weiterbegeben oder auszahlen, einzuheben. Die auf einem solchen Scheck verwendeten Stempelzeichen sind als nicht vorhanden anzusehen.

Andere als die in T. P. 60 Z. 2, lit. a und b bezeichneten Schecks unterliegen der Gebühr wie kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen (T. P. 11, Z. 2, b I).

§ 26. Dieses Gesetz tritt nach Ablauf von drei Monaten seit seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Auf Schecks, die schon vor diesem Zeitpunkte ausgestellt wurden, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§ 27. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, des Handels und der Finanzen beauftragt.

Sachverzeichnis.

Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen der Grundzüge, die hochgestellten Ziffern die Noten.

- Abrechnungsstellen im WG. 76
- Abschriften des Wechsels 112, 115
 - des Protestes 44
 - Bürgschaft auf 115
 - Indossamente auf 51
 - Protest auf 45, 96
- Abstraktes Zahlungsverprechen 11
- Akzept, Akzeptant, s. Ehrenannahme, Ehrenannehmer
- Allonge 42, 47, 51
- Alter Kalenderstil 31
- Amortisation, s. Kraftloserklärung
- Amtssiegel, Amtsstempel des Protestbeamten 43
- Alphabeten 21
- Änderungen des Wechseltextes 26
- Anhang, s. Allonge
- Angstklausel 53
- Annahmeerklärung 61ff.
 - Ablehnung der Haftung für die 100
 - bedingte 67, 68
 - mit Bezeichnung des Dritten 67, 68
 - Datierung 62, 99
 - Ehren- 69
 - Form der 67
 - Haftungsablehnung 63, 67
 - nachträgliche 69
 - teilweise 67
 - Verweigerung der 40, 61, 84
 - Vorlage zur 61, 85
 - Widerruf 68
 - Wirkungen der 68
- Annehmer 17
 - und Aussteller 54
 - mehrfache Haftung bei Duplikaten 114
 - und Rückindossament 53, 54
 - Unsicherheit 84, 85
 - Verjährung gegen den 105
- Arretierungsklausel 112, 115
- Ausfertigungen, s. Duplikate
- Aufhebung früherer gesetzlicher Vorschriften 126
- Ausfolgungsprotest 43, 113, 115
- Ausfüllung des Wechsels, rechtswidrig 35ff.
- Ausgleichsverfahren, Wirkungen 84, 108
- Aushändigung des quittierten Wechsels 77
- Auslagen beim Rückgriff 96, 97
- Aussteller 17
 - des eigenen Wechsels, Haftung 54, 63, 120
 - und Annehmer, Verhältnis 68
 - Verjährung gegen den 105, 121
- Ausstellungsort 12, 32
- Ausstellungstag 26
- Aval und Avalisten, s. Wechselbürgschaft
- Avisoklausel 39
- Befreiung durch Zahlung 78
- Begebungsindossament 48
- Beginn der Verjährungsfrist 106
- Begriff des Wechsels 11
- Benachbarte Orte 47
- Benachrichtigung bei höherer Gewalt 89
 - des Honoraten 70, 71
 - der Vormänner 93
 - Kosten der 96, 97
 - vom Amortisierungsverfahren 117, 118
- Bereicherungsklage und Anspruch 98, 110
- Berichtigung des Protestes 45
- Bestandteile des Wechsels, wesentliche 12, 13
 - — fakultative 38
 - — stilistische 39
- Beteiligte des Wechsels 64
- Bevollmächtigter 23

- Bezogener 17
 — Vorlage zur Annahme 61ff.
 Blankoindossament 51, 52, 55
 Blankowechsel 35
 Bürgschaft, Bürge, s. Wechselbürgschaft
 Bürgerliches Recht, Verhältnis zum Wechselrecht 1, 2
 Bürgerlicher Name 20
 C, siehe K und Z
 Datierung des Wechsels 26
 — nach verschiedenen Stilen 31
 — der Annahme bei Zeitsichtwechseln 62, 99
 — der Annahme bei anderen Wechseln 62, 100
 Datowechsel, Verfalltag 31, 62
 Deckname 20
 Deckungsklausel 38
 Deckung, Rechte an der 38¹, 39, 79¹, 110, 125
 Deliberationsfrist, s. Überlegungsfrist
 Deposition der Wechselsumme nach Verfall 79
 — im Amortisierungsverfahren 119
 Depotwechsel 35, 48
 Diskontabzug 97
 Diskontosatz der Nationalbank 97
 Distanzwechsel 32
 Domizilwechsel, gezogene 33
 — Haftung des Annehmers 101
 — Vorlage zur Annahme 35
 — zur Zahlung 35, 102
 — kein Vorlageverbot 62
 — eigener 33, 121
 Domiziliat 34
 — als Wechselinhaber 79
 — nicht benannter 34
 Domizilvermerk, nachträglich beige-setzter 36
 — vollständiger, unvollständiger 34
 Drittzahlerwechsel, s. Domizil- und Zahlstellenwechsel
 Duplikate 112
 — Anwendungsfälle 113, 114
 Durchstreichung der Annahmeerklärung 68
 — von Indossamenten 55
 Effektivvermerk 76, 77
 Ehrenannahme 69
 Ehrenannahme eines Nichtadressanten 71
 Ehrenannehmer 18, 70, 82
 — Haftungsdauer 72, 81, 102
 — Verjährung gegen den 105
 Ehrenzahler 18, 70, 79ff., 81
 — Nichtadressat als 80
 — Reihung bei den 82
 — Rückgriff des 83
 — Umfang der Zahlung 82
 EinfG. zum WG. 8, 126
 — zur ZPO., Änderung 10, 24, 107
 Eigener Wechsel 8
 — an eigene Order 12
 — domizilierter 33, 121
 — Nachsichtwechsel 121
 Einlösungsrecht des Wechselschuldners 95
 Einreden aus dem Wechsel 10, 57, 58
 — bei Blankowechseln 37
 — gegen den Pfandindossatar 51
 — gegen den Prokuraindossatar 49
 — objektive und subjektive 59, 60
 — prozessuale 59
 — zwingenden Rechtes 59
 Erbgang, Erwerb des W. im 56
 Erfordernisse des W., s. Bestandteile
 Erlaß des Protestes, s. Protesterlaß
 Erlöschen der Wechselobligation, s. Präjudiz und Verjährung
 Excessus mandati 24
 Exekution, Übergang der Wechselrechte durch 57
 — sicherstellungsweise 10, 11
 Fälligkeit des Wechsels, s. Verfallzeit
 Falsche und verfälschte Wechsel 26
 Falsus procurator 24
 Feiertage 109
 Fingierte Rücktratte 97
 Firma 20, 21
 Form des gezogenen Wechsels 39
 — eigenen Wechsels 40
 — der Wechselerklärung 123
 Formenstrenge des Wechsels 9
 Fremdsprachige Wechsel 8, 15
 Fristenberechnung 27ff.
 Fristversäumung, Folgen, s. Präjudiz
 Garantiefunktion des Indossaments 53
 Gefälligkeitswechsel 25
 Geldsorten 77

- Geldsumme 15, 16
 Geltungsbereich des WG. 6, 122
 Genfer Abkommen 4ff.
 Gesamthaftung der Wechselschuldner 95
 Gerichtsbeamter, Protesterhebung durch 41
 Geschäftsaufsicht 84
 Geschäftsräume 46, 47¹
 Gewalt, höhere 89ff.
 — persönliche Hindernisse, keine 91
 Gezogener Wechsel 8
 Giro, s. Indossament
 Gutgläubigkeit, s. Redlichkeit
- Haager Abkommen 3
 Haftung des Annehmers 54
 — des Ausstellers 54, 63
 — Ausschluß der 63
 — des Bürgen 75
 — des Ehrenannehmers 72
 — des Indossanten 53
 — der Postanstalt 42
 — des Vertreters 22, 24
 — bei Textänderungen 36
 Handelsrecht 2
 Handzeichen 21, 22, 23
 Hauptverpflichteter 9, 18, 61
 Hebräische Schriftzeichen 15
 Hemmung der Verjährung 108
 Hinterlegung der Wechselsumme, s. Deposition
 Höhere Gewalt, s. Gewalt
 Holschuld, Wechselschuld als 79
 Honorant 18, 70, 82
 Honorat 70, 82
- Identitätsprüfung bei der Zahlung 78
 Inakzeptable Tratte 62, 71, 84
 Indossament 47ff.
 — an den Annehmer 53, 54
 — an den Aussteller 53
 — an den Bezogenen 53, 54
 — an den Inhaber 51
 — an Wechselverpflichtete 53
 — Begebungs- 48
 — bedingtes 51
 — Blanko- 51, 52, 55
 — keine Datierung 52
 — auf Duplikaten 114
 — auf Kopien 51
 — falsches 55
- Indossament, Form des 52
 — gestrichenes 55
 — Durchstreichung 96
 — Garantiefunktion 53
 — Legitimationsfunktion 55
 — nach Verfall 54
 — Nichtigkeit auf der Urschrift 115
 — mit Rektaklausel 48
 — „nur auf der Abschrift“ 115
 — ohne Obligo 53
 — Prokura- 48
 — Widerruf desselben 49
 — Pfand- 50
 — Reihe der 53, 55
 — Teil- 51
 — Transportwirkung des 48
 — undatierte 55
 — und Zession 48, 55, 57
 Indossant 18, 47
 — Haftung 53
 — Rektaklausel des 48
 — Verjährung gegen den 105
 Indossatar, Rechtsstellung 18, 57
 Inhaberpapier, Wechsel als 52
 Inhaberindossament 51
 Internationales Wechselrecht 6, 122ff.
 Intervenient 70
 Intervention 69
 Interventionsprotest 43, 72, 81
- Jahre, Fristberechnung nach 30
 Jahreszahl im Datum der Ausstellung 26
 — beim Verfallstag 27
- Kalenderstile 31
 Kassatorische Klausel bei Duplikaten 114
 Kassiertage 103¹
 Kautionswechsel 35, 48
 Kautionswechsel 35, 48
 Kellerwechsel 25
 Kette der Indossamente 53
 Konkurs des Bezogenen oder Ausstellers 84
 Kollision von Inhaberrechten 56
 Kommissionstratte 13
 Konkurs und Verjährung 108
 Kontraprottest 44, 81
 Kopien, s. Abschriften
 Kosten des Rückgriffs 96, 97

- Kraftloserklärung 56, 57, 116
 — von Wechseln 116ff.
 — von Protesturkunden 119
 Künstlernamen 20
 Kurse bei Ortsverschiedenheit 98
 „Oder Kurs“, s. Summenangabe.
- Landeswährung, Zahlung 76
 Legitimation des Wechselinhabers 53, 55
 Lex Jasinski 22
 Lex loci actus 125
 Locus regit actum 123
- Mäklergebühr bei Rückwechsln 98
 Materielle Wechselstrenge 10, 36, 55, 57
 Meß- und Marktwechsel 27
 Militärpersonen 19
 Minderjährige, Wechselfähigkeit von 19, 123
 Modifizierte Annahme 67
 Monate, Fristberechnung nach 30
 Moratorien 90, 104
 Münzbezeichnung 17
- Nachforschungsprotest 46
 Nachindossamente 54
 Nachmann 18
 Nachsichtwechsel 27
 — bei verschiedenem Kalender 31
 — Datierung der Annahme 62, 99
 — kein Vorlegungsverbot 62
 — Verfall 29, 30, 62
 — Verzinsung 16
 — Vorlegungsfristen 30, 99ff.
 Namen im Wechsel 20
 — des Verwahrers der Prima oder der Unterschrift 113, 115
 Namenspapier, Wechsel als 48
 Neuer Stil 31
 Notadresse 18, 69, 73
 Notar als Protestbeamter 41
 Notariatsordnung, Änderungen 127
 Notifikation, s. Benachrichtigung
- „Ohne Obligo“, s. Angstklausel
 „Ohne Protest“, s. Protesterlaß
 Orderklausel 39
 Orte im Wechsel 12
 — benachbarte 47
 Ortsverschiedenheit 12, 33
- Perquisitionsprotest 46
 Pfandindossament 50
 Pfändung, zwangsweise eines W. 57
 Platzwechsel 32
 Postauftrag 42¹
 Postbeamte als Protestorgane 41
 Postprotest 41
 Präzisewechsel 27
 Präjudiz 98
 — Unterschiede gegen Verjährung 104
 — Fälle 98ff.
 Präsentation, s. Vorlegung
 „Prima“-Wechsel 38, 112
 Prokurist, Firmazeichnung des 22
 Prokuraindossament und Wirkungen 48, 49
 Prolongation von Wechseln 103
 Promptes Akzept 63
 Protest im allgemeinen 40
 — ausländischer 124
 — Berichtigung des Inhalts 45
 — mangels Annahme 85
 — Ausfolgungs- 89
 — im Falle benachbarter Orte 47
 — Form und Organe 41
 — mangels Datierung 62, 89, 99
 — mangels Zahlung 45, 85, 86
 — Inhalt des 40
 — Interventions- und Kontraprotest 43, 44, 72, 81
 — mehrfacher 43
 — Ort der Erhebung 46
 — Teilprotest 43
 — Unsicherheitsprotest 86
 — Windprotest 46
 Protesterlaß 87
 Protestfrist 75, 85
 — Kosten 88
 — Register 42², 44
 — Stunden 45
 — Surrogate 42¹, 87ff.
 — Tage 86, 101
 — Vermerke 44
 Provision 82, 97
 Pseudonyme im Wechsel 20
- Qualifizierte Annahme 67
 Quittierung des Wechsels 78
- Ratenwechsel 27
 Regreß, s. Rückgriff

- Rektaklausel 47, 59
 Rektaindossament 53
 Redlichkeit des Wechselerwerbs 10, 56
 Reiterwechsel 25
 Remittent 13, 17
 Respekttage 84², 103
 Retourrechnung 95
 Revalierung 68
 Rückgriff im allgemeinen 83
 — auf Sicherstellung 83
 — des Bürgen 75
 — des Ehrenzahlers 83
 — mangels Zahlung 83
 — mangels Annahme 84
 — durch Rückwechsel 98
 — bei Teilannahme 84
 — im Falle der Unsicherheit 84
 — nach Verfall 84
 — vor Verfall 84
 — Verlust des, s. Präjudiz
 Rückgriffsanspruch des Inhabers 96
 — des Indossamenten 97
 Rückgriffsrechte, Fristen für die 125
 Rückindossamente 53
 Rücksendung des Wechsels, s. Benachrichtigung
 Rückwechsel, fingierte 97
 — wirkliche 98
 Rückwirkung 5, 8, 45, 47, 116
- Scheck und Wechsel, Unterschiede 126, 139
 — und Abrechnungsstellen 133, 134
 — und Amortisation 138
 — Akzept, Agnoszierungsklausel 134
 — auf das Ausland und vom Ausland 132
 — Begriffsbestimmung 129
 — Bezogener 131, 133
 — und Domizilvermerk 133
 — Effekten-, Überweisungs-, Übertrags- 129
 — Erfordernisse 130
 — falscher oder verfälschter 137
 — Gebühren 130
 — gequeter („nur zur Verrechnung“) 134
 — Guthaben 128, 129, 130
 — Indossabilität 133
 — als Inhaberpapier 132
 — Kopien und Duplikate 137
 — auf Namen 132
- Scheck auf die Nationalbank, Besonderheiten 131
 — an Order 132
 — Ordnungsstrafen 138
 — Passive Scheckfähigkeit 131
 — auf die Postsparkasse, Besonderheiten 133
 — Präsentationsfristen 131, 132
 — Protestfrist 135
 — Protestsurrogat 135
 — Quittierung des Schecks 135
 — Quittungsschecks 129
 — Regreßnahme 135
 — Remittent 132
 — Rückindossament 133
 — Rückgriff auf das Grundgeschäft 136
 — als Sichtpapier 132
 — Teilzahlung 135
 — Verfallzeit 132
 — Verjährung 131, 136
 — Widerruflichkeit und Unwiderruflichkeit 134
 — ergänzende Vorschriften aus dem Wechselrecht 127, 133, 136, 137
 — Zahlungsort 133
 — Zahlungsablehnung durch den Bezogenen 134
 — Zuständigkeitsfragen 131, 138
- Scheingiro 58
 Schriftstellername 20
 Sichtwechsel 27
 — Frist zur Vorlegung 28, 101
 — Frist zur Protesterhebung 28
 — Verzinsung 16
 — Aufschiebung der Vorlegung 29
 Solawechsel 8, 38
 Solidarhaftung, s. Gesamthaftung
 Sonn- und Feiertage 109
 Sprache und Schrift des Wechsels 15, 21
 Sprungregreß 95
 Stempelgesetze 6, 7, 14
 Streichung der Annahmeerklärung 68
 — von Indossamenten 55, 96
 Streitverkündung als Unterbrechungsgrund 108
 Stundung, richterliche 104
 Summenausgabe im Wechsel 16
- Tagwechsel 27
 — Verfall 28, 62

- Teilannahme 67
 — und Rückgriff 84, 96
 Teilindossament 51
 Teilzahlung und Quittierung 96
 Textänderungen 26, 36
 Theorien des Wechselrechtes 11¹
 Tod des Prokuraindossanten 49
 Transportfunktion des Indossaments 48
 Trassiert-eigener Wechsel 12
 Trockener Wechsel 8
- Überlegungsfrist für die Annahmeerklärung 63, 64, 86¹
 Umrechnungskurse 77
 Unabhängigkeit der Wechselakte 19, 25
 Ungültiger Wechsel 9
 Unsicherheit, Zahlungsrückgriff bei 84, 85, 86
 Unterschriften 17, 19
 — falsche und verfälschte 25
 — der Protestbeamten 44
 — der Vertreter 23, 24
 — unechte 25
 Usowechsel 27
 Unterbrechung der Verjährung 107
 — Gründe für die 108
- Valutaklausel 38
 Variation 95
 Verfallzeit 26ff.
 — Wechsel ohne 12, 13
 — Zahlung vor der 76
 Vergleichsverfahren, gerichtliches 84
 Verjährung 75, 104ff.
 — der Bereicherungsklage 111
 — Hemmung der 108
 — und Prolongation 103
 — Unterbrechung der 107
 — Fristen der 105
 Verlust der Urkunden, s. Kraftloserklärung und 126
 Vermerk über Wechselinhalt bei Protesterhebung 44
 Vertretung bei der Unterschrift 21
 Vollmacht des Prokuraindossatars, Dauer 49
 Vollmachtsüberschreitung 24
 Vollmachtsindossament, s. Prokuraindossament
- Vorlegung des Wechsels zur Annahme 61, 85
 — an die Abrechnungsstelle 76
 — zur Ehrenannahme 71
 — zur Zahlung 75, 85
 — zur Ehrenzahlung 81
 — Fristverlängerung durch Sonn- und Feiertage 109
 — Fristverlängerung durch höhere Gewalt 92
 — Fristaufschiebung 63
 — Wiederholung der 64, 65, 85
 — Gebot der 61, 99ff.
 — Verbot der 62
 Vorlegungsstelle und -stunden 45
 Vormann 18
- Währung 17, 70
 Wechsel, Begriff 11
 — wirtschaftliche Funktionen 1
 Wechselbürge 18
 — Verjährung gegen den 106
 Wechselbürgschaft 73
 Wechselfähigkeit, passive 19
 — der Ausländer 122
 Wechselgeschäftsfähigkeit 19
 Wechselgesetz, Rückwirkung 5, 8, 45, 47
 Wechselklage 110
 Wechselklausel 12, 14
 Wechselordnung, Aufhebung 126
 Wechselstrenge 10, 11, 36, 55, 57
 Werktage, Bedeutung 109
 Widerruf der Annahmeerklärung 68
 — der Ehrenannahme 72
 — des Prokuraindossaments 50
 Windprotest 46
 Wochen, Fristberechnung nach 30
 Wohnort des Ausstellers 32
 — des Bezogenen 33
 Wohnung und Protesterhebung 46, 47¹
- Zahlstellenwechsel 33
 Zahlstelle, Beisetzung durch den Bezogenen 67, 68
 Zahlung, Aushändigung des Wechsels 77
 — Protest mangels 85
 — an den Protestbeamten 41
 — an den Amortisierungswerber 119
 — teilweise 78
 — vor Verfall 76

Zahlungstage 75	Zession 48, 55, 57
Zahlungsauftrag auf den Wechsel 10	Zinsen bei Verzug 96, 97
— Einwendungen gegen den, s. Einreden	— Prozeßzinsen 97 ¹
Zahlungsrückgriff, s. Rückgriff	— im Falle höherer Gewalt 92 ¹
Zahlungsort 12, 32, 35	Zinsenabzug 97
— Recht des 35, 124, 125	Zinsvermerk im Wechsel 16
Zeitsichtwechsel, s. Nachsichtwechsel	Zwangsvollstreckung, Rückgriff 84, 85
	Zwischenindossamente, Streichung 96
